

Migrationsbericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2003)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Monographie / monograph

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

europäisches forum für migrationsstudien (efms) Institut an der Universität Bamberg. (2003). *Migrationsbericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2003)*. Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-349800>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Migrationsbericht
der Beauftragten der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
im Auftrag der Bundesregierung**

(Migrationsbericht 2003)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Überblick über das gesamte Migrationsgeschehen in Deutschland	3
1.1 Herkunfts- und Zielländer	8
1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	11
1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	14
1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur	16
2. Die einzelnen Zuwanderergruppen	19
2.1 EU-Binnenmigration von EU-Staatsangehörigen	21
2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen	24
2.3 Spätaussiedler	27
2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR	34
2.5 Asylzuwanderung	37
2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge	49
2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten	52
2.8 IT-Fachkräfte	63
2.9 Ausländische Studierende	67
2.10 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	70
3. Unkontrollierte Migration	71
4. Zuwanderung im europäischen Vergleich	77
5. Abwanderung aus der Bundesrepublik Deutschland	81
6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland	83
7. Mögliche Folgen der EU-Erweiterung für den Migrationsprozess	87
7.1 Darstellung des Migrationsgeschehens zwischen Deutschland und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern	88
7.2 Das Migrationsgeschehen in Polen und Ungarn in den 90er Jahren	96
7.3 Prognosen auf der Basis der vorhandenen Studien zur EU-Erweiterung	101
8. Rechtliche Veränderungen	104
Anhang: Tabellen und Abbildungen	108
Literatur	149
Tabellenverzeichnis	152
Abbildungsverzeichnis	156

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.99).

Hiermit wird der zweite Migrationsbericht vorgelegt.

Da die Migrationspolitik auch künftig weiter an Bedeutung zunimmt, wird es für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung immer wichtiger werden, möglichst aktuelles, vollständiges und ausreichend detailliertes statistisches Material über Migration zur Hand zu haben. Dieser Zielsetzung soll der Migrationsbericht der Bundesregierung dienen.

Der Migrationsbericht beinhaltet auch einen europäischen Vergleich zur Zuwanderung sowie eine Darstellung der möglichen Folgen der EU-Erweiterung für den Migrationsprozess.

Auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit wird in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. In Bezug auf die Aktualität der verwendeten Daten ist zu sagen, dass sowohl die Zahlen der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik als auch sämtliche Statistiken für die einzelnen Zuwanderergruppen für das Jahr 2002 zur Verfügung standen. Lediglich die europäischen Vergleichszahlen zur Zuwanderung (Kapitel 4) waren noch nicht für alle Staaten für das Jahr 2002 verfügbar.

Grundlage für diesen Migrationsbericht sind im wesentlichen Arbeiten am europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg von Dipl.-Soziologe Stefan Rühl, Dipl.-Geograph Matthias Neske und Dipl.-Politologin Edda Currlle unter Leitung von Prof. Dr. Friedrich Heckmann.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt über eine sozial bedeutsame Entfernung verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Wenn im folgenden von Migration die Rede ist, bezieht sich dieser Terminus immer auf internationale Migration, schließt also die Binnenmigration innerhalb Deutschlands aus. Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland und zwischen 600.000 und 750.000 Abwanderungen aus Deutschland registriert. Ein Problem der Wanderungsstatistik besteht darin, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass hinter diesen Zahlen dieselbe Anzahl an Personen stehen:

Grundlage der Wanderungsstatistik ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.¹ Bei der An- und Abmeldung werden u.a. folgende personenbezogene Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Religion. Mehrstaater, also Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, vorausgesetzt, sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab, gehen dementsprechend mehrmals in die Statistik ein. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in diesem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen all diejenigen, welche eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. Einige der Rückkehrer vergessen die Abmeldung, andere, insbesondere Ausländer aus Drittstaaten, das heißt Nicht-EU-Staatsangehörige, unterlassen sie, um sich eine Aufenthaltsoption in Deutschland zu sichern. Insbesondere die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ein Jahr im Zielland lebt. Da das entscheidende Kriterium der

¹ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u.a. für Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausgeschöpft, wobei sich Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Baden-Württemberg und Sachsen machen für Aufenthalte bis zu einem Monat Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht. Sowohl Schleswig-Holstein als auch Sachsen-Anhalt sehen in ihren Meldegesetzen Verordnungsermächtigungen vor, die es den Innenministern erlauben, Ausnahmen bis zu zwei Monaten zuzulassen. Beide Bundesländer haben von dieser Möglichkeit jedoch noch keinen Gebrauch gemacht.

Wanderungsstatistik Deutschlands aber die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, handelt es sich nicht um eine „klassische Migrationsstatistik“, die das Merkmal der Dauer berücksichtigt. In Deutschland ist nicht die Aufenthaltsgenehmigung sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft ist nicht von vornherein auszumachen, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt in den meisten Fällen nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an qua Gesetz gegeben.

Warum ist das Kriterium der Dauerhaftigkeit überhaupt von Relevanz? Integrationspolitisch spielen vor allem diejenigen Gruppen von Zuwanderern eine Rolle, die auf Dauer im Land verbleiben. Spätaussiedler, jüdische Zuwanderer oder im Rahmen des Familiennachzugs ins Land Gekommene stellen andere Anforderungen an die Integrationspolitik eines Landes als Saisonarbeitnehmer, Asylbewerber (nicht: Asylberechtigte) oder Gastarbeitnehmer, die nur kurzzeitig im Land verbleiben. Ein weiteres Beispiel soll die Problematik illustrieren: Ein Werkvertragsarbeitnehmer aus einem Nicht-EU-Staat, der bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten kann, danach das Land aber wieder verlassen muss, geht genauso in die Zuwanderungsstatistik ein wie ein Spätaussiedler, der auf kultureller, sozialer, struktureller und identifikatorischer Ebene dauerhaft in die Gesellschaft integriert werden sollte.

Eine zusätzliche Frage der Wanderungsstatistik besteht darin, dass in ihr nicht differenziert werden kann, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug handelt. Ein Zuwanderer aus Polen aus dem Jahr 2002 kann z.B. sowohl Werkvertragsarbeitnehmer als auch Spätaussiedler sein², ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Eine Zuwanderungsstatistik, die als Grundlage für integrationspolitische Maßnahmen dienen kann, sollte in der Lage sein, quantitative Grundlagen zu den einzelnen Zuwanderergruppen zu liefern, die unterschiedliche Voraussetzungen für ihren Aufenthalt in Deutschland mitbringen. Diese Unterschiede liegen in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, welche die Einreise und den Aufenthalt der Gruppen regeln. Da die deutsche Wanderungsstatistik nicht in der Lage ist, den Zweck der Zuwanderung zu identifizieren, differenziert der vorliegende Migrationsbericht zusätzlich zur Darstellung der allgemeinen Wanderungssituation die einzelnen Formen der Migration auf der Grundlage verschiedener Statistiken (wie z.B. der Statistiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesverwaltungsamtes).

Die Probleme der Wanderungsstatistik liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht ausweisen zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen. Asylbewerber gehen grundsätzlich in die Statistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt nur von kurzer Dauer sein kann. Auch kurzfristige

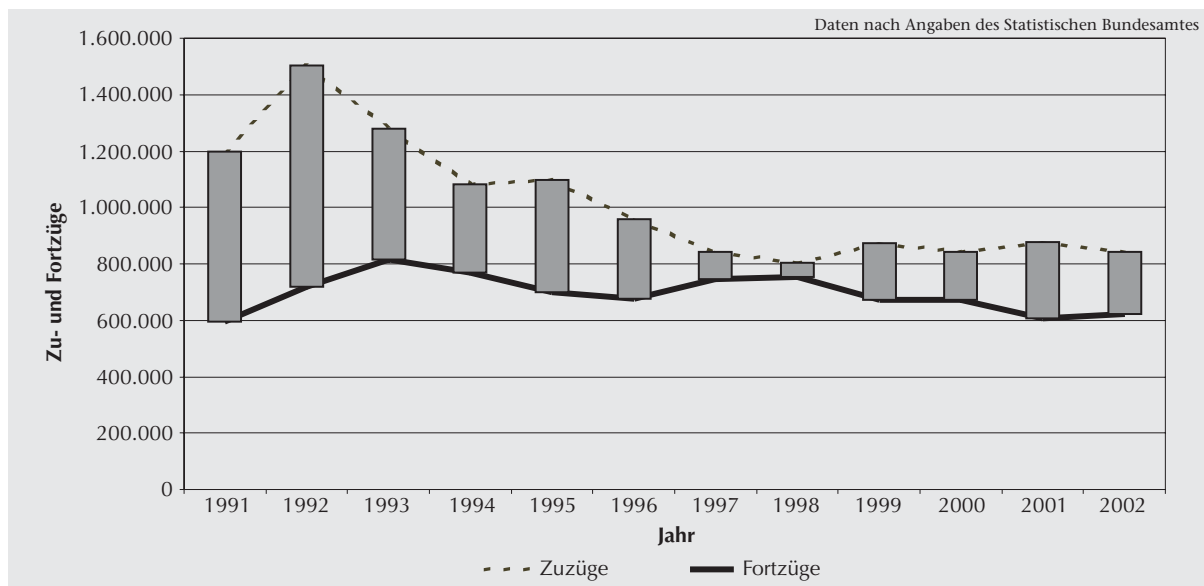
² Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass unter den im Jahr 2002 aus Polen eingereisten Personen in großer Zahl Spätaussiedler sind. Denn Antragsteller für die Aufnahme als Spätaussiedler aus anderen Staaten als den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion müssen die im Jahr 1993 mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz eingeführte Aufnahmevoraussetzung einer fortwirkenden Benachteiligung wegen deutscher Volkszugehörigkeit erfüllen und finden deshalb nur noch in geringer Zahl Aufnahme.

Aufenthalte wie die bis zu maximal drei Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Auf die Frage, ob die Saisonarbeitnehmer in vollem Umfang in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.7 eingegangen.

In diesem Kapitel soll zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik gegeben werden. In den Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht) vorgenommen. Grundlage hierzu sind die Daten des Statistischen Bundesamtes.

Die folgende Abbildung zeigt den Verlauf der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands für die Jahre 1991 bis 2002:

Abbildung 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2002



Von 1991 bis 2002 zogen fast 12,2 Millionen Menschen vom Ausland nach Deutschland. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem - bis Mitte der 90er Jahre - erhöhten Zuzug von Spätaussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch kontinuierlich gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern. Im gleichen Zeitraum verlagerten fast 8,4 Millionen Bewohner des Bundesgebiets ihren Wohnsitz ins Ausland. Die letzten zwölf Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen Wanderungsüberschuss von etwa 3,8 Millionen. Bestimmend für das Migrationsgeschehen der 90er Jahre in Deutschland waren damit die Öffnung des "Eisernen Vorhangs", die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien.

Tabelle 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2002

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugs- überschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769

Quelle: Statistisches Bundesamt

1997 und 1998 sind mehr Ausländer aus Deutschland fort- als zugezogen. Insgesamt ergab sich, da ausländische Staatsangehörige den Großteil der Wanderungsbewegungen in Deutschland ausmachen, somit ein Rückgang des Wanderungssaldos (1996: +282.197, 1997: +93.664, 1998: +47.098). Seit 1999 ist der Wanderungssaldo der ausländischen Migranten wieder positiv. Im Jahr 2002 zogen insgesamt 843.000 Personen zu, während 623.000 das Land verließen.

Mehr als drei Viertel des Zuwanderungsgeschehens seit 1991 betrifft Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass in der amtlichen Statistik immerhin mehr als 20% der Zuwanderung als Zuzug von Deutschen gewertet wird. Dazu werden allerdings auch Personen gezählt, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden. Diese Personen werden erst mit der Aufnahme Deutsche und haben zu einem erheblichen Teil, insbesondere wegen unzureichender Beherrschung der deutschen Sprache, Integrationsprobleme, die mit denen von Ausländern vergleichbar sind (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3).³ Zum anderen handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel

³ Ein Spätaussiedler, seine Abkömmlinge und sein Ehegatte (sofern dieser z. Z. des Verlassens des Aussiedlungsgebietes seit mindestens drei Jahren mit ihm verheiratet ist) erwerben nach § 4 Abs. 3 BVFG mit ihrer Aufnahme zunächst die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG und anschließend mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (über ihre Spätaussiedlereigenschaft bzw. ihre Eigenschaft als im Wege der Aufnahme durch Einbeziehung eingereister Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers) gem. § 7 StAG (i. d. Fassung v. 15. Juli 1999) kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Durch die Neuregelung des Staatsangehörigkeitserwerbs kraft Gesetzes wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Für die frühen 90er Jahre gilt, dass Spätaussiedler bisweilen mit ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit in die Statistiken eingingen, eine genaue Bezifferung ist jedoch nicht möglich.

Außerdem ist zu beachten, dass weitere Angehörige von Spätaussiedlern (als die o. g. Ehegatten und Abkömmlinge) ggf. nur unter den Voraussetzungen des Ausländerrechts mit einreisen und nach § 8 Abs. 2 BVFG zusammen mit den aufgenommenen Personen auf ein Land verteilt werden konnten. Diese weiteren Angehörigen von Spätaussiedlern haben also keine Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz gefunden und infolgedessen weder durch Aufnahme die Rechtsstellung eines Deutschen, noch anschließend durch Bescheinigung über einen Aufnahmestatus die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Der Zuzug dieser Angehörigen ist deshalb in der Statistik als Zuzug von Ausländern erfasst.

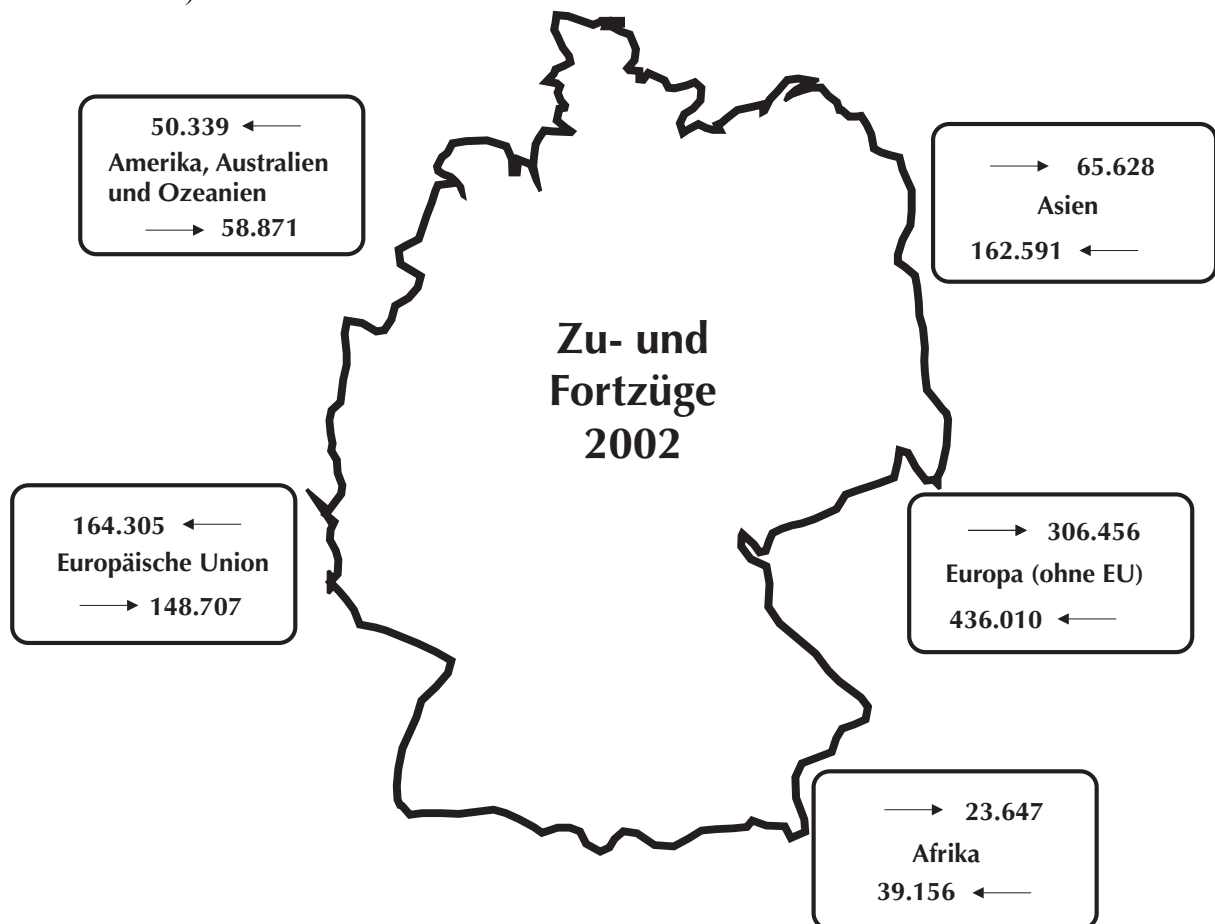
2.10). Seit 1992 verließen jedoch auch mehr als 100.000 Deutsche jährlich für längere Zeit oder für immer das Bundesgebiet. 2002 waren dies 118.000 oder 19% der Fortzüge dieses Jahres. Jedoch spielten die ausländischen Abwanderer während der gesamten 90er Jahre stets die Hauptrolle.

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Auch im Jahr 2002 betraf ein Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland Menschen aus europäischen Staaten: Zwei Drittel aller zugezogenen Personen (67,3%) stammten aus Europa⁴. Darunter befanden sich 15,5% aus dem Gebiet der Europäischen Union. Etwas mehr als die Hälfte (51,7%) aller zugezogenen Personen kam aus dem übrigen Europa. Ein weiteres Fünftel der Zugezogenen des Jahres 2002 stammte aus Asien, nur 4,6% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland, weitere 7% aus Amerika, Australien und Ozeanien. Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: Beinahe drei Viertel (72,8%) zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land. Ein Viertel reiste in einen anderen Staat der Europäischen Union.

Nachdem der Migrationssaldo mit der Europäischen Union seit Ende der neunziger Jahre eher ausgeglichen war, - die Zahl der Zuzüge entsprach in etwa der Zahl der Fortzüge, - fiel dieser im Jahr 2002 leicht negativ aus (-16.639). Dagegen zeigt sich insbesondere bei Asien auch 2002 noch ein starker positiver Wanderungssaldo: 162.591 Zuzügen aus Asien stehen 65.628 Fortzüge gegenüber; der Wanderungsüberschuss gegenüber Asien beträgt so im Jahr 2002: +96.963. Im Jahr 2001 betrug dieser Saldo noch +119.997. Auch aus Europa (ohne die Länder der EU) wanderten mehr Menschen zu als ab, so dass sich hier ein Wanderungssaldo von +129.554 ergab.

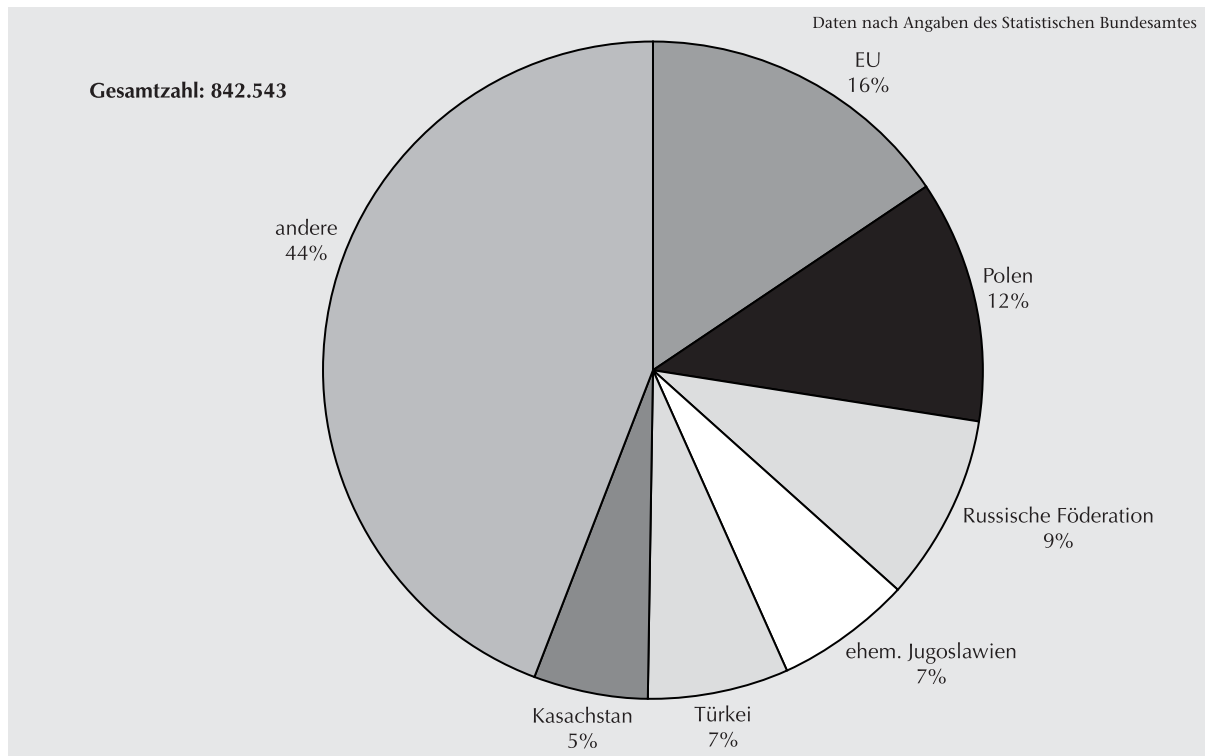
Abbildung 2: Zu- und Fortzüge in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2002 (Ausländer und Deutsche)



⁴ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei. Die Türkei wird in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge des Jahres 2002 vermitteln die Abbildungen 3 und 4, sowie die Tabellen 25 und 26 im Anhang.

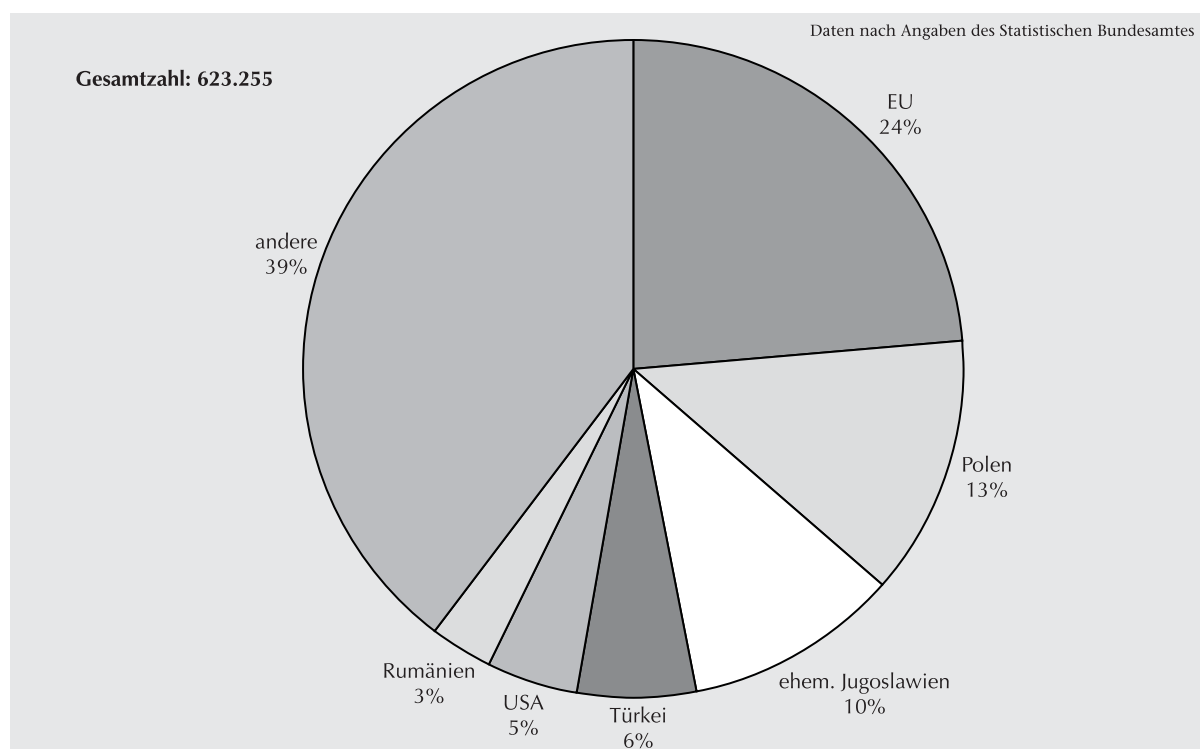
Abbildung 3: Zuzüge im Jahr 2002 nach den sechs häufigsten Herkunftsländern und -regionen



Seit Mitte der 90er Jahre ist die Struktur der Hauptherkunftsländer relativ konstant. Die größte Gruppe bildeten im Jahr 2002 Personen aus dem Gebiet der Europäischen Union mit 16% der Gesamtzuzüge, gefolgt von Menschen aus Polen (12% aller Zuzüge). Hauptherkunftsländ der EU war mit fast 27.000 Personen Italien. Zahlreiche Zugezogene aus Polen kamen als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer mit zeitlich limitiertem Aufenthaltsrecht (siehe auch Kapitel 2.7). Aus der russischen Föderation zogen im Jahr 2002 über 77.000 Menschen nach Deutschland, die meisten von ihnen Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen. Ein weiteres Land, aus dem noch viele Spätaussiedler nach Deutschland kommen, ist Kasachstan. Es liegt auf Rang 6 der Hauptherkunftsländer. Knapp 54% der zuziehenden Personen aus Russland sowie etwa 74% der Zugezogenen aus Kasachstan gingen als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (siehe auch Kapitel 2.3 zu Spätaussiedlern). Gesunken ist dagegen in den letzten zwei Jahren der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Mit 7% aller Zuzüge gehören Jugoslawien und die heutigen Nachfolgestaaten jedoch nach wie vor zu den Hauptherkunftsländern. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus dieser Region ist auf die Stabilisierung der politischen Verhältnisse auf dem Balkan seit dem Jahr 2000 zurückzuführen. Dies schlägt sich auch in dem starken Rückgang der Asylbewerberzahlen aus der Bundesrepublik Jugoslawien seit dem Jahr 2000 nieder (siehe Kapitel 2.5). Aus der Türkei (7%) kamen vor allem Zuwanderer im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.2) und Asylantragsteller (siehe Kapitel 2.5).

Obwohl nach wie vor die meisten der Zugezogenen aus Europa stammen, nimmt die Diversifizierung hinsichtlich der Herkunft der Migranten, die verstärkt in den 90er Jahre eingesetzt hat, auch in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts weiter zu. 44% der Zugezogenen stammten nicht aus einer der sechs Hauptherkunftsregionen.

Abbildung 4: Fortzüge im Jahr 2002 nach den sechs häufigsten Zielländern und –regionen



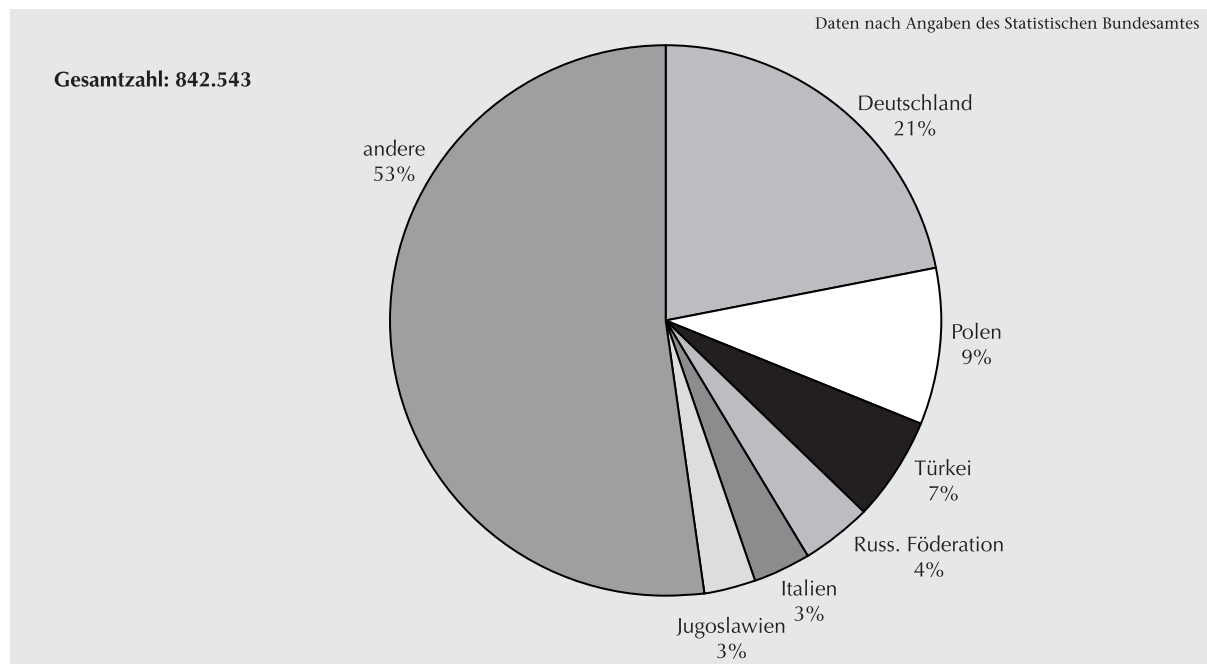
Im Jahr 2002 wurden etwa 623.000 Fortzüge registriert. Mit 24% Anteil an der Gesamtabwanderung waren dabei die Staaten der Europäischen Union Hauptzielgebiet. Innerhalb der EU war Italien wichtigster Zielstaat. 13% aller Fortgezogenen gingen nach Polen, in die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien reisten weitere 10% aus. In die Türkei und die Vereinigten Staaten zogen 6% resp. 5%. Als Schlusslicht unter den Hauptzielländern folgt Rumänien mit 3%. Weder die Russische Föderation noch Kasachstan als Hauptherkunftsländer, aus denen zum größten Teil Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen zuzogen, sind unter den häufigsten Zielländern zu finden: Nur wenige der ehemaligen Spätaussiedler kehren in ihre ursprünglichen Siedlungsgebiete zurück.

Betrachtet man die Migrationsbilanz mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, so zeigt sich im Jahr 2002 mit Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien jeweils ein beinahe ausgeglichener Wanderungssaldo. Nur im Falle Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) lassen sich wesentlich mehr Fort- als Zuzüge feststellen (negativer Wanderungssaldo von 10.843). Dies ist auf die noch anhaltende Rückkehr der Kosovoflüchtlinge zurückzuführen (siehe Kapitel 2.6).

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Gegensatz zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.1 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es gilt zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

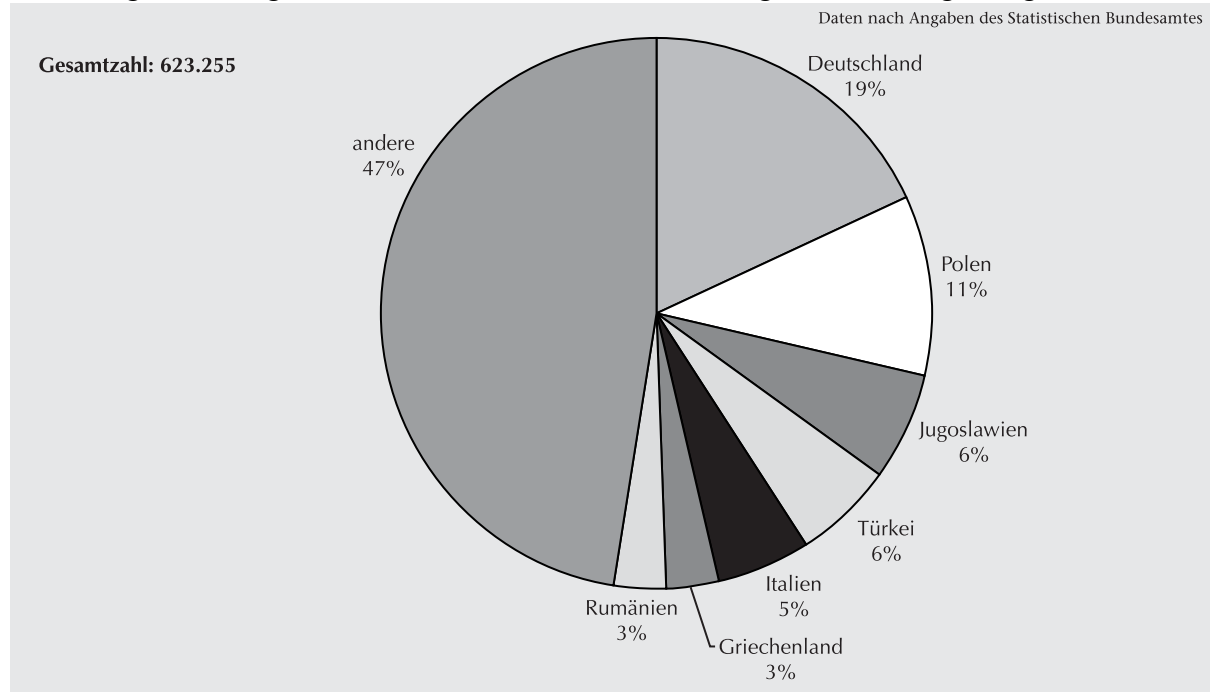
Abbildung 5: Zuzüge im Jahr 2002 nach den sechs häufigsten Staatsangehörigkeiten



Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2002 waren Deutsche (184.202). Diese Gruppe setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren, obwohl diese Zuwanderer grundsätzlich erst mit ihrer Aufnahme Deutsche geworden sind und die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus erworben haben (vgl. hierzu ausführlich oben Fußnote 3 und Kapitel 2.3), zum anderen aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.10). Der Anteil, den die Spätaussiedler an den Deutschen ausmachen, hat im Jahr 2002 weiter abgenommen. Er betrug etwa 43%.⁵ 9% aller Zugezogenen waren Staatsangehörige aus Polen, weitere 7% besaßen die türkische Staatsangehörigkeit, 4% stammten aus der Russischen Föderation. Italiener und Jugoslawen folgten mit jeweils 3% Anteil an der Gesamtzuwanderung.

⁵ Von den 91.416 Personen, die im Jahr 2002 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden etwa 78.500 als Deutsche registriert.

Abbildung 6: Fortzüge im Jahr 2002 nach den sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten



Auch bei den Fortzügen stellen deutsche Staatsangehörige im Jahr 2002 mit 19% Anteil an der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (117.683) vor Polen (11%) sowie Jugoslawen und Türken mit jeweils 6%. 5% aller Abwandernden besaßen 2002 die italienische Staatsangehörigkeit, 3% waren Griechen, ebenfalls 3% Rumänen. Polnische Staatsangehörige nahmen sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung den zweiten Rang nach den deutschen Staatsangehörigen ein – Zeichen einer rege genutzten Migrationsbeziehung zwischen Polen und Deutschland, insbesondere zum Zweck der befristeten Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Tabelle 2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2002

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)
Deutschland	184.202	117.683	+66.519
Italien	25.011	34.179	-9.168
Österreich	10.167	9.261	+906
Türkei	58.128	36.750	+21.378
Bosnien-Herzegowina	10.489	9.168	+1.321
Jugoslawien	26.420	37.925	-11.505
Kroatien	13.050	13.614	-564
Bulgarien	13.191	8.783	+4.408
Polen	81.551	67.907	+13.644
Rumänien	23.953	17.555	+6.398
Russische Föderation	36.479	14.414	+22.065
Ukraine	20.578	7.127	+13.451
Ungarn	16.506	15.688	+818
Vereinigte Staaten	15.466	14.615	+851
China	18.463	9.037	+9.426
Irak	13.003	5.618	+7.385

Quelle: Statistisches Bundesamt

Sowohl die Russische Föderation als auch die Türkei wiesen einen relativ hohen positiven Wanderungssaldo auf (+22.065 Personen bzw. +21.378). Die Zuzüge deutscher Staatsangehöriger übertraf deren Fortzüge im Jahr 2002 um +66.519 Personen, was insbesondere auf den Zuzug der Spätaussiedler zurückzuführen ist. Der negative Wanderungssaldo jugoslawischer Staatsangehöriger war Ausdruck der sich fortsetzenden Rückkehr nach der Beendigung des Kosovo-Konflikts. Im Jahr 2002 betrug der Saldo -11.505. Der Wanderungssaldo der bosnischen Staatsangehörigen war von 1998 (-97.301 Personen) bis 2000 (-11.887 Personen) stets negativ und verdeutlicht zum einen die Fortsetzung der Rückkehr der ehemaligen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in ihre Heimat, zum anderen ihre Weiterwanderung in andere Länder, vor allem in die USA und Kanada. Seit 2001 jedoch liegt die Zahl der Zuzüge wieder über der Zahl der fortgezogenen Bosnier.

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Betrachtet man das Migrationsgeschehen in Deutschland differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt), so zeigt sich folgendes Bild:

Abbildung 7: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2002



Tabelle 3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2002

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung (31.12.2002)	Zuzüge pro 1.000 der Bevölkerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer			
Baden-Württemberg	135.705	118.713	87,5	118.864	100.123	84,2	16.841	18.590	10.661.320	12,7	11,1
Bayern	141.595	122.696	86,7	119.398	100.563	84,2	22.197	22.133	12.387.351	11,4	8,1
Berlin	43.370	37.496	86,5	33.635	27.817	82,7	9.735	9.679	3.392.425	12,8	9,9
Brandenburg	11.815	10.464	88,6	8.806	7.139	81,1	3.009	3.325	2.582.379	4,6	3,4
Bremen	8.134	7.313	89,9	4.688	3.848	82,1	3.446	3.465	662.098	12,3	7,1
Hamburg	22.361	19.006	85,0	22.103	19.312	87,4	258	-306	1.728.806	12,9	12,8
Hessen	72.953	61.729	84,6	63.288	53.166	84,0	9.665	8.563	6.091.618	12,0	10,4
Mecklenburg-Vorpommern	7.197	6.573	91,3	4.659	3.825	82,1	2.538	2.748	1.744.624	4,1	2,7
Niedersachsen	150.146	64.981	43,3	50.918	38.438	75,5	99.228	26.543	7.980.472	18,8	6,4
Nordrhein-Westfalen	146.151	125.082	85,6	116.975	96.561	82,5	29.176	28.521	18.076.355	8,1	6,5
Rheinland-Pfalz	39.568	29.080	73,5	35.432	21.103	59,6	4.136	7.977	4.057.727	9,8	8,7
Saarland	7.697	5.930	77,0	4.789	2.975	62,1	2.908	2.955	1.064.988	7,2	4,5
Sachsen	20.470	18.776	91,7	13.571	11.285	83,2	6.899	7.491	4.349.059	4,7	3,1
Sachsen-Anhalt	10.416	9.438	90,6	7.754	5.581	72,0	2.662	3.857	2.548.911	4,1	3,0
Schleswig-Holstein	16.928	13.937	82,3	12.628	9.368	74,2	4.300	4.569	2.816.507	6,0	4,5
Thüringen	8.037	7.127	88,7	5.747	4.468	77,7	2.290	2.659	2.392.040	3,4	2,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die höchsten Zuzugszahlen (absolut) im Jahr 2002 haben Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hat im Jahr 2002 Niedersachsen auch den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Hamburg, Berlin und Baden-Württemberg.

Die Zuwanderung nach Niedersachsen ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (56,7% der Zuwanderer). Der Grund hierfür liegt daran, dass viele Spätaussiedler als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingehen und für diese Personengruppe die in Niedersachsen liegende Erstaufnahmestelle Friedland die erste Anlaufstelle nach ihrer Einreise nach Deutschland ist. Die Spätaussiedler werden dort registriert und dann auf die einzelnen Bundesländer verteilt (siehe Kapitel 2.3). Dies spiegelt sich auch im stark positiven Wanderungssaldo Niedersachsens von 99.228 wieder.

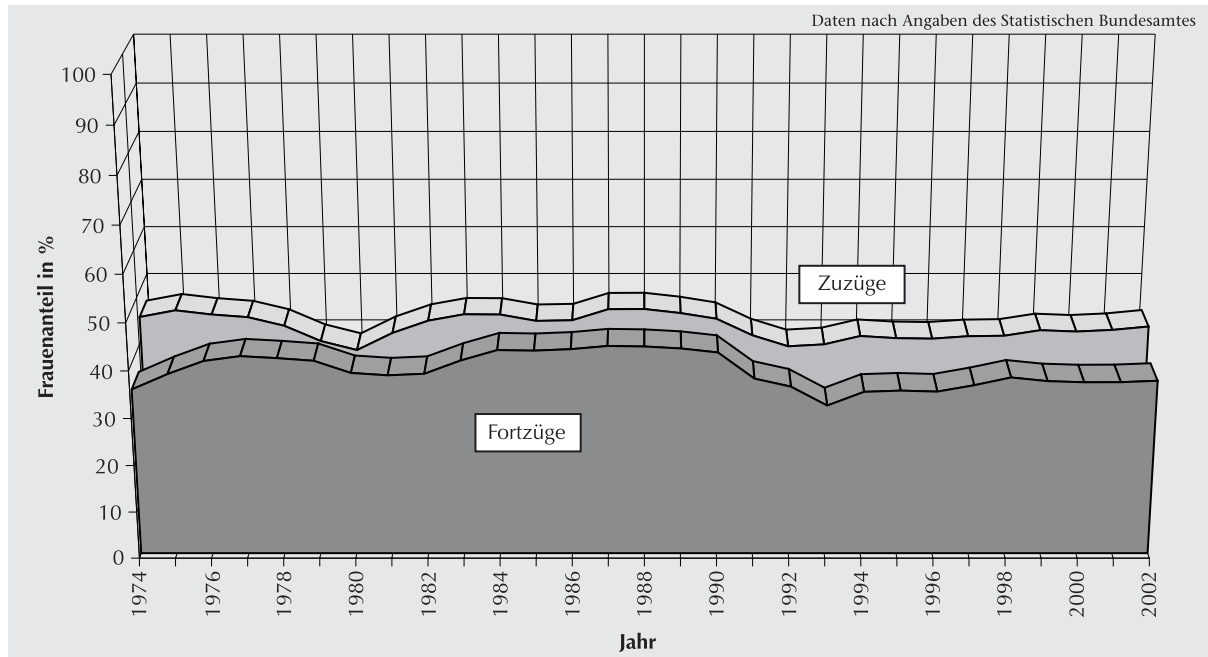
Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung haben die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Die höchsten Abwanderungsquoten im Jahr 2002 haben Hamburg, Baden-Württemberg, Hessen und Berlin, die niedrigsten Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

1.4 Geschlechts- und Altersstruktur

Die Bevölkerung einer Gesellschaft konstituiert sich zum einen durch die natürliche Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle), zum anderen durch die stattfindende Migration. Dabei sind in demografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Relevanz, sondern insbesondere deren Altersstruktur. Die drei folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge zum einen hinsichtlich des Geschlechts und zum anderen hinsichtlich des Alters zusammensetzen.

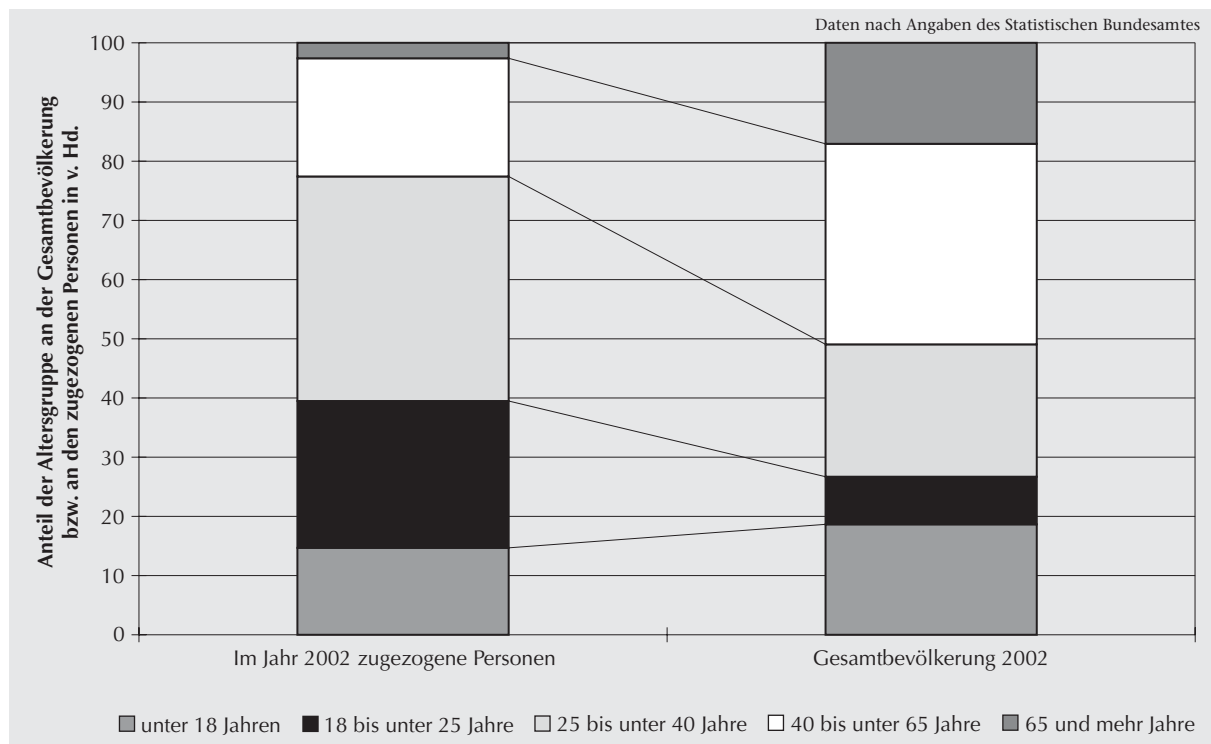
Abbildung 8: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in v. Hd. von 1974 bis 2002



Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als der Männeranteil. Dieser Anteilswert bleibt dabei über die Zeit hinweg relativ konstant. Allerdings ist der Frauenanteil bei den Zuzügen (circa 40%) durchgängig höher als bei den Fortzügen (circa 37%).

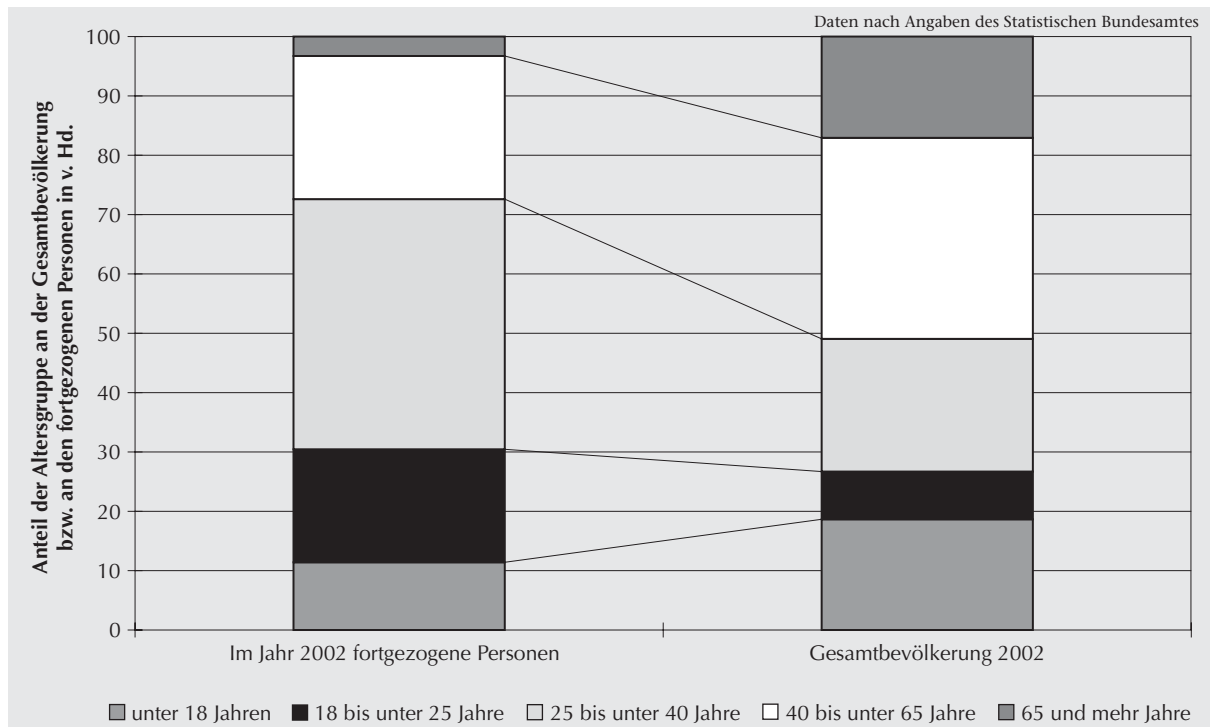
Betrachtet man die Geschlechtsstruktur der Zugezogenen nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil gekennzeichnet sind. So beträgt der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2002 etwa 74%, der der Fortgezogenen circa 64%. Grund für diesen hohen Anteil ist u. a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Estland (68%), Peru (67%), Litauen (65%), die Philippinen (64%) sowie Kuba (62%). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (83%), Sierra Leone (81%), Slowenien (78%), Ungarn (77%), Indien (74%), Irak (72%) und Tunesien (72%) zu konstatieren.

Abbildung 9: Zuzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2002



Wie die Abbildung zeigt, unterscheidet sich die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2002 waren über drei Viertel (77,4%) der Zugezogenen unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 48,4%. (62,7% der Zugezogenen fielen in die Altersgruppe der 18 bis unter 40 Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 29,9%). Bei den älteren Jahrgängen, den über 65-jährigen, stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar (2,6% der Zugezogenen gegenüber 17,5% in der Gesamtbevölkerung). In der unteren Altersstufe (bis 18 Jahren) fallen die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen geringer aus. Einem Anteil von 14,7% bei den Zugezogenen stehen 18,5% der Wohnbevölkerung gegenüber. Es kann hier festgehalten werden, dass die Zugezogenen im Durchschnitt jünger sind als die Gesamtbevölkerung und somit die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung derzeit „verjüngen“. Dadurch wirkt die Zuwanderung in der Gegenwart den Problemen der sog. demografischen Alterung entgegen, was bei Integration in den Arbeitsmarkt einen positiven Effekt auf die sozialen Sicherungssysteme haben kann.

Abbildung 10: Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2002



Bei den fortziehenden Personen zeigt sich ein ähnliches Bild: Fast drei Viertel (72,6%) der im Jahr 2002 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre; der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung lag bei 48,4%. Damit geht der Effekt der durch die Zuwanderung „verbesserten“ (sich verjüngenden) Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren. Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Migranten des Jahres 2002 zeigt sich, dass das Durchschnittsalter der Zugezogenen mit 29,8 Jahren⁶ zweieinhalb Jahre unter dem der Fortgezogenen (32,3 Jahre) liegt.

⁶ Dabei beträgt das Durchschnittsalter der ausländischen Zugezogenen 29,4 Jahre, das der deutschen 31,4 Jahre.

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

In diesem Abschnitt wird das Migrationsgeschehen nach den einzelnen (rechtlichen) Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich zum einen hinsichtlich ihres Zugangs nach Deutschland, zum anderen hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts. Diese zuwanderungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen beeinflussen auch die Lebenslage der einzelnen Migranten. So besteht sowohl rechtlich als auch faktisch (als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer des Migranten) ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Asylantragsteller, Werkvertragsarbeitnehmer oder Spätaussiedler nach Deutschland kommt. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von EU-Staatsangehörigen (Kap. 2.1),
- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kap. 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kap. 2.3),
- Zuwanderung von Juden aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kap. 2.4),
- Zugang von Asylbewerbern und Konventionsflüchtlingen (Kap. 2.5),
- die Aufnahme von Kriegs-, Bürgerkriegs-, und De-facto-Flüchtlingen aus der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Kap. 2.6),
- Werkvertrags-, Saison-, und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten (Kap. 2.7),
- Zuwanderung von IT-Fachkräften (Kap. 2.8),
- Zuwanderung ausländischer Studierender (Kap. 2.9) sowie
- die Rückkehr deutscher Staatsbürger (Kap. 2.10).

Es ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese Inkompatibilität ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z.B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z.B. der Saisonarbeitnehmer)⁷ zurückzuführen.

⁷ Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.7.

Abbildung 11: Formen der Zuwanderung nach Deutschland



Die Abbildung gibt nur sehr grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; zu den genauen Größenordnungen vgl. die folgenden Ausführungen und Tabellen.

2.1 EU-Binnenmigration von EU-Staatsangehörigen

Als EU-Binnenmigration wird die Zu- und Abwanderung von Deutschen und EU-Staatsangehörigen in die und aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union bezeichnet. Dies bedeutet, nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten ist entscheidend, sondern dessen Staatsangehörigkeit. Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Bürger fällt. Dagegen sind Drittstaatsangehörige, die aus einem anderen EU-Staat zuziehen, keine EU-Binnenmigranten im rechtlichen Sinne. Die EU-Binnenmigration kann aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik herausgelesen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten analysiert wird. Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration aus dem Blickwinkel Deutschlands dargestellt – die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger daher nicht berücksichtigt. Als Ursachen und Motive für die EU-“interne” Migration sind vor allem Arbeitsaufnahme und Ausbildung sowie Familiengründung oder -zusammenführung zu nennen.

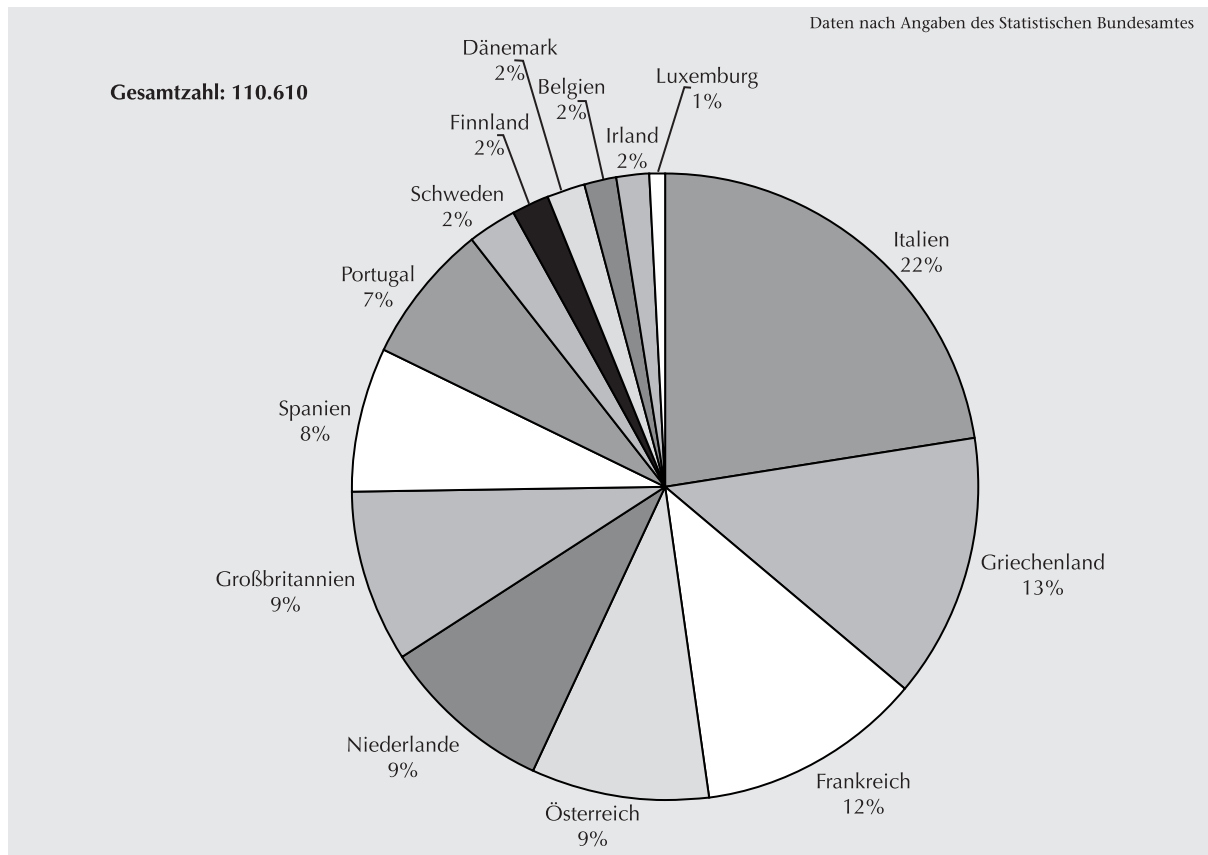
Das Recht der Europäischen Gemeinschaft, umgesetzt in deutsches Recht durch das Aufenthaltsgesetz/EWG vom 31. Januar 1980 und die Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997, gewähren EU-Bürgern unter bestimmten Voraussetzungen Personenfreizügigkeit. Insbesondere Arbeitnehmer, Dienstleister und Selbständige kommen in den Genuss dieses Privilegs. Aufgrund der Fortentwicklung der Europäischen Union zu einer Gemeinschaft, die nicht mehr nur eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, genießen heute auch Unionsbürger und ihre Familienangehörigen Freizügigkeit, auch wenn ihr Aufenthalt in erster Linie keinem wirtschaftlichen Zweck dient.

Ebenso erhalten Ehegatten und Kinder bis zum 21. Lebensjahr dieses Recht auf Freizügigkeit. Auch Verwandte in aufsteigender Linie, wie z.B. Großeltern, sowie in absteigender Linie, wie z.B. Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, genießen Freizügigkeit, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien haben sich am 28. Juli 2000 darauf geeinigt, die Unionsbürger in ihren Ländern von der Aufenthaltserlaubnispflicht zu befreien. Die materiellen Voraussetzungen für die Freizügigkeit, vor allem die eigenständige Existenzsicherung durch nicht erwerbstätige EU-Bürger, entfallen dadurch jedoch nicht.

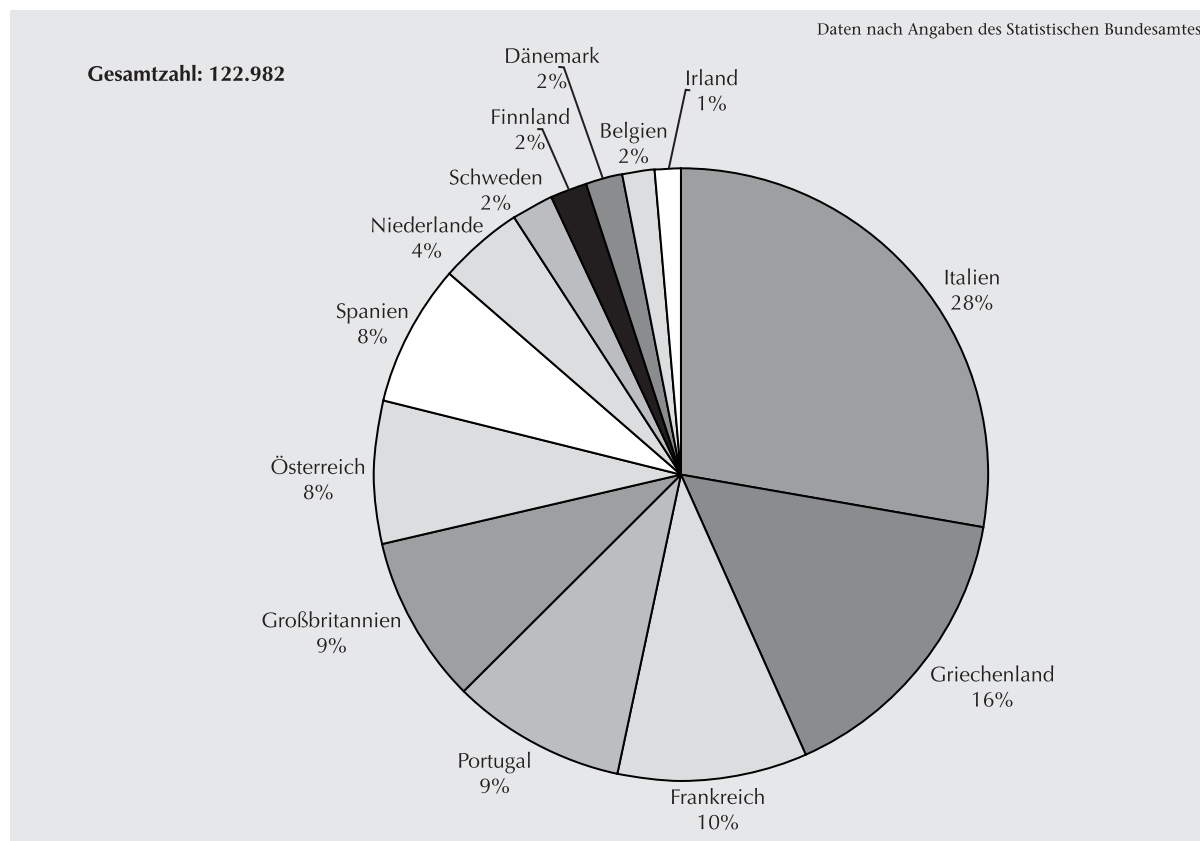
Mit der Erweiterung der EU am 1. Mai 2004 um zehn weitere Länder wird sich sowohl die Struktur als auch die Größenordnung der EU-Binnenmigration ändern (zur EU-Erweiterung siehe Kapitel 7).

Abbildung 12: Zuzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne Deutsche) nach Deutschland im Jahr 2002



Im Jahr 2002 zogen insgesamt 110.610 EU-Ausländer nach Deutschland und damit etwa 10.000 weniger als ein Jahr zuvor. Dies entsprach einem Anteil von 13,1% an der Gesamtzuwanderung (s. Tabelle 33 im Anhang). Beinahe ein Viertel aller Zuzüge wurden von italienischen Staatsangehörigen vorgenommen, gefolgt von Griechen (13%) und Franzosen (12%). Nachdem der Wanderungssaldo der EU-Angehörigen in Deutschland im Jahr 2001 ausgeglichen war, überstieg im Jahr 2002 wieder die Zahl der Fortzüge von EU-Ausländer die der Zuzüge aus den anderen EU-Staaten.

Abbildung 13: Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne Deutsche) aus Deutschland im Jahr 2002



Unter diesen Fortzügen lagen die Italiener mit 28% aller EU-Ausländer auf dem ersten Rang, gefolgt von Griechen und Franzosen. Luxemburg wurde aufgrund der geringen Anzahl in der Darstellung nicht berücksichtigt.

Die EU-Binnenmigration hat an der Gesamtwanderung nur einen kleinen Anteil. Lediglich 13,1% der Gesamtzuzüge und etwa ein Fünftel (19,7%) der Gesamtfortzüge betrafen im Jahr 2002 Staatsangehörige der anderen vierzehn Staaten der Europäischen Union. Die absolute Zahl der Zuzüge mit EU-Staatsangehörigkeit ist über die letzten Jahre relativ konstant geblieben und schwankte in den letzten zehn Jahren lediglich zwischen 110.610 (2002) und 175.977 (1995). Jedoch sind die Zuzüge aus den anderen Staaten der Europäischen Union seit 1995 kontinuierlich bis auf 110.610 im Jahr 2002 gesunken. Ähnlich verhält es sich bei den Fortzügen von EU-Staatsangehörigen: Sie stiegen bis 1997 auf fast 160.000, sind jedoch bis 2001 wieder kontinuierlich gesunken (auf 120.408 im Jahr 2001). Im Jahr 2002 konnte jedoch wieder ein leichter Anstieg auf 122.982 registriert werden. Nachdem in den Jahren von 1997 bis 1999 die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen die der Zuzüge überstieg, ist in den beiden Folgejahren wieder ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen vierzehn EU-Staaten zu verzeichnen. Dieser fiel jedoch im Jahr 2001 nur minimal aus (+ 182), so dass für dieses Jahr von einem ausgeglichenen Saldo gesprochen werden kann. Im Jahr 2002 wurde allerdings ein negativer Wanderungssaldo von 12.372 verzeichnet, der größte seit 1995 (s. Tabelle 33 und Abbildung 43 im Anhang).

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Der Nachzug ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 17-23 des Ausländergesetzes geregelt. Er beruht auf Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, der den Schutz von Ehe und Familie beinhaltet und auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche den Schutz von Privat- und Familienleben kodifiziert. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sind auf der Basis von EU-Recht bzw. des daraufhin geschaffenen nationalen Rechts (AufenthG/EWG sowie FreizügV/EG) privilegiert⁸.

Das deutsche Ausländergesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Das System ist dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden. So ist beispielsweise der Familiennachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen und Asylberechtigten bis zur Volljährigkeit möglich, während der Nachzug zu sonstigen Ausländern - mit Ausnahmen - nur zugelassen wird, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für den Familiennachzug zu Ausländern gelten die folgenden allgemeinen Voraussetzungen: der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung des in Deutschland lebenden Familienangehörigen, ausreichender Wohnraum sowie die Sicherung des Lebensunterhalts. Für Ausländer, die lediglich eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis besitzen, gelten teilweise einschränkende Regelungen.

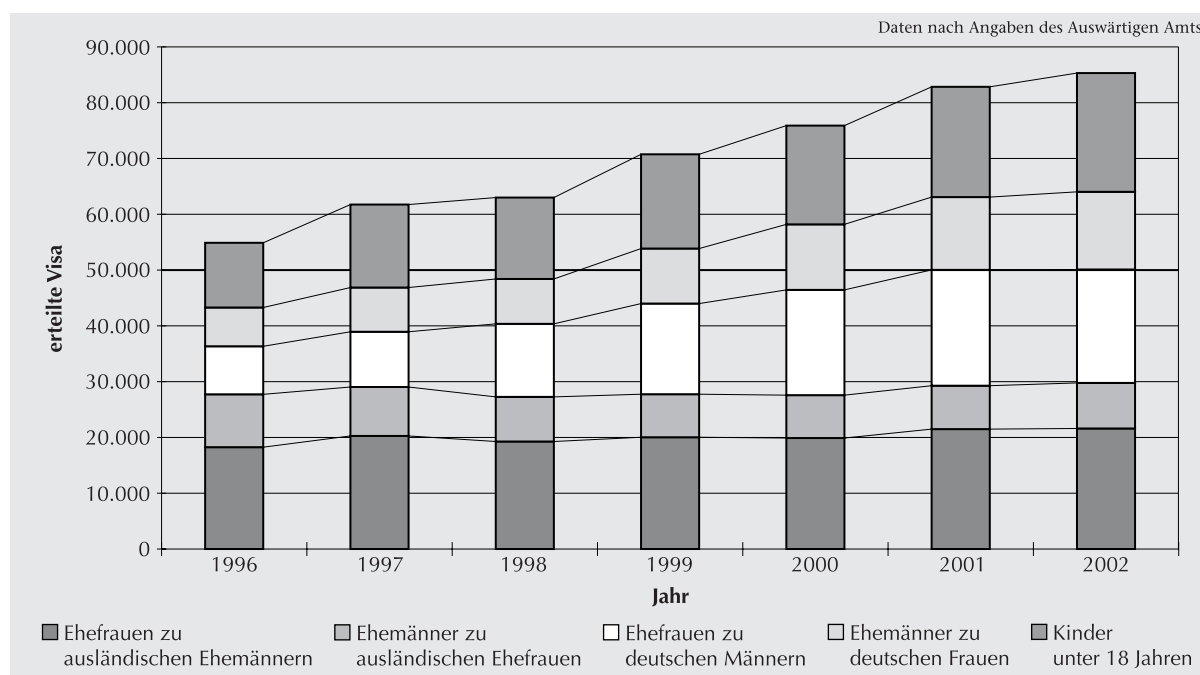
Der Ehegatten- und Familiennachzug kann nicht aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik ersehen werden, da diese nicht nach der Migrationsart differenziert. Einen wichtigen Ansatzpunkt bietet hier die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Antrag auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen genehmigt wurde.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, der USA, Australiens, Israels, Japans, Kanadas und Neuseelands⁹ gilt dieser Grundsatz für alle Ausländer. Zudem geben die ausländerrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Insofern „unterschätzt“ die Visastatistik den Ehegatten- und Familiennachzug. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich jedoch nicht machen.

⁸ Bei der Ehegatten- und Familienzusammenführung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Nachzug von EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen. Die erste Gruppe wird hier als Bestandteil der EU-Binnenmigration betrachtet (siehe Kapitel 2.1).

⁹ Staatsangehörige dieser Länder können eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung auch nach der Einreise einholen.

Abbildung 14: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2002



Die erst seit 1996 existierende Statistik des Auswärtigen Amtes weist einen kontinuierlichen Anstieg der Zuzugszahlen für den Ehegatten- und Familiennachzug von 54.886 im Jahr 1996 bis auf 85.305 im Jahr 2002 aus (vgl. Tabelle 34 im Anhang). Der Ehegatten- und Familiennachzug ist damit nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Die Zahl der Kinder unter 18 Jahren machte dabei im Jahr 2002 genau ein Viertel aus, nachdem dieser Anteil im Jahr 1996 noch ein Fünftel betragen hatte. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder von 11.593 im Jahr 1996 auf 21.284 im Jahr 2002 an. Kontinuierlich angestiegen sind die absoluten Zahlen des Zuzugs von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen (1996: 15.561; 2002: 34.248)¹⁰, während die Zahlen des Nachzugs zu *ausländischen* Ehegatten relativ konstant geblieben sind (1996: 27.732; 2002: 29.773). Die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten übersteigt seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen. Bei Betrachtung des Jahres 2002 nach der einzelnen „Familiennachzugsart“ wird deutlich, dass der Ehegattennachzug zahlenmäßig dominierte: drei Viertel des Familiennachzugs betrafen den Ehegattennachzug, ein Viertel betraf Kinder unter 18 Jahren.

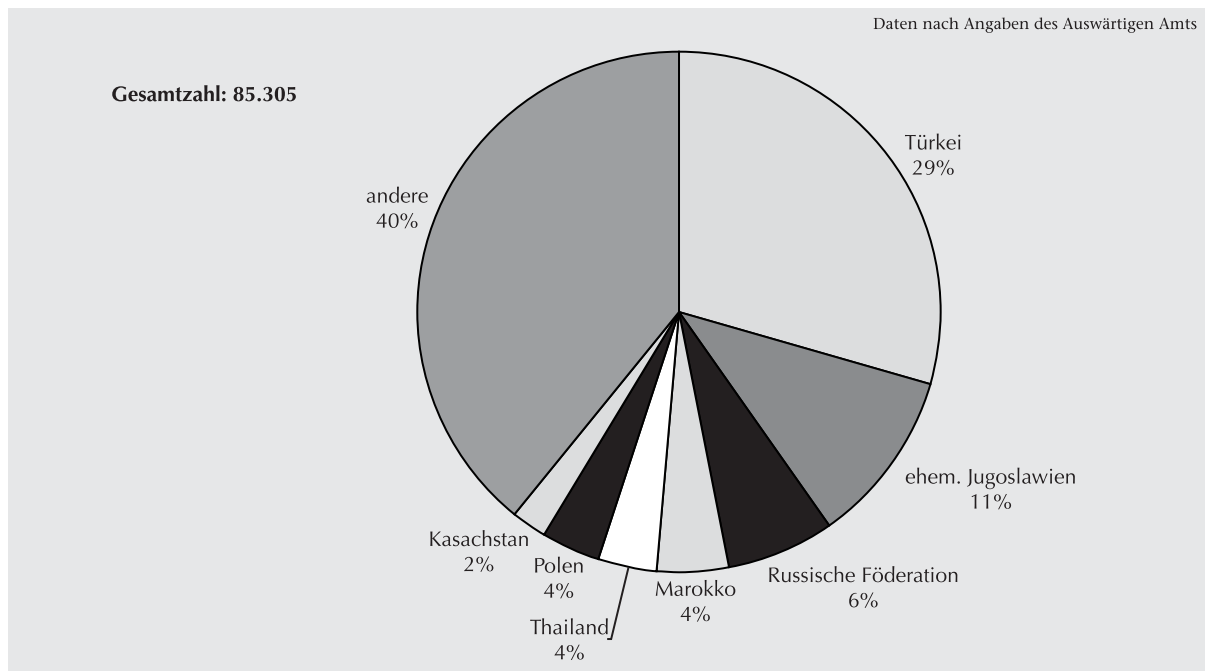
Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familienzuzugs ist die Türkei¹¹. Die in deutschen Vertretungen in der Türkei erfolgreich gestellten Anträge schwankten zwischen 1996 und 2002 zwischen 21.000 und 27.000 (s. Tabelle 34 im Anhang). Dabei zeigt sich, dass der

¹⁰ Dieser Anstieg ist zum Teil auf die steigenden Einbürgerungszahlen zurückzuführen.

¹¹ Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z.B. die Botschaft in Ankara). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Die Statistik weist darüber hinaus aber auch Fälle von Antragstellungen in deutschen Auslandsvertretungen auf, die sich in Ländern befinden, deren Staatsangehörigen kein solches Visum benötigen. Hierbei dürfte es sich um visapflichtige Drittstaatsangehörige handeln, die in diesen Ländern leben und nun Ehegatten- oder Familiennachzug nach Deutschland beantragen (z.B. türkische Staatsangehörige, die in Frankreich leben). Diese Zahlen sind mutmaßlich sehr gering.

Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei von 43,1% im Jahr 1997 auf 28,3% im Jahr 2000 zurückging. In den Jahren 2001 (28,6%) und 2002 (29,4%) ist dieser Anteil wieder leicht gestiegen. Die absoluten Zahlen des Familiennachzugs aus der Türkei sind jedoch bereits seit 1998 kontinuierlich leicht angestiegen. Auch der Kindernachzug aus der Türkei zeigt im Jahr 2002 im Vergleich zu den Jahren davor einen leichten Anstieg auf 5.638 (von 4.625 bzw. 5.232 in den Jahren 2000 und 2001). Insgesamt lässt sich jedoch eine Diversifizierung der Herkunftsländer des Familiennachzugs feststellen.

Abbildung 15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2002



29% aller Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug wurden im Jahr 2002 in deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei ausgestellt. 11% wurden im ehemaligen Jugoslawien vergeben, weitere 6% in Ländern der Russischen Föderation. Mit jeweils 4% Anteil folgen Marokko, Thailand und Polen. An siebter Stelle steht Kasachstan mit 2%. Hier handelt es sich zumeist um Familienangehörige von Spätaussiedlern, die den Status eines Spätaussiedlers selbst nicht besitzen.

2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sowie ihre zusammen mit ihnen aufgenommenen Abkömmlinge und bei Verlassen des Herkunftsgebietes seit drei Jahren mit ihnen verheirateten Ehegatten erwerben zunächst gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne von Art. 116 Grundgesetz und nachfolgend nach § 7 StAG mit der Bescheinigung nach § 15 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit¹². Als Spätaussiedler können nur deutsche Volkszugehörige i. S. v. § 6 BVFG aufgenommen werden. Außerdem ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Antragsteller ihren Wohnsitz in einem der im BVFG umschriebenen Aussiedlungsgebiete haben.

Seit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes Anfang 1993 kommen die Spätaussiedler ganz überwiegend nur noch aus dem territorialen Bereich der ehemaligen Sowjetunion. Denn seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird ein Kriegsfolgenschicksal dagegen gesetzlich vermutet.

Der Spätaussiedlerzuzug ist seit 1993 kontingentiert und nach der Änderung des BVFG durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22.12.1999 darf das Bundesverwaltungsamt, das für die Aufnahme zuständig ist, nur so viele Aufnahmebescheide pro Jahr erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler und deren Ehegatten oder Abkömmlinge die Zahl der 1998 Aufgenommenen (103.080) nicht überschreitet. Von dieser Vorgabe darf um bis zu 10% abgewichen werden.¹³ Als Spätaussiedler kann nicht mehr anerkannt werden, wer nach dem 31.12.1992 geboren wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Durch diese Regelung wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzugs eingeleitet.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit für eine Aufnahme als Spätaussiedler ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller nach § 6 Abs. 1 BVFG erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Ein nach dem 31. Dezember 1923 geborener Antragsteller (das ist die ganz überwiegende Zahl) ist dagegen nach § 6 Abs. 2 BVFG (i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001) nur dann deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt hat¹⁴ oder nach dem Recht seines Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört und das Bekenntnis bzw. die Zugehörigkeit durch ihm bereits in der Familie vermittelte ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestätigt wird.

Durch den so neu gefassten § 6 Abs. 2 BVFG wurde insbesondere auch klargestellt, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nur festgestellt sind, wenn der Spätaussiedlerbewerber zum Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Ge-

¹² Zum Erwerb der Rechtsstellung eines Deutschen i. S. v. Art. 116 GG durch den Spätaussiedler, seinen Ehegatten und seine Abkömmlinge sowie den nachfolgenden Staatsangehörigkeitserwerb vgl. im einzelnen oben Fußnote 3.

¹³ Bis zu dieser Regelung galt eine - 1993 eingeführte - Kontingentierung von 225.000 Personen pro Jahr.

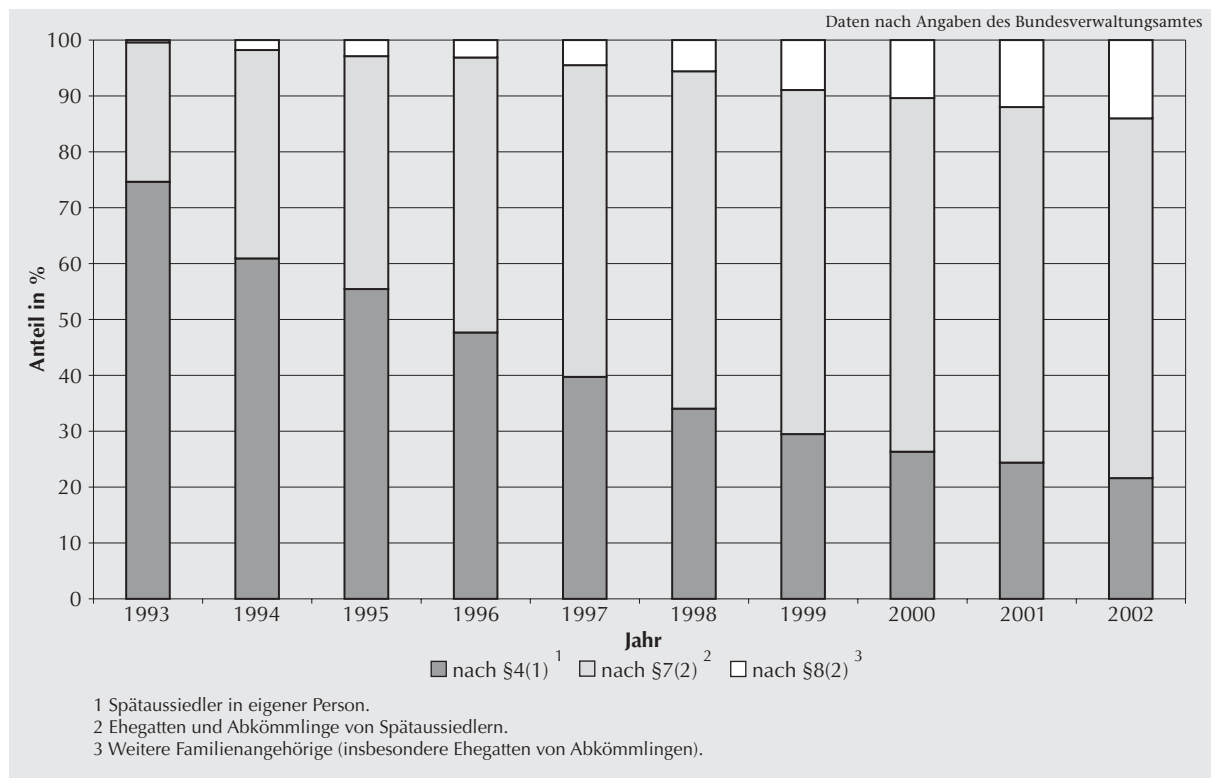
¹⁴ Mit dem Inkrafttreten des Spätaussiedlerstatusgesetzes wird klargestellt, dass ein *exklusives* Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1) (siehe dazu auch Silagi 2001, S. 259 und Peters 2003, S. 194).

sprach auf Deutsch führen kann. Die Sprachanforderungen für Spätaussiedler wurden zum einen durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juli 2002 (Az: S 6 1066/01), zum anderen in zwei Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 (Az: 5 C 33.02 und 5 C 11.03) präzisiert. Zwar könne von einem Spätaussiedler keine schwierige Grammatik verlangt werden, doch müsse der Antragsteller sich mit einem „einfachen“ Wortschatz im Alltag zurechtfinden und zur Führung eines einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Gesprächs in der Lage sein. Ein langsameres Verstehen und ein stockendes Sprechen stehen dem nicht entgegen. Nach Auffassung der Gerichte reicht es jedoch nicht aus, Deutsch lediglich zu verstehen oder nur einzelne Wörter zu kennen.

Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern können auf Antrag in deren Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel in den Aufnahmebescheid einbezogen werden können. Sonstige nichtdeutsche Familienangehörige (z.B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) können nur im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug zu Deutschen aussiedeln.

Aufgrund der steigenden Zahl gemischtnationaler Ehen, vor allem aber, weil viele Aufnahmebewerber die sprachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht mehr erfüllen, hat sich der Anteil der Spätaussiedler in den aussiedelnden Familienverbänden kontinuierlich von etwas über 74% im Jahr 1993 auf circa 22% im Jahr 2002 verringert. Demgegenüber wuchs der Anteil der in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG mit ihrer Aufnahme in Deutschland gleichfalls Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG und nach § 7 Abs. 2 BVFG dem Spätaussiedler in leistungsrechtlicher Hinsicht im wesentlichen gleichgestellt werden, im gleichen Zeitraum von circa einem Viertel auf etwa 64%. Der Anteil der o. g. weiteren Familienangehörigen stieg von unter einem Prozent auf etwa 14% an (siehe dazu auch Tabelle 36 im Anhang). Damit hat sich das Anteilsverhältnis innerhalb eines Jahrzehnts umgekehrt. Diese Umkehrung erschwert die Integration, da der Großteil der nichtdeutschen Familienangehörigen nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und deshalb erhöhte Anforderungen an die Integrationsleistungen insbesondere der Kommunen stellt. Dies bedeute „in der Regel schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt und Abhängigkeit von Sozialleistungen. Isolation, Drogenkonsum, Aggression auf allen Seiten sowie mangelnde Akzeptanz in der Gesellschaft seien die direkten Folgen“ (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 6. Juni 2003). Zudem erschweren neben sprachlichen auch berufliche Defizite den Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Abbildung 16: Status von Spätaussiedlern 1993 bis 2002



Die im Rahmen des 1990 gesetzlich angeordneten Aufnahmeverfahrens seit 1997 flächendeckend im Aussiedlungsgebiet durchgeführten Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber zur Feststellung insbesondere der sprachlichen Aufnahmevoraussetzung (so genannte Sprachtests) werden inzwischen nur noch von etwa der Hälfte der Antragsteller erfolgreich abgeschlossen.¹⁵ Deutsche Sprachkenntnisse müssen nach derzeitiger Rechtslage jedoch nur die Spätaussiedlerbewerber nachweisen, und nicht diejenigen Antragsteller, die ohne Nachweis deutscher Volkszugehörigkeit als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers durch Einbeziehung in dessen Aufnahmebescheid Aufnahme finden wollen. Der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes sieht demgegenüber vor, dass die Aufnahme durch Einbeziehung künftig den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse sogar nicht nur in Wort, sondern auch in Schrift, in einem so genannten Sprachstandstest¹⁶ voraussetzt.¹⁷

¹⁵ So sank die Bestehensquote beim vorgeschriebenen Test von 69,3% im Jahr 1996 kontinuierlich auf 46,5% im Jahr 2000.

¹⁶ Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, wird dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber wiederholbar sein.

¹⁷ Sofern sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden Ehegatten von Spätaussiedlern und ihre minderjährigen ledigen Kinder, zumindest bis zum zwölften Lebensjahr, bei Geltung der sprachlichen Anforderungen des Zuwanderungsgesetzes allerdings im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs mit nach Deutschland ziehen können, sie können dann jedoch nicht mehr - wie einbezogene Personen - mit der Aufnahme Deutsche werden.

Vor Einführung der „Sprachtests“ waren die Angaben der Antragsteller und der von ihnen benannten Zeugen zu ihren Sprachkenntnissen zu Grunde gelegt worden, die jedoch häufig nach Einreise nicht verifiziert werden konnten. Wurden die Betroffenen wegen fehlender Deutschkenntnisse im Bescheinigungsverfahren (§ 15 BVFG)¹⁸ nicht anerkannt, erhielten sie gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis, sofern der Aufnahmebescheid nicht zurückgenommen wurde oder Rücknahmegründe vorlagen. Insoweit wurde der mit der Einführung des Aufnahmeverfahrens verfolgte Zweck, nur anspruchsberechtigte Personen als Aussiedler bzw. Spätaussiedler nach Deutschland einreisen zu lassen, nicht richtig erfüllt.

Die eingereisten Spätaussiedler werden nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt.¹⁹ Zudem können Spätaussiedler nach der Aufnahme in Deutschland in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen (§ 2 Abs.1 Wohnortzuweisungsgesetz). Nur am zugewiesenen Wohnort erhalten sie Eingliederungs- und Sozialhilfe.²⁰

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler oder der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 StAG). Durch diese Neuregelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Andere nichtdeutsche Verwandte (z.B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben bis zur Einbürgerung nach § 85 AuslG Ausländer.

Die statistische Erfassung des Spätaussiedlerzugangs findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Es ist anzunehmen, dass die überwiegende Mehrheit der Spätaussiedler dauerhaft in Deutschland verbleibt.

¹⁸ Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen in zwei voneinander unabhängigen Verfahren, dem Aufnahme- und dem Bescheinigungsverfahren. Das Aufnahmeverfahren dient der Steuerung des Spätaussiedlerzuzugs. Spätaussiedler, die nach Deutschland ziehen wollen, benötigen einen Aufnahmebescheid. Im Aufnahmeverfahren erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt eine vorläufige Prüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Ein Aufnahmebescheid wird allerdings nur mit Zustimmung des Landes erteilt, das den Antragsteller im Verteilungsverfahren aufnehmen soll. Er ist zeitlich nicht befristet.

Das Bescheinigungsverfahren dient der Erteilung einer Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft (§ 15 Abs. 1 BVFG) oder über die Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers (§ 15 Abs. 2 BVFG). Die Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen für Spätaussiedler zuständig sind. Über die Erteilung der Bescheinigung entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde. Diese ist dabei nicht an die Beurteilung des Bundesverwaltungsamts im Aufnahmeverfahren gebunden.

¹⁹ Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das aufnehmende Bundesland gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes. Dabei stimmt die tatsächliche Verteilungsquote mit der gesetzlich festgelegten weitestgehend überein.

²⁰ Die Bindung an den Wohnort ist auf drei Jahre begrenzt. Allerdings kann der Spätaussiedler jederzeit umziehen, wenn er Wohnung und Arbeit an einem anderen Ort nachweisen kann. Das Wohnortzuweisungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert worden. Innerhalb Bayerns wird das Wohnortzuweisungsgesetz nicht angewandt (siehe Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2002, S. 28); gleiches gilt auch für Rheinland-Pfalz.

Tabelle 4: Zuzug von Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2002

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Polen	133.872	40.129	17.742	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.320	195.576	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587
<i>davon aus:</i>													
<i>Estland</i>	-	-	-	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79
<i>Lettland</i>	-	-	-	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44
<i>Litauen</i>	-	-	-	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178
<i>Kasachstan</i>	-	-	-	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653
<i>Kirgisistan</i>	-	-	-	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047
<i>Moldawien</i>	-	-	-	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449
<i>Russische Föd.</i>	-	-	-	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493
<i>Ukraine</i>	-	-	-	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179
<i>Usbekistan</i>	-	-	-	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844
<i>Weißrussland</i>	-	-	-	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313
Jugoslawien ¹	961	450	199	120	182	178	77	34	14	19	0	17	4
Rumänien	111.150	32.178	16.146	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256
(Ehem.) CSSR	1.708	927	460	134	97	62	14	8	16	11	18	22	13
Ungarn	1.336	952	354	37	40	43	14	18	4	4	2	2	3
Sonstige Länder ²	96	39	88	8	3	10	6	0	3	0	6	6	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesministerium des Innern

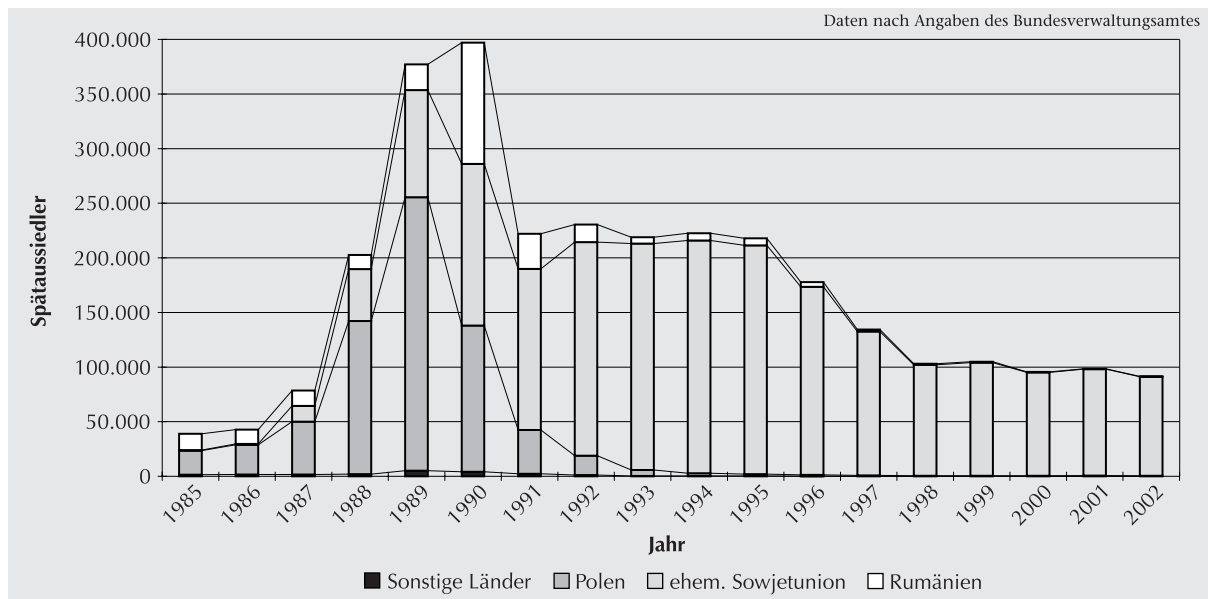
1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugosl. Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2) "Sonstige Gebiete" sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland in die BR Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Von 1990 bis 2002 wanderten mehr als zwei Millionen Spätaussiedler (2.314.691) zu. Nachdem der Zuzug von Spätaussiedlern im Jahr 1990 seinen Höhepunkt erreicht hatte (397.073), ist der Umfang stetig zurückgegangen und betrug im Jahr 2002 nur noch 91.416. Dies entspricht dem niedrigsten Aussiedlerzuzug seit 1987. (Damals zogen circa 78.000 Aussiedler zu.) Allerdings werden derzeit (Stand: Januar 2003) beim Bundesverwaltungsamt noch Aufnahmeanträge für circa 350.000 Personen, die auf ihre Einreise nach Deutschland warten, bearbeitet. Seit dem Jahr 1999 sank jedoch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge kontinuierlich. So wurden im Jahr 2002 nur noch 66.833 Aufnahmeanträge gestellt, gegenüber 83.812 im Jahr 2001 und 106.895 im Jahr 2000.

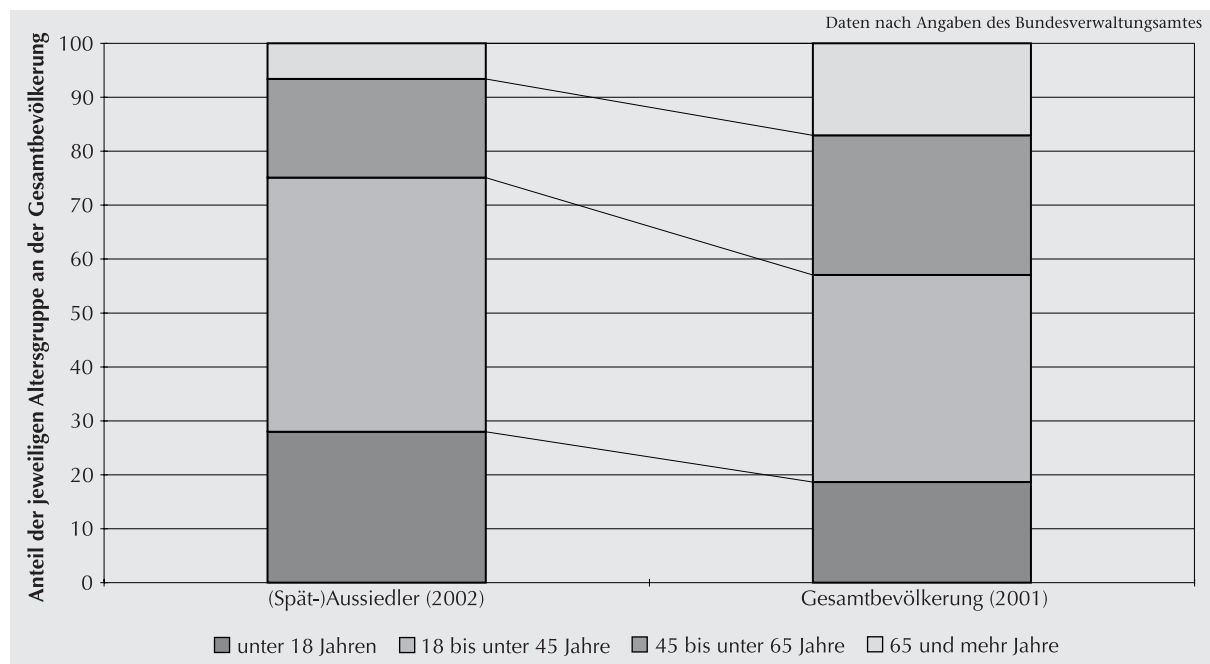
Abbildung 17: Zuzug von Spätaussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2002



Betrachtet man die Zusammensetzung des Spätaussiedlerzuzugs nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass sich diese im Laufe der 90er Jahre in starkem Maße verändert hat: So kamen im Jahr 1990 133.872 Spätaussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Diese bildeten damit die zweit- bzw. drittgrößte Spätaussiedlergruppe. Dagegen kamen im Jahr 2002 lediglich 553 Spätaussiedler aus Polen und 256 aus Rumänien, was einem Anteil von 0,6% bzw. 0,3% des Gesamtspätaussiedlerzuzugs entspricht. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes zurückzuführen.

Wie bereits zu Beginn der 90er Jahre stellten auch im Jahr 2002 Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Im Jahr 2002 kamen etwa 99% aller Spätaussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion. Hierbei sind die größten Herkunftsländer die Russische Föderation mit 44.493 sowie Kasachstan mit 38.653 Personen. Aus der Ukraine kamen 3.179 Spätaussiedler, aus Kirgisistan 2.047.

Abbildung 18: Altersstruktur der im Jahr 2002 zugezogenen Spätaussiedler und der deutschen Gesamtbevölkerung des Jahres 2001



Wie Abbildung 18 und Tabelle 37 im Anhang zu entnehmen ist, hat die Spätaussiedlerzuwanderung – ebenso wie die Zuwanderung von Ausländern – einen verjüngenden Effekt auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland. So sind 75% der im Jahr 2002 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre, während dies für die Gesamtbevölkerung nur auf 57% zutrifft. Dagegen sind nur 7% der Spätaussiedler über 65 Jahre, hingegen 17% der Gesamtbevölkerung.

Als Ursachen für die Auswanderung der Spätaussiedler sind zu nennen: die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage in den Herkunftsgebieten, ethnisch begründete Benachteiligungen in einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie der Wunsch nach Familienzusammenführung mit bereits in Deutschland lebenden Verwandten.

Der Rückgang der Aussiedlerzahlen seit Mitte der 90er Jahre ist zum einen auf die Demokratisierungsprozesse in den osteuropäischen Staaten zurückzuführen, die zu einer Stabilisierung - auch auf Basis bilateraler Verträge²¹ - der Lage der deutschen Minderheiten beigetragen haben. Zum anderen auf die seit 1990 ins Leben gerufenen Hilfsprogramme (Bleibehilfen) zugunsten der deutschen Minderheiten in den Siedlungsgebieten, wobei seit 1998 statt „investiver Großprojekte“ Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden. Die Programme umfassen Förderungen auf kulturellem, sprachlichem, sozialem, medizinischem und wirtschaftlichem Gebiet.²² Des weiteren hat die Einführung des Sprachtests sowie allgemein die Abnahme des Zuzugspotenzials zu einem Absinken der Zahlen beigetragen.

²¹ In den Jahren 1991 und 1992 hat Deutschland mit Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und Rumänien vertragliche Übereinkommen abgeschlossen, die den Minderheitenschutz in diesen Staaten regeln.

²² Schwerpunkte der Projekte sind dabei u.a. außerschulischer Deutschunterricht und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Anfang des Jahres 1990 hatte die letzte, demokratisch gewählte Regierung der DDR damit begonnen, jüdische Personen aus der Sowjetunion in einem erleichterten Verfahren einreisen zu lassen. Diese Praxis wurde auch nach der deutschen Einheit vom vereinigten Deutschland fortgeführt. Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion beruht seitdem auf einem Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1991. Dieser Beschluss sieht vor, dass die Aufnahme der jüdischen Zuwanderer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, das so genannte Kontingentflüchtlingengesetz) erfolgen soll. Motiv für dieses Programm war unter anderem der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Begrenzt ist die Aufnahme durch die Aufnahmekapazitäten der Länder. Der Beschluss sieht weiterhin vor, dass die Verteilung der Zuwanderer auf die einzelnen Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt.²³

Seit dem 15. Februar 1991 gilt das so genannte „geregelte Aufnahmeverfahren“.²⁴ Ausreisewillige jüdische Personen stellen einen Aufnahmeantrag in der deutschen Auslandsvertretung ihres Heimatlandes. Nach der geltenden Regelung, die im Erlass des Auswärtigen Amtes an die Auslandsvertretungen vom 25. März 1997 niedergelegt ist, sind Personen zuwanderungsberechtigt, die nach staatlichen Personenstandsunterlagen selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. In den Staaten der ehemaligen Sowjetunion gilt, anders als in Deutschland, jüdisch als Nationalität im Sinne von Volkszugehörigkeit und wurde so auch in Personenstandsdokumente eingetragen. Vor der Einreise findet eine Prüfung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis im jeweiligen Einzelfall statt. Die Prüfung erfolgt durch die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen.

Die Aufnahmeanträge werden anschließend an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Nürnberg weitergeleitet, das sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Länderquoten an die zuständigen Behörden der aufnehmenden Bundesländer weiterreicht (bis Ende 2002 erfüllte diese Funktion das Bundesverwaltungsamt in Köln). Die von den Landesbehörden erteilten Aufnahmezusagen werden wiederum über das BAFI an die Auslandsvertretungen übermittelt, die sie dann den Antragstellern aushändigen. Innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Aufnahmezusage können die Antragsteller damit bei der Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise nach Deutschland beantragen. In Deutschland wird den jüdischen Zuwanderern durch das jeweilige Bundesland dann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

²³ Der Königsteiner Schlüssel ist ein Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung von „Lasten“ auf die einzelnen Bundesländer. Er wird von der Bund-Länderkommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich aufgestellt und berechnet sich aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel eingeführt worden war.

²⁴ Den von den einzelnen Bundesländern außerhalb des geregelten Verfahrens bereits aufgenommenen jüdischen Emigranten wurde ebenfalls der Rechtsstatus analog Kontingentflüchtlingengesetz gewährt.

Tabelle 5: Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2002

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262

Quelle: Bundesministerium des Innern, Bundesverwaltungsamt

Insgesamt sind zwischen 1993 und 2002 164.492 jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Deutschland zugewandert (eingereiste Personen). Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1991 eingereist waren („Altfälle“). Der Zuzug seit 1995 pendelte sich auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr ein. Dabei stammt der größte Teil der jüdischen Zuwanderer aus dem europäischen Teil der ehemaligen Sowjetunion. Hauptherkunftsländer sind die Ukraine und Russland gefolgt von den Baltischen Staaten, Weißrussland und Moldawien.

Als Emigrationsmotiv jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion ist, neben der Angst vor Antisemitismus und Bürgerkriegsgefahren in den Anfangsjahren des Programmes, insbesondere auch die prekäre ökonomische Situation, die der Systemwandel hinterlassen hat, zu nennen. Zudem verbinden sich diese negativen Erfahrungszusammenhänge mit der Erwartung einer insbesondere für die Kinder besseren Lebensperspektive im Aufnahmeland.²⁵ Nachdem ein Großteil zunächst in die USA und nach Israel abgewandert war, sind die Zahlen diesbezüglich inzwischen rückläufig. Die USA reduzierten im Jahr 1989 ihre Einwanderungsquote für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion auf 50.000 Personen jährlich. Zudem ist eine Ausreise dorthin nur möglich, wenn bereits ein Verwandter ersten Grades im Land lebt. Einige jüdische Emigranten haben bereits Verwandte oder Bekannte in Deutschland, so dass - ähnlich wie im Fall der Spätaussiedler - Migrantennetzwerke auch hier eine immer größere Rolle spielen und die Entscheidung zur Auswanderung nach Deutschland erleichtern.

²⁵ Ausführlicher zu den Emigrationsmotiven siehe Gruber/Rüßler 2002: 13 ff.

Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion sind keine Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes auf diese Nichtflüchtlingsgruppe erhalten sie jedoch wie diese eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis einschließlich Arbeitserlaubnis. Sozialhilferechtlich sind sie Deutschen gleichgestellt. Um ihre Eingliederung in Deutschland zu erleichtern bekommen die jüdischen Zuwanderer zu Beginn einen in der Regel sechsmonatigen Intensivsprachkurs. Die Lebenshaltungskosten für die Zeit dieses Kurses werden vom Bund übernommen. Obwohl die jüdische Zuwanderergruppe einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Akademikern ausweist, gestaltet sich ihre berufliche Eingliederung hier jedoch schwierig, denn häufig werden ihre Qualifikationen und Abschlüsse in Deutschland nicht anerkannt bzw. sind auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht unmittelbar verwertbar.

2.5 Asylbewerberzugang

Nach Art. 16a Grundgesetz wird politisch verfolgten Ausländern das Recht auf Asyl in Deutschland gewährt. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestattet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) zuständig. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAFl durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asyl-erhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – unter Umständen auch quasi-staatliche – Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche unmittelbar droht. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylberechtigung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet. Seit der Verfassungsänderung des Art. 16 GG kann ein Flüchtling, der aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, nicht als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt werden.

Voraussetzung für politische Verfolgung ist darüber hinaus die Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit der Verfolgung. Mit Beschluss vom 10. August 2000 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 260/98 und 1353/98) die Anforderungen an die Merkmale der Quasi-Staatlichkeit modifiziert und damit zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes zur quasi-staatlichen Verfolgung in Afghanistan aufgehoben. In seiner Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht die vom Bundesverwaltungsgericht zu eng gefasste Begrifflichkeit für die Erscheinungsform der quasi-staatlichen Verfolgung beanstandet. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Existenz staatsähnlicher Herrschaftsbereiche in dem (damals) von den Taliban beherrschten Afghanistan verneint und damit afghanischen Asylsuchenden die Asylberechtigung sowie den Schutz nach der GFK und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) versagt. Maßgeblich für die Frage, ob in einer Bürgerkriegssituation nach dem Fortfall der bisherigen Staatsgewalt von einer Bürgerkriegspartei politische Verfolgung ausgehen kann, ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Feststellung, inwieweit die Bürgerkriegspartei zumindest in einem „Kernterritorium“ ein stabiles Herrschaftsgefüge mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol errichtet habe. Dies wurde für den Machtbereich der Taliban letztlich bejaht.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Gewährung des so genannten „kleinen Asyls“, das sich an die Genfer Flüchtlingskonvention anlehnt. Nach § 51 Abs. 1 AuslG erhält ein Ausländer, dessen „Leben oder Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung“ im Herkunftsland bedroht ist, Abschiebungsschutz. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt durch das BAFl. Der Konventionsflüchtling erhält einen Flüchtlingsspass und eine Aufenthaltsbefugnis für zwei Jahre, die nach Ablauf verlängert werden muss, solange die Verfolgungsgefahr nicht weggefallen und seine Anerkennung nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

Zudem ist Personen nach § 53 AuslG aus anderen Gründen als dem einer drohenden Verfolgung aus den in der GFK aufgeführten Gründen, insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe sowie anderen erheblichen konkreten Ge-

fahren für Leib, Leben und Freiheit Abschiebungsschutz zu gewähren. Betroffene erhalten zumindest eine befristete Duldung²⁶. Die Duldung ist zu verlängern, solange eine Abschiebung aus den genannten Gründen nicht erlaubt ist. Dem Betroffenen kann gemäß § 30 Abs. 3 und Abs. 4 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn die ausländerrechtlichen Versagungsgründe – wie etwa Sozialhilfebezug – nicht eingreifen.

Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) trat am 1. Juli 1993 eine tiefgreifende Änderung des Asylgrundrechts in Kraft. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes betrafen im wesentlichen drei Punkte:

1. Sichere Drittstaaten

Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen. Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen, Polen, die Tschechische Republik sowie die Schweiz. Somit gelten derzeit alle Nachbarstaaten Deutschlands als sichere Drittstaaten. Damit gelangen Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren, wenn sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können. Der einstweilige Rechtsschutz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Sichere Herkunftsstaaten

Als „offensichtlich unbegründet“ gilt ein Asylantrag, wenn der Antragsteller aus einem so genannten sicheren Herkunftsstaat stammt. Der Asylantrag wird in einem solchen Fall in einem verkürzten Verfahren geprüft und abgelehnt, es sei denn, der Asylsuchende kann im Einzelfall darlegen, dass er entgegen dieser Annahme doch politisch verfolgt wird. Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung stattfindet. Der Gesetzgeber bestimmt, welches Land als sicherer Herkunftsstaat zu gelten hat; Grundlage hierfür sind vor allem die vom Auswärtigen Amt erstellten Lageberichte. Als sichere Herkunftsstaaten gelten derzeit Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn.

3. Flughafenregelung

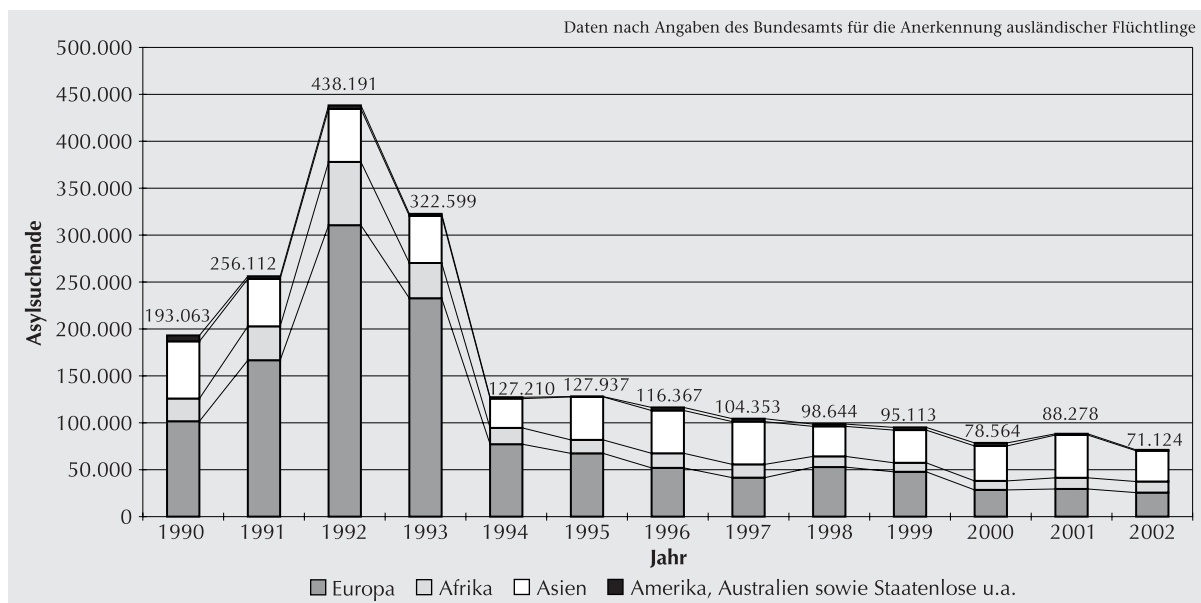
Die so genannte Flughafenregelung gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen, bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen und am Flughafen untergebracht werden können. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Teilt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Grenzbehörde mit, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann bzw. entscheidet es nicht innerhalb von zwei Tagen über einen Asylantrag oder hat das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag entschieden, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 6 AsylVfG die Einreise zu gestatten.²⁷

²⁶ Die Duldung ist kein Schutzstatus, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d.h. Personen, die eine Duldung erhalten haben, bleiben grundsätzlich ausreisepflichtig.

²⁷ Im Jahr 2002 wurde in 66,2% der insgesamt 882 gestellten Asylanträge die Einreise ins Bundesgebiet gestattet.

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAFl. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatistik. An dieser Stelle sei angemerkt, dass nicht alle Asylsuchenden vor dem Jahr 1993 in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1) Eingang fanden; so ist erst seit 1993 sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert wurden.

Abbildung 19: Asylantragsteller in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftscontinenten von 1990 bis 2002



Zwischen 1990 bis Ende 2002 haben in Deutschland über 2,1 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht.²⁸ Der größte Teil stammte aus Europa, wobei sich in den letzten drei Jahren eine deutliche Verschiebung von europäischen hin zu asiatischen Herkunftsstaaten konstatieren lässt. Die absolute Zahl der Asylbewerber, die nach Deutschland kommen, sinkt derzeit. Als Folge der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas sowie dem Ende der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien mit Ausnahme des Kosovo lässt sich seit 1993 ein kontinuierliches Absinken der Asylantragstellerzahlen feststellen. Dabei ist zu erwähnen, dass bereits seit 1992 bosnischen Flüchtlingen, die in einer großen Zahl nach Deutschland kamen, eine vorübergehende Bleibemöglichkeit gewährt worden war, ohne dass sie zuvor ein Asylverfahren durchlaufen mussten. Erhebliche Teile dieser Gruppe waren damit statistisch nicht als Asylbewerber, sondern lediglich als geduldete Ausländer erfasst (siehe Kapitel 2.6). 1998 sank die Zahl der Asylbewerber erstmals seit 1987 auf unter 100.000. Im Jahr 2000 stellten 78.564 Personen einen Antrag auf politisches Asyl. Nach einem Anstieg im darauf folgenden Jahr auf 88.278 Personen sank die Zahl im Jahr 2002 wieder auf 71.127. Dies ist der geringste Stand seit 1987. Dabei ist insbesondere die Zahl der Asylsuchenden aus europäischen Staaten stark gesunken (von ca. 310.000 im Jahr 1992 auf weniger als 26.000 im Jahr 2002). Weniger stark sank im selben Zeitraum die Zahl der Asylbewerber aus asiatischen (1992: 56.480; 2002: 32.746) bzw. afrikanischen Staaten (1992: 67.408; 2002: 11.768). Dabei blieben die Zahlen von Asylbewerbern aus Afrika zwischen 1994 und 2002 relativ konstant und schwankten zwischen 9.593 (2000) und 17.341 (1994) (zu den absoluten Zahlen von Asylan-

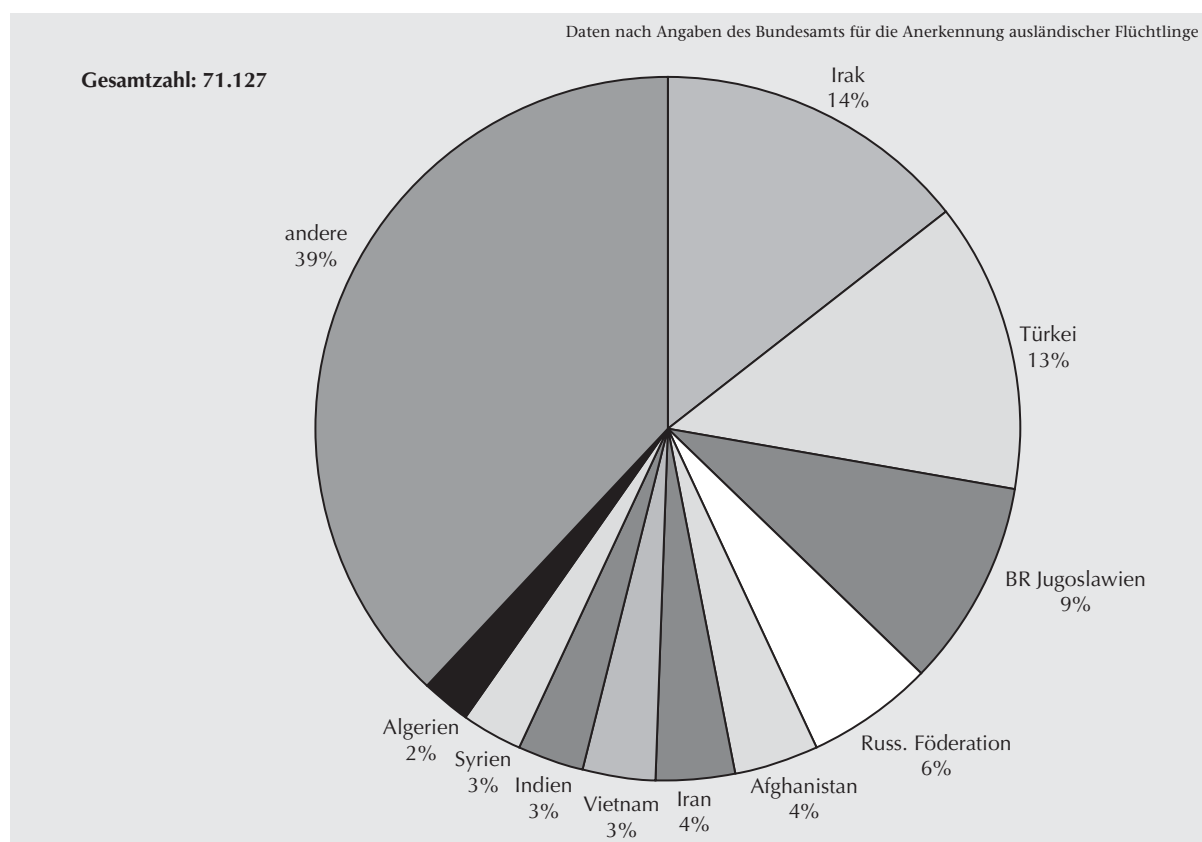
²⁸ Das BAFl unterscheidet in seiner Statistik erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 etwas überhöht. Für die Jahre nach 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

tragstellern differenziert nach Herkunftsländern und –kontinenten siehe Tabelle 38 im Anhang).

Stellt ein Asylbewerber “nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages” einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt. Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 33% im Jahr 2000 gestiegen ist. Diese Quote sank im Jahr 2001 wieder auf 25% und im Jahr 2002 weiter auf etwa 22%. Dabei stellten Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien im Jahr 2002 mit 7.138 mehr Folge- als Erstanträge; ein großer Teil sind Minderheitsangehörige aus dem Kosovo. Für türkische Staatsangehörige wurden 4.438 Folgeanträge verzeichnet. Dagegen stellten afghanische Asylbewerber im Jahr 2002 nur noch 231 Folgeanträge. Ein Jahr zuvor betrug diese Zahl noch 5.584. Ursache hierfür war insbesondere die für die afghanischen Flüchtlinge oben dargelegte Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch das Bundesverfassungsgericht im August 2000 zu quasistaatlicher Verfolgung durch die Taliban. Der durch die Militärintervention herbeigeführte Sturz des Taliban-Regimes Ende 2001 und die Stationierung einer internationalen Schutztruppe sowie die Etablierung einer Übergangsregierung, die für demokratische Verhältnisse in Afghanistan sorgen soll, verringerte dann die Chancen vieler afghanischer Folgeantragsteller auf eine Flüchtlingsanerkennung in Deutschland, die ihnen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oft jahrelang versagt worden war.

Hauptherkunftsland für Asylsuchende war im Jahr 2002 wie in den beiden vorangegangenen Jahren der Irak. Die Zahl der irakischen Asylbewerber (im Folgenden handelt es sich allein um Erstanträge) stieg um 48 Prozentpunkte gegenüber 2000 (11.601) auf 17.167 Personen im Jahr 2001 und nahm 2002 um 40% auf 10.242 Personen wieder ab. Die Zahl der Asylsuchenden aus der Türkei betrug im Jahr 2002 9.575. Dabei waren mehr als 80% der türkischen Asylsuchenden kurdischer Volkszugehörigkeit (siehe auch Tabelle 6). Die Zahl der Antragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien sank im Jahr 2002 weiter auf 6.679 Personen. Das Land nimmt somit den dritten Platz in der Rangfolge des Jahres 2002 ein. Grund für diesen Rückgang dürfte die zunehmende Stabilisierung der Lage im Kosovo sein. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern zählten im Jahr 2002 die Russische Föderation (4.058), Afghanistan mit nun deutlich weniger Personen (2.772) als 2001, als noch 5.837 Personen um Asyl nachsuchten sowie der Iran. Auch der Iran verzeichnet mit 2.642 Personen einen deutlichen Rückgang gegenüber 2001 (3.455) und 2000 (4.878). Es folgen Vietnam, Indien, Syrien und Algerien. Es lässt sich festhalten, dass es sich bei den Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern, die nach Deutschland kommen, ausnahmslos um Länder handelt, in denen unbestritten schwere Menschenrechtsverletzungen stattfinden oder in jüngster Vergangenheit stattgefunden haben. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass für die Entscheidung in einem Asylverfahren grundsätzlich das Verfolgungsschicksal des Einzelnen ausschlaggebend ist und nicht in erster Linie die generelle Situation in einem Herkunftsland.

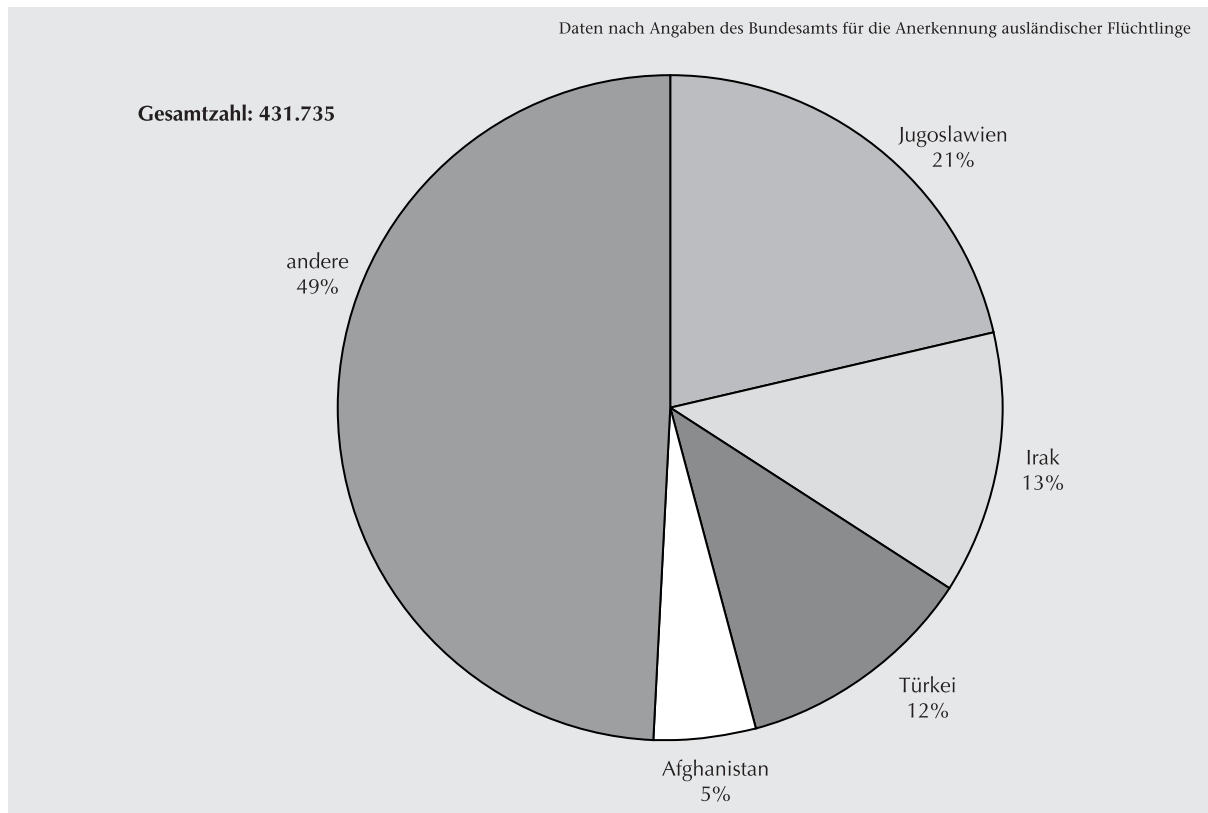
Abbildung 20: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2002



Betrachtet man nicht nur das vergangene Jahr, sondern den Zeitraum von 1998 bis 2002 – also einen Zeitraum niedriger stabiler und tendenziell sinkender Asylbewerberzahlen –, so ergibt sich hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur für die vergangenen fünf Jahre folgendes Bild: Durch die anhaltende Kriegs- und Bürgerkriegssituation im Kosovo stammten auch zwischen 1998 und 2002 noch ein Fünftel der Asylsuchenden aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Der Irak nahm im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre mit 13% aller Erstanträge den zweiten Rang ein, gefolgt von der Türkei (12%) und Afghanistan (5%). Zudem ist eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländerstruktur festzustellen. So kamen in den letzten fünf Jahren beinahe die Hälfte der Asylantragsteller nicht aus den vier Hauptherkunftsländern, mehr als 30% nicht aus den zehn Hauptherkunftsländern (s. auch Tabelle 38 und Tabelle 39 im Anhang).

Dagegen spielen ehemalige Hauptherkunftsländer wie Rumänien und Bulgarien, aus denen vor allem zu Beginn der 90er Jahre viele Asylsuchende stammten, in den letzten Jahren keine Rolle mehr. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher Konsolidierungsprozesse in diesen Ländern, der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten sowie aufgrund von Rückübernahmeabkommen seit Mitte der 90er Jahre sank die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien von 103.787 im Jahr 1992 auf 118 im Jahr 2002, die der Asylbewerber aus Bulgarien im selben Zeitraum von 31.540 auf 66 im Jahr 2001. Im Jahr 2002 stieg die Zahl jedoch wieder auf 814.

Abbildung 21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den 4 häufigsten Herkunftsländern von 1998 bis 2002



Seit Mitte der 90er Jahre weist das BAFl nicht nur die Herkunftsländer der betreffenden Asylantragsteller aus, sondern auch für einige Hauptherkunftsländer deren ethnische Herkunft. Hintergrund ist die Tatsache, dass diese Länder durch einen hohen Anteil von Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.²⁹

²⁹ Die ethnische Zugehörigkeit der Asylantragsteller wird erstmals bei der Aktenanlage abgefragt. Während der Anhörung durch den Entscheider wird versucht, diese Angaben durch gezielte Fragen zu verifizieren. Die BAFl-Statistik erfasst damit im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsstatistiken das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“, da die ethnische Herkunft eines Antragstellers für die Asylentscheidung relevant sein kann.

Tabelle 6: Hauptvolkszugehörigkeiten von Asylantragstellern der drei zugangsstärksten Herkunftsländer von 1995 bis 2002

Herkunftsland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
BR Jugoslawien	26.227	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679
dar. Kosovo-Albaner	21.980	15.706	12.538	30.794	20.790	3.792	3.122	2.835
in %	83,8	86,8	84,8	88,0	66,1	34,1	40,2	42,5
dar. Roma ¹	-	-	-	-	6.983	4.617	2703	2.003
in %	-	-	-	-	22,2	41,5	34,8	30,0
dar. Serben ¹	-	-	-	-	340	390	276	250
in %	-	-	-	-	1,1	3,5	3,5	3,7
Türkei	25.514	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575
dar. Kurden	20.877	19.301	13.791	9.774	7.643	7.751	9245	7822
in %	81,8	81,0	81,9	83,2	84,3	86,4	85,1	81,7
Irak	6.880	10.842	14.088	7.435	8.662	11.601	17.167	10.242
dar. Kurden ²	-	-	10.017	4.137	3.398	3.287	7.085	3.664
in %	-	-	71,1	55,6	39,2	28,3	40,0	35,8

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

¹ Die zusätzliche Differenzierung der jugoslawischen Asylbewerber wurde erstmals für das Jahr 1999 ausgewiesen.

² Die irakischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 1997 differenziert.

Waren in den Jahren von 1995 bis 1998 der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien Kosovo-Albaner – der prozentuale Anteil schwankte zwischen 83,8% (1995) und 88,0% (1998) –, so ist in den letzten vier Jahren eine Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der jugoslawischen Asylbewerber festzustellen. Der Anteil der Kosovo-Albaner sank im Jahr 2000 bis auf 34,1%. Trotz eines erneuten Anstieges in den beiden folgenden Jahren (42,5% im Jahr 2002) erreichte er seine früheren Werte nicht mehr. Im Gegensatz dazu stieg der erstmals 1999 ausgewiesene Anteil der Roma auf 41,5% im Jahr 2000. Die Roma stellen damit die größte ethnische Gruppe der jugoslawischen Asylsuchenden in diesem Jahr, wurden aber 2001 und 2002 wieder von den Kosovo-Albanern abgelöst. Der Anteil der Roma lag im Jahr 2002 bei 30%. Das Herkunftsland Türkei fällt durch einen überproportional hohen Anteil von Kurden unter den Asylantragstellern auf. Dabei blieb der prozentuale Anteil der kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei von 1995 bis 2002 relativ konstant (zwischen 81,0% und 86,4%). Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl der Asylsuchenden aus dem Irak ging dagegen von 71,1% im Jahr 1997 kontinuierlich bis auf 28,3% im Jahr 2000 zurück und stieg danach wieder an. Im Jahr 2002 betrug der Anteil der Kurden 35,8%.

Betrachtet man die Alters- und Geschlechtsstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2002, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel (69,1%) der Asylantragsteller Männer waren. Etwa drei Viertel (75,1%) der Asylbewerber sind jünger als dreißig Jahre. Circa ein Drittel sind minderjährig.

Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAFl eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat vom Bundesamt bearbeitet wurden (siehe Tabelle 7). Diese Statistik ist nicht kompatibel mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z.B. Zugang im Jahr 2001, Verfahrens-

abschluss 2002).³⁰

Gegen die Entscheidung des BAFI steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Ungefähr 60-80% der ablehnenden Entscheidungen des BAFI werden gerichtlich angefochten. Im Jahr 2001 waren 4.764 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (7,3%), 3.787 Klagen wurde teilweise stattgegeben (5,8%), 30.987 wurden abgewiesen (47,4%) und 25.816 anderweitig erledigt (39,5%) (siehe dazu von Pollern 2003, S. 108).

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1990 bis 2002

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Personen	asylberechtigt nach Art.16/16a	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 51(1) AuslG	in %	Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG ¹	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	k.A.	k.A.	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	k.A.	k.A.	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	k.A.	k.A.	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	k.A.	k.A.	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,6	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

¹ Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst. In den Jahren 1995 bis 1998 wurde die Feststellung in die Gesamtzahl der Entscheidungen nicht mit eingerechnet.

² Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück- oder Weiterreise).

³ Erst ab dem April 1994 werden Personen, die Abschiebeschutz nach § 51(1) AuslG erhalten, gesondert erfasst. In den vorangegangenen Jahren lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen (Handzählung).

Das BAFI hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2002 über 2,59 Millionen Asylanträge entschieden. Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen durch das BAFI allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art.16a GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des BAFI über Asylanträge – lag dabei in den 90er Jahren durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Der absolute Tiefstand wurde nach einem Ausnahmejahr 2001, als die Asylanerkennungsquote bei 5,3% lag, 2002 mit 1,3% erreicht.³¹ In den Jahren 1999 und 2000 lag die Quote bei jeweils 3,0%. Hinzu kommen Gewährungen von Abschiebungsschutz nach der GFK gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, die seit 1990 zwischen 2,7% und 7,9% pendelten. Auch hier war 2001 ein Ausnahmejahr. Mit 17.000 Gewährungen von

³⁰ Zusätzlich wird die Vergleichbarkeit von der Komplexität der Anerkennungsprozedur mit ihren gerichtlichen Instanzen eingeschränkt. Aufgrund von Kapazitätsproblemen in der Verwaltung und bei den Gerichten kam es zu Beginn der 90er Jahre zu einem erheblichen Antragsstau, der mittlerweile weitgehend abgebaut werden konnte. Zum 31. Dezember 2002 waren beim BAFI noch genau 50.000 Erst- und Folgeanträge anhängig. Bis Ende Juli 2003 sank die Zahl der anhängigen Verfahren weiter auf 36.353. Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2002 noch 111.384 Klageverfahren in erster Instanz anhängig.

³¹ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu die Abbildungen 22 und 23 sowie Tabellen 40 und 41 im Anhang).

Abschiebeschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (insbesondere an irakische und afghanische Flüchtlinge) wurde eine Quote von 15,9% erreicht. Die absolute Zahl hat sich im Vergleich zu 2000 mehr als verdoppelt, fiel jedoch 2002 stark ab auf 4.130 Entscheidungen. Dies entspricht einer Quote von 3,2%.

Zusätzlich erhielten im Jahr 2001 3,2% der Antragsteller eine Duldung gemäß § 53 AuslG und damit vorübergehenden Schutz vor Abschiebung. 2002 waren es 1,2%. Addiert man die Entscheidungen des BAFI nach Art. 16a GG, § 51 Abs.1 AuslG und § 53 AuslG, so ergeben sich für die Jahre 2001 und 2002 die Summen von 24,4% und 6,2%. 24,0% (2001) bzw. 33,2% (2002) der Anträge wurden anderweitig erledigt (z.B. durch Rücknahme des Antrags). Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag dementsprechend im Jahr 2001 bei 51,7% und stieg 2002 auf 60,6% an.³²

Von 1990 bis 2002 wurden 131.430 Asylantragsteller vom BAFI als asylberechtigt gemäß Art. 16a Grundgesetz anerkannt (einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG). 75.779 Personen erhielten gemäß § 51 Abs. 1 AuslG Abschiebungsschutz. Dazu kamen 19.696 Asylbewerber, bei denen Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG festgestellt wurden.³³ Das BAFI hat seit 1990 also 226.905 Personen zwingenden rechtlichen Schutz gewährt.

Die Zuerkennung des Schutzes konnte im Ergebnis in vielen Fällen über die Regelungen zum Familiennachzug (§§ 17ff AuslG) oder zum Aufenthalt für Ehegatten und Kinder aus sonstigen humanitären Gründen (§ 31 AuslG) auf die Ehegatten und Kinder der anerkannten Personen erstreckt werden. Hinzu kommen zahlreiche Asylantragsteller, die nach der Rücknahme des Asylantrages im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Bei vielen anderen Personen war eine Rückkehr in ihr Heimatland aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen. So erhielt in Deutschland bis 1998 nur eine kleine Zahl von Kosovo-Albanern Abschiebungsschutz aus rechtlich zwingenden Gründen, abgelehnte Asylantragsteller konnten aber wegen der ethnisch bedingten Rücknahmeweigerung Jugoslawiens nicht dorthin abgeschoben werden. Gleiches galt für abgelehnte Asylsuchende aus Afghanistan wegen der fehlenden Flugverbindungen nach Afghanistan. Aktuelle Beispiele sind Minderheitsangehörige aus dem Kosovo (insbesondere Roma und Serben), bei denen die UN-Verwaltung eine zwangsweise Rückkehr ablehnt oder nur in einer kleinen Zahl zulässt³⁴. Im Ergebnis ähnlich verhält es sich derzeit (Stand: September 2003) mit irakischen Asylbewerbern. Bei mehr als zwei Dritteln wurde der Asylantrag im Jahr 2002 abgelehnt. Eine zwangsweise Rückführung kommt jedoch aufgrund der Nachkriegssituation im Irak derzeit noch nicht in Betracht (siehe dazu den Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) am 15. Mai 2003 in Erfurt).

Insgesamt wurden zwischen 1990 und 2002 über 1,7 Millionen Anträge auf Asyl vom BAFI abgelehnt. Im gleichen Zeitraum gab es zudem etwa 665.000 Verfahrenserledigungen aus formalen Gründen (Einstellungen, Rücknahmen). Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (dazu Kapitel 3).

³² Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen, die in der Entscheidungsstatistik des BAFI nicht ausgewiesen sind.

³³ Diese werden jedoch erst seit 1995 gesondert erfasst.

³⁴ Siehe dazu das Memorandum of Understanding zwischen der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) und dem Bundesministerium des Innern vom 31. März 2003.

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Tabellen 40 und 41 im Anhang), so zeigt sich, dass insbesondere Asylantragsteller aus dem Iran und der Türkei mit 7,6% bzw. 7,1% im Jahr 2002 überdurchschnittlich hohe Asyl- anerkennungsquoten nach Art. 16a GG aufweisen (2001: 8,2% bzw. 8,1%). Im Falle des Irak handelte es sich bei 3,7% aller Entscheidungen um Anerkennungen nach Art. 16a GG (jeweils für die Jahre 2001 und 2002). Darüber hinaus erhielten im Jahr 2001 noch 58,1% der iraki- schen Asylbewerber Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zugesprochen. Diese Quote sank im Jahr 2002 stark auf 19,6% ab. Grund hierfür war eine geänderte Spruchpraxis des BAFI.³⁵ Abschiebungshindernisse wurden bei jeweils weniger als ein Prozent festgestellt. Entsprechend dieser Entwicklung stieg die Quote der Ablehnungen von etwa einem Drittel im Jahr 2001 auf circa zwei Drittel im Jahr 2002.

Eine starke Veränderung vollzog sich bei den Entscheidungen über die Anträge von Asylbe- werbern aus Afghanistan. Bei den folgenden Zahlen muss jedoch beachtet werden, dass das BAFI von August 2000 (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) bis Mai 2001 keine Entscheidungen zu Afghanistan getroffen hat (sog. Entscheidungsstopp). Dasselbe gilt für die Zeit von Beginn der militärischen Intervention im November 2001 bis zum Mai 2003.³⁶ Die Gerichte verfahren ähnlich. Wurden im Jahr 2001 noch 23,7% der afghanischen Antragsteller durch das BAFI als asylberechtigt anerkannt, sank diese Zahl im Jahr 2002 auf 1,0%. Ähnlich verhält es sich mit Gewährungen von Abschiebungsschutz. Konnten im Jahr 2001 noch bei 38,7% der Asylbewerber aus Afghanistan die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festge- stellt werden, war dies ein Jahr später nur noch bei einem Prozent der Fall. Dagegen wurden bei knapp 23% Abschiebungshindernisse festgestellt. Grund für das Absinken der Anerken- nungen bzw. Schutzgewährungen war die Beendigung der Taliban-Herrschaft Ende des Jahres 2001. Damit entfielen die Voraussetzungen für die Anerkennung wegen staatlicher bzw. qua- si-staatlicher Verfolgung durch die Taliban. Im Mai 2003 beschlossen die Innenminister der Länder, dass zwangsweise Rückführungen grundsätzlich erst vorgenommen werden sollen, sobald die Lage vor Ort dies zulasse. Ferner einigte man sich auf einige Grundsätze für die Rückführung. So sollen etwa ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die in Deutsch- land eine Straftat begangen haben oder bei denen es Hinweise auf eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung gibt, mit Vorrang zurückgeführt werden (siehe dazu näher die Samm- lung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 172. Sitzung der Ständigen Kon- ferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 15. Mai 2003 in Erfurt). Aufgrund der gegenwärtigen Situation in Afghanistan ist eine geordnete und gefahrlose Rückkehr der aus- reisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen aus Deutschland derzeit noch nicht möglich. Die Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder strebt einen Rückführungsbeginn möglichst noch im Frühjahr 2004 an (Beschluss vom 21. November 2003).

³⁵ Bis zum Ende des Jahres 2001 ging das BAFI in seiner Entscheidungspraxis davon aus, dass unverfolgt aus dem Zentralirak ausgereisten Antragstellern bei einer Rückkehr allein wegen einer illegalen Ausreise oder des Betriebens eines Asylverfahrens „mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ politische Verfolgung drohte. Von dieser Annahme rückte das BAFI ab Ende 2001 ab. Die geänderte Entscheidungspraxis beruhte im wesentlichen darauf, dass die irakische Regierung in einem Dekret aus dem Jahr 1999 die Aussetzung der Strafverfolgung und Bestrafung von Personen erklärte, die den Irak illegal verlassen haben. Nachdem dieses Dekret vom BAFI zunächst mit Vorsicht betrachtet wurde, stufte man dessen Umsetzung zunehmend als positiv ein, da weder dem UNHCR noch dem Internationalen Roten Kreuz Fälle bekannt wurden, in denen Rückkehrer allein wegen der illegalen Ausreise oder der Asylantragstellung belangt worden wären. Zusätzlich wurde im Jahr 2002 von den Verwal- tungsgerichten vermehrt die Auffassung vertreten, dass der Nordirak für Flüchtlinge aus dem Zentralirak eine inländische Fluchtalternative darstelle.

³⁶ Trotz des ganzjährigen Entscheidungsstopps zu Afghanistan wurden im Jahr 2002 1.164 Entscheidungen durch das BAFI getroffen. Dabei handelt es sich zum Großteil um formelle Entscheidungen im Rahmen des Dubliner Übereinkommens. Zudem wurde das BAFI in einigen wenigen Fällen von Gerichten angewiesen, Ent- scheidungen zu treffen.

Obwohl jugoslawische Staatsangehörige sowohl 2001 als auch 2002 noch unter den Hauptherkunftsländern der Antragsteller zu finden sind, weisen sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil an negativen Entscheidungen auf (97,5% im Jahr 2001 und 99% 2002).

Abbildung 22: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für irakische, türkische, jugoslawische und afghanische Staatsangehörige im Jahr 2001 in %

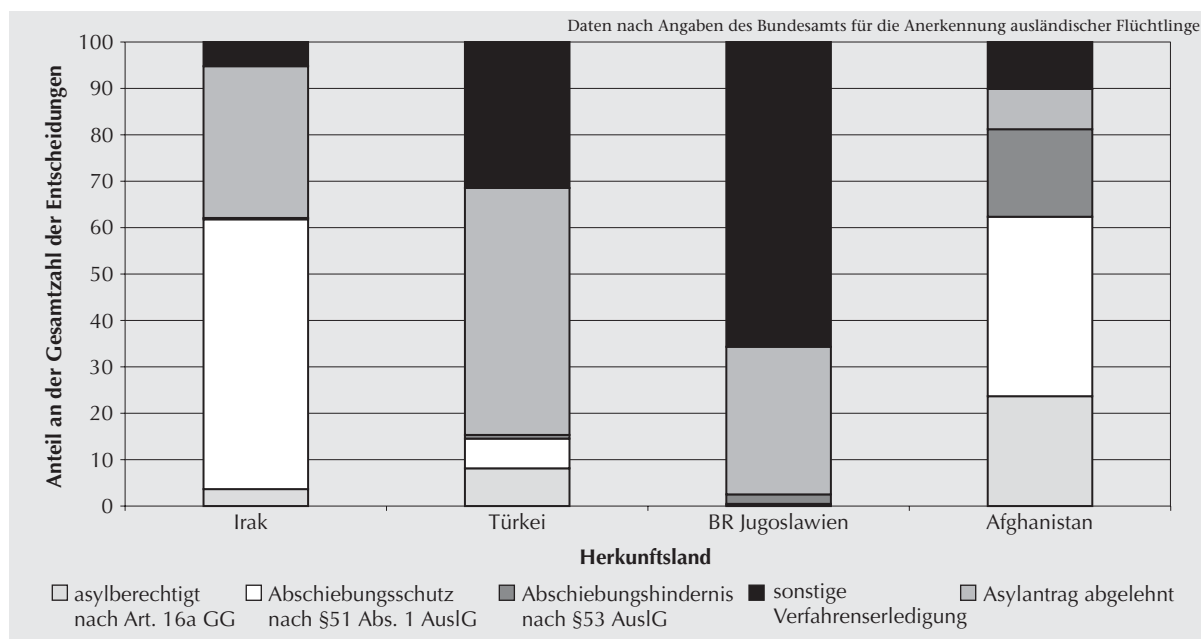
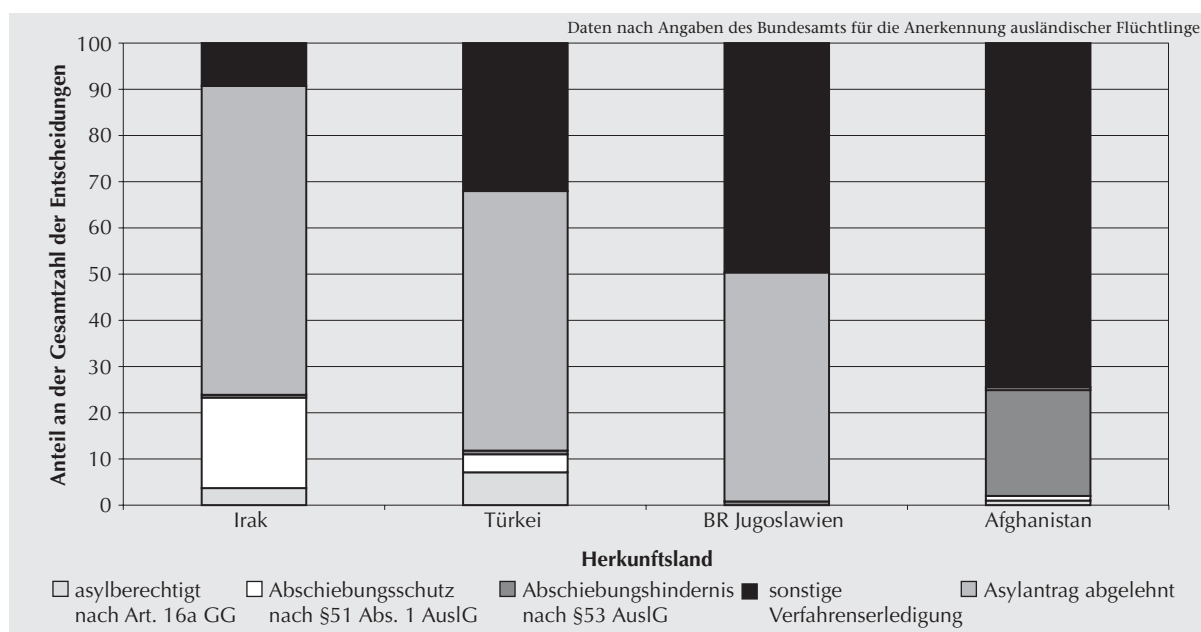


Abbildung 23: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für irakische, türkische, jugoslawische und afghanische Staatsangehörige im Jahr 2002 in %



Die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG können widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Entscheidungen sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen. Sie sind zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Jahr 2002 hat das BAFI 2.230 Widerrufs- und 87 Rücknahmeentscheidungen getroffen. Anlass für die Durchführung eines Widerrufsverfahrens kann etwa die Reise in das Herkunftsland nach der Anerkennung sein, was der Behauptung, einer dort anhaltenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein, entgegenstehen kann.

Die Dauer von Asylverfahren betrug beim BAFI im Jahr 2002 bei Entscheidungen, Asylanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen, durchschnittlich zwei Wochen, in den anderen Fällen bis zu drei Monaten. Bei Verwaltungsgerichten betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2001 21,4 Monate für Hauptsacheverfahren und 1,2 Monate für Eilverfahren, in zweiter Instanz 8 Monate für Hauptsacheverfahren. Dabei sind zwischen den einzelnen Bundesländern zum Teil beträchtliche Unterschiede zu verzeichnen. Insgesamt nahm die Verfahrensdauer in erster und zweiter Instanz kontinuierlich von durchschnittlich 19 Monaten im Jahr 1995 auf 36,4 Monate im Jahr 2001 zu (vgl. von Pollern 2003, S. 108). Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Gerichtsstatistiken um „Erledigungsstatistiken“ handelt, d.h. würden vor allem die Neu-Eingänge zeitnah vom Gericht entschieden, bliebe die durchschnittliche Verfahrensdauer kurz. Die Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer hängt also teilweise auch damit zusammen, dass in den letzten Jahren vermehrt arbeitsintensive Altfälle aufgearbeitet wurden.

2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge

Im Zusammenhang mit der Reform des Asylrechts wurde im Juli 1993 im Ausländergesetz ein spezieller Rechtsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 32a AuslG) außerhalb des Asylverfahrens geschaffen, durch den die rasche Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen ohne aufwändige Prüfung individueller Verfolgungsgründe ermöglicht werden sollte. Nach § 32a AuslG soll Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten in Deutschland ein vorübergehender Schutz gewährt werden, bis die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltsrechts entfallen sind. Die Aufnahme der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge erfordert eine einvernehmliche Verständigung zwischen Bund und Ländern. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sollen eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Sie dürfen dann grundsätzlich auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Aufenthaltsbefugnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt bzw. nach einer entsprechenden Anordnung einen vorher gestellten Antrag zurücknimmt oder erklärt, dass ihm keine politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG droht. Diese Regelung zwingt den Antragsteller, sich zwischen dem Status eines Bürgerkriegsflüchtlings nach § 32a AuslG und der Stellung eines Asylantrags zu entscheiden.

Der Status des Kriegs- bzw. Bürgerkriegsflüchtlings fand bei den Schutzsuchenden aus Bosnien-Herzegowina aufgrund von Meinungsunterschieden zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Finanzierung keine Anwendung. Ein Einvernehmen kam bisher einmal zustande: Bei Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo erhielten Personen, die im April und Mai 1999 aus Mazedonien evakuiert wurden, diesen Status gemäß § 32a AuslG. Der Großteil der Kosovo-Flüchtlinge, die anderweitig nach Deutschland kamen, stellte einen Asylantrag, der zumeist abgelehnt wurde, wenn der Antrag vor dem März 1999 gestellt worden war. Sie galten damit trotz der Bedrohung im Kosovo während des Krieges nur als sog. De-facto-Flüchtlinge, d.h. Personen, denen aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr ins Heimatland nicht zumutbar ist.

Da die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina mittlerweile als abgeschlossen gelten kann³⁷, wird im Folgenden nur auf die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo eingegangen.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo

Den Status von Bürgerkriegsflüchtlingen gemäß § 32a AuslG erhielten 14.726 Kosovoflüchtlinge, die bis zum 11.6.1999 im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen aus Mazedonien aufgenommen wurden. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgte analog dem für die Erstverteilung von Asylsuchenden geltenden Verteilerschlüssel nach § 45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Verantwortlich für die Verteilung und Registrierung war das Bundesamt

³⁷ So hielten sich von den etwa 345.000 Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, die im Jahr 1996 – zumeist mit einer Duldung - in Deutschland lebten, Ende des Jahres 2002 nur noch weniger als 20.000 mit einer Duldung im Bundesgebiet auf (siehe Tabelle 42 im Anhang). Zudem hat die Innenministerkonferenz der Länder im November 2000 sowie Februar und Mai 2001 Beschlüsse gefasst, die ein Bleiberecht für bestimmte Personengruppen aus Bosnien-Herzegowina ermöglicht. Dies betrifft insbesondere schwer Traumatisierte sowie Personen, die sich seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhalten und seit mehr als zwei Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Diese Personen erhalten eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG. Diese kann verlängert werden, soweit die Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Einbezogen in das Bleiberecht für diese Personengruppen sind auch deren enge Familienangehörige (vgl. zu den Zahlen den 5. Bericht der Beauftragten vom September 2002, Kap. II.1.4.2 und II.1.4.3).

für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Nach Ende des Krieges hat die freiwillige Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge begonnen. Mittlerweile sind die im Rahmen des Kontingents aufgenommenen Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückgekehrt (vgl. BMI 2002, S. 40).

Zusätzlich lebten zur Mitte des Jahres 1999 etwa 180.000 Personen aus dem Kosovo (insbesondere Kosovo-Albaner und Roma)³⁸ in Deutschland, die prinzipiell ausreisepflichtig waren. Nach Beendigung des Kosovo-Konflikts kehrten bis Ende 2001 insgesamt etwa 96.000 Personen (vorwiegend Kosovo-Albaner) in das Kosovo zurück, davon wurden circa 11.000 Personen zwangsweise zurückgeführt. Zum Ende des Jahres 2002 hielten sich noch 93.256 Personen mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit (wobei es sich überwiegend um Personen aus dem Kosovo handelte) mit einer Duldung und 45.506 mit einer Aufenthaltsbefugnis in Deutschland auf.³⁹ Von den geduldeten Personen waren mehr als 33.000 Minderheitsangehörige aus dem Kosovo.

Auf ihrer Frühjahrstagung im Mai 2003 in Erfurt hat die Innenministerkonferenz beschlossen, dass ein dauerhaftes Bleiberecht auch für die Minderheiten aus dem Kosovo⁴⁰ ausgeschlossen ist. Dabei habe die freiwillige Rückkehr Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen. Die freiwillige Rückkehr werde im Rahmen der bestehenden Rückkehrförderprogramme von Bund und Ländern (REAG und GARP)⁴¹ unterstützt. Das Bundesministerium des Innern solle daher rechtzeitig mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) die Fortsetzung und Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten vereinbaren. Mit UNMIK wurde ein vorsichtiger Beginn der zwangsweisen Rückführungen der Minderheitenangehörigen in das Kosovo vereinbart (maximal 1.000 Personen von Mai 2003 bis Mai 2004), bei dem UNMIK individuell prüft, ob im konkreten Fall besondere Sicherheitsbedenken bei Rückkehr bestehen. Angehörige der Minderheiten der Serben und der Roma sind zunächst noch von zwangsweisen Rückführungen ausgenommen.

De-Facto-Flüchtlinge

Bei den De-Facto-Flüchtlingen handelt es sich um Personen, die im Besitz einer Duldung sind und entweder keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist. Ihre Abschiebung wurde vorübergehend ausgesetzt, weil dem verbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder weil dringende humanitäre bzw. persönliche Gründe oder

³⁸ Dabei handelte es sich um Personen, deren Asylanträge zumeist schon vor Jahren abschlägig beschieden wurden bzw. um illegal eingereiste Personen, die keinen Asylantrag gestellt hatten und eine Duldung erteilt bekommen.

³⁹ Auf der Innenministerkonferenz im Mai 2001 wurde Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo), die sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Auch sie erhielten – ähnlich wie die Bosnien-Flüchtlinge – eine auf zwei Jahre befristete und verlängerbare Aufenthaltsbefugnis.

⁴⁰ Nach Erhebungen der Bundesländer waren im März 2003 etwa 33.000 Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo ausreisepflichtig. Dabei handelt es sich überwiegend um Serben und Roma.

⁴¹ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (u.a. auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

tatsächliche Abschiebungshindernisse ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.⁴² Bei den tatsächlichen Abschiebungshindernissen sind insbesondere fehlende, unterdrückte oder auch zerstörte Personaldokumente, mangelnde Kooperationsbereitschaft der Betroffenen und der Herkunftsländer, aber auch fehlende Reisewege in das jeweilige Herkunftsland ursächlich. Im Jahr 2002 hielten sich in Deutschland 415.000 sog. De-Facto-Flüchtlinge auf (2001: 361.000). Diese hohe Zahl von in Deutschland lebenden De-Facto-Flüchtlingen zeigt sich auch bei einer Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach ihrem Aufenthaltsstatus: Zum Jahresende 2002 lebten circa 227.000 Personen mit einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland (2001: 233.000). Die betreffenden Personen bleiben grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Betrachtet man die Aufenthaltsdauer dieser Personen, so zeigt sich, dass ein beträchtlicher Teil bereits seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland lebt. So hielten sich im August 2002 146.838 Ausländer (darunter 65.896 Personen aus Jugoslawien, 16.773 aus Bosnien-Herzegowina und 11.361 aus der Türkei) mit einer Duldung in Deutschland auf, die bereits am 1. Januar 1998 in Deutschland lebten.⁴³ Von diesen geduldeten Ausländern lebten 78.487 Personen sogar seit mehr als neun Jahren und 12.531 Personen seit mehr als zwölf Jahren in Deutschland (siehe dazu ausführlicher Tabelle 43 im Anhang).

Tabelle 8: Zahl der De-Facto-Flüchtlinge 1996 bis 2002

Jahr	Zahl der De-Facto-Flüchtlinge ¹
1996	500.000
1997	360.000
1998	370.000
1999	423.000
2000	370.000
2001	361.000
2002	415.000

Quelle: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

1) Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Bestandszahlen (nicht um Zuzugszahlen) zum Ende des jeweiligen Jahres.

⁴² Hierunter fallen Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag hinsichtlich Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG abgelehnt worden ist, denen aber aus zwingenden grund- und völkerrechtlichen (umgesetzt durch § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 AuslG), aus humanitären (§ 30 AuslG) oder aus politischen Gründen (§§ 32, 32a, 33, 54 AuslG) die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist, sowie Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und die sich noch immer im Bundesgebiet aufhalten (§ 55 AuslG); ausgenommen hiervon waren bis 2001 Bosnier.

⁴³ Stand: 21. August 2002; siehe dazu die Bundestagsdrucksache 14/9926.

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Der am 21. November 1973 in Kraft getretene Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer hat für lange Zeit verhindert, dass Arbeitskräfte aus dem Ausland zugelassen werden konnten. Ausländern aus Drittstaaten war es kaum mehr möglich, zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zuzuwandern. Mit dem Ende der 80er Jahre zeigte sich in der deutschen Wirtschaft, trotz hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit, in bestimmten Sektoren (z.B. in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe) ein Mangel an Arbeitskräften. Dies führte u.a. zur teilweisen Lockerung des Anwerbestopps.

Hinzu traten infolge der Umwälzungen des Jahres 1989 außenpolitische Überlegungen. Ziel der Zulassung befristeter Beschäftigung von Arbeitnehmern aus mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) war u.a. die Unterstützung dieser Staaten bei der marktwirtschaftlichen Umgestaltung ihrer Wirtschaftssysteme sowie eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit. Bilateral (z.T. durch Regierungsabkommen) seit Ende der 80iger Jahre vereinbarte Beschäftigungsmöglichkeiten von Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern sowie die Grenzgängerbeschäftigung spielen dabei eine wichtige Rolle. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Vertragsstaaten Erfahrungen auf dem deutschen und damit auf einem Arbeitsmarkt der Europäischen Union erwerben und nach ihrer Rückkehr einen positiven Beitrag zum Aufbau ihrer Volkswirtschaften leisten können. Deutschen Partnern werden auf diese Weise Kontakte und Entwicklungsmöglichkeiten auf den Märkten der MOE-Staaten eröffnet. Im Übrigen wurde durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die - nach Ablauf von Übergangszeiten - vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der Ost-Erweiterung der Europäischen Union getan (siehe dazu Kapitel 7). In diesem Zusammenhang können diese bilateralen Vereinbarungen dazu beitragen, einen Wanderungsdruck zumindest teilweise zu mindern.

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen sind in der sogenannten Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) kodifiziert. Die aufenthaltsrechtliche Seite von Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten ist in der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) geregelt.

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 9: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)⁴⁴

§ 2 Abs. 1	Absolventen deutscher oder ausländischer Hoch- oder Fachhochschulen zur Aus- und Weiterbildung; Fach- und Führungskräfte (Regierungspraktikanten); Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft; Auszubildende nach anerkanntem Lehr- oder Ausbildungsplan; sonstige Weiterzubildende mit Berufsabschluss
§ 2 Abs. 2	Ausländer, die von einem inländischen Unternehmen im Ausland beschäftigt werden zur vorübergehenden Einarbeitung; Fachkräfte zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden; Ausländer zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen; Au-Pair-Beschäftigte
§ 2 Abs. 3	Gastarbeitnehmer; Ausländer zur Einführung in die Geschäftspraxis bei bestehenden Geschäftsbeziehungen
§ 2 Abs. 4	Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen für ein fachbezogenes Praktikum; Fach- und Führungskräfte zur Aus- und Weiterbildung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
§ 3	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 4 Abs. 1	Saisonarbeitnehmer
§ 4 Abs. 2	Schaustellergehilfen
§ 4 Abs. 3	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen
§ 4 Abs. 4	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen
§ 4 Abs. 5	Lehrkräfte und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen
§ 4 Abs. 6	Spezialitätenköche
§ 4 Abs. 7 und 8	Fachkräfte in international tätigen Konzernen
§ 4 Abs. 9	Ausländische Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 5 Nr. 1	Wissenschaftler in Forschung und Lehre
§ 5 Nr. 2	Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation
§ 5 Nr. 3	Leitende Angestellte und Spezialisten eines Unternehmens mit Staatsangehörigkeit des Landes, in dem der Hauptsitz des Unternehmens ist
§ 5 Nr. 4	Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 5 Nr. 5	Fachkräfte bei deutschen Trägern in der Sozialarbeit zur Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 6	Seelsorger für ausländische Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 7	Krankenschwestern und -pfleger
§ 5 Nr. 8	Künstler und Artisten mit Hilfspersonal
§ 5 Nr. 9	Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen
§ 6	Grenzgänger
§ 7	Beschäftigte auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung
§ 8	Beschäftigte auf der Basis einer Ausnahmefugnis im Einzelfall
§ 9	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz, USA und Zypern)
§ 10	Ehemalige Deutsche und Kinder ehemaliger Deutscher

Quelle: efms

⁴⁴ Zahlen zu den jeweils erteilten Arbeitsgenehmigungen für das Jahr 2002 differenziert nach Staatsangehörigkeiten finden sich in Tabelle 43 im Anhang.

Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf der Grundlage eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (sog. Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.⁴⁵ Die vereinbarten Beschäftigungskontingente werden jährlich zum Oktober für die Abrechnungszeiträume Oktober bis September des Folgejahres der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst. Grundlage ist die Arbeitslosenquote am 30. Juni des laufenden Jahres. Für jeden Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote erhöht bzw. verringert, werden die Beschäftigungskontingente um 5% reduziert bzw. angehoben.⁴⁶ Die festgelegten Quoten enthalten zum Teil Unterkontingente für bestimmte Branchen, etwa für den Bereich Bau. Damit soll verhindert werden, dass alle zugelassenen Werkvertragsarbeitnehmer ausschließlich in einem Wirtschaftsbereich eingesetzt werden.

Die Regierungsabkommen eröffnen die Möglichkeit der Kooperation zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zur Erstellung eines Werkes, das der ausländische Subunternehmer mit eigenen (ausländischen) Arbeitskräften durchführt. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten. Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (§ 3 Abs. 1 AAV).⁴⁷ Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit von gleicher Länge im Heimatland notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen (§ 3 Abs. 1 ASAV). Die Abkommen gehen als Kontingentvereinbarungen vom Grundsatz einer arbeitsmarktunabhängigen Beschäftigung aus, d.h. eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Sie enthalten jedoch auch Arbeitsmarktschutzklauseln. Danach dürfen ausländische Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem Betrieb des deutschen Werkvertragspartners Arbeitnehmer entlassen werden oder Kurzarbeit droht. In Arbeitsamtsbezirken, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens um 30% über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen.⁴⁸

Die Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer muss den in Deutschland geltenden Tarifen vergleichbar sein. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den jeweiligen Heimatländern zu leisten. Für die Zulassung von Werkverträgen und Werkvertragsarbeitnehmern sowie für die laufende Überwachung der Kontingente sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zuständig. (Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträge.) Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der

⁴⁵ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Serbien/Montenegro, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen.

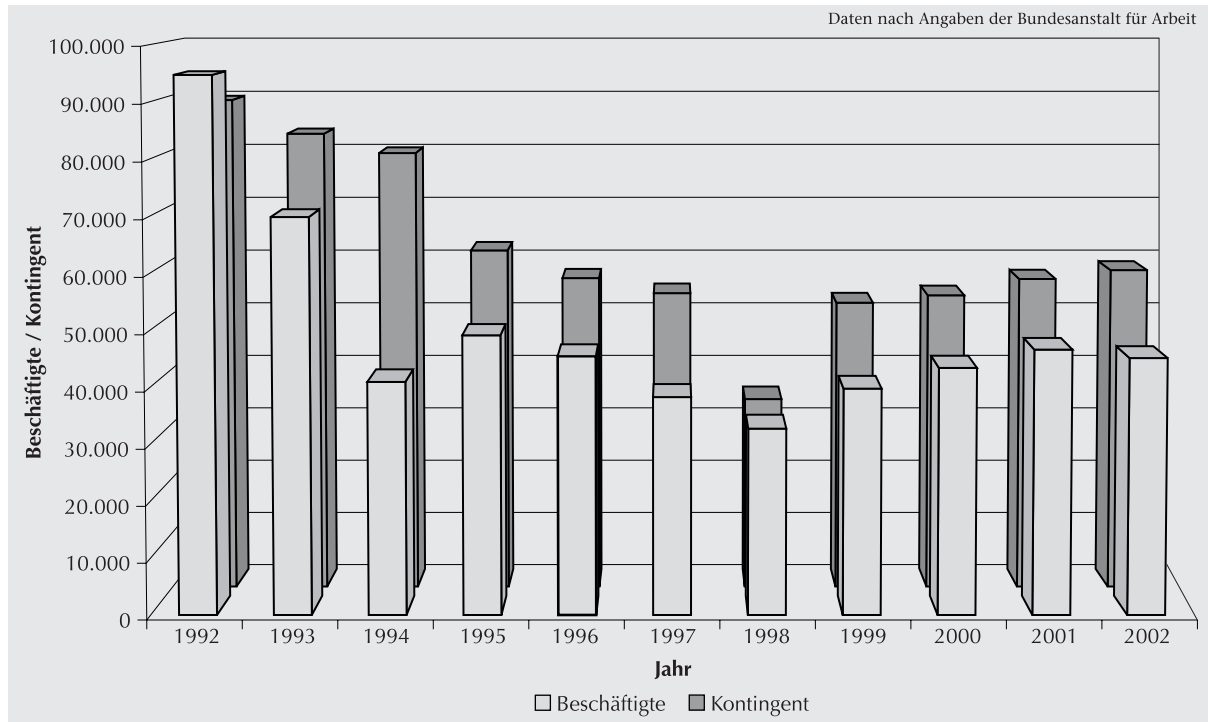
⁴⁶ Ende Juni 2002 lag die Gesamtarbeitslosenquote im Bundesgebiet um 0,6 Prozentpunkte über der des Vorjahres. Das hat dazu geführt, dass das Beschäftigungskontingent um 3% reduziert wurde (auf 56.620 für den Zeitraum Oktober 2002 bis September 2003).

⁴⁷ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusicherung der Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums eine Aufenthaltsgenehmigung bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen und die Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt abholen. (Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer, also auch für die weiteren in der ASAV geregelten Beschäftigungsmöglichkeiten.)

⁴⁸ Die Zusammenstellung der Arbeitsamtsbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsamtsbezirke in den neuen Bundesländern.

jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem dann ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁴⁹

Abbildung 24: Kontingente und tatsächlich beschäftigte Werkvertragsarbeitnehmer von 1992 bis 2002



Nachdem sich bis Mitte der neunziger Jahre die Arbeitsmarktlage in Deutschland verschlechtert hatte, wurden die Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer deutlich gesenkt. Die sich verbessernde Arbeitsmarktsituation hat dann dazu geführt, dass sie ab 1999 wieder jährlich bis auf 58.310 im Jahr 2002 erhöht wurden. Nachdem die Arbeitslosenquote im Juni 2002 wieder höher lag als im Juni 2001, wurde das Beschäftigungskontingent für alle Vertragsstaaten für den Abrechnungszeitraum Oktober 2002 bis September 2003 auf 56.620 gesenkt. Analog zu der Entwicklung der Kontingente sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an. Im Jahr 2002 betrug die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 45.409. Die zur Verfügung stehenden Kontingente werden je nach Herkunftsland in unterschiedlichem Maße ausgeschöpft. Mit jeweils etwa 46% in den Jahren 2001 und 2002 stellten Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen die größte Gruppe. Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen waren bzw. sind Ungarn (16,4% im Jahr 2002) und Kroatien (10,1% im Jahr 2002).

⁴⁹ Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Seit dem Jahr 1991 können ausländische Saisonarbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung von maximal drei Monaten im Kalenderjahr erhalten. Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken (§ 4 Abs. 1 ASAV). Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf sieben Monate im Kalenderjahr begrenzt.⁵⁰ Mit der Saisonbeschäftigung soll ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf zu Spitzenzeiten überbrückt werden. Schaustellergehilfen können eine Arbeitserlaubnis von bis zu neun Monaten im Kalenderjahr erhalten (§ 4 Abs. 2 ASAV). Übersteigt die Dauer der Beschäftigung sechs Monate, ist im darauf folgenden Jahr eine erneute Anforderung als Schaustellergehilfe ausgeschlossen. Schaustellergehilfen wird für die Dauer der Beschäftigung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (§ 4 Abs. 1 AAV). Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an diese sogenannten "kurzzeitgebundenen Beschäftigten" ist eine bilaterale Vermittlungsabsprache zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes.⁵¹

Um eine Zunahme der Zahl ausländischer Saisonarbeitnehmer zu begrenzen und die Vermittlung inländischer Arbeitskräfte stärker zu fördern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaus sowie der IG Bauen-Agrar-Umwelt 1999 Eckpunkte für die Zulassung der Saisonarbeitnehmer bis zum Ende des Jahres 2003 festgeschrieben. Dabei wurde im wesentlichen festgelegt, dass die Betriebe 85% der Zahl der 1996 als Saisonkräfte tätigen Osteuropäer wieder beschäftigen können. Darüber hinaus sind zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten nur noch im Fall von Betriebserweiterungen oder Neugründungen sowie im Rahmen einer „Kleinbetriebe-Regelung“ (Anforderung von bis zu 4 Saisonkräften) gegeben. Die Eckpunkterege lung zur Saisonkräftezulassung wird bis Ende des Jahres 2005 fortgeführt.

Zudem muss im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsamt geprüft werden, ob auf dem lokalen Arbeitsmarkt nicht bevorrechtigte einheimische Arbeitskräfte oder ihnen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (z.B. EU-Staatsangehörige oder Ausländer mit einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis) zur Verfügung stehen. Saisonarbeitnehmer müssen zu den selben tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden wie deutsche Arbeitnehmer; ihre Beschäftigung ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.

Ihre Vermittlung übernimmt die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren. (Ein beträchtlicher Teil der Saisonarbeitnehmer arbeitet jedes Jahr im selben Betrieb.) Statistisch erfasst wird von der Bundesanstalt für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.⁵²

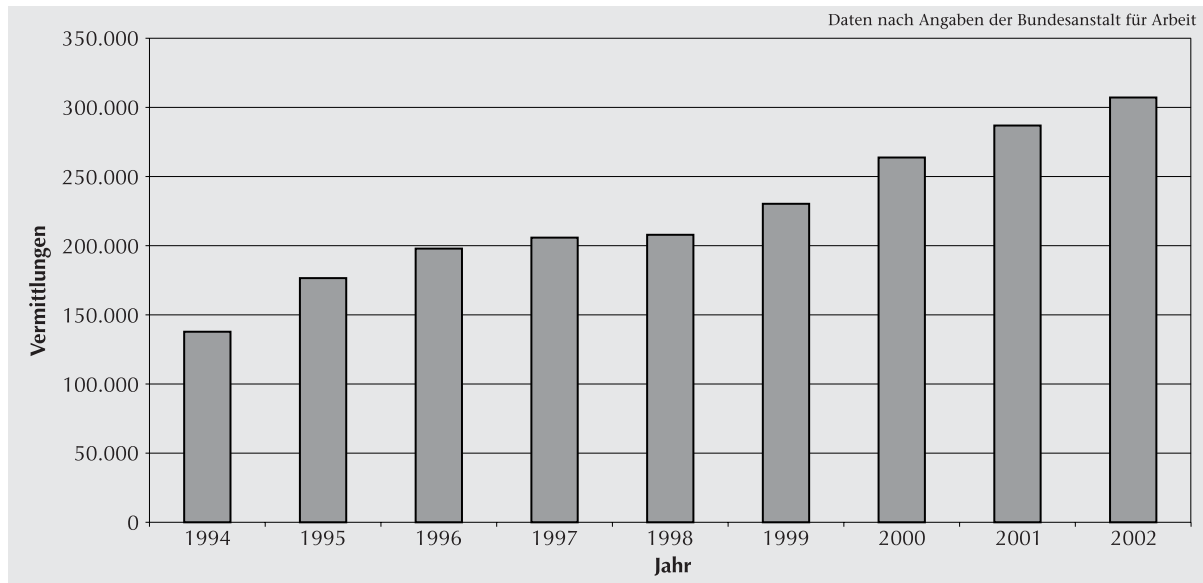
⁵⁰ Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

⁵¹ Es wurden entsprechende Übereinkünfte mit Ungarn, Polen, der CSFR bzw. der Tschechischen und Slowakischen Republik, Bulgarien (nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes), Rumänien, Jugoslawien (ab 1993 wegen des UN-Embargos ausgesetzt), Kroatien und Slowenien getroffen.

⁵² Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt der Meldepflicht.⁵³ Ausnahmen hiervon bestehen nur in vier Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg und Niedersachsen, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden.

Abbildung 25: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2002



Seit 1991 wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2002 kontinuierlich jedes Jahr angestiegen.⁵⁴ Im Jahr 2002 hat die Nachfrage nach Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen erstmals zu mehr als 300.000 Vermittlungen geführt. Obwohl mit der Eckpunkte-Regelung, die von 2000 bis Ende 2003 gilt, einschränkende Regelungen eingeführt wurden, kam es gerade in den letzten drei Jahren, zum Teil bedingt durch Betriebserweiterungen und -umstrukturierungen, zu einem starken Anstieg der Vermittlungen. Hauptherkunftsland der Saisonkräfte ist Polen. Seit Mitte der neunziger Jahre stellen polnische Staatsangehörige weit über 80% aller Saisonarbeitnehmer. Im Jahr 2002 gab es 259.615 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen. Stark angestiegen ist auch die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeitnehmer bzw. Schaustellergehilfen. Sie betrug im Jahr 2002 22.233. Etwa 90% der Saisonarbeitnehmer werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Um die 7% arbeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe, circa 3% als Schaustellergehilfen.

⁵³ Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ (Stand: Dezember 2002) der Bundesanstalt für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung anzumelden sei.

⁵⁴ Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass es sich bei dieser Zahl um die gesamten Vermittlungen handelt. Seit 1994 werden auch Stornierungen ausgewiesen, so dass die Zahl der tatsächlich beschäftigten Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen etwas geringer ausfällt.

Gastarbeitnehmer

Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern ist ebenfalls die Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 17. September 1998 (§ 2 Abs. 3 ASAV). Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen)⁵⁵, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung zuständig. Abkommen dieser Art wurden mit Ungarn (max. 2.000 Arbeitnehmer), Polen (max. 1.000), der Tschechischen (max. 1.400) und der Slowakischen Republik (max. 1.000), Slowenien (max. 150), Albanien (max. 1.000), Bulgarien (max. 1.000), Estland (max. 200), Lettland (max. 100), Litauen (max. 200), Rumänien (max. 500), der Russischen Föderation (max. 2.000) und Kroatien (max. 500) geschlossen.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung und Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein⁵⁶. Der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Die Tätigkeit eines Gastarbeitnehmers kann nur in dem von ihm erlernten Beruf erfolgen. Ziel des Programms ist es, diesen Arbeitnehmern fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Die Arbeitnehmer arbeiten dabei vorwiegend in der Bau- und Metallindustrie. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monaten (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis in Form einer Zulassungsbescheinigung. Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die Sozialversicherungsbedingungen des deutschen Gastlandes gelten. Damit werden sie - anders als die Werkvertragsarbeitnehmer - in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.⁵⁷ Von 1993 (5.771) bis 1998 sank die Zahl der Vermittlungen kontinuierlich. Im Jahr 1998 wurden nur noch circa 3.000 Vermittlungen registriert. In den beiden Folgejahren ist die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern dann wieder gestiegen und betrug im Jahr 2000 beinahe 5.900 (EXPO-Effekt). Seitdem nahm die Zahl der Vermittlungen wieder ab. Im Jahr 2002 wurden 4.864 Vermittlungen von Gastarbeitnehmern registriert. Hauptherkunftsländer im Jahr 2002 waren Ungarn (1.072), die Slowakische Republik (851) und Polen (786). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen

Anfang des Jahres 2002 wurden die Anwerbestoppausnahmeverordnung und analog die Arbeitsaufenthalteverordnung durch entsprechende Änderungsverordnungen⁵⁸ modifiziert.

⁵⁵ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

⁵⁶ Für Bulgarien und Rumänien gilt eine Altershöchstgrenze von 35 Jahren.

⁵⁷ Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation und Albaniens werden so gut wie nicht genutzt.

⁵⁸ Dabei handelt es sich um die Erste Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 30. Januar 2002 sowie um die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung vom 4. Februar 2002.

Durch die neu eingefügten § 4 Abs. 9a ASAV und § 4 Abs. 4a AAV wurde die Möglichkeit geschaffen, von Februar 2002 bis 31. Dezember 2002⁵⁹ ausländische Haushaltshilfen zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung in Haushalte mit Pflegebedürftigen zu vermitteln, wenn eine Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes getroffen wurde. Entsprechende Vermittlungsabsprachen wurden mit Polen, Slowenien, Ungarn, der Slowakischen sowie der Tschechischen Republik vereinbart. Damit können Arbeitserlaubnisse bzw. Aufenthaltbewilligungen mit einer Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen jedoch nur „haushaltswirtschaftliche“ Tätigkeiten verrichten, die nicht als „Pflegearbeiten“ im Sinne der Pflegeversicherung anzusehen sind.⁶⁰

Anlass für die Einführung dieser Regelung waren Berichte über einen starken Anstieg illegaler Beschäftigung in diesem Bereich. Die illegal beschäftigten Pflegekräfte, insbesondere aus Polen und der Slowakischen Republik, sind zumeist als Touristinnen eingereist und arbeiteten dann ohne die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung. So durchsuchte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in einer bundesweiten Aktion im Juni 2001 350 Privathaushalte wegen des Verdachts der illegalen Beschäftigung von ausländischen Pflegekräften. In 214 Fällen bestätigte sich der Verdacht (vgl. Tießler-Marenda 2002, S. 233).

Von Februar 2002 bis Ende Dezember 2002 wurden insgesamt 1.102 Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt, darunter 862 aus Polen, 103 aus der Slowakischen Republik, 90 aus Ungarn, 43 aus der Tschechischen Republik und 4 aus Slowenien.

Da in den nächsten Jahrzehnten die Zahl und der Anteil der über 65-Jährigen in Deutschland und damit auch die Zahl der Pflegebedürftigen weiter ansteigen wird, wird auch der Bedarf an Arbeitskräften im Bereich der häuslichen Pflege stark zunehmen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie nicht in die Wanderungsstatistik ein.⁶¹

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Drittstaaten kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen. Im Rahmen dieser Regelung können polnische und tschechische Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Deutschland in einem in der Anlage zur ASAV aufgelisteten Grenzbereich aufnehmen. Arbeitnehmer aus der Schweiz benötigen seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweiz am 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr. Die Regelung zur Grenzgängerbeschäftigung hat daher nur noch für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-

⁵⁹ Die Zulassung ausländischer Haushaltskräfte wurde bis Ende 2002 befristet, da das Zuwanderungsgesetz diese Regelung mit Beginn des Jahres 2003 ablösen sollte.

⁶⁰ Eine Abgrenzung dieser Tätigkeiten voneinander dürfte in der Praxis schwierig sein.

⁶¹ Auf die Grenzgängerbeschäftigung wird hier trotzdem kurz eingegangen, da in dem jährlich von der Bundesregierung vorzulegenden Migrationsbericht auch Angaben zu Grenzgängern enthalten sein sollen (BT-Drucksache 14/2389 vom 15.12.1999).

Vorpommern und Sachsen Bedeutung. Grenzgänger erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Grenzgängerkarte.

Die Beschäftigung erfolgt zu deutschen Lohn- und Sozialversicherungsbedingungen; eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Die Größenordnung ist angesichts der auch weiterhin angespannten Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern gering. Die Gesamtzahl der erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse bewegte sich in den Jahren von 1999 bis 2002 jeweils zwischen 8.000 und 10.000 (8.964 im Jahr 2002), wobei die meisten Arbeitserlaubnisse auf das Bundesland Bayern entfielen. Jeweils etwa ein Viertel der Grenzgänger nahmen erstmalig eine Beschäftigung auf (2.292 im Jahr 2002). Etwa 70% der Arbeitserlaubnisse im Jahr 2002 wurden Grenzarbeitnehmern aus der Tschechischen Republik erteilt.

Unabhängig von § 6 ASAV gibt es im Rahmen der Freizügigkeit Grenzgänger zwischen Deutschland und den benachbarten EU-Staaten. Offizielle statistische Daten zu EU-interner Grenzgängerbeschäftigung existieren jedoch nicht.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Ein in quantitativer Hinsicht deutlich kleineres Segment der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte betrifft die Kranken- und Altenpflege. Gem. § 5 Nr. 7 der Anwerbestoppausnahmemverordnung (ASAV) kann Krankenschwestern und -pflegern sowie Altenpflegern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, sofern der Ausländer von der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist. Der genannte Personenkreis erhält eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Nr. 8 Arbeitsaufenthalte-Verordnung (AAV). Eine Arbeitsmarktprüfung, d.h. die Prüfung, ob ein bevorrechtigter Bewerber für die angebotene Stelle zur Verfügung steht, findet statt. Zudem muss die tarifliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitnehmern gewährleistet sein. Eine zahlenmäßige und zeitliche Befristung der Beschäftigungsverhältnisse ist dagegen nicht vorgesehen.⁶² Vermittlungsabsprachen wurden bisher nur mit Slowenien und Kroatien getroffen. Die Zahl der Vermittlungen sank von 412 im Jahr 1994 auf 74 im Jahr 1999 und stieg seitdem wieder kontinuierlich bis auf 358 im Jahr 2002. Dabei gingen fast alle Arbeitserlaubnisse an Kranken- und Altenpflegekräfte aus Kroatien.

Sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Anwerbestoppausnahmemverordnung wie auch der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung nach § 2 ASAV

Darunter fallen beispielsweise Absolventen von Hochschulen, die an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung beschäftigt werden (Abs. 1), ausländische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz im Inland im Ausland

⁶² Allerdings müssen vermittelte Krankenpflegekräfte innerhalb des ersten Jahres das Anerkennungsverfahren zur examinierten Fachkraft absolvieren. Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. begonnen worden sein, wird die Arbeitserlaubnis nicht verlängert.

arbeiten und zur Einarbeitung vorübergehend (bis zu einem Jahr) im Inland beschäftigt werden sowie Au-Pair-Beschäftigte unter 25 Jahren (Abs. 2)⁶³ und Hochschulabsolventen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ein fachbezogenes Praktikum ableisten (Abs. 4). Der letztgenannten Gruppe kann eine Arbeitserlaubnis mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren erteilt werden. Die Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse für den genannten Personenkreis (nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 ASAV) betrug im Jahr 2001 18.356, im Jahr 2002 18.305. Dabei fielen allein auf den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 für das Jahr 2002 15.422 Arbeitserlaubnisse, darunter 13.396 an Frauen. Die meisten Arbeitserlaubnisse nach § 2 Abs. 2 wurden im Jahr 2002 an Personen aus Polen (2.335), der Ukraine (2.032), der Russischen Föderation (1.340), Rumänien (1.200), der Slowakischen Republik (1.113) und Georgien (1.020) erteilt.

Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen

Ausländische Arbeitnehmer, die zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen von ihrem ausländischen Arbeitgeber ins Inland entsandt werden, können eine Arbeitserlaubnis von bis zu zwölf Monaten erhalten (§ 4 Abs. 3 ASAV). Nachdem die Zahl der hierzu erteilten Arbeitserlaubnisse im Jahr 1999 noch bei fast 20.000 lag, sank die Zahl bis zum Jahr 2002 auf 883. Dabei gingen mehr als 80% der Arbeitserlaubnisse an polnische Arbeitskräfte.

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen; beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 4 Abs. 4, 5 ASAV), Spezialitätenköche (§ 4 Abs. 6 ASAV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 4 Abs. 7, 8 ASAV). Die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse für die Jahre 2001 und 2002 lag bei etwa 3.800 bzw. 3.200.

Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss sowie Künstler, Artisten und Fotomodelle

Eine Arbeitserlaubnis kann ebenfalls erteilt werden an Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss, wenn wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht, leitende Angestellte, Seelsorger, Kranken- und Altenpflegepersonal (siehe oben) sowie Künstler, Artisten, Fotomodelle und Mannequins (§ 5 ASAV). Die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse bewegt sich zwischen etwa 6.000 und 7.000 pro Jahr, davon gehen 4.000 bis 5.000 an Künstler und Artisten nach § 5 Abs. 8.

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung erhalten, ohne dass die Ausnahmeregelungen der AAV bzw. der ASAV vorliegen müssen, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (vgl. § 9 AAV und § 9 ASAV). Dies trifft

⁶³ Au-Pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz, den USA und aus Zypern.

2.8 IT-Fachkräfte (Green Card)

In der ersten Hälfte des Jahres 2000 hat die Bundesregierung in Abstimmung mit der Wirtschaft ein Sofortprogramm zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs verabschiedet. Dieses knüpfte an die "Offensive zum Abbau des IT-Fachkräftemangels" des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom Juli 1999 an und sieht vor, bis zum Jahr 2005 zusätzlich 250.000, überwiegend inländische Arbeitnehmer für den IT-Bereich zu qualifizieren. Da der kurzfristige Bedarf an Fachkräften noch nicht allein mit inländischen Bewerbern gedeckt werden kann, wurde gleichzeitig die Zulassung ausländischer IT-Experten vorgesehen. Der Beschäftigungsaufenthalt sollte zunächst 10.000 Fachkräften gestattet werden. Da weitergehender Bedarf bestand, wurde das Kontingent auf höchstens 20.000 erhöht.⁶⁴ Die dazu notwendigen Verordnungen⁶⁵ sind am 1. August 2000 in Kraft getreten. Diese - auch als "Green Card" bekannten - Regelungen ermöglichen es ausländischen, aus Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes stammenden Fachkräften der Informationstechnologie, in Deutschland zeitlich befristet (bis zu 5 Jahre) zu arbeiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist, dass die IT-Fachkraft entweder eine Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie abgeschlossen hat, oder dass deren Qualifikation auf diesem Gebiet durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Bruttojahresgehalt von mindestens 51.000 EUR nachgewiesen wird. Eine Arbeitserlaubnis konnte zunächst bis zum 31. Juli 2003 beantragt werden. Nachdem das Zuwanderungsgesetz, durch das die Green Card ersetzt werden sollte, nicht am 1. Januar 2003 in Kraft treten konnte, hat das Bundeskabinett am 9. Juli 2003 beschlossen, die Green Card-Regelung bis 31. Dezember 2004 zu verlängern⁶⁶.

Vor der Einreise ist - wie generell bei einer Einreise zur Beschäftigungsaufnahme - ein Visumverfahren durchzuführen, das jedoch im Falle der IT-Experten durch Vorwegnahme der Beteiligung der Ausländerbehörden und deutliche Verkürzung der Prüfung seitens der Arbeitsverwaltung erheblich beschleunigt wird. Voraussetzung für die Erteilung eines Einreisevisums ist die Zusicherung einer Arbeitserlaubnis. Nach der Einreise erhält die IT-Fachkraft durch die Ausländerbehörde am Wohnort eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigung, maximal jedoch für fünf Jahre.

Eine Arbeitserlaubnis kann auch ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhalten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollen.⁶⁷

Die Statistik weist, differenziert nach verschiedenen Nationalitäten, die Zusicherung sowie die Erteilung der Arbeitserlaubnis u.a. aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Herkunft sowohl

⁶⁴ Dies geschah durch einen Kabinettsbeschluss am 31. Oktober 2001.

⁶⁵ Dabei handelt es sich zum einen um eine Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informationstechnologie (IT-ArGV), zum anderen um eine Verordnung über die Aufenthaltsgenehmigungen für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV).

⁶⁶ Die Verlängerung wurde dann wirksam durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 16. Juli 2003. Durch diese Änderungsverordnung konnte auf die Begrenzung der Arbeitserlaubnisse von höchstens 20.000 verzichtet werden.

⁶⁷ Bei den IT-Fachkräften mit Hochschulabschluss ist im Arbeitsgenehmigungsverfahren zu prüfen, ob diese zu vergleichbaren Gehalts- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, wie sie für inländische Fachkräfte gelten.

aus dem Ausland eingereister Arbeitnehmer als auch ausländischer Studienabgänger an deutschen Hochschulen aus.

Tabelle 10: Zusicherung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2002

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Männer	Frauen	aus dem Ausland eingereist	ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch-/Fachhochschulen
Indien	3.165	2.918	247	2.989	176
Russland, Weißrussland, Ukraine, Baltische Staaten	1.789	1.572	217	1.635	154
Rumänien	976	830	146	922	54
Tschechische/Slowakische Republik	927	878	49	890	37
Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien	701	576	125	595	106
Ungarn	487	445	42	453	34
Bulgarien	403	326	77	342	61
Algerien, Marokko, Tunesien	402	370	32	144	258
Südamerika	355	275	80	292	63
Pakistan	193	190	3	158	35
Sonstige	3.975	3.337	638	2.937	1.038
Gesamt	13.373	11.717	1.656	11.357	2.016

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Von August 2000 bis zum Jahresende 2002 wurden insgesamt 13.373 Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse ausländischen IT-Fachkräften zugesichert. Als Folge des vorläufigen Ende des Booms in der IT-Branche ist auch die Zahl der Zusicherungen von Green Cards gesunken. So wurden im Jahr 2002 noch etwa 2.600 Green Cards zugesichert. Im Jahr 2001 waren es noch circa 6.400.

Die Zahl der tatsächlich zugewanderten IT-Fachkräfte liegt niedriger als die Zahl der Zusicherungen. Die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit weist neben den zugesicherten auch die für eine Erstbeschäftigung tatsächlich erteilten Arbeitsgenehmigungen aus. Im genannten Zeitraum wurden 9.614 Arbeitserlaubnisse für eine erstmalige Beschäftigung erteilt. „Die Diskrepanz zwischen den beiden Statistiken hängt damit zusammen, dass zwischen Zusicherung und Erteilung bis zu sechs Monate liegen können. Betriebe können zwischenzeitlich ihren Bedarf, Green Card-InteressentInnen ihre Migrationspläne revidiert haben. Auch können mehrere Betriebe für dieselbe Fachkraft Zusicherungen beantragt haben“ (Schreyer 2003, S. 2).

Tabelle 11: Erteilung von Arbeitserlaubnissen (Erstbeschäftigung) für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2002

Staatsangehörigkeit	Erteilte Arbeitserlaubnisse insgesamt	aus dem Ausland eingereist	ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch-/Fachhochschulen
Indien	2.008	1.941	67
Rumänien	771	741	30
Russische Föderation	695	645	50
Polen	572	546	26
Slowakische Republik	400	392	8
China	398	269	129
Ungarn	377	366	11
Türkei	367	339	28
Ukraine	363	342	21
Tschechische Republik	305	299	6
Bulgarien	297	270	27
Jugoslawien	229	219	10
Vereinigte Staaten	198	191	7
Kroatien	176	165	11
Weißrussland	158	155	3
Marokko	153	60	93
Indonesien	119	80	39
Pakistan	112	99	13
Brasilien	111	101	10
Südafrika	100	98	2
Sonstige	1.705	1.360	345
Gesamt	9.614	8.678	936

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Die meisten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse („Green Cards“) gingen an Fachkräfte aus Indien (2.008), vor Bewerbern aus Rumänien (771), der Russischen Föderation (695) und Polen (572). Etwa 87% der IT-Spezialisten sind Männer (8.349). Knapp 90% der Fachkräfte (8.678) sind aus dem Ausland eingereiste Arbeitnehmer, während sich die restlichen 10% als ausländische Studienabgänger deutscher Hoch- bzw. Fachhochschulen bereits im Inland aufhielten.

Betrachtet man die Verteilung der „Green Cards“ differenziert nach Bundesländern, so zeigt sich, dass mehr als 95% der erteilten Arbeitserlaubnisse für ausländische IT-Fachkräfte in die alten Bundesländer vergeben wurden (9.156), vor allem an Bayern (2.462), Hessen (2.189), Baden-Württemberg (1.896) und Nordrhein-Westfalen (1.488). Auf die neuen Bundesländer entfielen 458 erteilte Arbeitserlaubnisse (4,8%).

Einer Studie des Marktforschungsunternehmens Wimmex AG, München zufolge (Wimmex 2001), sind in der IT-Branche in den ersten sechs Monaten seit Inkrafttreten der Green-Card-Regelung mit jedem Green-Card-Arbeitnehmer durchschnittlich 2,5 neue Arbeitsplätze für Inländer geschaffen worden. Die Ergebnisse dieser Studie wurden in einer Zwischenbilanz einer Monitoring-Gruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Sommer 2001 bestätigt.

Da die IT-Branche sich seit Mitte des Jahres 2001 auch in einer Krise befindet, lässt sich allerdings nicht sagen, inwieweit es noch zutrifft, dass mit jedem Green-Card-Inhaber im Schnitt zweieinhalb neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Von dieser Krise, die mit steigender Arbeitslosigkeit verbunden ist, bleiben auch Green Card-Inhaber nicht verschont.⁶⁸ Eine

⁶⁸ Wie jedoch eine aktuelle Studie belegt, ist trotz der derzeitigen Krise im IT-Sektor auf mittlere Sicht mit einem Fachkräftemangel zu rechnen (siehe dazu Reinberg/Hummel 2003).

Studie in München, der Stadt – neben Frankfurt am Main – mit den meisten Green Card-Inhabern, ergab, dass etwa sieben Prozent der Personen, denen in München eine Green Card erteilt wurde, später als arbeitslos registriert waren (vgl. Schreyer/Gebhardt 2003). In der Regel bedeutete der Verlust des Arbeitsplatzes für den Green Card-Inhaber auch den Verlust der Aufenthaltserlaubnis, da diese an die Dauer der Beschäftigung geknüpft ist. Auf Initiative der Bundesanstalt für Arbeit und des (damaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bat das Bundesministerium des Innern in einem Schreiben vom 18. Juli 2002 die Innenministerien der Länder, auf die jeweiligen Ausländerbehörden so einzuwirken, dass zumindest bei arbeitslosen Green Card-Fachkräften, die Arbeitslosengeld beziehen, der Aufenthalt großzügiger genehmigt wird. Nach den Erkenntnissen der Studie von Schreyer/Gebhardt haben daraufhin viele Ausländerbehörden ihre Praxis geändert und gewähren nun einen Aufenthalt von sechs Monaten, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt und drei Monate, wenn ein solcher Anspruch noch nicht erworben wurde. Die eingeräumte Frist ermöglichte vielfach die erfolgreiche Suche nach einer neuen Stelle. Die Verwaltungspraxis ist jedoch nach wie vor uneinheitlich.

Über den Verbleib der Green Card-Inhaber, die arbeitslos wurden oder deren Beschäftigung regulär endete, ist in der Regel wenig bekannt, da das Merkmal „Green Card“ nicht in den Statistiken der Ausländerbehörden erfasst wird. Deshalb können Aussagen über eine eventuelle Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer oder eine mögliche Weiterwanderung etwa in die USA nicht getroffen werden.

2.9 Ausländische Studierende

Im Zusammenhang mit der politischen Debatte um den Mangel an Fachkräften und um die Zulassung von ausländischen Fachkräften in der IT-Branche ist auch das Studium von Ausländern in Deutschland in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Im Hinblick auf den weltweiten „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ist es Ziel der Bundesregierung, das Studium für ausländische Studierende in Deutschland attraktiver zu machen („brain gain“).⁶⁹

Ausländische Studenten, die nicht aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland oder den USA stammen, benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Für ein Visum zu Studienzwecken ist der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit einer vollständigen Bewerbung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahrs vorzulegen. Ausländische Studienbewerber sind im Visaverfahren eine privilegierte Gruppe, da sie ihre Visa in der Regel in einem beschleunigten Verfahren, dem sogenannten Schweigefristverfahren, erhalten. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von 3 Wochen und 2 Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, wird das Visum erteilt. Nach der Einreise wird dem Bewerber eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt (§ 28 AuslG). Danach wird die Aufenthaltserlaubnis um jeweils zwei Jahre verlängert bis der Zweck des Aufenthalts durch die Beendigung des Studiums oder der Promotion erfüllt ist, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt.⁷⁰

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die sogenannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die sogenannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Deren Anteil liegt relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit (zwischen 64% und 72%)⁷¹. Im weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen.

⁶⁹ Um diese „Internationalisierung“ voranzutreiben, wurde etwa die Konzertierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ ins Leben gerufen, die getragen wird von allen wichtigen Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft (vgl. Pressemitteilung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) bzw. des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Auftaktveranstaltung der Konzertierten Aktion am 22. Juni 2001). Ein Ergebnis dieser Aktion ist beispielsweise die Kampagne „Hi Potentials! International Careers made in Germany“.

⁷⁰ Der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes sieht vor, dass Hochschulabsolventen der Aufenthalt in Deutschland nach Beendigung des Studiums für ein weiteres Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes gewährt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern.

⁷¹ Dabei ist insbesondere in den letzten drei Jahren ein kontinuierlicher Anstieg dieses Anteils festzustellen (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2002/2003

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/94	134.391	86.750	64,6
WS 1994/95	141.460	92.609	65,5
WS 1995/96	146.472	98.389	67,2
WS 1996/97	152.206	100.033	65,7
WS 1997/98	158.474	103.716	65,4
WS 1998/99	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 13: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2002/2003

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SoSe 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/94	26.891	19.380	72,1
SoSe 1994	8.983	7.736	86,1
WS 1994/95	27.858	20.192	72,5
SoSe 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/96	27.655	20.463	74,0
SoSe 1996	9.444	8.090	85,7
WS 1996/97	28.829	21.303	73,9
SoSe 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/98	30.241	22.694	75,0
SoSe 1998	10.999	9.476	86,2
WS 1998/99	33.198	25.299	76,2
SoSe 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.902	28.677	77,7
SoSe 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SoSe 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.945	38.250	81,5
SoSe 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

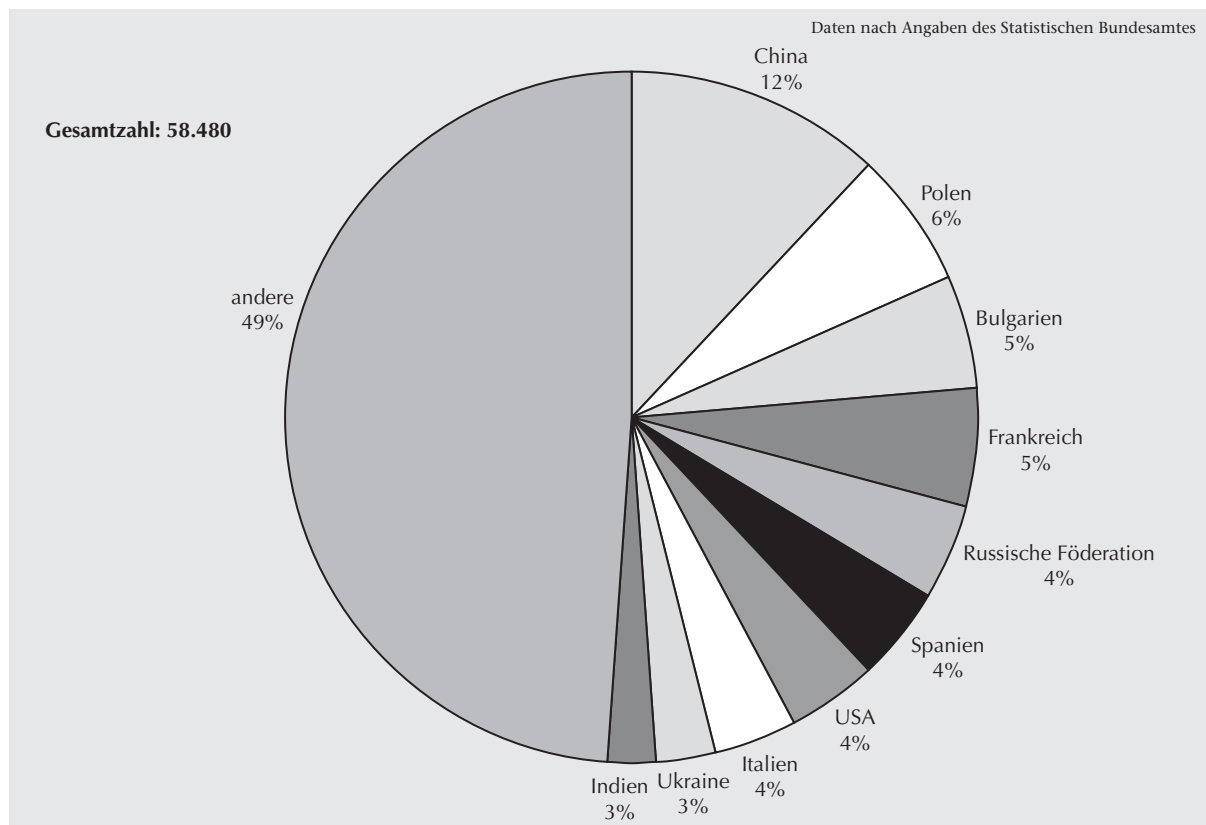
1) SoSe = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Es zeigt sich, dass der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern höher ist als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden. Dies muss im Zusammenhang mit der europäischen Mobilität gesehen werden. Dabei handelt es sich zum Teil um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2002/2003 betrug der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern 83,3% (absolut: 41.327 von 49.596 ausländischen Studienanfängern), im Sommersemester 2002 90,4% (absolut: 17.153 von 18.970 ausländischen Studienanfängern). D.h., dass insgesamt mehr als vier Fünftel (85,3% bzw. in absoluten Zahlen 58.480 von 68.566) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2002 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren.

Betrachtet man die Entwicklung der Zahl der Bildungsausländer insgesamt, so lässt sich feststellen, dass diese vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2002/2003 kontinuierlich von etwa 87.000 auf circa 163.000 angestiegen ist. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger mehr als verdoppelt (von 19.380 auf 41.327). Diese Entwicklung ist Ausdruck einer gestiegenen Bildungsmobilität.

Abbildung 26: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2002 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Betrachtet man die Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2002 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben differenziert nach Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich folgendes Bild (siehe Abbildung 26 und Tabellen 51 und 52 im Anhang): Die größte Gruppe bildeten Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (6.985). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2002 zählen Polen (3.699), Bulgarien (3.172), Frankreich (3.128), die Russische Föderation (2.627) und Spanien (2.619). Dabei lässt sich feststellen, dass in den letzten Jahren insbesondere die Zahl der Studienanfänger aus China stark angestiegen ist. Diese hat sich im Zeitraum von 1999 bis 2002 mehr als verdreifacht. Ebenfalls stark angestiegen ist die Zahl der Studienanfänger aus den meisten osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Russische Föderation, Ukraine, Rumänien, Polen, Tschechische Republik) und aus Indien.

2.10 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Deutsche bildeten in den Jahren von 1990 bis 2002 jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen (siehe Kapitel 1.2). So gingen im Jahr 2002 184.202 Personen als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein. Ein erheblicher Teil hiervon waren allerdings Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)⁷² (siehe dazu Kapitel 2.3), d.h. Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kamen, um hier ein neues Leben zu beginnen.

Den anderen Teil der deutschen Zuwanderer bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.⁷³ Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach "temporärem" Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten⁷⁴ sowie deren Angehörige. Man kann jedoch annehmen, dass sich ein hoher Anteil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. Dennoch ist die Zahl und der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern kontinuierlich von circa einem Viertel im Jahr 1994 auf etwa 57% im Jahr 2002 angestiegen. Dabei übersteigt die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr, im Jahr 2002 um etwa 12.000.

Ein Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehren, zeigt folgendes Bild: Im Jahr 2002 zogen 27.779 Deutsche aus den anderen Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Aus den Vereinigten Staaten wanderten 11.268 Deutsche zurück nach Deutschland. Aus Polen zogen 19.502 Deutsche zu. Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen, die sich mit der Erweiterung der EU im nächsten Jahr weiter verstärken dürfte (siehe dazu Kapitel 7).

⁷² Im Jahr 2002 erhielten 78.276 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit.

⁷³ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, waren dies im Jahr 2002 etwa 106.000 Personen.

⁷⁴ Im Jahr 2000 waren etwa 50.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben. Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit 1991 kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 1991 studierten etwa 34.000 Deutsche an einer ausländischen Hochschule. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2000 waren die USA und das Vereinigte Königreich. An den Universitäten dieser Länder waren jeweils etwa 10.000 deutsche Studenten eingeschrieben (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2002).

3. Unkontrollierte Migration

In diesem Kapitel wird die unkontrollierte Migration nach Deutschland insbesondere hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet und auf die Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen, noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können.

Die Illegalität von Ausländern in Deutschland ist nicht nur Folge einer unerlaubten Einreise, sondern kann auch im Land entstehen. Folgende Formen der Illegalität hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts und der Beschäftigung im Inland können unterschieden werden: Einerseits die unkontrollierte Zuwanderung in Gestalt eines unbemerkten Grenzübertritts ohne Einreisegenehmigung oder die Einreise mit gefälschten Papieren, gefolgt von unerlaubtem Inlandsaufenthalt und illegaler Arbeitsaufnahme, unangemeldet oder mit Hilfe gefälschter Papiere. Andererseits Illegalisierung nach legaler Einreise zu befristetem Aufenthalt (z.B. als Tourist, Saisonbeschäftigter, Geschäftsreisender, Asylbewerber) durch rechtswidrigen Verbleib nach Überschreiten der gewährten Aufenthaltsfrist (Untertauchen in die Illegalität nach Eintreffen der Ausreiseaufforderung, um drohender Abschiebung zu entgehen).

Die Wanderungsmotive der einzelnen Migranten können zum einen ökonomisch bedingt sein, insbesondere durch den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lebenssituation durch Arbeitsaufnahme in Deutschland. Zum anderen können familiäre und verwandtschaftliche Motive eine Rolle spielen, insbesondere bei Personen, deren Status nicht zum Familiennachzug berechtigt. Als weiteres Motiv ist die Möglichkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung oder vor erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die Bedeutung der durch Herkunftsgemeinschaften und besonders durch familiäre Bezüge geprägten Migrationsnetzwerke hinzuweisen, zum anderen auf die wachsende Inanspruchnahme von kommerziellen und kriminellen Organisationen zumindest bis zur Einreise nach Deutschland (Transport, Versorgung mit gefälschten Pässen).

In der öffentlichen Debatte werden häufig Schätzungen zur Größenordnung unerlaubter Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland genannt. Diesen Schätzungen ist mit großer Skepsis zu begegnen, da zumeist nicht dargelegt wird, auf welchen Annahmen die genannten Zahlen basieren.

Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind strafrechtlich relevante Tatbestände. Deshalb sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die Illegalität des betreffenden Migranten anzuzeigen. Folglich wird jegliche staatliche Registrierung – z.B. bei den Meldebehörden und in der Sozialversicherung – unterlassen. Die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten entziehen sich somit weitgehend der statistischen Erfassung.

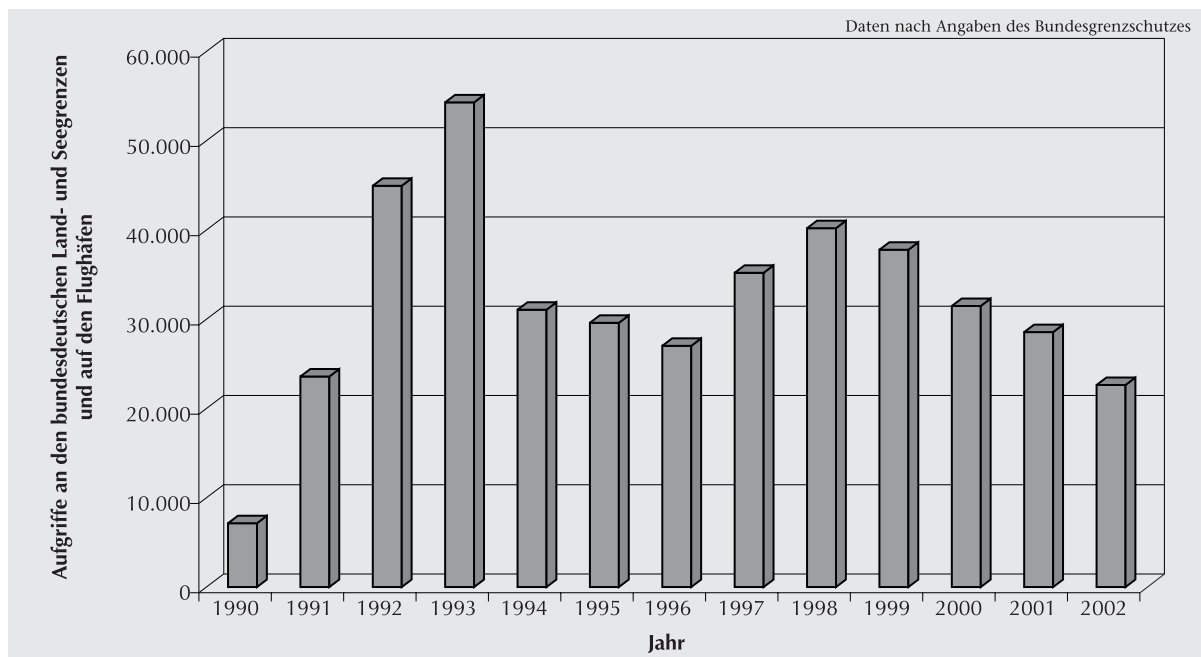
Es bleibt also zu fragen, ob und in welchem Maße sich das Phänomen der Illegalität zahlenmäßig verändert hat. Die folgenden Indikatoren (Aufgriffe an den Grenzen, Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts, Aufgriffe wegen illegaler Ausländerbeschäftigung) können die unerlaubte Migration als solche nicht messen, sondern können sehr eingeschränkt Hinweisgeber bezüglich einer längerfristigen Entwicklung sein. Indikatoren, die auf Entwicklungstendenzen bei der unkontrollierten Migration hinweisen, finden sich etwa in der vom Bundesgrenzschutz (BGS) erstellten Statistik über die Anzahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern sowie

über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der festgestellte unerlaubt eingereiste wiederholt nach Deutschland unerlaubt eingereist ist.

Aufgriffe an den deutschen Grenzen:

Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

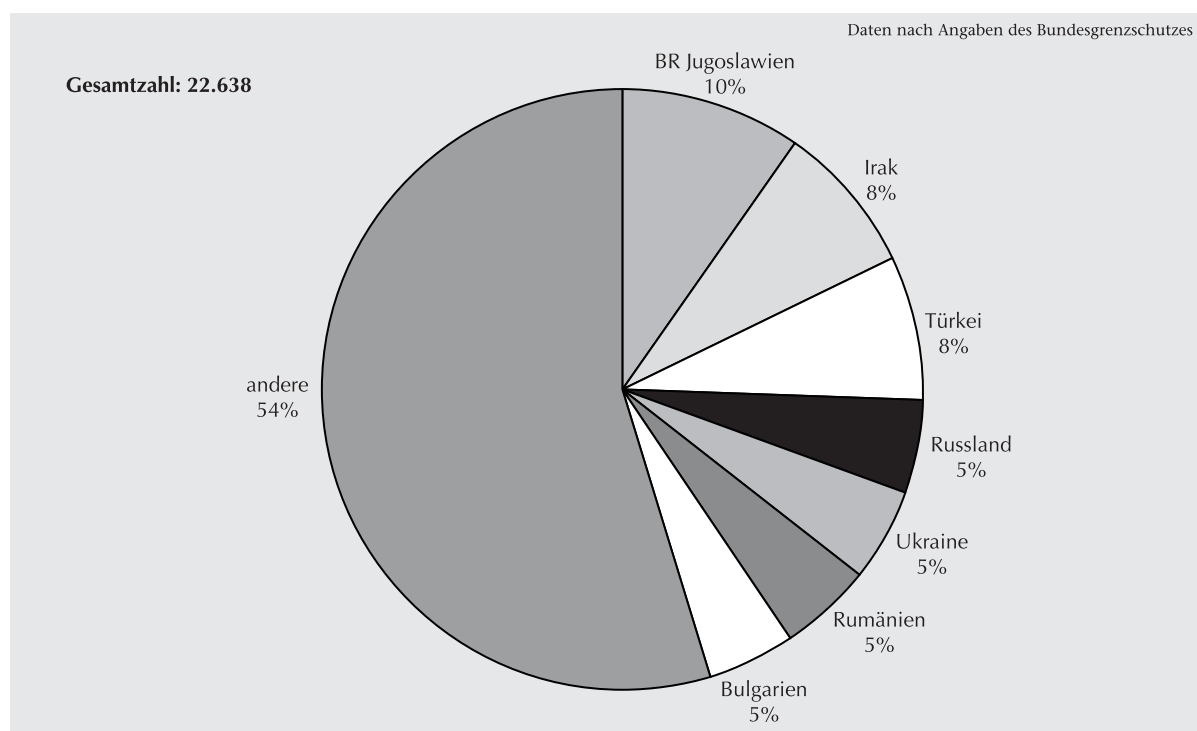
Abbildung 27: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2002



Im Jahr 2002 wurden 22.638 Aufgriffe an den deutschen Grenzen wegen unerlaubter Einreise verzeichnet. Dies sind 20,7% weniger als im Vorjahr, wobei die Zahl seit 1998 in jedem Jahr erneut gesunken ist.

Die meisten Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Personen wurden wie schon im Vorjahr auch im Jahr 2002 an der Grenze zu Österreich verzeichnet (2002: 7.518; 2001: 8.210). An allen deutschen Schengengrenzen zusammen sind im Jahr 2002 15.679 Aufgriffe zu verzeichnen gewesen (2001: 16.377). Im Vergleich zu 2001 sehr stark gesunken sind jedoch die Aufgriffe an der deutschen EU-Außengrenze zu Polen (von 2.592 auf 1.974) und insbesondere zur Tschechischen Republik (von 7.141 auf 2.500). Teilweise ist der Rückgang damit zu erklären, dass die Visumpflicht für rumänische Staatsangehörige zum 1. Januar 2002 aufgehoben worden ist. Hierdurch sanken die Aufgriffe rumänischer Staatsbürger von 2.916 auf 1.118 Personen. Weitere Ursachen für die Entwicklung sind im verstärkten Ausbau der Grenzsicherung durch die beiden östlichen Anrainerstaaten sowie die stetige Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Bundesgrenzschutzes und der Anrainerstaaten zu sehen.

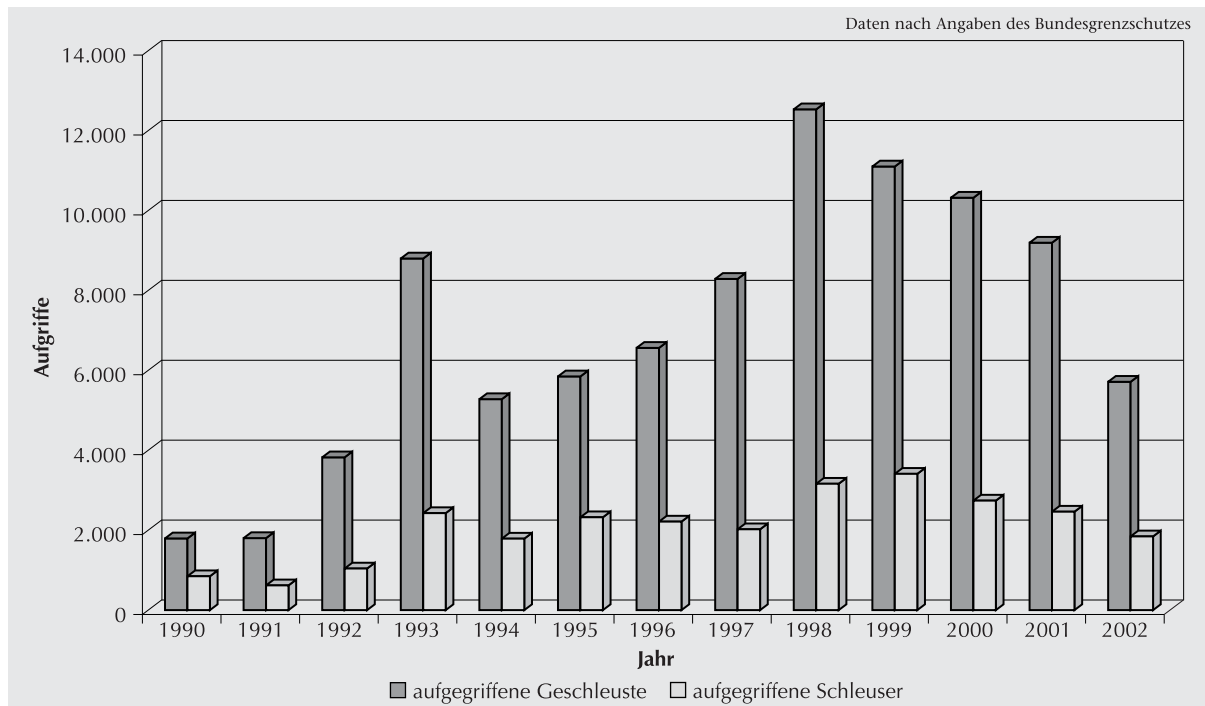
Abbildung 28: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2002



Am häufigsten wurden Staatsangehörige der BR Jugoslawien nach einer unerlaubten Einreise aufgegriffen (2002: 2.172). Die Zahl ist allerdings seit der Beendigung des Kosovo-Konflikts Mitte 1999 kontinuierlich rückläufig. An zweiter Stelle bei den Aufgriffen stehen irakische (1.835) vor türkischen (1.809) Staatsangehörigen, wobei sich die Zahl gegenüber 2001 jeweils um 17% verringerte. Der Rückgang der Gesamtzahl festgestellter unerlaubter Einreisen spiegelt sich auch hier wider. Unter den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Bezug zu den Gesamtfeststellungen bei unerlaubten Einreisen verzeichneten lediglich die Russische Föderation (+ 37% auf 1.129), Bulgarien (+34% auf 1.091) und vor allem China (+116% auf 1.017) einen Anstieg der Aufgriffszahlen. Im Gegensatz zum allgemeinen Trend an der deutschen EU-Außengrenze wurde gerade hier der Anstieg bei chinesischen (Grenze zu Tschechien) und russischen (Grenze zu Polen) Staatsangehörigen verzeichnet.

Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Abbildung 29: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste⁷⁵ und Schleuser von 1990 bis 2002



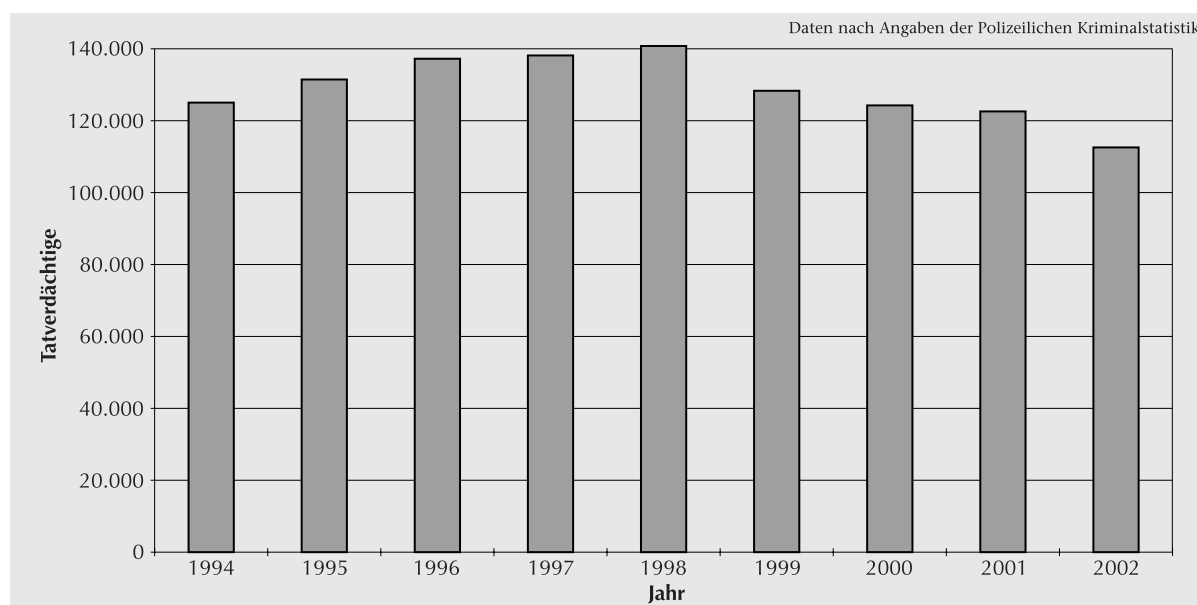
Die Zahl der an den deutschen Grenzen aufgegriffenen Schleuser sank im Jahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr stark von 2.463 auf 1.844 Personen (Rückgang um 25%), womit der niedrigste Stand seit 1994 erreicht wurde. Auch bei den Geschleusten setzte sich der Rückgang von 9.194 (2001) auf 5.713 Aufgriffe im Jahr 2002 fort (Rückgang um 38%). Eine niedrigere Zahl wurde ebenfalls letztmalig im Jahr 1994 verzeichnet. Nach ihrem Höhepunkt in den Jahren 1998 und 1999 scheint sich die Situation hier also insgesamt deutlich entspannt zu haben. Dieser Rückgang korreliert mit dem Absinken der Zahl festgestellter unerlaubter Einreisen.

⁷⁵ Es handelt sich um Personen, die zusammen mit Schleusern aufgegriffen wurden. Die Zahl der geschleusten Personen ist so nicht identisch mit der Zahl der Aufgegriffenen in Abbildung 15.

Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts im Land

Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.⁷⁶ In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht betrachtet.

Abbildung 30: Unerlaubt (illegal) aufhältige Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 2002

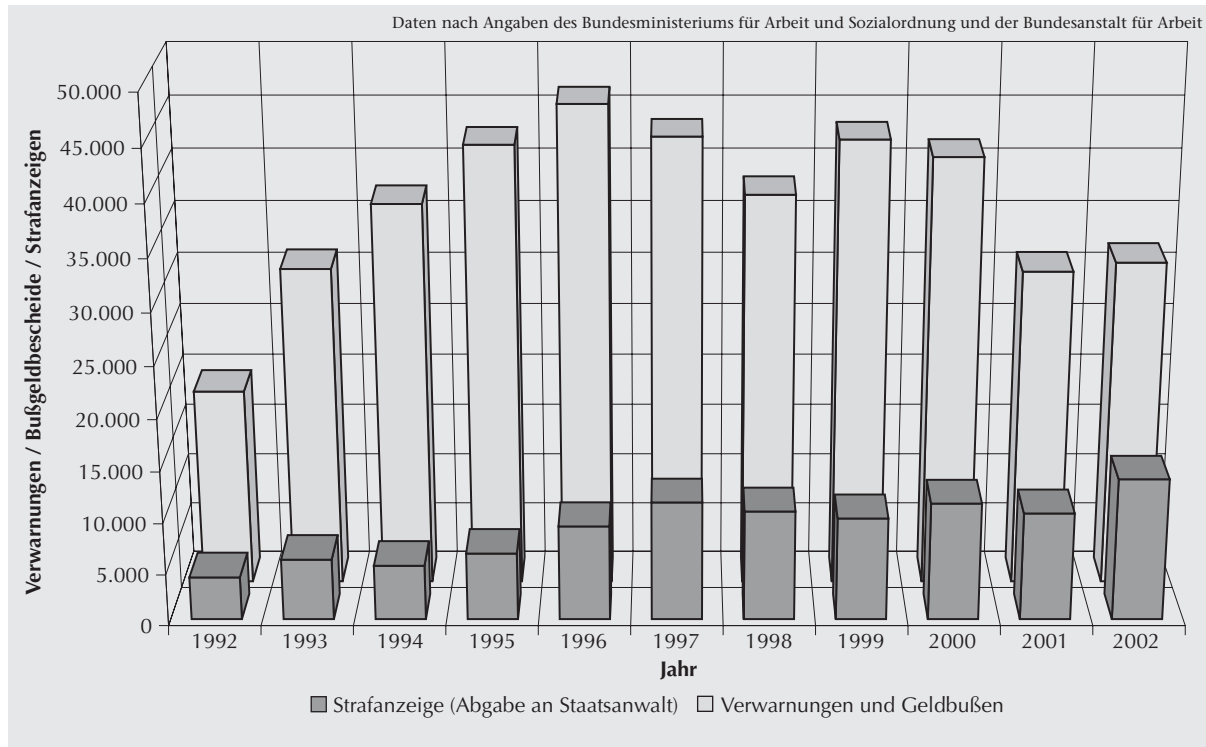


Im Jahr 2002 wurden in Deutschland insgesamt 112.573 Aufgriffsfälle wegen unerlaubten Aufenthalts registriert (darunter etwa 103.000 Aufgriffsfälle wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz bzw. das Asylverfahrensgesetz). Zieht man hiervon die 22.638 Aufgriffe an der Grenze ab (die auch in die PKS eingehen), so ergibt sich eine Größenordnung von rund 90.000 Aufgriffen innerhalb des Bundesgebiets. Diese Zahl könnte gewissermaßen die Untergrenze des "Bestandes" an unerlaubt aufhältigen Personen für das Jahr 2002 darstellen. Die Zahl der Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts ist seit 1998 kontinuierlich gesunken, von 2001 auf 2002 um etwa 8%.

⁷⁶ In Deutschland ist der unerlaubte Aufenthalt außerhalb einer Duldung strafbar (§ 92 AuslG).

Aufgriffe wegen illegaler Ausländerbeschäftigung

Abbildung 31: Verwarnungen, Geldbußen und Strafanzeigen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland von 1992 bis 2002 (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)



Im Jahr 2002 wurden 13.728 Fälle illegaler Ausländerbeschäftigung von der Bundesanstalt für Arbeit an die Staatsanwaltschaft übergeben. Damit ist die Zahl der Strafanzeigen gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit illegaler Ausländerbeschäftigung im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Die Zahl der Verwarnungen und Geldbußen ist zwischen 2000 und 2001 jedoch deutlich zurückgegangen und hat sich im Jahr 2002 auf einem niedrigen Niveau stabilisiert.

Einschränkend zu dieser Statistik der Bundesanstalt für Arbeit ist zu bemerken, dass sie als Fallstatistik die Verstöße von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beinhaltet. Liegt ein offensichtlicher Fall von illegaler Ausländerbeschäftigung vor, so wird dieser doppelt - als Rechtsbruch des Arbeitgebers und des ausländischen Arbeitnehmers - registriert. In der Statistik wird auch nicht der Aufenthaltsstatus der betreffenden Person erfasst; insofern werden Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel nicht explizit ausgewiesen. D.h. es geht nicht hervor, wie viele der in der Statistik erfassten Personen sich unerlaubt in Deutschland aufhalten. Zudem reflektiert dieser Indikator auch die zunehmende Intensität und Effektivität der Kontrollen der Bundesanstalt für Arbeit.

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Die westlichen Industrienationen sind vor allem in den neunziger Jahren verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Alle Staaten der Europäischen Union haben spätestens seit Mitte der neunziger Jahre einen positiven Wanderungssaldo. Häufig wird diese Zuwanderung in quantitativer Hinsicht verglichen. Die Vergleichbarkeit der Zahlen ist jedoch aus folgenden Gründen erheblich eingeschränkt:

Die Definitionskriterien, wer als Migrant zu gelten hat, sind international nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen registriert. Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die eingehenden Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z.B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.

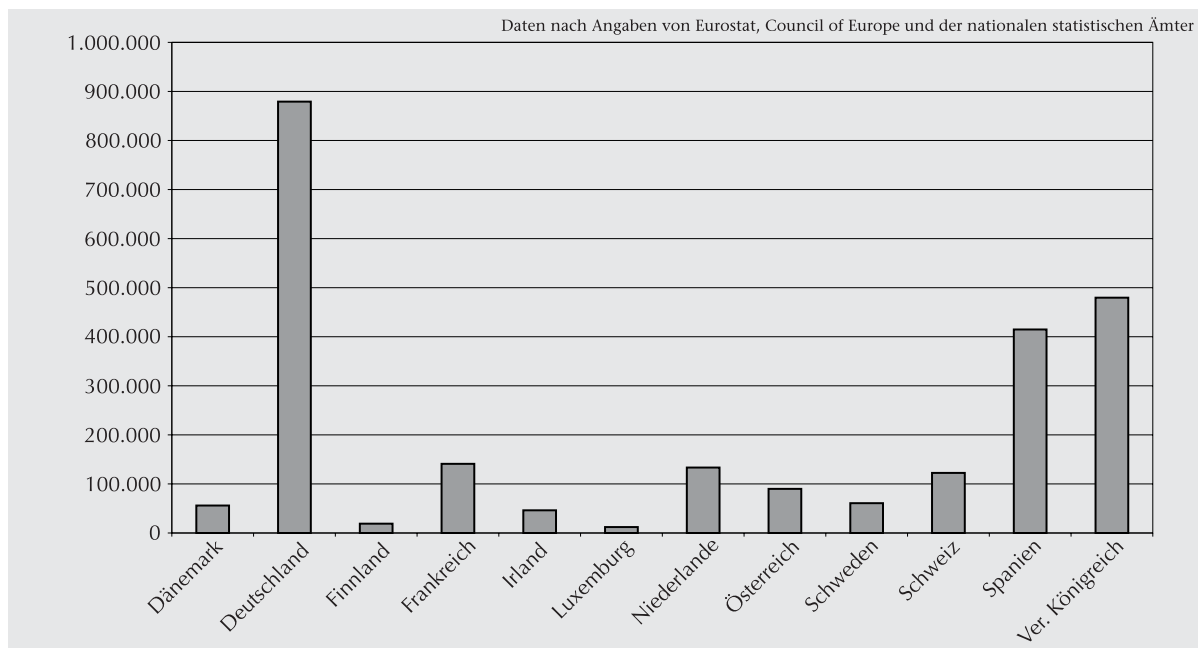
Einige Staaten, wie z.B. Frankreich, führen keine eigene Migrationsstatistik, so dass in diesem Fall auf andere Quellen zurück gegriffen werden muss (in Frankreich etwa auf Daten des Arbeits- und des Außenministeriums). Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität in den einzelnen Ländern erschwert.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene ist ein Vergleich zwischen den einzelnen Ländern der EU sinnvoll. Die Schweiz wird als an Deutschland angrenzendes, weiteres bedeutendes Zuwanderungsland in Europa für den Vergleich zusätzlich herangezogen. In diesem Kapitel werden im folgenden sowohl die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen Länder, als auch die Zuzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Betrachtet man – immer unter dem Vorbehalt der eingeschränkten Vergleichbarkeit – die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hat Deutschland ohne Berücksichtigung der Abwanderung die weitaus höchsten Zuwanderungszahlen in Europa mit über 800.000 Zuzügen in den Jahren 2000 und 2001. Von 1991 bis 2000 verzeichnete Deutschland 10.459.095 Zuzüge. Das Vereinigte Königreich, dessen Zuwanderungszahlen zwischen 1995 und 2000 kontinuierlich angestiegen sind, ist das zweitwichtigste Zielland mit etwa 3,4 Millionen Zuwanderern im gleichen Zeitraum. Zudem kann festgestellt werden, dass innerhalb der EU insbesondere Spanien einen starken Anstieg der Zuwanderungszahlen seit dem Jahr 1999 zu verzeichnen hat: So wurden im Jahr 2002 über 483.000 Zuwanderer in Spanien gezählt, nachdem diese Zahl im Jahr 1999 noch bei etwa 127.000 lag (siehe Abbildung 50 und Tabelle 60 im Anhang).

Die folgende Abbildung gibt die Größenordnung der Zuwanderung im Jahr 2001 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz in absoluten Zahlen wieder:

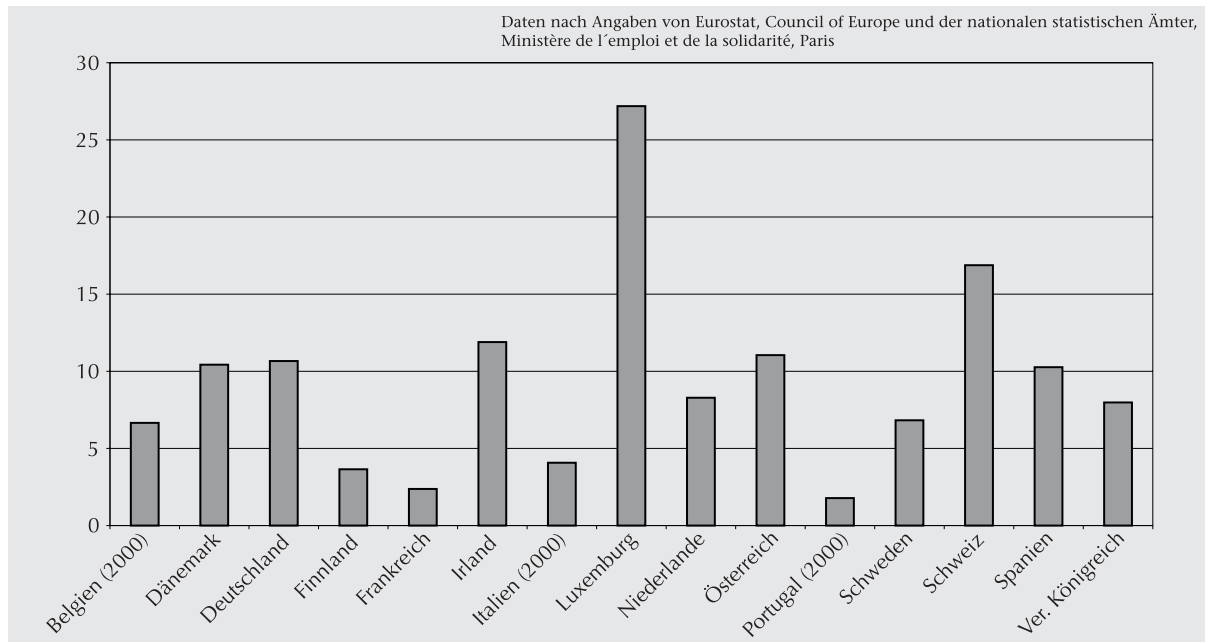
Abbildung 32: Zuwanderung im Jahr 2001 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz



Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße⁷⁷ zeigt sich für 2001, dass - bezogen auf die Gesamtbevölkerung - neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von EU-Bürgern), die Schweiz, Irland und Österreich einen höheren Zuzug pro Kopf zu verzeichnen hatten als Deutschland. Während Dänemark einen nahezu gleichen Wert erreichte, lagen die Werte der EU-Staaten Spanien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweden, Belgien, Italien, Finnland, Frankreich, Portugal (in dieser Reihenfolge) unter demjenigen Deutschlands (siehe Abbildung 33).

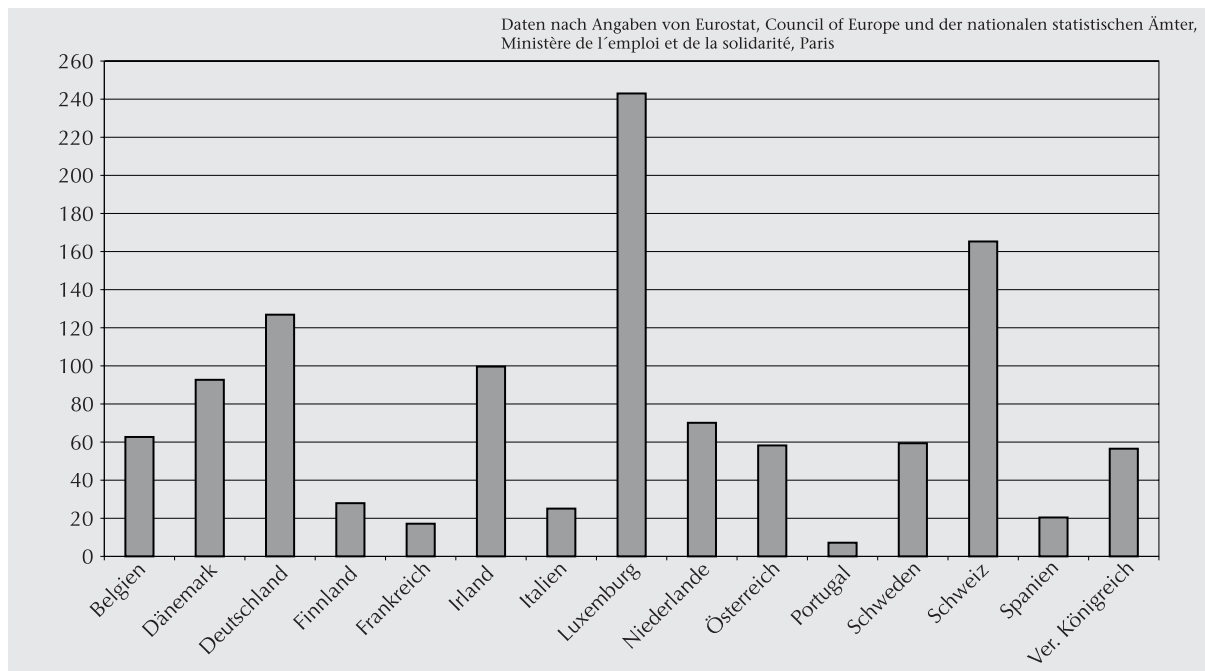
⁷⁷ Dieser Indikator wird in der Demografie auch als Immigrationsrate bezeichnet.

Abbildung 33: Zuwanderung im Jahr 2001 in die EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung der Zuwanderung über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wurde daher die Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2000 summiert und zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes in Beziehung gesetzt (siehe Abbildung 34).

Abbildung 34: Kumulierte Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2000 in die Europäische Union und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Mit den genannten Einschränkungen zeigt Abbildung 34, dass Deutschland nach Luxemburg und dem Nicht-EU-Staat Schweiz im europäischen Vergleich die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den 90er Jahren zu verzeichnen hatte. Auffällig ist hier auch, dass das ehemalige klassische Auswanderungsland Irland nun selbst zu einem Zuwanderungsland wurde.

Hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer lassen sich in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen. Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen; so lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner in Frankreich. In Großbritannien findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: Spätaussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken, Griechen und Bürger aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und nach Schweden zuzogen. Neu ist allerdings überall in Europa, dass sich auch außerhalb der traditionellen Bahnen ethnische Gruppen in für sie „untypischen Ländern“ niederlassen (zur Diversifizierung der Zuwanderung in Deutschland siehe Kapitel 1).

5. Abwanderung aus Deutschland

Wenn von Migration die Rede ist, wird häufig nur von Zuwanderung gesprochen. Dass es Abwanderung in beträchtlichem Umfang gibt, wird dabei häufig nicht berücksichtigt. Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 80er Jahre zogen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen aus Deutschland fort. So zogen zwischen 1990 und 2002 zwar fast 13,5 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen jedoch beinahe 9 Millionen Menschen das Bundesgebiet, darunter etwa 7,5 Millionen Ausländer. Während Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge und Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, eher dauerhaft im Land bleiben, sind andere Migrantengruppen häufig durch einen temporären Aufenthalt gekennzeichnet. So stellen insbesondere rückkehrende Arbeitsmigranten, überwiegend aus osteuropäischen Staaten, die für eine kurzfristige Beschäftigung nach Deutschland kamen, EU-Binnenmigranten, rückkehrende Studenten und abgelehnte Asylbewerber einen beachtlichen Anteil an den jährlichen Fortzügen. Zudem ist auch die Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo⁷⁸ noch nicht abgeschlossen. Aber auch ehemalige Gastarbeiter und ihre Familienangehörigen wandern zwischen den Heimatländern und Deutschland hin und her, zum Teil auch mehrmals.⁷⁹ Ob sich hier neue Migrationsmuster, die in der wissenschaftlichen Diskussion als „transnationale Migration“⁸⁰ bezeichnet werden, dauerhaft etablieren, bleibt abzuwarten. Als Resultat all dieser vielfältigen Abwanderungsprozesse sind in den Jahren 1997 und 1998 mehr Ausländer aus Deutschland weg- als zugezogen. Seit 1999 ist dieser Wanderungssaldo wieder positiv (siehe Kapitel 1). Nicht unerwähnt bleiben sollen hier die Abschiebungen aus Deutschland. Sie bewegten sich in diesem Jahrzehnt in Größenordnungen zwischen 10.850 (1990) und 53.043 (1994) pro Jahr; 2001 waren es 27.902 (siehe Tabelle 61 im Anhang).

Auch deutsche Staatsangehörige verlassen Deutschland für längere Zeit oder für immer in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Die Abwanderung Deutscher bewegte sich konstant seit den 70er Jahren zwischen 50.000 und 65.000, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchs; 2002 haben fast 118.000 Deutsche das Bundesgebiet verlassen. Davon zogen etwa 39.000 in einen anderen Staat der Europäischen Union. Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (z.B. in die USA), aber auch um „temporäre“ Abwanderer, wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner⁸¹ und Studenten sowie deren Angehörige.⁸²

⁷⁸ Im Jahr 2002 wanderten circa 11.000 Personen mehr nach Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ab als von dort zuzogen.

⁷⁹ Da der Grund des Fortzugs bei der Abmeldung nicht erfasst wird (oder eine Abmeldung gänzlich unterbleibt) sind Größenordnungen zu den einzelnen Migrantengruppen nur schwer anzugeben.

⁸⁰ Im Gegensatz zu internationaler Migration im Sinne eines unidirektionalen Wanderungsprozesses und eines einmaligen Wohnortwechsels von einem Land in ein anderes ist transnationale Migration durch soziale Strukturen bzw. Räume gekennzeichnet, die von Migranten zwischen ihrem Herkunfts- und dem Aufnahmeland gebildet werden, so dass sich die Lebenspraxis dieser „Transmigranten“ zwischen verschiedenen Wohnorten aufspannt (vgl. Pries 1997).

⁸¹ Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die mit Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland (z.B. Mallorca, Kanarische Inseln) verlagern, gibt es nicht. Zwar sind EU-Bürger bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten etwa in Spanien und Italien verpflichtet, sich bei den dortigen Behörden anzumelden. Allerdings kommen die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihrer Meldepflicht nicht nach, sondern behalten ihren Wohnsitz im Heimatland (tatsächlich oder formal) bei, so dass auch eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Aus diesem Grund greifen Schätzungen über die Größenordnung ausländischer Rentner in den europäischen Mittelmeerstaaten häufig auf Hilfsindikatoren zurück (z.B. Rentenüberweisungen). Diese Indikatoren erlauben jedoch keine wirklich verlässliche Schätzung (vgl. hierzu Breuer 2002, S. 22). Dennoch erwähnen Kaiser/Friedrich Schätzungen, „denen zufolge zwischen 50.000 und 80.000 Deutsche mindestens für drei Monate im Jahr auf Mallorca leben. Darunter sind etwa die Hälfte ältere Personen über 50 Jahre“ (Kaiser/Friedrich 2002, S. 15). Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bun-

Wissenschaftlich ist die Abwanderung aus Deutschland ein vernachlässigter Bereich der Migrationsforschung; es existieren nur sehr wenige Untersuchungen zur Abwanderung und ihren Motiven. Allerdings ist das Interesse an der Abwanderung in den letzten Jahren gestiegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion um die Abwanderung Hochqualifizierter und der Frage, wie diese Personengruppe im Land gehalten werden kann.

desamtes registriert für das Jahr 2002 6.767 Deutsche, die nach Spanien zogen. Aufgrund der demographischen Alterung der Gesellschaft wird das Thema Altersmigration bzw. „Ruhesitzwanderung“ in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

⁸² Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer nicht abmelden oder in Deutschland einen zusätzlichen Wohnsitz behalten.

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Im Rahmen der Bevölkerungsstatistik weist die amtliche Statistik (des Statistischen Bundesamtes) nicht nur Daten für die Gesamtbevölkerung, sondern auch für die deutsche und ausländische Bevölkerung getrennt nach. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Zeitpunkt.⁸³ Grundlage dieser Ausländerstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten wie in Kapitel 1 definiert. Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die keine Migranten sind⁸⁴; so sind von den 7.335.592 Millionen Ausländern 1.532.193 (20,9%) im Inland geboren (Stand 31. Dezember 2002). Der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer sinkt jedoch seit einigen Jahren. Im Jahr 2000 betrug er noch etwa 22,1% (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren sind etwa 68% in Deutschland geboren. Allerdings war auch in dieser Altersgruppe der Anteil der in Deutschland Geborenen im Jahr 2000 noch höher und lag bei nahezu drei Viertel (72,9%).⁸⁵

In den Zahlen der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland spiegelt sich jedoch – neben anderen Faktoren – auch die Zuwanderung in kumulierter Form wider. Allerdings hängt die Zahl der Ausländer in Deutschland nicht nur von der Zu- und Abwanderung, sondern auch von der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis⁸⁶ ab. In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat. Entsprechend hoch ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die trotz langer Aufenthaltsdauer nicht über einen deutschen Pass verfügen. Dagegen erhalten Spätaussiedler, ihre Abkömmlinge und ihre bei Verlassen des Herkunftsgebietes seit drei Jahren mit ihnen verheirateten Ehegatten, die unzweifelhaft zu den Migranten zu rechnen sind, seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes über ihren Aufnahmestatus automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).⁸⁷ Das bedeutet, dass die Ausländerzahlen zum einen die Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler unterschätzen, sie zum anderen aber aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder auch überschätzen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden jährlich etwa 100.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren (1998: 100.057, 1999: 95.216). Seit dem 1. Januar 2000 ist jedoch die Zahl der im Inland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit (statistisch) gesunken (2000: 49.776, 2001: 44.173). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ein Teil der in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern nunmehr automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 3 StAG) erhält.

Ausländische Staatsangehörige werden zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung auch im Ausländerzentralregister (beim Bundesverwaltungsamt in Köln) erfasst. Dort werden Informationen über Ausländer gesammelt, die sich drei Monate oder länger in Deutschland aufhalten. Dabei liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entspre-

⁸³ Die Zu- und Abwanderungsdaten beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Jahr).

⁸⁴ Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

⁸⁵ Das Sinken des Anteils der in Deutschland Geborenen in dieser Altersgruppe liegt zum Teil daran, dass seit dem 1. Januar 2000 etwa 60% der jährlich in Deutschland geborenen Kinder, die vor diesem Zeitpunkt als Ausländer in die Bevölkerungsstatistik eingingen, nun als deutsche Staatsangehörige erfasst werden.

⁸⁶ Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Tabelle 63 im Anhang.

⁸⁷ Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert.

chenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende anonymisierte Daten für ausgewählte Merkmale aus dem Ausländerzentralregister, bereitet diese auf und veröffentlicht diese.⁸⁸

Tabelle 14: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2002

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung ¹	Ausländeranteil in v.H.	Veränderung der ausl. Bev. in v. Hd. ²
1991 ³	80.274.600	5.882.267	7,3	-
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Stichtag: 31.12., Ausländerzentralregister.

2) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr.

3) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Am Ende des Jahres 2002 lebten insgesamt 7,336 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Das entspricht einem Anteil von 8,9% an der Gesamtbevölkerung; dieser Anteil ist damit seit 1998 gleich geblieben. Gegenüber dem letzten Jahr hat die Ausländerzahl um 0,2% leicht zugenommen.

⁸⁸ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Statistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer.

Tabelle 15: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Drittstaatsangehörige) am 31. Dezember 2002

Staatsangehörigkeit	Davon haben den Aufenthaltsstatus ³						
	Insgesamt ²	Aufenthalts- erlaubnis		Aufenthalts- berechtigung	Aufenthalts- bewilligung	Aufenthalts- befugnis	Duldung
		befristet	unbefristet				
Türkei	1.912.169	634.920	652.176	450.830	10.298	31.244	15.032
BR Jugoslawien ¹	591.492	110.427	151.598	89.060	4.115	45.506	93.256
Kroatien	230.987	40.398	93.347	77.414	7.819	1.455	1.830
Bosnien-Herzegowina	163.807	38.900	41.177	26.536	3.591	23.453	16.607
Mazedonien	58.250	19.628	19.452	11.229	1.211	1.488	1.590
Slowenien	20.550	1.995	9.640	6.765	1.285	45	54
Polen	317.603	89.382	89.077	8.531	56.483	5.735	1.170
Russische Föderation	155.583	53.536	62.852	482	11.581	2.502	3.340
Iran	88.711	17.452	29.946	7.097	2.599	9.114	3.425
Rumänien	88.679	22.333	18.350	740	15.989	2.156	931
Ukraine	116.003	22.357	73.735	129	8.212	959	815
Vietnam	87.207	27.025	22.649	5.896	1.820	9.575	8.795
Marokko	79.838	29.560	24.352	8.986	7.712	324	454
Afghanistan	69.016	9.630	14.123	256	297	21.675	9.606
Sri Lanka	43.634	14.432	9.753	3.353	353	4.996	2.359
Ungarn	55.953	10.986	15.220	4.317	17.422	276	74
Libanon	47.827	12.268	7.588	374	900	13.037	5.282
China	72.094	17.308	5.822	1.088	33.905	1.634	3.177
Tunesien	24.243	8.555	7.469	2.588	1.929	182	160
Bulgarien	42.419	7.498	5.805	1.077	16.490	226	170
Indien	41.246	13.657	7.040	3.334	4.902	324	2.085
Irak	83.299	4.341	10.782	82	158	43.079	3.952
Kasachstan	53.551	31.851	12.459	9	928	1.362	713
Pakistan	34.937	11.047	7.613	1.886	1.092	1.459	2.767
Syrien	28.679	5.210	4.465	173	1.340	4.224	4.491
Thailand	45.457	18.310	18.718	2.449	1.982	81	125
Gesamt	7.335.592	1.648.949	1.996.799	783.048	325.061	264.032	226.547

Quelle: Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, Statistisches Bundesamt (aufgrund Daten des Ausländerzentralregisters)

1) Nachgewiesen werden alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden.

2) Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Aufenthaltsstatus und der Angabe "Gesamt" lässt sich teilweise damit erklären, dass EU-Staatsangehörige kaum den Einschränkungen des Aufenthaltsrechts unterliegen. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis-EU hatten 423.603, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EU 637.400 Personen inne.

3) Die Ausländergesetzgebung in Deutschland kennt folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung:

- Die *Aufenthaltsberechtigung* kann einem Ausländer – unter weiteren Voraussetzungen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln) – nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und damit im Rahmen des Ausländergesetzes der sicherste Aufenthaltsstatus.
- Die *befristete Aufenthaltserlaubnis* ist Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer verfestigt sich der Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist an keinen bestimmten Aufenthaltswert gebunden.
- Die *unbefristete Aufenthaltserlaubnis* ist die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen muss sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.
- Die *Aufenthaltsbewilligung* beschränkt den Aufenthalt in Deutschland auf einen ganz bestimmten Zweck, womit auch die Aufenthaltsdauer im Voraus begrenzt ist (z.B. Studierende, Werkvertragsarbeitnehmer).
- Die *Aufenthaltsbefugnis* wird erteilt, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis hängt grundsätzlich davon ab, dass die humanitären Gründe weiterbestehen. In der Praxis erhalten etwa Konventions- und Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis.

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es noch die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber für die Dauer ihres Asylverfahrens. Sie ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung ist der Verzicht, eine bestehende Ausreisepflichtung im Wege der Abschiebung zu vollziehen.

Die Mehrzahl dieser in Deutschland lebenden Ausländer hat dabei einen festen Aufenthaltstitel. Wie aus der Tabelle 15 zu entnehmen ist, haben fast 4,5 Millionen einen relativ sicheren Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung). Hinzuzurechnen sind circa 1,9 Millionen EU-Staatsangehörige mit einem eigenständigen, sicheren Aufenthaltsrecht.

7. Mögliche Folgen der EU-Erweiterung für den Migrationsprozess

Die Grenzöffnungen von 1989 bedeuteten das Ende der politischen Teilung Europas. Mit dem Zusammenbruch der sozialistischen Systeme wurde eine Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Länder in den europäischen Einigungsprozess möglich. Die Erweiterung der Europäischen Union markiert den Beginn einer neuen Ära in Europa. Neben Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik werden Slowenien, Estland, Lettland und Litauen sowie Malta und Zypern ab Mai 2004 zu den Mitgliedstaaten der EU gehören, 2007 sollen Rumänien und Bulgarien hinzukommen.

Seit Anfang der 90er Jahre existieren zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa starke Migrationsbeziehungen. Aufgrund dieser Beziehungen und seiner geographischen Lage wird Deutschland wahrscheinlich auch nach dem Beitritt der Kandidaten Hauptzielland sein. Migrationspolitik und -geschehen in Mittel- und Osteuropa nehmen dabei unmittelbar Einfluss auf das Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und den Beitrittsländern. Das Migrationsgeschehen in diesen Ländern ist deshalb für Deutschland von unmittelbarem Interesse. Im folgenden werden daher nach einer Darstellung des aktuellen Migrationsgeschehens zwischen Deutschland und den acht mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern (Malta und Zypern werden dabei nicht berücksichtigt) Migrationspolitik und -geschehen in Mittel- und Osteuropa anhand zweier ausgewählter Beispiele konkretisiert. Polen und Ungarn werden als diejenigen zwei Beitrittskandidaten mit den höchsten Zuzugszahlen nach Deutschland und als unmittelbare Nachbarstaaten von Ländern der Europäischen Union im Hinblick auf die Migrationssituation seit den 90er Jahren analysiert. Es ergeben sich folgende Fragen: Wie hat sich die Migrationspolitik im Hinblick auf den kommenden EU-Beitritt entwickelt? Sind verstärkte Abwanderungstendenzen auszumachen? Welche Migrationsgruppen kommen in diese Länder und damit zukünftig in die EU?

Von besonderem Interesse sind für die jetzigen Mitglieder der EU Fragen der zukünftigen Einwanderung aus den Beitrittsländern. Hierzu liegen verschiedene Studien vor, die in einer Übersicht vorgestellt und diskutiert werden.

Als Folge dieser Diskussion und mit dem Ziel, den Migrationsdruck aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern abzufedern, werden die Staatsbürger der neuen EU-Staaten mit Ausnahme Maltas und Zyperns, auch nach dem Beitritt zur EU im Mai 2004 zunächst auf die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit verzichten müssen. Die bis zu siebenjährige Übergangsfrist beruht dabei auf einem so genannten 2+3+2-Modell. In den ersten zwei Jahren bleibt es den alten EU-Mitgliedstaaten vorbehalten, ihren Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer der neuen Mitglieder voll oder zum Teil zu öffnen. Nach der ersten Phase finden Überprüfungen statt: eine automatische Überprüfung vor Ablauf des zweiten Jahres sowie eine weitere auf Verlangen der Beitrittsstaaten. Noch vor Ablauf dieser ersten Phase müssen die Mitgliedstaaten, welche die Freizügigkeit nicht gewährt haben, mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder gegebenenfalls ihren Arbeitsmarkt unter Einschluss von Schutzklauseln öffnen werden. Die Übergangsphase sollte nach fünf Jahren beendet sein, kann jedoch in denjenigen Mitgliedsstaaten, in denen schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen bestehen, für weitere zwei Jahre verlängert werden.

Sollen die Beschränkungen weitere zwei Jahre aufrecht erhalten werden, ist im Anschluss an die zweite Phase eine förmliche Mitteilung an die Kommission erforderlich. Schutzmaßnahmen können bis zum Ablauf des siebten Jahres angewendet werden, jedoch dürfen die Ar-

beitsmärkte nicht über die Regelungen hinaus weiter beschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages gegolten haben (Stillstandsklausel). Während der gesamten sieben Jahren müssen die derzeitigen Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren. Spätestens nach sieben Jahren gilt jedoch für alle neuen EU-Staatsangehörigen dann die Arbeitnehmerfreizügigkeit in *allen* EU-Mitgliedstaaten. Deutschland wird die Öffnung seines Arbeitsmarktes im Rahmen der mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossenen Vereinbarungen über Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer, Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer für die Staatsangehörigen der Beitrittsländer also beibehalten. Weitere Öffnungen sind zunächst nicht geplant, während Schweden, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Irland in Erwägung ziehen, ihren Arbeitsmarkt von Beginn an zu öffnen.

Auch im Bereich der Dienstleistungsfreiheit gilt das 2+3+2-Modell, insofern als Deutschland die Möglichkeit hat, in den Bereichen Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, bei der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie bei der Tätigkeit von Innendekorateuren vom freien Dienstleistungsverkehr abzuweichen, um die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern durch im Beitrittsland niedergelassene Unternehmen einzuschränken.⁸⁹ Ähnliches gilt auch für Österreich. Ziel ist, schwerwiegenden Störungen in bestimmten Dienstleistungssektoren zu begegnen. Diese Abweichung kann nur solange aufrecht erhalten werden, wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit eingeschränkt wird.

Von der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 bleiben die polizeiliche Überwachung der Grenzen und die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs unberührt. Erst mit dem Beitritt zum Schengen-Acquis fallen die regelmäßigen grenzpolizeilichen Kontrollen weg. Dem endgültigen Wegfall der Grenzkontrollen ist eine gründliche Evaluierung der Anwendung des Schengener Besitzstandes vorgeschaltet. Nach erfolgreicher Evaluierung muss der Rat der Europäischen Union einstimmig die volle Schengen-Mitgliedschaft beschließen. Erst nach diesem Beschluss können die Kontrollen an den deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenzübergängen eingestellt werden.

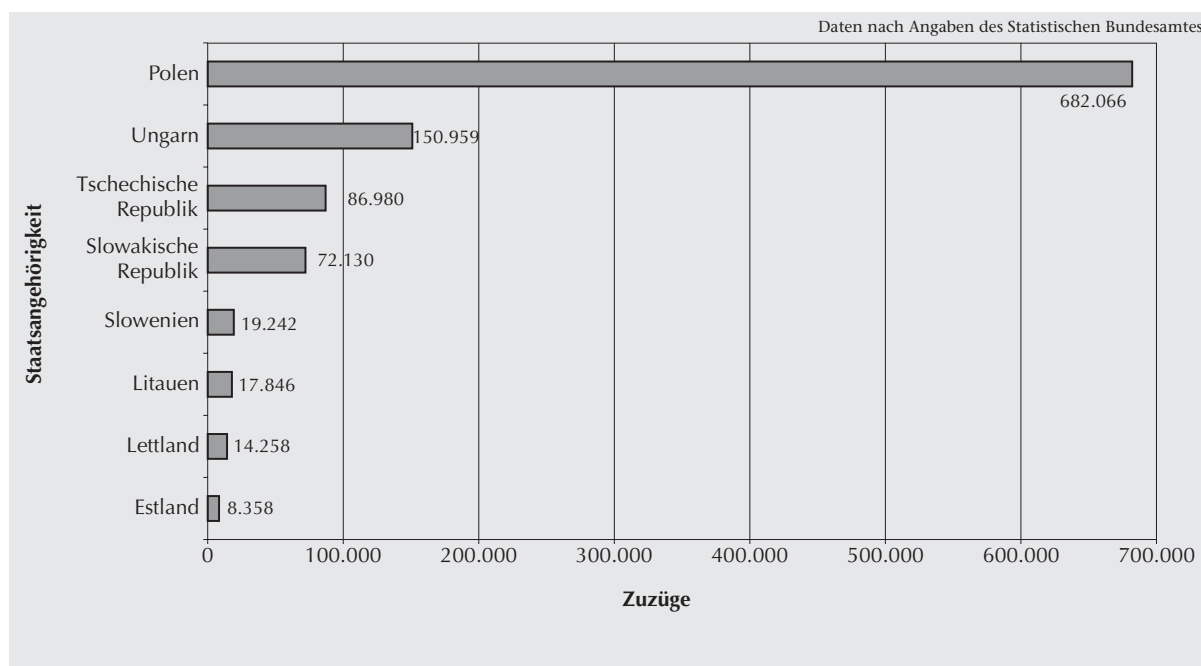
7.1 Darstellung des Migrationsgeschehens zwischen Deutschland und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern

Die folgenden Darstellungen berücksichtigen die Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland von Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen und beruhen auf dem Zeitraum zwischen 1993 und 2001.⁹⁰ In diesem Zeitraum kamen insgesamt 1.062.124 Personen aus diesen Ländern nach Deutschland. Dies entspricht 12,3% an der Gesamtzuwanderung.

⁸⁹ Die Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und Selbständige aus den mittel- und osteuropäischen Ländern in der EU ist auf der Basis der Europaabkommen (bilaterale Abkommen zwischen der EU und den einzelnen Beitrittskandidaten) bereits jetzt möglich. Jedoch gilt auch nach dem EU-Beitritt während der Dauer der Beschränkung der Freizügigkeit, dass die in diesen Unternehmen unselbständig Beschäftigten weiterhin nur vom inländischen Arbeitsmarkt rekrutiert werden dürfen.

⁹⁰ Die Entscheidung, diese Zeitreihen 1993 beginnen zu lassen, liegt zum einen darin begründet, dass seit 1993 getrennte Zahlen für die aus der Tschechoslowakei hervorgegangenen Staaten Tschechische Republik und Slowakei vorliegen. Zusätzlich gaben 10.285 Personen in diesem Zeitraum an, *tschechoslowakischer* Staatsangehörigkeit zu sein. Sie werden in den Gesamtzahlen berücksichtigt, sind jedoch in den Einzeldarstellungen nicht enthalten. Zum anderen beinhalten die Daten für Polen bis 1992 sehr viele Spätaussiedler, die in diesem Kontext nicht von Interesse sind. An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass Zu- und Abwanderungszahlen für die Staatsangehörigkeiten Estlands, Lettlands und Litauens vom Statistischen Bundesamt für die Jahre 2000 und 2001 nicht geliefert werden können.

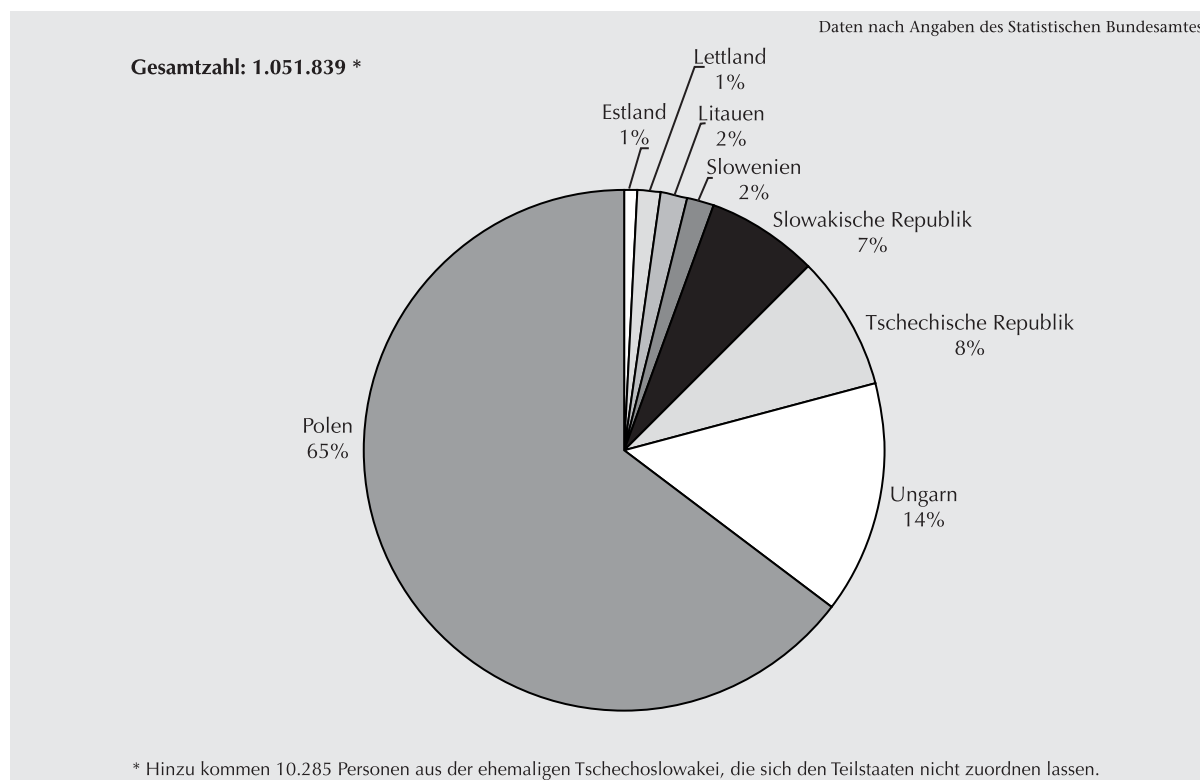
Abbildung 35: Zuzüge von Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittsländern nach Deutschland von 1993 bis 2001 ¹



1) Hinzu kommen 10.285 Staatsangehörige der Tschechoslowakei, die sich den Teilstaaten nicht eindeutig zuordnen lassen. Für Estland, Lettland und Litauen liegen keine Angaben für die Jahre 2000 und 2001 vor.

Die eindeutige Spitzenposition unter diesen Ländern besitzt Polen: Über 680.000 Personen reisten zwischen 1993 und 2001 nach Deutschland ein. Dies entspricht rund zwei Drittel der Zuzugszahlen aller mittel- und osteuropäischen Herkunftsländer. Die Mehrheit der Personen aus Polen kam zum Zwecke der temporären Arbeitsaufnahme. Dies spiegelt sich auch in den Fortzugszahlen: Im gleichen Zeitraum wurden etwa 626.000 Fortzüge aus Deutschland nach Polen registriert. Zweites Hauptherkunftsländ unter den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern ist Ungarn, insgesamt 151.000 Personen kamen zwischen 1993 und 2001 nach Deutschland, was einen Gesamtanteil von 14% ausmacht. Dahinter folgen die Tschechische und die Slowakische Republik mit 87.000 bzw. 72.000 Personen (8% bzw. 7%), gefolgt von Slowenien (19.000 Personen). Aus den baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland wanderten hingegen vergleichsweise wenige Personen zu (aus allen drei Ländern insgesamt rund 40.000 Personen). Slowenien und Litauen nehmen je zwei Prozent der Zuzüge ein, Lettland und Estland jeweils 1 Prozent (s. Abbildung 35 und 36).

Abbildung 36: Zuzüge aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nach Deutschland von 1993 bis 2001 (Angaben in %)



Es hat jedoch auch ein Abwanderungsprozess aus Deutschland von Staatsangehörigen dieser Länder stattgefunden. Insgesamt wanderten zwischen 1993 und 2001 976.957 Menschen mit der Staatsangehörigkeit eines der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer aus Deutschland aus, was einem Prozentsatz von 15,2 an der Gesamtabwanderung *aller* Staatsangehörigkeiten entspricht. Das Gesamtwanderungssaldo betrug +85.167. Insgesamt lässt sich feststellen, dass zwischen Deutschland und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern zwar ein hohes Wanderungsvolumen (viele Zu- und Fortzüge) zu verzeichnen ist, daraus aber nur ein relativ geringer Wanderungssaldo resultiert. Dies zeigt, dass das Migrationsgeschehen zwischen diesen Ländern durch starke Pendelmigration, zumeist aufgrund temporärer Arbeitsaufnahme von Staatsangehörigen der Beitrittsländer in Deutschland, gekennzeichnet ist. Die Entwicklungen der Jahre 1993 bis 2001 für die einzelnen Staatsangehörigkeiten zeigt die folgende Tabelle 16:

Tabelle 16: Zu- und Fortzüge von Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nach und aus Deutschland von 1993 bis 2001

	1993			1994			1995		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
Polen	75.195	101.904	-26.709	78.745	66.037	12.708	87.305	71.001	16.304
Ungarn	24.164	24.849	-685	19.186	21.826	-2.640	18.627	18.662	-35
Slowakische Republik	6.740	6.277	463	6.513	4.350	2.163	7.685	7.043	642
Tschechische Republik	10.951	13.716	-2.765	9.613	9.024	589	10.026	8.730	1.296
Slowenien	2.563	1.756	807	2.112	2.252	-140	2.315	2.101	214
Estland	1.333	605	728	1.243	835	408	1.470	926	544
Lettland	2.329	971	1.358	1.860	1.551	309	1.835	1.143	692
Litauen	2.293	1.070	1.223	2.573	1.778	795	2.994	1.989	1.005
	1996			1997			1998		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
Polen	77.545	71.824	5.721	71.322	70.180	1.142	66.263	60.778	5.485
Ungarn	16.571	16.946	-375	11.140	15.065	-3.925	13.283	12.175	1.108
Slowakische Republik	6.513	6.230	283	6.922	6.185	737	6.504	5.985	519
Tschechische Republik	8.888	8.073	815	7.677	7.886	-209	7.746	6.680	1.066
Slowenien	2.091	2.258	-167	1.818	2.135	-317	1.989	2.094	-105
Estland	1.349	854	495	1.142	881	261	1.004	763	241
Lettland	2.075	1.183	892	2.048	1.385	663	2.157	1.356	801
Litauen	2.919	1.990	929	2.508	1.857	651	2.215	1.631	584
	1999			2000			2001		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
Polen	72.402	59.352	13.050	74.256	60.727	13.529	79.033	64.262	14.771
Ungarn	14.893	12.560	2.333	16.056	14.407	1.649	17.039	14.828	2.211
Slowakische Republik	9.074	6.825	2.249	10.805	8.708	2.097	11.374	9.703	1.671
Tschechische Republik	9.945	7.076	2.869	11.148	8.735	2.413	10.986	8.526	2.460
Slowenien	1.917	1.866	51	1.848	1.886	-38	2.589	2.368	221
Estland	817	841	-24	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Lettland	1.954	1.926	28	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Litauen	2.344	1.647	697	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Staatsangehörige der Beitrittsländer reisen zu einem Großteil zum Zweck der Arbeitsaufnahme, die unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, nach Deutschland ein. Nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV wurden im Zeitraum von 1999 bis 2002 jährlich zwischen rund 308.000 und 374.000 – überwiegend befristete – Arbeitsgenehmigungen erteilt, wobei die Anzahl stetig angewachsen ist (s. Tabelle 17).⁹¹ Die weitaus meisten der erteilten Arbeitserlaubnisse gingen an Staatsangehörige der EU-Beitrittsländer der ersten Erweiterungsrunde. Ihr Anteil lag zwischen 1999 und 2002 stets über 80% (s. Abbildung 54 im Anhang). Als weiteres Land mit nennenswertem Umfang an Arbeitserlaubnissen ist lediglich noch Rumänien, dessen Beitritt zur EU zusammen mit Bulgarien in einer zweiten Etappe für 2007 vorgesehen ist, zu nennen⁹². Unter den Beitrittsländern liegt Polen durchgängig an erster Stelle. Die Zahl der an polnische Staatsbürger erteilten Arbeitserlaubnisse wuchs dabei stetig an und lag im Jahr 2002 bei knapp 268.000. Dies entsprach 71,6% der in diesem Jahr ausgestellten Erlaubnisse. Weitaus weniger Erlaubnisse werden ungarischen, slowakischen und tschechischen Staatsangehörigen ausgestellt. Die Zahlen für die baltischen Länder und Slowenien sind marginal (s. auch Abbildung 55 im Anhang).

⁹¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsgenehmigungsstatistik keine Personenstatistik darstellt. Sie gibt also keine Auskunft darüber, für wie viele Personen Arbeitsgenehmigungen erteilt wurden.

⁹² Rumänische Staatsangehörige erhielten im Jahr 2002 7% aller Arbeitserlaubnisse gemäß ASAV.

Tabelle 17: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV für die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer von 1999 bis 2002

Staatsangehörigkeit	1999	2000	2001	2002
Polen	208.551	230.599	253.337	267.717
Ungarn	13.404	11.819	16.971	15.050
Slowakische Republik	11.946	13.304	14.443	14.636
Tschechische Republik	20.673	11.333	10.634	9.016
Slowenien	1.820	1.587	2.247	831
Estland	348	269	256	219
Lettland	786	751	710	697
Litauen	735	892	758	706
Summe der Beitrittsländer	258.263	270.554	299.356	308.872
andere Länder	50.070	65.268	72.964	64.997
insgesamt	308.333	335.822	372.320	373.869

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Der größte Teil der insgesamt 267.717 im Jahr 2002 erteilten Arbeitsgenehmigungen an polnische Arbeitnehmer war für Saisonarbeit bestimmt. Dies trifft auch auf die Arbeitsgenehmigungen für Arbeitnehmer aus der Slowakischen Republik zu. Der Großteil der tschechischen, ungarischen, slowenischen und lettischen Arbeitnehmer kam gemäß § 3 der ASAV als Werkvertragsarbeitnehmer nach Deutschland, während estnische und litauische Staatsbürger zu einem Großteil aufgrund von § 2 Abs. 2 einreisten. Dieser Paragraph betrifft vor allem Fachkräfte zur vorübergehenden Einarbeitung, Aus- oder Weiterbildung oder beruflichen Qualifikation sowie Au-Pair-Beschäftigte (s. dazu auch Kapitel 2.7).

Das mit Abstand größte Kontingent an Werkvertragsarbeitnehmern wurde seit 1992 polnischen Staatsbürgern eingeräumt: Im Jahr 2002 lag das Kontingent bei 22.950, die Zahl der vermittelten Personen belief sich auf 21.193. Weitaus weniger Werkvertragsarbeitnehmer stammen aus Ungarn (7.466 im Jahr 2002), der Tschechischen und der Slowakischen Republik (je rund 1.300 Personen, wobei die diesen Ländern für das Jahr 2002 zustehenden Kontingente von 3.010 bzw. 1.590 bei weitem nicht ausgeschöpft wurden). Die Beitrittsländer werden bereits seit 1992 gegenüber den übrigen Ländern bevorzugt, denn mehr als zwei Drittel aller Werkvertragsarbeitnehmer stammte seit 1992 durchgängig aus einem EU-Beitrittsland (s. Tabelle 18 und Abbildung 56 im Anhang).

Tabelle 18: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2002 ¹

Herkunftsland	1992		1993		1994		1995	
	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²
Polen	35.170	51.176	33.180	19.771	31.710	13.774	22.560	24.499
Ungarn	14.000	12.432	13.664	14.449	13.220	8.890	12.870	9.165
Tschechische Rep. ³	8.250	10.701	7.880	4.113	4.970	1.693	2.890	2.150
Slowakische Rep.	-	-	-	414	2.690	1.427	1.570	2.036
Slowenien	1.000	321	930	1.805	2.010	1.350	1.920	1.184
Lettland	400	0	400	181	380	236	370	146
Summe der Beitrittsländer	58.820	74.630	56.054	40.733	54.980	27.370	42.180	39.180
übrige Länder	30.520	20.272	27.160	29.404	24.710	13.846	19.740	10.232
Gesamt	89.340	94.902	83.214	70.137	79.690	41.216	61.920	49.412

Herkunftsland	1996		1997		1998		1999	
	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²
Polen	22.900	24.423	21.790	21.184	14.817	16.942	21.030	18.243
Ungarn	6.990	8.993	6.650	5.813	5.261	5.036	6.430	6.429
Tschechische Rep. ³	2.940	1.947	2.810	1.439	2.000	1.060	2.730	1.366
Slowakische Rep.	1.600	1.250	1.500	1.206	750	943	1.460	1.348
Slowenien	1.960	974	1.870	680	1.100	660	1.820	657
Lettland	380	179	370	274	240	167	360	178
Summe der Beitrittsländer	36.770	37.765	34.990	30.596	24.168	24.808	33.830	28.221
übrige Länder	20.080	7.988	19.110	7.952	10.470	8.181	18.510	11.814
Gesamt	56.850	45.753	54.100	38.447	34.638	32.882	52.340	40.035

Herkunftsland	2000		2001		2002		2003	
	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²
Polen	21.550	18.537	22.710	21.797	22.950	21.193	22.290	-
Ungarn	6.600	6.705	6.980	7.263	7.060	7.466	6.870	-
Tschechische Rep. ³	2.810	1.445	2.970	1.398	3.010	1.353	2.940	-
Slowakische Rep.	1.500	1.543	1.570	1.488	1.590	1.268	1.540	-
Slowenien	1.870	536	1.980	716	1.210	655	1.970	-
Lettland	370	195	400	217	410	236	400	-
Summe der Beitrittsländer	34.700	28.961	36.610	32.879	36.230	32.171	36.010	-
übrige Länder	19.000	14.721	20.080	14.023	22.080	13.238	20.610	-
Gesamt	53.700	43.682	56.690	46.900	58.310	45.411	56.620	-

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, eigene Berechnungen

¹ Im Gegensatz zu den Beschäftigtenzahlen, die Jahresdurchschnitte sind, werden die Kontingente vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Berichtsjahres erfasst.

² Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

³ Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

Obwohl die Zahlen insgesamt nicht hoch sind, - im Jahr 2002 kamen insgesamt nur rund 4.800 Gastarbeitnehmer ins Land, - liegen die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer auch hier an der Spitze der Vermittlungszahlen. Ungarn ist das Land mit den höchsten Zahlen an Vermittlungen von Gastarbeitnehmern. Im letzten Berichtsjahr waren es über 1.000 ungarische Gastarbeitnehmer. Insgesamt stellen die Beitrittsländer knapp 74% aller Vermittlungen.

Tabelle 19: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen											
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Ungarn ¹	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786
Slowakische Republik ²	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24
Estland ³	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72
Litauen ⁴	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126
Summe der Beitrittsländer	6.050	1.570	2.759	4.786	4.477	4.404	3.315	2.437	2.42	2.720	3.686	3.970	3.587
übrige Länder	5.000	0	321	985	1.052	1.074	1.020	728	841	985	2.205	1.368	1.277
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

¹ Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.

² Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.

³ Der Vertrag mit Estland ist erst am 21.8.1995 in Kraft getreten.

⁴ Vertrag galt erst ab Dezember 1993.

Saisonarbeiter in Deutschland stammen zumeist aus Polen. Im Jahr 2002 wurden allein knapp 260.000 Vermittlungen von polnischen Saisonararbeitern in deutsche Betriebe für eine maximale Arbeitszeit von drei Monaten vorgenommen (s. Tabelle 20). Durch die hohe Anzahl polnischer Staatsbürger kommen die EU-Beitrittsländer seit 1993 auf durchgängig über 90% aller in Deutschland arbeitenden Saisonarbeiter (s. Abbildung 57 im Anhang).

Tabelle 20: Vermittlungen von Saisonararbeitern und Schaustellergehilfen in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1993 bis 2002

Herkunftsland	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ¹	1999 ²	2000 ³	2001 ⁴	2002 ⁵
Polen	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615
Slowakische Rep.	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654
Tschechische Rep.	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791
Ungarn	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227
Slowenien	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257
Summe der Beitrittsländer	170.129	147.122	183.182	209.999	214.948	220.673	217.415	245.195	261.419	277.544
Gesamt	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182
Stornierungen	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen
Nettovermittlungen		137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, eigene Berechnungen

¹ Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

² Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

³ Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

⁴ Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

⁵ Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Im Jahr 2002 wurden zusätzlich insgesamt 1.102 Haushaltshilfen aus mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nach Deutschland vermittelt. Die weitaus meisten Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger erhalten seit 1999 Staatsangehörige der Tschechischen Republik. Polen machen hier nur einen kleinen Anteil aus.

Von August 2000 bis zum Jahresende 2002 wurden insgesamt 9.614 Arbeitserlaubnisse für IT-Fachkräfte erteilt. Mit Polen, der Slowakischen und der Tschechischen Republik liegen drei der Beitrittsländer auf einem der ersten zehn Plätze (s. Tabelle 21). An Polen gingen insgesamt 572 Erlaubnisse (dies entspricht knapp 6% aller Erlaubnisse), 546 von ihnen sind aus dem Ausland eingereist. 400 Erlaubnisse (4,2%) wurden Staatsangehörigen der Slowakischen Republik ausgestellt. Nur 8 darunter waren ausländische Studienabgänger einer deutschen Hochschule. An 10. Stelle folgt die Tschechische Republik mit 305 Einreisen (3,2%). Diese Daten verdeutlichen, dass sich unter den Inhabern der so genannten „Green Card“ relativ wenige Personen aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern befinden.

Tabelle 21: Erteilte Arbeitserlaubnisse für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2002

Staatsangehörigkeit	Erteilte Arbeitserlaubnisse insgesamt	in % der gesamten Erlaubnisse	aus dem Ausland eingereist	ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch-/Fachhochschulen
Indien	2.008	20,9	1.941	67
Rumänien	771	8,0	741	30
Russische Föderation	695	7,2	645	50
Polen	572	5,9	546	26
Slowakische Republik	400	4,2	392	8
China	398	4,1	269	129
Ungarn	377	3,9	366	11
Türkei	367	3,8	339	28
Ukraine	363	3,8	342	21
Tschechische Republik	305	3,2	299	6
Sonstige	3.358	34,9	2.798	560
Gesamt	9.614	100,0	8.678	936

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Für eine Analyse der Bedeutung der EU-Erweiterung für die Migrationssituation in Deutschland scheint es nicht nur interessant, zu berücksichtigen, welche Ausmaße die Migration aus diesen Ländern nach Deutschland bereits haben oder zu prognostizieren, welche Ausmaße sie annehmen können. Die Entscheidung auszuwandern wird denn auch nicht nur von der Situation im Zielland („push-Faktoren“), sondern auch von den Gegebenheiten im Herkunftsland („pull-Faktoren“) erklärt. Es ist daher relevant, wie sich die Migrationssituation in den Beitrittsländern selbst entwickelt hat. Welche Tendenzen, von dort abzuwandern, gibt es? Und was sind die Gründe? Von der Situation in den Herkunftsländern hängt es in entscheidendem Maße auch ab, ob sich die Formen der Zuwanderung in die alten EU-Länder ändern werden. Bleibt die temporäre Arbeitsmigration vorrangig oder wird die dauerhafte Zuwanderung ein neues Migrationsmuster bilden? Und: Welche Zuwanderergruppen kommen in diese Länder und in den zukünftigen Schengen-Raum? Wie hat sich die dortige Migrationspolitik im Hinblick darauf entwickelt? Aus diesen Überlegungen heraus wird im folgenden exemplarisch Polens und Ungarns Migrationssituation der 90er Jahre dargestellt. Als unmittelbare Nachbarstaaten von EU-Ländern sind sie diejenigen Staaten mit den höchsten Zuwanderungszahlen unter den Beitrittsländern nach Deutschland.

7.2 Das Migrationsgeschehen in Polen und Ungarn in den 90er Jahren

Ungarn und Polen waren als Teil des Ostblocks lange Zeit von Fragen und Problemen der Migration gewaltsam abgeschnitten. Strenge Grenzkontrollen, strikte Reisebestimmungen und Visaanforderungen ließen einen freien Grenzverkehr nicht zu. Die wiedergewonnene Reisefreiheit im Zuge der Grenzöffnungen nutzten viele Menschen vor allem für Formen temporärer Migration: die Arbeitsmigration auf der Basis zwischenstaatlicher Verträge und den kurzfristigen Aufenthalt als Tourist, um Kleinhandel zu betreiben oder im Baugewerbe zu arbeiten. Die Migranten wurden so zu „Pionieren einer für Polen neuen Form der Mobilität, nämlich der 'unvollständigen Migration' und der transnationalen Pendelwanderung“ (Okólski 2000, S. 144). Repräsentative Studien, die in den frühen 90er Jahren Motive und Arten der Migration aus Polen untersuchten, kamen bereits zu diesem Zeitpunkt zu dem Schluss, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz der Befragten noch die Absicht hatte, dauerhaft auszuwandern (Okólski 1994, S. 57).

Tabelle 22: Zu- und Abwanderung von In- und Ausländern in Polen von 1990 bis 2001

	Zuwanderung	Abwanderung	Wanderungssaldo
1990	2.626	18.440	-15.814
1991	5.040	20.977	-15.937
1992	6.512	18.115	-11.603
1993	5.924	21.376	-15.452
1994	6.907	25.904	-18.997
1995	8.121	26.344	-18.223
1996	8.186	21.297	-13.111
1997	8.426	20.222	-11.796
1998	8.916	22.177	-13.261
1999	7.525	21.536	-14.011
2000	7.331	26.999	-19.668
2001	6.625	23.368	-16.743

Quelle: Central Statistical Office

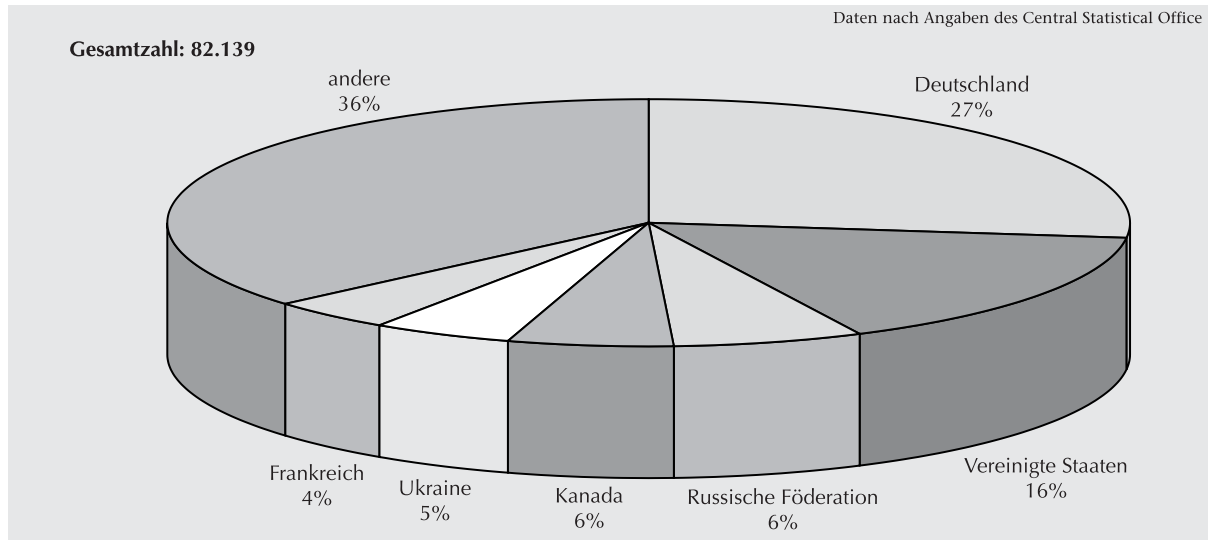
Im Gegensatz zu anderen mittel- und osteuropäischen Ländern wie etwa Ungarn waren die Abwanderungszahlen aus Polen in den 90er Jahren konstant hoch (s. Tabelle 22 und Abbildung 58 im Anhang). Seit Beginn der 90er Jahre ist Polen jedoch gleichzeitig Ziel von Zuwanderung aus anderen mittel- und osteuropäischen Ländern, wobei es sich vor allem um die Zuwanderung unqualifizierter Arbeitskräfte aus der Ukraine handelt. Und zum Ende des Jahrhunderts fand zudem eine verstärkte Rückkehrmigration aus westlichen Ländern statt. Die Abwanderungszahlen lagen im Verlauf des letzten Jahrzehnts jedoch durchgängig und eindeutig über den Zuwanderungszahlen.⁹³

Ein Hinweis auf den regen Pendelverkehr zwischen Westeuropa und Polen gibt die 1995 im Mikrozensus erhobene Frage nach der vorübergehenden Abwesenheit von Polen, die mehr als zwei Monate dauert. Die Berechnung ergab, dass sich zum Stichtag 17. Mai 1995 mehr als 900.000 Personen im Ausland aufhielten, wobei diese Angabe die tatsächliche Anzahl eher unterschätzt, da ganze Familien nicht mitgezählt wurden aufgrund der Tatsache, dass niemand im Land geblieben war, um Auskunft zu geben. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung zum 31.12.1994 ergibt sich daraus der Schluss, dass sich rund 2,5% der gesamten Bevölkerung

⁹³ Die Validität der offiziellen Migrationsstatistik wird von Experten jedoch entschieden angezweifelt. Insbesondere die Abwanderungsstatistiken unterschätzen die tatsächliche Zahl der abwandernden Personen enorm, was ein einfacher Vergleich mit den Zuwanderungszahlen Deutschlands zeigt (s. Kapitel 1.1). Der Grund liegt in der oft fehlenden Abmeldung der Personen. Auch die Rückkehrmigration ist sehr schlecht bestimmbar, da oftmals bereits die Ausreise nicht registriert wurde und somit auch die Meldung der Wiedereinreise unterbleibt.

Polens zumindest vorübergehend außer Landes aufhielten. Viele von ihnen arbeiteten als Saison- bzw. Werkvertragsarbeitnehmer oder aber illegal in Deutschland.

Abbildung 37: Zuwanderung nach Polen nach den sechs häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2001



Es wird vermutet, dass sich unter diesen Zuwanderern der 90er Jahre neben den zahlenmäßig stärksten Rückkehrern aus Deutschland auch viele Auswanderer aus Polen befinden, die, entweder angezogen von Polens wirtschaftlichem Fortschritt oder aufgrund mangelnder Integrationserfolge im Zielland, nun aus anderen Staaten Westeuropas, aus den USA (16% der Gesamtzuwanderung der 90er Jahre) oder aus Kanada (6%) in das ehemalige Heimatland zurückkehrten (s. Abbildung 37 und Tabelle 64 im Anhang). Gründe für die steigenden Zuwanderungszahlen aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion liegen nicht nur darin, dass viele zum Zweck der Arbeitsaufnahme einreisen. Ein weiterer Grund ist sicherlich die Präsenz polnischer Minderheiten in diesen Ländern. Die Mehrheit lebt in den alten Gebieten Polens in Litauen (260.000), in Weißrussland (420.000) und in der Ukraine (220.000), wobei es sich bei diesen Angaben um Schätzungen handelt. Die polnische Regierung versuchte bereits zu Beginn der 90er Jahre mittels Hilfen und Abkommen mit den betroffenen Ländern, diese Wanderungsbewegungen abzuschwächen (Morokvasic/de Tinguy 1993, S. 247 ff.).

In Ungarn waren die Abwanderungszahlen hingegen nie signifikant hoch. Diese geringe Abwanderungsneigung hat sich überraschend bis in die Gegenwart erhalten. Die liberaleren Einreisebedingungen, die relativen Erfolge Ungarns bei der Transformation des Wirtschaftssystems und der daraus resultierende, im Vergleich zu anderen mittel- und osteuropäischen Ländern höhere Lebensstandard und nicht zuletzt seine geographische Lage haben sogar dazu geführt, dass Ungarn im Verlauf der 90er Jahre zum Transitland der Ost-West-Migration und - das bedeutet einen Ausnahmestatus unter den Ländern Mittel- und Osteuropas - selbst zum Zuwanderungsland geworden ist.

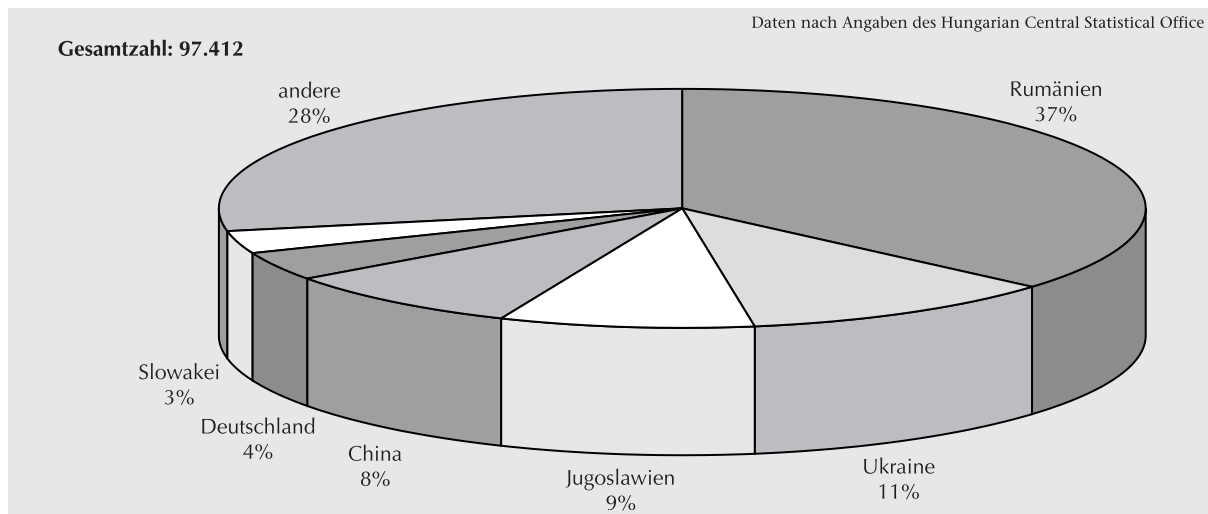
Tabelle 23: Zu- und Abwanderung von Ausländern in Ungarn von 1990 bis 2000

	Zuwanderung	Abwanderung	Wanderungssaldo
1990	32.242	11.271	+25.971
1991	22.974	5.376	+17.598
1992	15.113	4.594	+10.519
1993	16.397	2.901	+13.496
1994	12.752	2.378	+10.374
1995	14.008	2.401	+11.607
1996	13.734	2.833	+10.901
1997	13.283	1.928	+11.355
1998	16.052	2.343	+13.709
1999	20.151	2.460	+17.691
2000	20.184	2.208	+17.976

Quelle: Central Statistical Office nach Angaben des Innenministeriums

Obwohl die Zuwanderungszahlen von Ausländern nach Ungarn bis 1997 stetig sanken, hatte das Land stets einen positiven Migrationssaldo von jährlich über 10.000, es unterscheidet sich in diesem Punkt also eindeutig von Polen. Die internationale Migration der 90er Jahre zeigt in Ungarn dabei ein Muster, das in Europa vorherrschend war: Nach dem Höhepunkt zu Beginn des Jahrzehnts hat sich, insgesamt gesehen, das Migrationsgeschehen in Ungarn im weiteren Verlauf des Jahrzehnts beruhigt. Zur Abwanderung *ungarischer* Staatsangehöriger lassen sich anhand offizieller Daten keine Aussagen treffen. Untersuchungsergebnisse sprechen jedoch für ein relativ *geringes* Migrationspotenzial unter der ungarischen Bevölkerung: In Ungarn gab es laut einer Untersuchung über die Migrationsabsichten der ungarischen Bevölkerung 1993 anhand einer Auswertung des Haushaltspanels ein relativ geringes Migrationspotenzial von ca. 6%. Junge Leute dachten jedoch zunehmend über eine zeitlich begrenzte Migration nach (Berencsi/Sik 1995). Weder 1994 noch 1997 haben sich die Ergebnisse von 1993 wesentlich geändert. Während 1994 ein Gesamtmigrationspotenzial von 5,3% festgestellt wurde, lag dieser Wert 1997 bei 5,9% (Hárs/Sik/Tóth 2000, S. 238 ff.). Trotz Reisefreiheit, stellt auch Dövényi fest, sei die Zahl der dauerhaften Auswanderer in den 90er Jahren nach Schätzungen kaum gestiegen (Dövényi 1997, S. 31 f.).

Abbildung 38: Zuwanderung von Ausländern nach Ungarn nach den sechs häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1995 bis 2000



Bis 1994 waren die meisten Zuwanderer nach Ungarn rumänische Staatsangehörige aufgrund der dortigen desolaten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse; sie machten mehr als die Hälfte *aller* zuwandernden Ausländer aus, die meisten unter ihnen ethnische Ungarn. In erwähnenswertem Umfang kamen ferner Staatsangehörige der Nachfolgestaaten der Sowjetunion und aus Jugoslawien in Folge des dortigen Bürgerkrieges. Wie auch im Fall von Polen, wird unter den Zuwanderern aus OECD-Ländern eine Vielzahl von Rückkehrern vermutet, die aufgrund der ökonomischen Erfolge Ungarns oder aber in Folge mangelnder eigener Integrationserfolge im Zielland nun in das ehemalige Heimatland zurückkehren (Wallace/Stola 2000, S. 28). Jüngeren Umfragen zufolge steigt die Abwanderungsneigung der ethnischen Ungarn im Ausland - von Land zu Land unterschiedlich - stetig an, wobei ein Großteil nicht nach Ungarn, sondern in andere EU-Länder ausreisen will (Dövényi 2000, S. 193). Wenn eine Einreise in die EU-Mitgliedsländer nicht möglich sein wird, ist es wahrscheinlich, dass die ausreisewilligen Personen ungarischer Herkunft doch nach Ungarn ausweichen werden, sollten sie den Entschluss zur Emigration gefasst haben. Auch die ungarische Regierung versucht, diesem Trend durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu begegnen.⁹⁴

Polen und Ungarn sind beide aufgrund verbesserter ökonomischer Aussichten im Verlaufe des vergangenen Jahrzehnts zum Ziel von Wanderungsbewegungen weiter östlich gelegener Länder geworden. Polen ist jedoch im Gegensatz zu Ungarn ein Abwanderungsland geblieben. Vor allem die temporäre Arbeitsmigration bestimmt das Bild seiner Migrationsbeziehung mit Deutschland, die dauerhafte Emigration scheint nur wenigen polnischen Staatsangehörigen erstrebenswert. In Ungarn übertrafen hingegen im vergangenen Jahrzehnt die Zuwanderungszahlen stets die Abwanderungszahlen. Die Abwanderungstendenzen der ungarischen Staatsangehörigen sind als sehr gering einzustufen. Von der Lage der nach wie vor zahlenmäßig starken polnischen und ungarischen Minderheiten in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern hängt die Zuwanderungssituation beider Länder in den kommenden Jahren entschei-

⁹⁴ Seit 2002 genießen Personen, die einer ungarischen Minderheit zugerechnet werden und ihre Angehörigen in anderen Ländern Ostmitteleuropas das Vorrecht, ohne spezielle Arbeitserlaubnis jährlich bis zu drei Monate lang in Ungarn arbeiten zu dürfen. Zusätzlich erhalten sie den gleichen Zugang wie die in Ungarn lebenden Einheimischen zu allen Institutionen der Bildung, der Kultur und der Wissenschaft (Gesetz Nr. LXII (2001) über in Nachbarländern lebende ungarische Staatsangehörige).

dend ab. Beide Regierungen versuchen, den Trend der Zuwanderung ethnischer Polen bzw. Ungarn mittels entsprechender gesetzlicher Maßnahmen abzuschwächen.

Der Blick auf das Migrationsgeschehen zweier ausgewählter mittel- und osteuropäischer Länder verdeutlicht, dass es Analysen je spezifisch nationaler Bedingungen bedarf, um Migrationspotenziale einzuschätzen.

7.3 Prognosen auf der Basis der vorhandenen Studien zur EU-Erweiterung

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union wird häufig die Befürchtung geäußert, dass mit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder eine verstärkte Zuwanderung auf den ohnehin belasteten deutschen Arbeitsmarkt stattfinden werde. In diesem Unterkapitel soll ein Überblick über das mögliche Ausmaß der Ost-West-Wanderung nach der EU-Erweiterung auf der Basis bisher vorliegender Prognosen gegeben werden.

Die bisher vorhandenen Schätzungen basieren auf unterschiedlichen Methoden. Diese lassen sich im wesentlichen in drei Kategorien einteilen:

- Schätzungen auf der Basis ökonomischer Modelle. Dabei werden insbesondere ökonomische Indikatoren, die das wirtschaftliche Gefälle zwischen den EU-Staaten und den Beitrittsländern anzeigen wie z.B. Einkommensunterschiede oder die Arbeitsmarktsituation, zur Berechnung des Migrationspotenzials herangezogen. Unter Rückgriff auf die Ergebnisse von Wanderungsbewegungen in der Vergangenheit (z.B. Süderweiterung der Europäischen Union in den achtziger Jahren, innerdeutsche Ost-West-Wanderung nach der Wiedervereinigung) wird dann auf die potenzielle Zuwanderung im Rahmen der Osterweiterung geschlossen.
- Prognose des Zuwanderungspotenzials auf der Basis demographischer Entwicklungen. Dabei werden historische Wanderungsverläufe in Beziehung gesetzt mit demographischen Faktoren der Herkunfts- und Zielländer.
- Prognosen auf der Basis von Befragungen von Einzelpersonen in den Beitrittsländern zu ihren Wanderungsabsichten. Dabei wird nicht die jährlich zu erwartende Zuwanderung ermittelt, sondern ein Bestand an prinzipiell abwanderungsbereiten Personen, die ihre Migrationsabsicht über mehrere Jahre verteilt realisieren könnten.

Dabei ergeben sich je nach den zugrundegelegten Berechnungsvariablen und den einbezogenen Ländern unterschiedliche Vorhersagen des Wanderungspotenzials. Einig sind sich alle Studien darin, dass Deutschland (sowie Österreich), insbesondere aufgrund der geographischen Lage und der bereits bestehenden Migrationsbeziehungen, auch nach der Ost-Erweiterung das Hauptzielland für Arbeitsmigranten aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern sein wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die am stärksten rezipierten Studien⁹⁵ zur potenziellen Ost-West-Wanderung als Folge der EU-Erweiterung. Dabei muss berücksichtigt

⁹⁵ Berücksichtigt werden folgende Untersuchungen:

Franzmeyer, Fritz/Brücker, Herbert: Europäische Union: Osterweiterung und Arbeitskräftemigration, in: DIW-Wochenbericht 5/1997.

Fassmann, Heinz/Hintermann, Christiane: Migrationspotential Ostmitteleuropa. Struktur und Motivation potentieller Migranten aus Polen, der Slowakei, Tschechien und Ungarn. ISR-Forschungsbericht 15, Wien 1997.

Bauer, Thomas/Zimmermann, Klaus: Assessment of Possible Migration Pressure and its Labour Market Impact Following EU Enlargement to Central and Eastern Europe. IZA Research Report No. 3, Bonn 1999.

European Integration Consortium: The Impact of Eastern Enlargement on Employment and Labour Markets in the EU Member States. Final Report, Berlin/Milano 2000 (Consortium leader: DIW, Hauptautoren: Böri, Tito/Brücker, Herbert).

Brücker, Herbert/Trübswetter, Parvati/Weise, Christian: EU-Osterweiterung: Keine massive Zuwanderung zu erwarten, in: DIW-Wochenbericht 21/2000.

Sinn u.a.: EU-Erweiterung und Arbeitskräftemigration: Wege zu einer schrittweisen Annäherung der Arbeitsmärkte. Ifo-Institut München 2000.

Fertig, Michael/Schmidt, Christoph: Aggregate-Level Migration Studies as a Tool for Forecasting Future Migration Streams. IZA Discussion Paper No. 183, Bonn 2000.

Straubhaar, Thomas: Ost-West-Migrationspotential: Wie groß ist es? HWWA Discussion Paper 137, Hamburg 2001

werden, dass der Termin für die Erweiterung und die Zahl der Beitrittsländer der ersten Erweiterungsrunde sowie die Übergangsfristen bis zur vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit zum Zeitpunkt der Abfassung der Studien noch nicht feststanden.

Tabelle 24: Tabellarische Übersicht zu Schätzungen des Migrationspotenzials nach der EU-Erweiterung

Autoren/Jahr	Geschätztes Migrationspotenzial	Berücksichtigte Beitrittsländer	Methode/Annahme
Franzmeyer/ Brücker (1997)	340.000-680.000 jährlich in die EU 590.000-1.180.000 jährlich in die EU	Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien MOEL-10 ¹	Schätzung auf der Basis ökonomischer Indikatoren, insbesondere der Einkommensdifferenz
Fassmann/ Hintermann (1997)	711.000 mit konkreter und 4.066.000 mit allgemeiner Wanderungsabsicht in die EU; etwa 260.000 nach Deutschland (37% der Befragten nannten Deutschland als Migrationsziel)	Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn	Befragung von insgesamt 4.392 Personen in den vier Ländern im Jahr 1996
Bauer/ Zimmermann (1999)	Bruttozuwanderung in die EU von 2-3 Millionen innerhalb von 15 Jahren, davon 1,3-2 Millionen nach Deutschland; jährliche Zuwanderung von etwa 200.000, davon nach Deutschland 160.000	Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien	Berechnung von Auswanderungsraten (jeweils bei eingeschränkter und bei voller Arbeitnehmerfreizügigkeit) basierend auf den Erfahrungen mit der Süderweiterung der EU
European Integration Consortium (DIW u.a.) (2000)	im Jahr 2002 335.000 in die EU, kontinuierlich fallend auf 150.000 im Jahr 2010 und auf 2.400 im Jahr 2030; im Jahr 2002 220.000 nach Deutschland, kontinuierlich fallend bis auf 96.000 im Jahr 2010 und auf 1.600 im Jahr 2030 (Nettowerte) (mittlere von drei Varianten)	MOEL-10	Schätzung auf der Basis von Zeitreihenanalysen der Migration nach Deutschland von 1967-1998 unter Einbeziehung verschiedener Variablen (Pro-Kopf-Einkommen, Beschäftigungsrate in den Herkunfts- und Zielländern); Annahme: Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem Jahr 2002
Brücker/ Trübswetter/ Weise (2000)	Nettozuwanderung bis 2030 nach Deutschland von 2 Millionen; im ersten Jahr der Freizügigkeit Zuwanderung von etwa 220.000 Personen, bis zum Ende des Jahrzehnts auf 95.000 fallend; Zuwanderung von 130.000 Personen nach Deutschland im ersten Jahr, bis zum Ende des Jahrzehnts auf 65.000 fallend	MOEL-10 MOEL-8 ¹	ökonometrische Analyse auf der Basis von Einkommens- und Beschäftigungsunterschieden; Annahme: Freizügigkeit für alle 10 MOE-Länder ab dem Jahr 2002
Sinn u.a. (ifo- Institut) (2000)	193.000-273.000 jährlich in den ersten fünf Jahren nach Deutschland (ohne Rumänien 122.000-174.000), danach Absinken der jährlichen Zuwanderung; 3,2-4 Millionen in den ersten 15 Jahren nach Deutschland	Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei, Ungarn	ökonometrische Analyse auf der Basis von Einkommensdifferenzialen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Süderweiterung der EU; Annahme: volle Freizügigkeit von Beginn an
Fertig/Schmidt (2000)	je nach zugrunde gelegtem Szenario 14.000-63.000 jährlich bzw. 293.000-1.250.000 bis 2017 insgesamt nach Deutschland	Polen, Tschechien, Ungarn, Estland	Prognose auf der Basis demographischer Entwicklungen

Straubhaar (2001)	199.000-419.000 brutto bzw. 63.000-157.000 netto (unter Berücksichtigung der Rückwanderung) jährlich in die EU;	MOEL-10	Berechnung von Auswanderungsraten unter Verwendung eines ökonometrischen Modells auf der Basis der Erfahrungen der Süderweiterung (in Abhängigkeit von verschiedenen Variablen wie z.B. Einkommensdifferenzen, Beschäftigungslagen, Netzwerkeffekte)
	141.000-296.000 brutto bzw. 44.000-111.000 netto jährlich in die EU	MOEL-8	

- 1) MOEL-8: Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen
MOEL-10: MOEL- 8 plus Rumänien und Bulgarien
MOEL = mittel- und osteuropäische Länder

Die Übersicht zeigt, dass die Prognosen des Migrationspotenzials pro Jahr bezogen auf Deutschland zwischen 14.000 und etwa 300.000 schwanken. Die neueren Prognosen, die auch die Erfahrungen aus der Süderweiterung der EU berücksichtigen, gehen jedoch von eher moderaten Zuwanderungszahlen aus. Dabei kommen die meisten Studien zu dem Ergebnis, dass die Zuwanderung kurz nach Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit am höchsten sein wird und sich dann im Laufe der nächsten Jahrzehnte auf niedrigerem Niveau einpendeln wird. Zudem wird nach Fassmann und Münz (2002) auch die demographische Entwicklung mit ihrem Rückgang der Fertilität und der Erwerbsbevölkerung in den mittel- und osteuropäischen Ländern⁹⁶ dazu beitragen, dass mittel- und langfristig das Migrationspotenzial in diesen Staaten eher zurückgehen wird.

Da ab dem Jahr 2010 in Deutschland mit einem deutlichen Rückgang des inländischen Arbeitskräfteangebots zu rechnen ist, kann mittel- bzw. langfristig von eher positiven Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf die deutsche Wirtschaft bzw. den deutschen Arbeitsmarkt und zum Teil auch auf die demographische Entwicklung in Deutschland ausgegangen werden. Zudem gehen die meisten Studien – unabhängig von der Größenordnung der potenziellen Zuwanderung – davon aus, dass die künftigen Migranten aus den Beitrittsstaaten jung und gut ausgebildet sind. Demgegenüber sieht das ifo-Institut eher eine Zuwanderung weniger qualifizierter Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern⁹⁷, was vor allem in Arbeitsmarktbereichen für weniger qualifizierte Arbeitnehmer in Deutschland für erhöhten Lohn- druck sorgen werde.

Die große Bandbreite der Schätzungen des Migrationspotenzials zeigt, dass eine verlässliche Prognose des Ausmaßes der Zuwanderungen als Folge der EU-Erweiterung äußerst schwierig ist. Letztlich hängen die konkreten Wanderungszahlen davon ab, wann die Freizügigkeit eingeführt wird und wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowohl in den Beitrittsländern als auch in den EU-Ländern bis dahin entwickeln werden (vgl. Hönekopp 2000, S. 134).

⁹⁶ Der seit einigen Jahren anhaltende Geburtenrückgang wird ähnlich wie in den Staaten der EU zu einem Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung spätestens ab dem Jahr 2010 führen.

⁹⁷ Das ifo-Institut sieht nicht nur die Lohndifferenz, sondern auch die attraktiveren sozialen Sicherungssysteme in Deutschland als wichtiges Wanderungsmotiv an.

8. Rechtliche Veränderungen

In diesem Kapitel werden die Gesetzesänderungen, Verordnungen und weiteren rechtlichen Änderungen, die im Bereich der Zuwanderung ab dem Jahr 2001 in Kraft getreten sind, kurz dargestellt und erläutert.

- EU-Visumverordnung vom 15. März 2001⁹⁸

Der EU-Rat hat mit der EU-Visumverordnung (VisumVO/EU) von seiner im EG-Vertrag geregelten Kompetenz Gebrauch gemacht, die Visumpflicht bzw. -freiheit für Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten), die in die EU einreisen wollen, zu bestimmen. In der EU-Visumverordnung sind nur Einreisen zum Zwecke kurzfristiger Aufenthalte (z.B. zu touristischen Zwecken oder Besuchsaufenthalten), die eine Dauer von drei Monaten pro Halbjahr nicht überschreiten, erfasst. Die Verordnung gilt verbindlich und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU (außer Großbritannien und Irland), selbst wenn nationale Gesetze und Verordnungen andere Regelungen vorsehen (Anwendungsvorrang nach Art. 249 EG-Vertrag). Die Entscheidung über die Zulässigkeit längerfristiger oder dauerhafter Aufenthalte von Drittäusländern obliegt auch weiterhin den national zuständigen Behörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Seit dem Inkrafttreten der Visumverordnung am 10. April 2001 können – abweichend von der bisherigen ausländergesetzlichen Regelungslage – auch bulgarische Staatsangehörige, die nach deutschem Recht zuvor generell visumpflichtig waren, zu kurzzeitigen Aufenthalten visumfrei einreisen. Umgekehrt benötigen seitdem kolumbianische Staatsangehörige für die Einreise nach Deutschland ein Visum. Durch eine Änderung der Verordnung im Dezember 2001⁹⁹ ist die Befreiung von der Visumpflicht auf Staatsangehörige aus Rumänien ausgedehnt worden (Visumfreiheit seit 1. Januar 2002). Durch eine weitere Änderung der Visumverordnung¹⁰⁰ sind ecuadorianische Staatsangehörige, die nach deutschem Recht bis dahin für einen kurzfristigen Aufenthalt visumfrei einreisen konnten, seit dem 1. Juni 2003 der Visumpflicht unterworfen.

Zu den Voraussetzungen für eine visumfreie Einreise zählt insbesondere, dass die Drittstaatsangehörigen neben einem gültigen Pass ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nachweisen und im Schengener Informationssystem (SIS) nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind.

- Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002

Mit dem zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)¹⁰¹ wurden einige Änderungen im Ausländergesetz vorgenommen. So wurde dem Ausländergesetz mit dem neuen § 8 Abs. 1 Nr. 5 ein weiterer Versagungsgrund hinzugefügt. Danach wird Ausländern die Aufenthaltsgenehmigung auch wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Ausländergesetz vorliegen versagt, wenn sie die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkei-

⁹⁸ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.

⁹⁹ Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001....

¹⁰⁰ Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates vom 6. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001....

¹⁰¹ Das Gesetz wurde erst am 11. Januar 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet und somit rückwirkend in Kraft gesetzt.

ten beteiligen, öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder sie eine derartige Vereinigung unterstützen. Dieser Versagungsgrund gilt zugleich als neuer Regelausweisungsgrund (§ 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG). Zudem kann ein Ausländer nun ausgewiesen werden, wenn er im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Duldung bzw. im Visumverfahren falsche Angaben gemacht hat (Neufassung des § 46 Nr. 1 AuslG). Zudem werden durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz verschiedene fälschungssichere Aufenthaltsdokumente (Aufenthaltsgenehmigung, Ausweiser-satz, Aufenthaltsgestattung, Duldung) eingeführt.¹⁰² Zusätzlich können neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers weitere biometrische Merkmale von Fingern, Händen oder Gesicht in das Dokument integriert werden. Die im Visumverfahren erhobenen Daten des Antragstellers sowie derjenigen Person, die den Antragsteller eingeladen hat, können an Sicherheitsbehörden und Geheimdienste übermittelt werden.¹⁰³ Dabei bestimmt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht wird. Im Asylverfahrensgesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für eine Sprachaufzeichnung außerhalb der förmlichen Asylanhörnung zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Asylbewerbers geschaffen (§ 16 Abs. 1 AsylVfG).

- Änderung des Bundesvertriebenengesetzes durch das Spätaussiedlerstatusgesetz (Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus (Spätaussiedlerstatusgesetz – SpStatG) vom 30. August 2001

Durch das Spätaussiedlerstatusgesetz (SpStatG), das am 7. September 2001 in Kraft trat, wurden die Voraussetzungen der deutschen Volkszugehörigkeit geändert. Gemäß des durch dieses Gesetz neu gefassten § 6 Abs. 2 BVFG muss nunmehr das Bekenntnis zum deutschen Volkstum durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache bestätigt werden. Diese ist nur festgestellt, wenn der Spätaussiedlerbewerber zum Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.

Anlass für diese Klarstellung war ein Urteil vom 19. Oktober 2000, in dem das Bundesverwaltungsgericht die bis dahin gängige Verwaltungs- und Rechtspraxis geändert hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden im Aufnahmeverfahren für die Anerkennung als Spätaussiedler familiär vermittelte Sprachkenntnisse, die durch Sprachtests nachzuweisen waren, festgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte diese Voraussetzung in seinem Urteil erheblich relativiert, indem es das Ergebnis des Sprachtests nur als Indiz für eine früher erfolgte Vermittlung von Deutschkenntnissen wertete. Dadurch hätte der Antragsteller die Möglichkeit, eine früher erfolgte Vermittlung von Sprachkenntnissen auch auf andere Art nachzuweisen, etwa aufgrund von Zeugenaussagen „vorzugsweise aus dem familiären Bereich“ (siehe dazu die Begründung zum Gesetz, Bundestagsdrucksache 14/6573, S. 5). Da aufgrund der bis zu diesem Urteil gängigen Auslegung des § 6 Abs. 2 BVFG mehr als 50% der Aufnahmeanträge wegen fehlender Deutschkenntnisse abgelehnt wurden, wäre die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf eine „erhebliche Erweiterung der Zuwanderungsmöglichkeit für Spätaussiedler“ und damit auf eine Belastung für „die Sozialverträglichkeit und Akzeptanz der Spätaussiedlerzuwanderung“ hinausgelaufen (ebenda, S. 5). Ziel des Spätaussiedlerstatusgesetzes war daher im wesentlichen die Rückkehr zur Rechtslage, wie sie vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2000 in der Verwaltungspraxis von Bund und Ländern sowie in der Rechtsprechung gesehen wurde.

¹⁰² Diese Dokumente erhalten eine Seriennummer und eine maschinenlesbare Zone.

¹⁰³ Genannt in dem neu eingefügten § 64a AuslG sind in Abs. 1 der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt.

- Änderung der ASAV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 30. Januar 2002 sowie der AAV durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung vom 4. Februar 2002 (Zulassung ausländischer Haushaltshilfen)

Anfang des Jahres 2002 wurden die Anwerbestoppausnahmereverordnung sowie (analog) die Arbeitsaufenthalteverordnung durch entsprechende Änderungsverordnungen¹⁰⁴ geändert. Durch die neu eingefügten § 4 Abs. 9a ASAV und § 4 Abs. 4a AAV wurde die Möglichkeit geschaffen, von Februar 2002 bis 31. Dezember 2002 ausländische Haushaltshilfen zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen zu vermitteln, wenn eine Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes getroffen wurde. Entsprechende Vermittlungsabsprachen wurden mit Polen, Slowenien, Ungarn, der Slowakischen sowie der Tschechischen Republik vereinbart. Dafür konnten Arbeitserlaubnisse bzw. Aufenthaltsbewilligungen mit einer Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden.

- Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweiz (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, in Kraft getreten am 1. Juni 2002)

Ziel des Freizügigkeitsabkommens ist es, den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz, sowie deren Familienangehörigen¹⁰⁵ ein Recht auf Einreise, Aufenthalt und Aufnahme einer unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien einzuräumen. Zudem sind Erleichterungen bei der Erbringung von Dienstleistungen¹⁰⁶ und ein Aufenthaltsrecht für Personen, die keine Erwerbstätigkeit im Aufnahmestaat ausüben, vorgesehen. Diese müssen den Nachweis erbringen, dass sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Gleichzeitig werden den Staatsangehörigen der Vertragsparteien die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen eingeräumt.

Das Freizügigkeitsabkommen ist zunächst auf sieben Jahre geschlossen worden. Ohne gegenteilige Entscheidung verlängert es sich danach auf unbestimmte Zeit. Zudem sind im Freizügigkeitsabkommen verschiedene Übergangsbestimmungen¹⁰⁷ bis zur vollständigen Freizügigkeit vorgesehen. So können Schweizer Staatsangehörige spätestens nach zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsabkommens, also ab Juni 2004, die volle Freizügigkeit in den EU-Staaten genießen; die Bundesrepublik Deutschland macht von der Möglichkeit keinen Gebrauch. Dagegen wird für die Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der EU die volle Freizügigkeit in der Schweiz in mehreren Schritten über einen Zeitraum von zwölf Jahren verwirklicht. Nach zwei Jahren, in denen die heute geltenden Zulassungsbeschränkungen aufrecht erhalten werden¹⁰⁸, werden die Schranken des Inländervorrangs und der Kontrolle

¹⁰⁴ Dabei handelt es sich um die Erste Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 30. Januar 2002 sowie um die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung vom 4. Februar 2002.

¹⁰⁵ Berechtigte Familienangehörige sind, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die Ehegatten und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

¹⁰⁶ Dienstleistungserbringern kann das Recht eingeräumt werden, Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen. Im Rahmen dieser Regelung sind auch Drittstaatsangehörige freizügigkeitsberechtigt, soweit sie Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers sind, im regulären Arbeitsmarkt einer Vertragspartei integriert sind und zur Erbringung der Dienstleistung in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden.

¹⁰⁷ Die Übergangsbestimmungen gelten nicht für Arbeitnehmer und Selbständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt sind.

¹⁰⁸ Die Beschränkungen gelten nicht für Dienstleistungserbringer.

der Lohn- und Arbeitsbedingungen für EU-Arbeitskräfte in der Schweiz aufgehoben. Ab dem sechsten Jahr werden zusätzlich die Höchstzahlen (Kontingente) für EU-Bürger gestrichen. Allerdings gewährt das Abkommen der Schweiz ab dem sechsten bis zum zwölften Jahr eine einseitige Schutzklausel, die ihr die Wiedereinführung der Kontingente während zwei Jahren erlaubt, falls die Zahl der neuen Arbeitskräfte aus der EU in einem Jahr um 10% höher ist als der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre. Nach zwölf Jahren gilt die volle Freizügigkeit.

- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist („Dublin-II-Verordnung“; in Kraft getreten am 17. März 2003)

Die Verordnung ersetzt das im September 1997 in Kraft getretene Dubliner Übereinkommen. Sie legt die Kriterien und Verfahren fest, nach denen der für das jeweilige Asylverfahren zuständige Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Ziel ist zum einen die Sicherstellung des effektiven Zugangs zu einem Asylverfahren in einem Mitgliedstaat der EU. Zum anderen soll verhindert werden, dass ein Asylbewerber parallel oder sukzessive in mehreren Mitgliedstaaten einen Asylantrag stellt (sog. „asylum-shopping“).¹⁰⁹ Stärker als im Dubliner Übereinkommen soll durch diese Verordnung bei der Festlegung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staates auf die Wahrung der Einheit der Familie geachtet werden. Insofern sind bei der Rangfolge der anzuwendenden Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates (geregelt in Kapitel III der Verordnung) die Kriterien, die sich auf die Familieneinheit beziehen, an erster Stelle genannt. So ist etwa bei der Prüfung eines Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt.¹¹⁰

¹⁰⁹ Als Hilfsmittel zur besseren Durchführung dieser Verordnung soll das im Januar 2003 in Betrieb genommene EURODAC-System dienen, das computergestützt den europaweiten Abgleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und illegal eingereisten bzw. aufhältigen Ausländern ermöglicht. Seit dem 15. Januar 2003 ist jeder Mitgliedstaat der EU verpflichtet, von jedem mindestens 14 Jahre alten Asylbewerber bzw. Ausländer, der in Verbindung mit dem unerlaubten Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, die Fingerabdrücke abzunehmen und an EURODAC weiterzuleiten. Die Rechtsgrundlage für EURODAC bilden zwei Verordnungen: die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens sowie die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.

¹¹⁰ Zu den Kriterien im Einzelnen wie etwa Zuständigkeit des Ersteinreisestaates siehe z.B. Schröder 2003.

Anhang: Tabellen und Abbildungen

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Abbildung 39: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2002

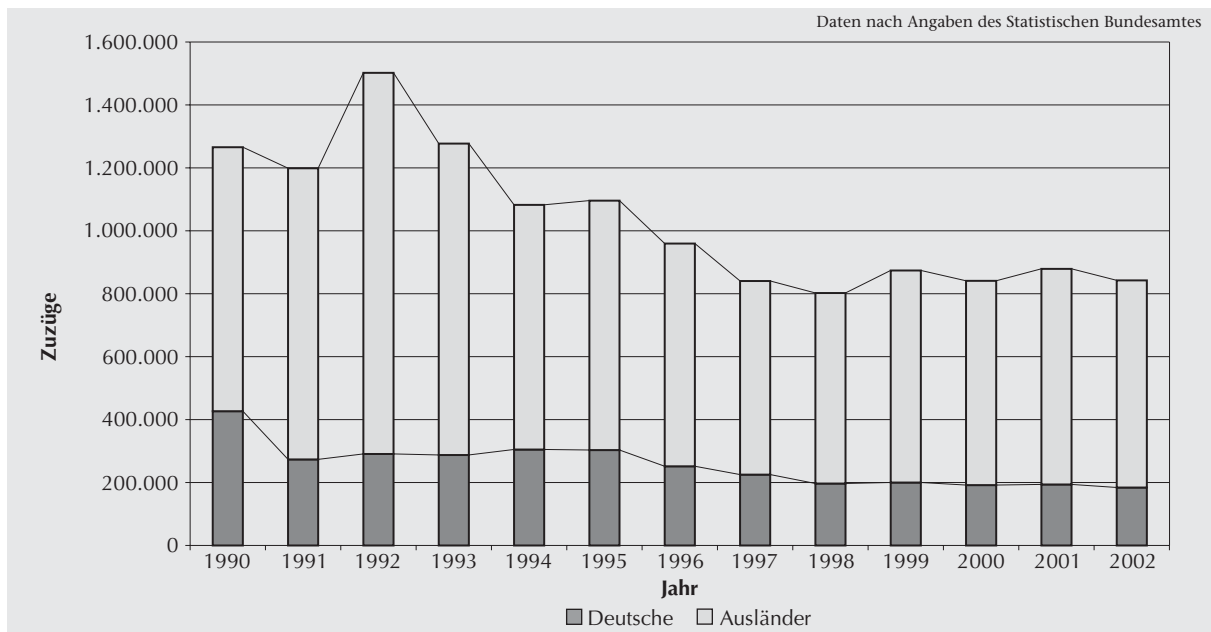
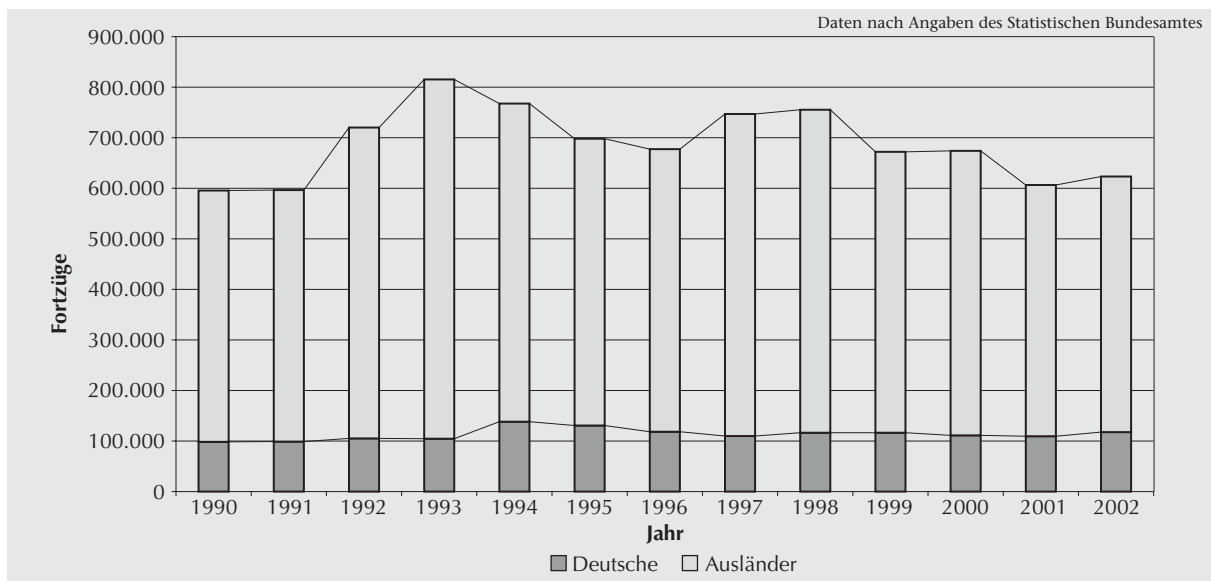


Abbildung 40: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2002



1.1 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 25: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Europa²	985.870	1.114.579	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014
<i>dar. Deutsche</i>	<i>230.801</i>	<i>121.564</i>	<i>153.773</i>	<i>148.034</i>	<i>152.792</i>	<i>126.343</i>	<i>114.905</i>	<i>108.204</i>	<i>112.852</i>	<i>106.595</i>	<i>109.985</i>	<i>108.285</i>
EG-Staaten³	150.543	143.516	140.721	163.118	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913
Großbr.u.Nordirl.	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.286	1.352	1.388	1.534
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968
<i>dar. Deutsche</i>	<i>17.276</i>	<i>11.983</i>	<i>6.623</i>	<i>9.486</i>	<i>12.468</i>	<i>13.909</i>	<i>14.401</i>	<i>15.943</i>	<i>17.958</i>	<i>19.961</i>	<i>20.872</i>	<i>19.502</i>
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560
<i>dar. Deutsche</i>	<i>22.752</i>	<i>11.475</i>	<i>4.953</i>	<i>3.187</i>	<i>2.403</i>	<i>2.194</i>	<i>2.262</i>	<i>1.459</i>	<i>1.346</i>	<i>1.079</i>	<i>817</i>	<i>757</i>
Rußland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403
<i>dar. Deutsche</i>	<i>-</i>	<i>59.901</i>	<i>56.362</i>	<i>69.965</i>	<i>74.391</i>	<i>51.496</i>	<i>42.363</i>	<i>37.297</i>	<i>39.957</i>	<i>40.081</i>	<i>42.425</i>	<i>41.587</i>
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>dar. Deutsche</i>	<i>156.299</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648
Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211
Weißrußl. (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369

Herkunftsland	1991²	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663
USA	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159
Kasachstan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865
dar. Deutsche		80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.589	6.405	7.393	7.547
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890
Australien u.												
Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	1.563	1.327
Insgesamt	1.182.927	1.489.449	1.268.004	1.070.037	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543
dar. Deutsche	262.436	281.847	281.132	296.108	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 26: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2002

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099
<i>dar. Ausländer</i>	<i>398.245</i>	<i>515.019</i>	<i>591.914</i>	<i>496.738</i>	<i>447.297</i>	<i>442.066</i>	<i>509.158</i>	<i>490.956</i>	<i>411.791</i>	<i>432.508</i>	<i>378.302</i>	<i>384.172</i>
EG-Staaten³	124.314	123.946	130.108	149.434	155.444	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	147.643
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998
Großbrit.u. Nordirl.	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634
Island	285	259	306	332	351	329	360	329	343	346	298	268
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535
<i>dar. Ausländer</i>	<i>36.371</i>	<i>32.727</i>	<i>30.945</i>	<i>32.172</i>	<i>33.969</i>	<i>36.841</i>	<i>37.937</i>	<i>36.837</i>	<i>35.496</i>	-	-	<i>33.271</i>
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834
Russland (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681
<i>dar. Ausländer</i>	<i>6.189</i>	<i>6.503</i>	<i>7.126</i>	<i>7.626</i>	<i>7.154</i>	<i>8.215</i>	<i>9.248</i>	<i>8.848</i>	<i>9.660</i>	-	-	<i>9.914</i>
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691
CSSR/CSFR ⁵	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740
<i>dar. Ausländer</i>	<i>36.134</i>	<i>40.316</i>	<i>46.286</i>	<i>46.363</i>	<i>43.221</i>	<i>43.534</i>	<i>45.978</i>	<i>45.142</i>	<i>40.944</i>	-	-	<i>35.433</i>
Ukraine (ab 1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411
Weißrußl. (ab 1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709

Zielland	1991 ²	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.647
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.087
USA	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758
dar. Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273
Insgesamt	582.240	701.424	796.859	740.526	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 3.646; 1993: 4.533, 1994: 3.245; 1995: 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 27: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2002

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420
Bosnien-Herzegowina		60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489
Kroatien		39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953
Russische Föderation	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479
Ukraine		6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.

Tabelle 28: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2002

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.509	117.683
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.964	12.817	12.162	12.567
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.923	40.263	36.495	36.750
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925
Bosnien-Herzegowina		3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168
Kroatien		23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.397	12.507	14.069	13.614
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555
Russische Föderation	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414
Ukraine		762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 29: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1993 bis 2002

Bundesland	1993		1994		1995		1996		1997	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	230.541	190.143	179.148	146.114	179.761	142.270	164.580	125.861	145.056	104.843
Bayern	227.738	191.110	170.635	140.746	163.398	137.259	142.840	120.060	130.560	109.778
Berlin	71.109	68.287	63.326	60.258	66.244	62.907	60.015	56.119	51.185	46.656
Brandenburg	43.905	22.352	26.078	14.032	29.112	16.165	34.702	16.918	27.713	13.410
Bremen	9.926	8.622	7.862	6.703	8.879	7.963	7.175	6.305	6.354	5.474
Hamburg	38.504	33.371	28.074	23.992	25.564	21.937	24.657	21.024	22.674	19.467
Hessen	121.997	100.607	89.215	72.934	87.208	73.979	75.736	64.229	66.983	56.190
Mecklenburg-Vorpommern	10.960	8.575	9.936	7.247	8.661	7.639	8.336	7.594	6.893	6.228
Niedersachsen	94.089	68.753	151.259	61.633	158.093	60.671	132.553	52.041	117.354	46.529
Nordrhein-Westfalen	226.597	174.905	185.003	141.474	191.665	146.288	169.867	131.140	151.297	116.218
Rheinland-Pfalz	59.277	45.409	47.428	35.748	46.548	35.790	42.841	31.913	37.885	28.191
Saarland	12.938	9.732	9.909	7.388	9.859	7.597	9.096	6.951	7.852	6.026
Sachsen	29.149	19.625	32.997	23.243	39.957	31.927	36.542	28.586	29.712	24.921
Sachsen-Anhalt	19.452	14.406	14.460	8.981	14.346	10.654	15.176	12.087	11.749	9.502
Schleswig-Holstein	64.660	23.574	53.249	18.419	52.528	20.609	20.443	15.792	17.938	13.964
Thüringen	16.566	10.376	13.974	8.604	14.225	9.046	15.132	11.334	9.428	7.901

Bundesland	1998		1999		2000		2001		2002	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	144.979	106.027	151.727	117.877	138.886	116.400	138.631	120.556	135.705	118.713
Bayern	129.629	110.674	143.997	124.006	143.456	122.635	152.643	132.433	141.595	122.696
Berlin	47.842	42.761	48.804	42.648	46.545	40.240	45.782	39.662	43.370	37.496
Brandenburg	21.993	11.543	21.736	11.937	10.913	9.377	11.257	10.079	11.815	10.464
Bremen	6.208	5.321	7.024	6.204	6.512	5.800	7.453	6.627	8.134	7.313
Hamburg	22.467	19.074	23.311	19.680	25.185	21.739	24.223	20.966	22.361	19.006
Hessen	67.080	55.857	75.899	64.553	74.133	63.161	77.300	66.135	72.953	61.729
Mecklenburg-Vorpommern	6.133	5.602	7.588	7.083	6.990	6.399	6.974	6.381	7.197	6.573
Niedersachsen	101.597	47.559	118.429	56.383	146.079	59.969	158.246	65.010	150.146	64.981
Nordrhein-Westfalen	149.220	116.992	161.447	129.784	139.465	119.382	148.970	128.182	146.151	125.082
Rheinland-Pfalz	38.383	28.524	41.552	31.583	39.657	29.562	42.026	31.790	39.568	29.080
Saarland	7.344	5.707	8.360	6.634	7.684	5.972	7.790	6.112	7.697	5.930
Sachsen	23.454	20.087	24.000	21.402	20.560	18.445	20.528	18.768	20.470	18.776
Sachsen-Anhalt	11.583	9.803	12.382	10.838	9.756	8.834	10.593	9.704	10.416	9.438
Schleswig-Holstein	16.246	12.994	17.835	14.572	17.117	13.864	17.839	14.735	16.928	13.937
Thüringen	8.298	6.975	9.932	8.689	8.220	7.470	8.962	8.119	8.037	7.127

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 30: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1993 bis 2002

Bundesland	1993		1994		1995		1996		1997	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	160.056	144.950	149.666	127.648	140.026	117.987	117.648	97.816	136.009	116.028
Bayern	165.037	151.354	142.531	126.764	130.304	114.995	129.913	115.044	150.387	133.840
Berlin	41.947	39.221	46.078	42.715	44.020	40.347	45.750	41.790	52.147	47.636
Brandenburg	22.443	12.931	15.994	10.660	17.780	11.568	20.517	11.334	16.898	11.048
Bremen	6.919	6.245	5.963	5.230	5.702	4.863	5.478	4.518	5.810	4.928
Hamburg	23.748	21.769	20.802	18.563	18.577	16.137	18.375	15.927	22.477	20.078
Hessen	76.693	68.922	79.334	71.051	66.493	57.801	67.180	58.387	73.772	64.063
Mecklenburg-Vorpommern	5.766	5.385	3.282	2.976	4.202	3.864	6.640	6.211	8.087	7.608
Niedersachsen	61.464	55.560	73.896	44.995	60.567	39.548	58.571	39.323	54.542	42.301
Nordrhein-Westfalen	144.673	126.677	124.943	105.233	112.209	92.309	118.571	97.674	133.890	113.302
Rheinland-Pfalz	33.143	27.966	42.373	31.706	36.436	25.713	30.597	21.933	30.327	23.388
Saarland	7.999	6.010	6.166	3.819	5.394	3.200	6.535	4.198	7.495	5.532
Sachsen	10.976	10.240	12.297	11.472	17.082	16.016	21.979	20.570	23.838	21.736
Sachsen-Anhalt	8.385	8.067	5.096	4.688	7.881	6.274	8.818	7.219	11.409	9.485
Schleswig-Holstein	40.696	20.206	32.427	15.460	25.994	11.776	13.337	10.324	14.021	10.908
Thüringen	5.367	5.156	6.707	6.295	5.446	5.043	7.585	6.796	5.860	5.185

Bundesland	1998		1999		2000		2001		2002	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	131.713	112.904	121.471	103.003	127.766	109.982	113.886	95.653	118.864	100.123
Bayern	155.083	137.099	127.535	108.197	122.236	104.700	112.937	94.901	119.398	100.563
Berlin	48.246	43.345	42.594	37.476	41.583	36.172	34.614	29.122	33.635	27.817
Brandenburg	14.041	8.939	13.774	9.250	7.971	6.884	7.459	6.225	8.806	7.139
Bremen	5.903	5.051	6.540	5.640	5.267	4.409	4.872	4.060	4.688	3.848
Hamburg	23.005	20.412	16.994	14.022	17.936	15.362	17.415	14.798	22.103	19.312
Hessen	72.499	62.845	66.778	56.990	66.869	57.208	74.513	64.828	63.288	53.166
Mecklenburg-Vorpommern	4.816	4.226	5.191	4.483	4.197	3.498	4.253	3.341	4.659	3.825
Niedersachsen	55.189	43.893	48.883	38.727	56.139	41.191	46.394	36.106	50.918	38.438
Nordrhein-Westfalen	143.128	121.722	126.262	105.352	132.306	113.340	112.456	92.032	116.975	96.561
Rheinland-Pfalz	38.974	27.913	42.960	30.180	41.314	29.279	33.934	22.044	35.432	21.103
Saarland	9.293	7.305	6.017	4.127	5.691	4.039	4.885	3.106	4.789	2.975
Sachsen	22.047	19.820	18.430	16.243	16.564	14.520	14.307	12.005	13.571	11.285
Sachsen-Anhalt	11.890	8.155	8.925	6.412	8.040	6.343	6.493	4.787	7.754	5.581
Schleswig-Holstein	14.383	10.934	14.410	11.040	13.567	10.261	12.224	9.180	12.628	9.368
Thüringen	5.148	4.392	5.284	4.496	6.592	5.606	5.852	4.799	5.747	4.468

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 41: Zuzüge im Jahr 2002 in die einzelnen Bundesländer pro 1.000 der Bevölkerung

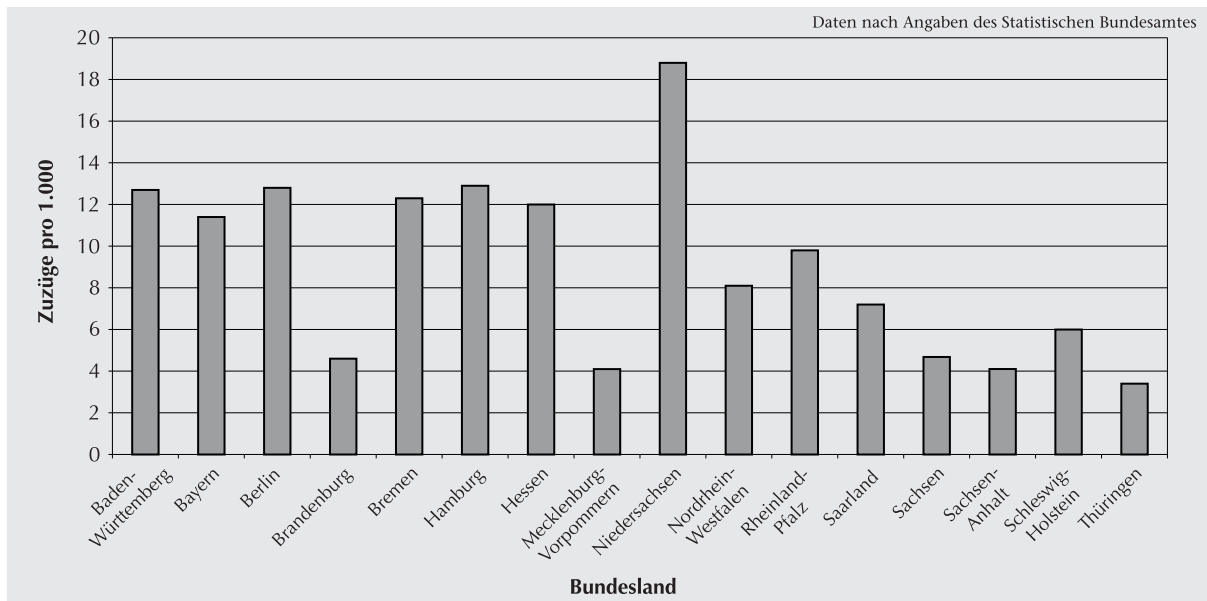
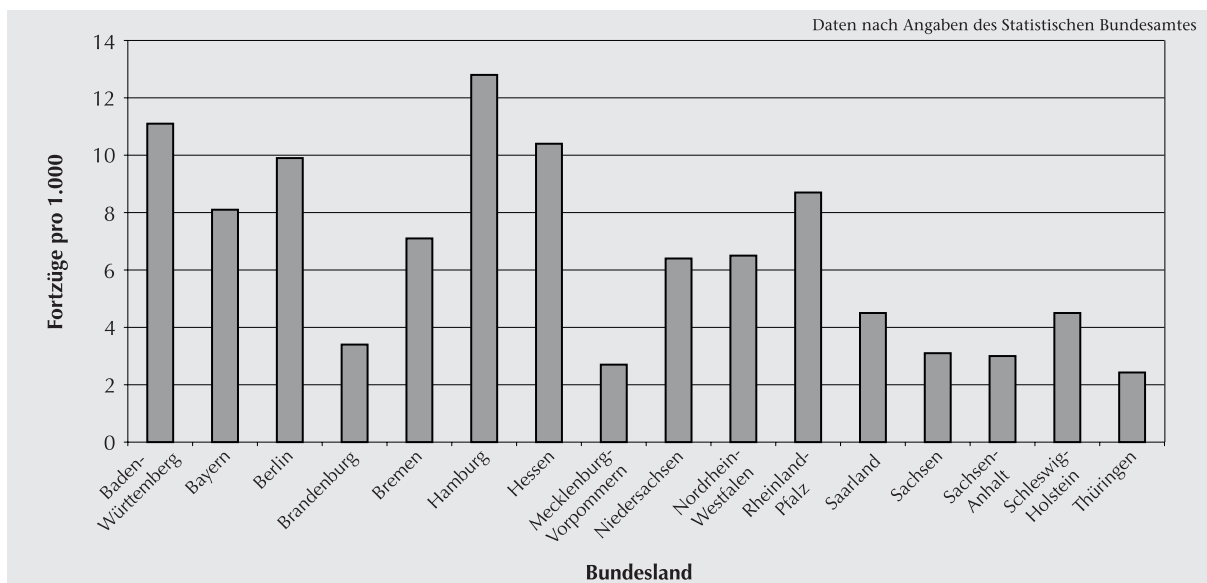


Abbildung 42: Fortzüge im Jahr 2002 aus den einzelnen Bundesländern pro 1.000 der Bevölkerung



1.4 Geschlechts- und Altersstruktur

Tabelle 31: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2002

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in v. Hd.

Tabelle 32: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2002

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 EU-Binnenmigration von EU-Staatsangehörigen

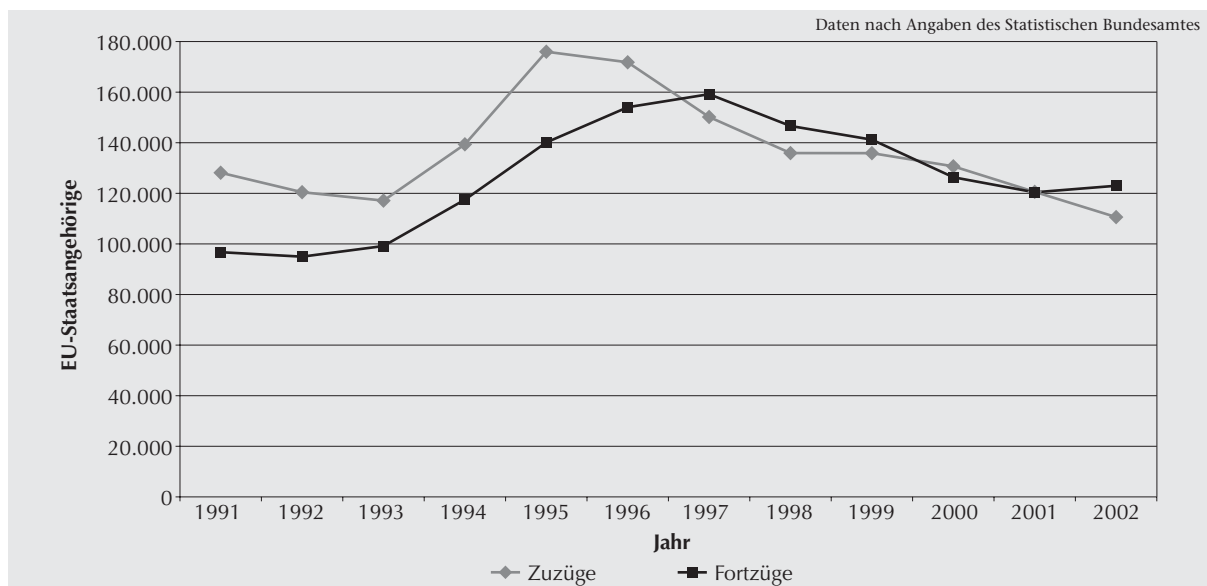
Tabelle 33: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland von 1991 bis 2002¹

	Gesamt-zuzüge	Zuzüge von EU-Staatsangehörigen ¹	in %	Gesamt-fortzüge	Fortzüge von EU-Staatsangehörigen ¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

Abbildung 43: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen von 1991 bis 2002



2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Tabelle 34: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2002

Zuzug von...	1996	in %	1997	in %	1998	in %	1999	in %	2000	in %	2001	in %	2002	in %
Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	18.253	33,3	20.266	32,8	19.275	30,6	20.036	28,3	19.893	26,2	21.491	25,9	21.609	25,3
Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	9.479	17,3	8.770	14,2	7.990	12,7	7.711	10,9	7.686	10,1	7.780	9,4	8.164	9,6
Kindern unter 18 Jahren ¹	11.593	21,1	14.868	24,1	14.591	23,2	16.892	23,9	17.699	23,3	19.760	23,9	21.284	25,0
Ehefrauen zu deutschen Männern	8.603	15,7	9.905	16,0	13.098	20,8	16.246	23,0	18.863	24,9	20.766	25,1	20.325	23,8
Ehemännern zu deutschen Frauen	6.958	12,7	7.931	12,8	8.038	12,8	9.865	13,9	11.747	15,5	13.041	15,7	13.923	16,3
Gesamt	54.886	100,0	61.740	100,0	62.992	100,0	70.750	100,0	75.888	100,0	82.838	100,0	85.305	100,0
<i>darunter aus der Türkei</i>	<i>22.245</i>	<i>40,5</i>	<i>26.590</i>	<i>43,1</i>	<i>21.055</i>	<i>33,4</i>	<i>21.056</i>	<i>29,8</i>	<i>21.447</i>	<i>28,3</i>	<i>23.663</i>	<i>28,6</i>	<i>25.068</i>	<i>29,4</i>

Quelle: Auswärtiges Amt

¹ Hier wird nicht zwischen dem Nachzug zu Ausländern (bis zum 16. Lebensjahr) und Deutschen (bis zum 18. Lebensjahr) unterschieden.

Tabelle 35: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2002

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	Ehefrauen zu deutschen Männern	Ehemännern zu deutschen Frauen	Kindern unter 18 Jahren ¹	Gesamt
Türkei	8.335	4.849	1.999	4.247	5.638	25.068
Ehem. Jugoslawien	3.515	1.193	764	1.603	2.264	9.339
Russische Föderation	374	139	2.846	1.341	823	5.523
Marokko	816	285	1.063	1.117	513	3.794
Thailand	52	7	2.171	12	896	3.138
Polen	599	115	918	245	1.192	3.069
Kasachstan	74	63	1.005	667	206	2.015
Iran	532	192	231	91	408	1.454
Ukraine	134	38	378	118	776	1.444
Rumänien	143	38	714	154	294	1.343
Tunesien	110	18	174	688	124	1.114
Albanien	336	87	87	312	254	1.076
Vietnam	256	118	168	35	481	1.058
Pakistan	280	25	259	100	277	941
Philippinen	28	2	594	16	154	794
Tschechische Republik	154	17	204	24	243	642
China	234	91	97	55	152	629
Bulgarien	94	29	75	21	294	513

Quelle: Auswärtiges Amt

¹ Hier wird nicht zwischen dem Nachzug zu Ausländern (bis zum 16. Lebensjahr) und Deutschen (bis zum 18. Lebensjahr) unterschieden.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 36: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2002

Jahr	Spätaussiedler in eigener Person (nach § 4 BVFG)	in %	Ehegatten und Abkömmlinge (nach § 7 BVFG)	in %	Weitere Familienangehörige (nach § 8 BVFG)	in %
1994	135.594	60,9	83.023	37,3	3.974	1,8
1995	120.806	55,4	90.795	41,7	6.297	2,9
1996	84.756	47,7	87.426	49,2	5.569	3,1
1997	53.382	39,7	75.033	55,8	6.004	4,5
1998	35.098	34,1	62.233	60,4	5.719	5,6
1999	30.944	29,5	64.599	61,6	9.373	8,9
2000	25.184	26,3	60.514	63,3	9.917	10,4
2001	23.992	24,4	62.645	63,6	11.847	12,0
2002	19.716	21,6	58.860	64,4	12.840	14,0

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 37: Zuzug von Spätaussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2002

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Der Aussiedlerbeauftragte der Bundesregierung (Info-Dienst Deutsche Aussiedler)

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Abbildung 44: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2002



2.5 Asylbewerberzugang

Tabelle 38: Asylantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern von 1990 bis 2002

Herkunftsland	1990	%	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%
Europa	101.631	52,6	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7
Polen	9.155	4,7	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1
Rumänien	35.345	18,3	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8
Türkei	22.082	11,4	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9
Bulgarien	8.341	4,3	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9
Jugoslawien ³	22.114	11,5	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,5	30.404	23,9	26.227	20,5
Bosnien-Herzeg.			-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9
Russische Föd. ⁴			5.690	2,2	10.833	2,5	5.280	1,6	1.304	1,0	1.436	3,9
Georgien												
Afrika	24.210	12,5	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2
Äthiopien	2.068	1,1	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9
Algerien	1.035	0,5	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1
Ghana	3.786	2	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2
Nigeria	5.399	2,8	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9
Togo			810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8
Zaire ⁵	1.389	0,7	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0
Amerika u. Australien⁶	402	0,2	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2
Asien	60.900	31,5	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	45.815	35,8
Afghanistan	7.348	3,8	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9
Armenien			-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6
Aserbajdschan												
Bangladesh	482	0,2	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8
China												
Indien	5.612	2,9	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1
Irak	707	0,4	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4
Iran	7.271	3,8	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1
Libanon	16.229	8,4	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9
Pakistan	3.983	2,1	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4
Sri Lanka	3.793	2	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7
Syrien	3.913	2	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9
Vietnam	9.428	4,9	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0
Staatenlose u.a.	5.920	3,1	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	102	0,1
Gesamt	193.063	100,0	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0

Fortsetzung zu Tabelle 38: Asylantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern von 1990 bis 2002

Herkunftsland	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%
Europa	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	28.495	36,3	29.473	33,4	25.631	36,0
dar. Polen	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0	141	0,2	134	0,2	50	0,1
Rumänien	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2	174	0,2	181	0,2	118	0,2
Türkei	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5
Bulgarien	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1	72	0,1	66	0,1	814	1,1
Jugoslawien ³	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4
Bosnien-Herzeg.	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4
Russische Föd. ⁴	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7
Georgien			2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4		
Afrika	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.593	12,2	11.893	13,5	11.768	16,5
dar. Äthiopien	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4	366	0,5	378	0,4	488	0,7
Algerien	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5
Ghana	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3				
Nigeria	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3	420	0,5	526	0,6	987	1,4
Togo	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8
Zaire ⁵	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4
Amerika u. Australien⁶	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3	338	0,4	263	0,3	187	0,3
Asien	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	37.239	47,4	45.622	51,7	32.746	46,0
dar. Afghanistan	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9
Armenien	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0	894	1,3
Aserbaidshchan					1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4
Bangladesh	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5	205	0,3				
China							1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7		
Indien	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2
Irak	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4
Iran	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7
Libanon	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6	757	1,0	671	0,8	779	1,1
Pakistan	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5
Sri Lanka	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6
Syrien	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6
Vietnam	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3
Staatenlose u.a.	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7	2.899	3,7	1.027	1,2	792	1,1
Gesamt	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0

Quellen: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Geschäftsstatistik), Bundesministerium des Inneren, von Pollern (1991-2003)

¹ Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

² Das BAFI unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

³ Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien.

⁴ Bis 1990 Zahlen für die Sowjetunion, 1991 und 1992 für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

⁵ Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.

⁶ 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 39: Die 10 Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern von 1998 bis 2002

	1998	1999	2000	2001	2002				
Jugoslawien	34.979	Jugoslawien	31.451	Irak	11.601	Irak	17.167	Irak	10.242
Türkei	11.754	Türkei	9.065	Jugoslawien	11.121	Türkei	10.869	Türkei	9.575
Irak	3.768	Irak	8.662	Türkei	8.968	Jugoslawien	7.758	Jugoslawien	6.679
Afghanistan	2.991	Afghanistan	4.458	Afghanistan	5.380	Afghanistan	5.837	Russische Föderation	4.058
Vietnam	2.955	Iran	3.407	Iran	4.878	Russische Föderation	4.523	Afghanistan	2.772
Iran	1.982	Aserbeidschan	2.628	Russische Föderation	2.763	Vietnam	3.721	Iran	2.642
Sri Lanka	1.979	Vietnam	2.425	Syrien	2.641	Iran	3.455	Vietnam	2.340
Georgien	1.753	Armenien	2.386	Vietnam	2.332	Indien	2.651	Indien	2.246
Syrien	1.655	Syrien	2.156	China	2.072	Bosnien- Herzegowina	2.259	Syrien	1.829
Armenien	27.393	Russische Föderation	2.094	Indien	1.826	Syrien	2.232	Algerien	1.743
andere	98.644	andere	26.381	andere	24.982	andere	27.815	andere	27.001
insgesamt	insgesamt	95.113	insgesamt	78.564	insgesamt	88.287	insgesamt	71.127	

Abbildung 45: Asylantragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2002

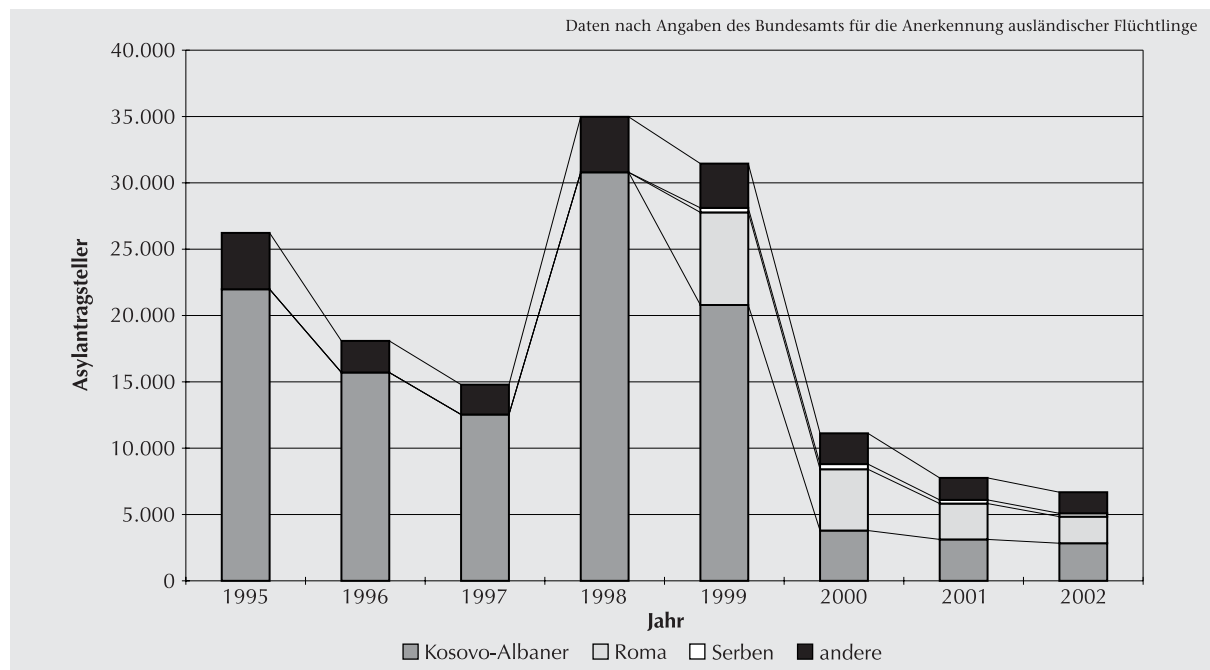


Abbildung 46: Asylantragsteller aus der Türkei nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2002

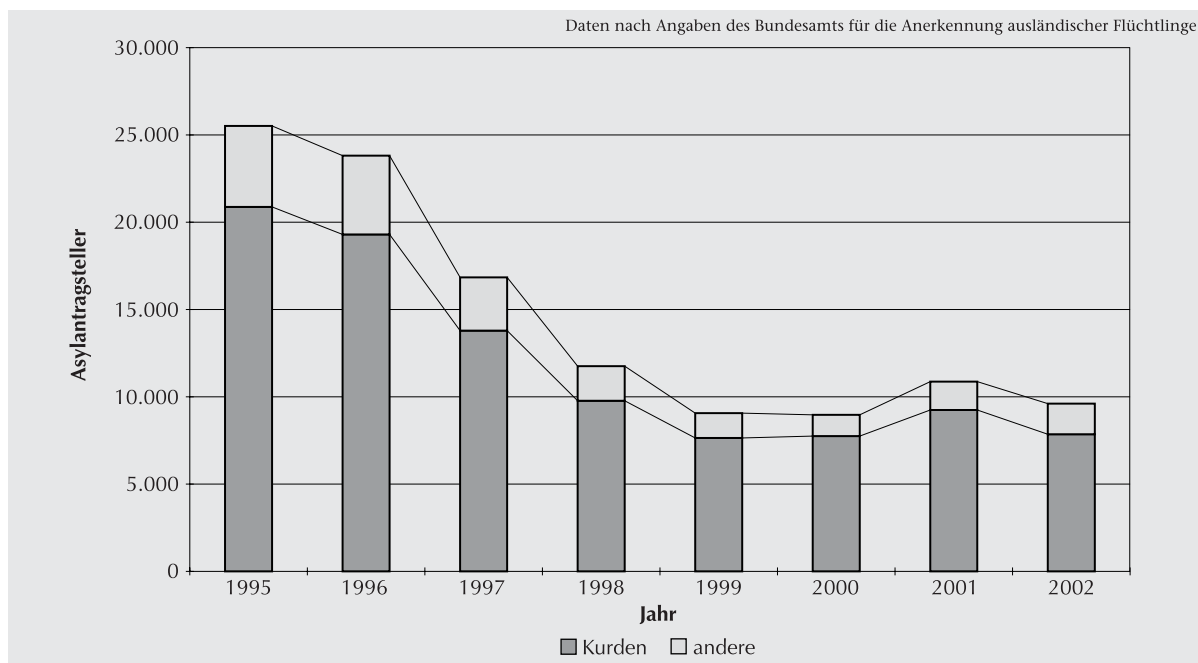


Abbildung 47: Asylantragsteller aus dem Irak nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2002

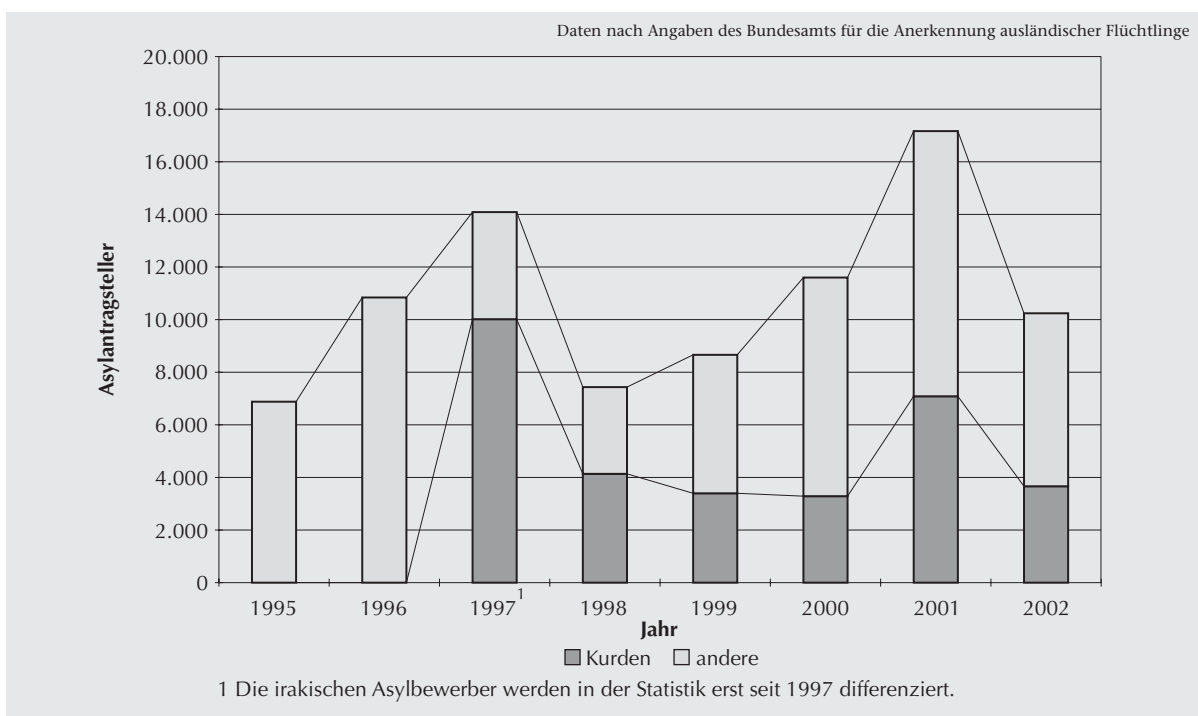


Abbildung 48: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1990 bis 2002

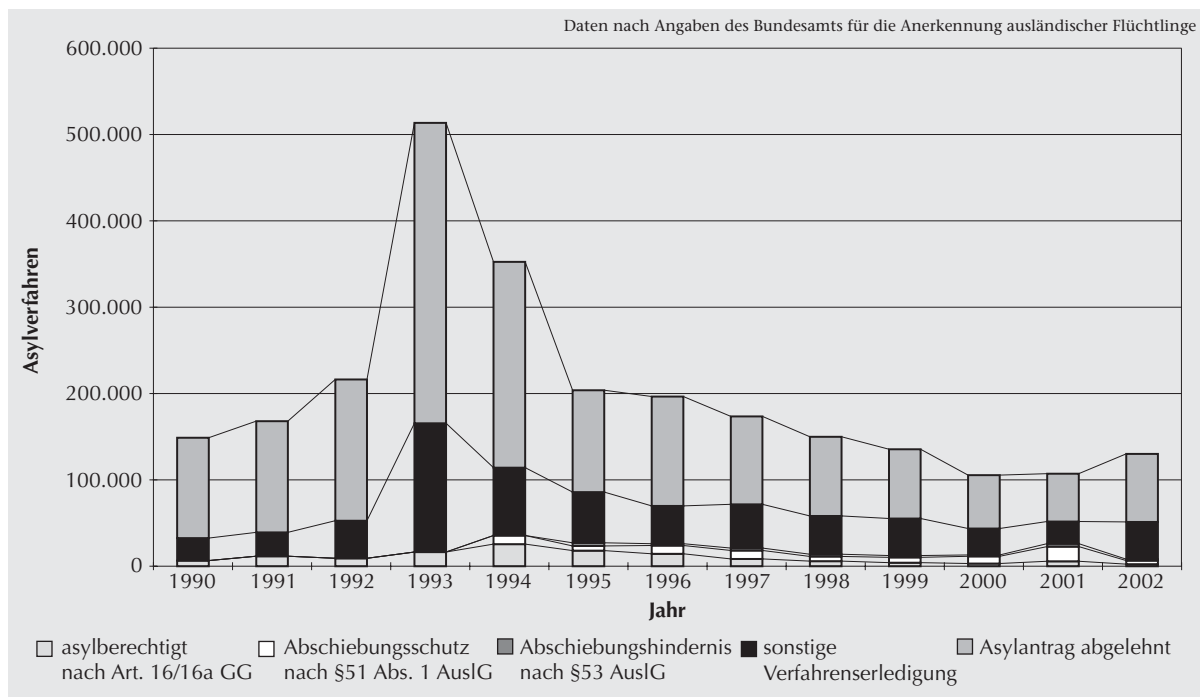


Abbildung 49: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in % von 1990 bis 2002

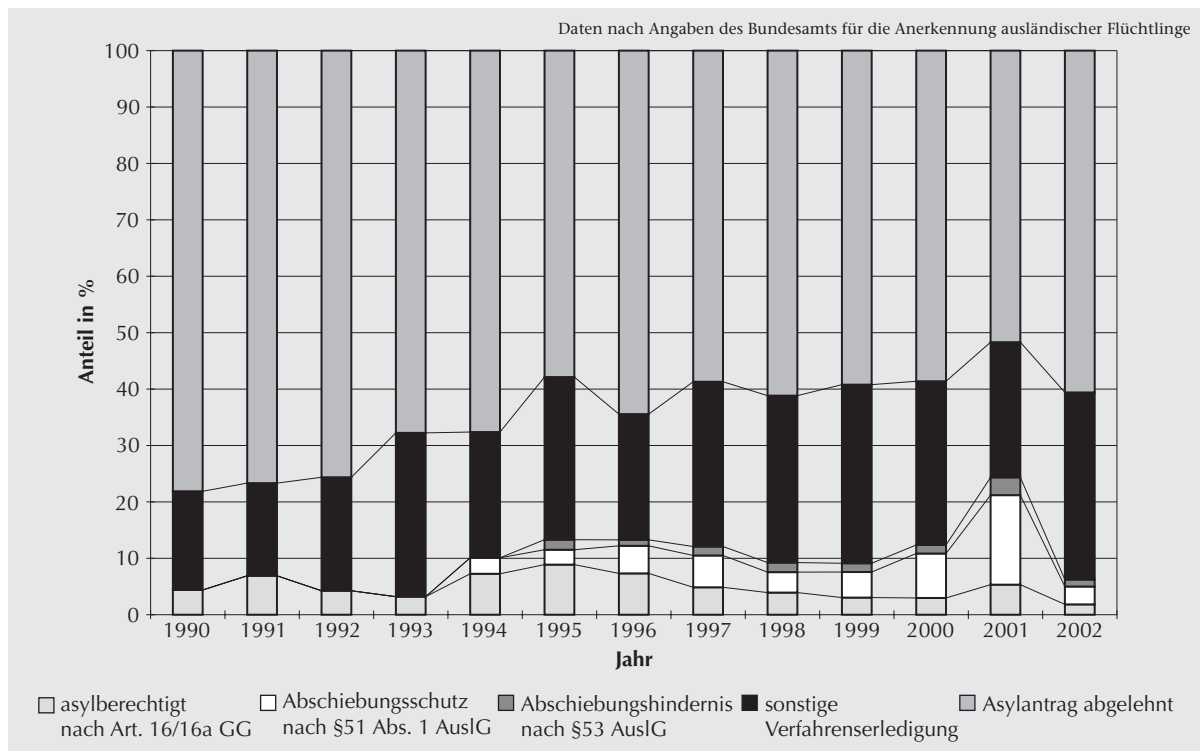


Tabelle 40: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2001

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Personen	asylberechtigt nach Art.16a	in %	Abschiebeschutz gemäß § 51(1) AuslG	in %	Abschiebehindernis gemäß § 53 AuslG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Irak	16.353	598	3,7	9.508	58,1	48	0,3	5.346	32,7	853	5,2
Türkei	14.558	1.184	8,1	931	6,4	123	0,8	7.742	53,2	4.578	31,5
BR Jugoslawien	11.267	23	0,2	32	0,3	230	2,0	3.584	31,8	7.398	65,7
Russische Föderation	4.485	81	1,8	567	12,6	81	1,8	3.206	71,5	550	12,3
Afghanistan	11.601	2.746	23,7	4.486	38,7	2.189	18,9	1.006	8,7	1.174	10,1
Iran	4.795	395	8,2	406	8,5	23	0,5	2.957	61,7	1.014	21,2
Vietnam	4.002	1	0,0	8	0,2	10	0,3	3.477	86,9	506	12,6
Indien	2.836	1	0,0	5	0,2	4	0,1	2.399	84,6	427	15,1
Syrien	2.642	132	5,0	140	5,3	17	0,6	1.920	72,7	433	16,4
Algerien	2.079	11	0,5	14	0,7	14	0,7	1.532	73,7	508	24,4
China	1.409	28	2,0	64	4,5	6	0,4	1.199	85,1	112	8,0
Aserbajdschan	1.601	32	2,0	248	15,5	35	2,2	1.064	66,5	222	13,9
Insgesamt	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Tabelle 41: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2002

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Personen	asylberechtigt nach Art.16a	in %	Abschiebeschutz gemäß § 51(1) AuslG	in %	Abschiebehindernis gemäß § 53 AuslG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Irak	12.439	459	3,7	2.432	19,6	73	0,6	8.323	66,9	1.152	9,3
Türkei	14.804	1.055	7,1	583	3,9	119	0,8	8.307	56,1	4.740	32
BR Jugoslawien	50.558	24	0,0	7	0,0	404	0,8	25.035	49,5	25.088	49,6
Russische Föderation	4.493	46	1,0	337	7,5	57	1,3	3.354	74,6	699	15,6
Afghanistan	1.164	12	1,0	12	1,0	266	22,9	7	0,6	867	74,5
Iran	3.743	284	7,6	251	6,7	29	0,8	2.177	58,2	1.002	26,8
Vietnam	2.841	0	0,0	6	0,2	4	0,1	2.308	80,4	553	19,3
Indien	2.569	0	0,0	7	0,3	3	0,1	2.182	84,9	377	14,7
Syrien	2.121	100	4,7	79	3,7	10	0,5	1.531	72,2	401	18,9
Algerien	2.210	4	0,2	4	0,2	3	0,1	1.730	78,3	469	21,2
China	1.625	12	0,7	18	1,1	5	0,3	1.442	88,7	148	9,1
Aserbajdschan	1.899	14	0,7	45	2,4	11	0,6	1.599	84,2	230	12,1
Insgesamt	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge

Tabelle 42: Zahl der Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina 1996 bis 2002

Jahr	Zahl der Kriegsflüchtlinge ¹
1996	345.000
1997	245.000
1998	100.000
1999	50.000
2000	30.000
2001	24.000
2002	unter 20.000

Quelle: Bundesministerium des Innern

1) Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Bestandszahlen (nicht um Zuzugszahlen) zum Ende des jeweiligen Jahres.

Tabelle 43: Personen mit einer Duldung nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Herkunftsländern (Stand: 21. August 2002)

Herkunftsland	bereits zum 1. Januar 1990 in Deutschland	bereits zum 1. Januar 1993 in Deutschland	bereits zum 1. Januar 1995 in Deutschland	bereits zum 1. Januar 1998 in Deutschland
Bosnien-Herzegowina	285	7.531	13.700	16.773
Kroatien	100	1.296	1.506	1.661
Jugoslawien	5.830	43.393	53.822	65.896
Mazedonien	267	939	1.031	1.172
Türkei	1.591	4.154	5.709	11.361
Äthiopien	55	430	633	1.194
Kongo, Dem. Rep.	45	677	880	1.765
Armenien	-	233	514	1.483
Afghanistan	90	603	1.137	4.236
Sri Lanka	138	595	875	1.930
Vietnam	228	2.947	3.503	4.401
Irak	13	52	72	1.250
Iran	229	416	593	1.593
Libanon	700	2.758	3.121	4.053
Pakistan	96	727	883	1.773
Syrien	209	713	867	1.992
China	10	683	798	1.576
Insgesamt	12.531	78.487	102.771	146.838

Quelle: Bundesverwaltungsamt (Ausländerzentralregister)

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Tabelle 44: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV¹ und ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2002

Staatsangehörigkeit	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 4	§ 3	§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2	§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 4
Polen	251	2.335	110	55	27.499	229.572	5.235	716	18
Slowakische Republik	34	1.113	66	8	3.090	9.182	284	0	2
Tschechische Republik	73	738	103	11	3.497	2.225	76	0	0
Ungarn	69	467	137	42	9.868	3.790	89	0	4
Slowenien	4	7	7	0	471	282	12	0	0
Estland	20	118	3	7	0	1	0	57	0
Lettland	60	226	2	7	350	1	0	6	0
Litauen	90	440	7	12	0	5	1	100	0
Bulgarien	61	540	38	6	248	1.306	11	1	0
Rumänien	105	1.200	45	12	5.956	18.588	1.374	1	0
Kroatien	21	49	53	1	1.385	5.345	78	0	0
Türkei	44	110	15	2	830	16	1	0	26
Russische Föderation	403	1.340	30	41	0	38	3	0	0
Ukraine	173	2.032	9	22	0	33	4	0	36
insgesamt	2.534	15.422	1.002	349	55.244	270.574	7.178	883	159

Staatsangehörigkeit	§ 4 Abs. 5	§ 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 7	§ 4 Abs. 8	§ 4 Abs. 9	§ 5 Nr. 1	§ 5 Nr. 2	§ 5 Nr. 3	§ 5 Nr. 4
Polen	5	7	112	26	29	8	122	23	1
Slowakische Republik	0	0	38	3	1	3	44	2	0
Tschechische Republik	0	6	79	8	3	0	54	5	0
Ungarn	0	16	82	3	2	5	157	5	0
Slowenien	0	0	14	0	0	0	7	1	0
Estland	0	0	0	0	0	0	8	0	0
Lettland	0	0	0	0	0	0	6	0	0
Litauen	0	1	1	0	2	0	7	1	0
Bulgarien	0	3	11	1	0	1	40	2	0
Rumänien	1	2	43	1	1	2	45	8	0
Kroatien	0	1	22	1	1	0	10	6	0
Türkei	0	2	37	0	1	0	63	42	3
Russische Föderation	0	1	48	1	1	9	40	10	0
Ukraine	0	3	26	0	5	2	26	3	0
insgesamt	10	1.177	1.804	99	56	65	1.004	343	6

Staatsangehörigkeit	§ 5 Nr. 5	§ 5 Nr. 6	§ 5 Nr. 7	§ 5 Nr. 8	§ 6	§ 7	§ 8	§ 10	sonstige	insgesamt
Polen	2	0	3	424	651	2	33	3	475	267.717
Slowakische Republik	2	0	1	717	0	0	8	1	37	14.636
Tschechische Republik	0	0	2	410	1.588	2	4	0	132	9.016
Ungarn	3	0	0	211	0	0	5	2	93	15.050
Slowenien	0	0	6	17	0	0	0	0	3	831
Estland	0	0	0	1	0	0	0	0	4	219
Lettland	0	0	0	23	0	0	0	0	16	697
Litauen	0	0	0	10	0	0	0	0	29	706
Bulgarien	1	0	1	214	0	0	3	0	74	2.562
Rumänien	1	0	0	159	1	1	2	0	195	27.743
Kroatien	1	0	220	16	0	1	3	0	74	7.188
Türkei	1	0	0	18	0	0	37	0	804	2.052
Russische Föderation	3	0	0	653	0	1	1	0	485	3.108
Ukraine	6	2	2	335	3	0	20	0	277	3.019
insgesamt	25	7	261	4.238	2.302	14	1.647	18	7.448	373.869

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

1) Vgl. Übersicht auf Seite 65.

Tabelle 45: Werkvertragsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2002 ¹

Herkunftsland	1992		1993		1994		1995	
	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²
Bosnien-Herzeg.	400	49	370	1.272	1.030	1.172	990	989
Bulgarien	4.000	1.968	3.850	3.802	3.740	2.353	1.660	1.866
BR Jugoslawien ³	9.920	8.862	7.790	2.657	1.730	15	1.650	-
Kroatien	2.000	298	1.850	4.792	5.260	5.296	5.010	4.542
Lettland	400	0	400	181	380	236	370	146
Mazedonien	200	-	190	472	490	667	480	712
Polen	35.170	51.176	33.180	19.771	31.710	13.774	22.560	24.499
Rumänien	7.000	7.785	6.630	13.542	6.360	2.196	4.150	276
Slowakische Rep.	-	-	-	414	2.690	1.427	1.570	2.036
Slowenien	1.000	321	930	1.805	2.010	1.350	1.920	1.184
Tschechische Rep. ⁴	8.250	10.701	7.880	4.113	4.970	1.693	2.890	2.150
Türkei	7.000	441	6.480	1.454	6.100	1.575	5.800	1.603
Ungarn	14.000	12.432	13.664	14.449	13.220	8.890	12.870	9.165
übrige Länder ⁵	-	869	-	1.413	-	572	-	244
Gesamt	89.340	94.902	83.214	70.137	79.690	41.216	61.920	49.412

Herkunftsland	1996		1997		1998		1999	
	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²
Bosnien-Herzeg.	1.010	682	960	511	580	687	940	966
Bulgarien	1.690	989	1.610	1.229	800	688	1.560	1.402
BR Jugoslawien ³	1.680	-	1.600	0	1.510	0	1.550	0
Kroatien	5.100	4.375	4.850	3.604	2.750	2.780	4.690	3.876
Lettland	380	179	370	274	240	167	360	178
Mazedonien	490	194	470	112	290	185	470	253
Polen	22.900	24.423	21.790	21.184	14.817	16.942	21.030	18.243
Rumänien	4.220	15	4.020	966	1.900	2.631	3.890	3.902
Slowakische Rep.	1.600	1.250	1.500	1.206	750	943	1.460	1.348
Slowenien	1.960	974	1.870	680	1.100	660	1.820	657
Tschechische Rep. ⁴	2.940	1.947	2.810	1.439	2.000	1.060	2.730	1.366
Türkei	5.890	1.591	5.600	1.429	2.640	1.103	5.410	1.267
Ungarn	6.990	8.993	6.650	5.813	5.261	5.036	6.430	6.429
übrige Länder ⁵	-	142	-	101	-	107	-	148
Gesamt	56.850	45.753	54.100	38.548	34.638	32.989	52.340	40.035

Herkunftsland	2000		2001		2002		2003	
	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²	Kontingent	Beschäftigte ²
Bosnien-Herzeg.	970	884	1.030	1.148	1.860	1.478	1.020	-
Bulgarien	1.600	1.724	1.690	1.861	1.710	1.309	1.660	-
BR Jugoslawien ³	1.590	0	1.680	103	2.650	659	2.580	-
Kroatien	4.810	5.136	5.080	5.211	5.140	4.595	4.930	-
Lettland	370	195	400	217	410	236	400	-
Mazedonien	490	335	520	451	530	340	520	-
Polen	21.550	18.537	22.710	21.797	22.950	21.193	22.290	-
Rumänien	3.990	5.239	4.220	3.728	4.270	3.285	4.150	-
Slowakische Rep.	1.500	1.543	1.570	1.488	1.590	1.268	1.540	-
Slowenien	1.870	536	1.980	716	1.210	655	1.970	-
Tschechische Rep. ⁴	2.810	1.445	2.970	1.398	3.010	1.353	2.940	-
Türkei	5.550	1.296	5.860	1.420	5.920	1.572	5.750	-
Ungarn	6.600	6.705	6.980	7.263	7.060	7.466	6.870	-
übrige Länder ⁵	-	107	-	101	-	k.A.	-	-
Gesamt	53.700	43.682	56.690	46.902	58.310	45.409	56.620	-

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

1) Im Gegensatz zu den Beschäftigtenzahlen, die Jahresdurchschnitte sind, werden die Kontingente vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Berichtsjahres erfasst.

2) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

3) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt.

4) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

5) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 46: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913
Slowakische Rep.	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654
Tschechische Rep.	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

- 1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
- 2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.
- 3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.
- 4) Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 5) Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 6) Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 7) Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 8) Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 47: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen											
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

- 1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21.8.1995 in Kraft getreten.
- 2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 48: Vermittlung von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2002

Herkunftsland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Kroatien	388	287	123	74	137	314	353
Slowenien	10	2	2	-	3	4	5
Insgesamt	398	289	125	74	140	318	358

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 49: Vermittlungen von Haushaltshilfen im Jahr 2002

Herkunftsland	Vermittlungen
Polen	862
Slowenien	4
Ungarn	90
Slowakische Rep.	103
Tschechische Rep.	43
Insgesamt	1.102

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 50: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2002

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292
darunter:				
Polen	636	380	623	651
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588
Schweiz ¹	154	97	84	53

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

1) Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

2.9 Ausländische Studierende

Tabelle 51: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2002 und im Wintersemester 2002/2003

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2002	davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
Frankreich	685	662	96,6
Griechenland	292	204	69,9
Italien	689	584	84,8
Spanien	509	461	90,6
Bulgarien	902	898	99,6
Jugoslawien	100	56	56,0
Kroatien	146	37	25,3
Polen	1.048	983	93,8
Rumänien	400	376	94,0
Russische Föderation	855	794	92,9
Türkei	734	340	46,3
Ukraine	477	438	91,8
Kamerun	320	315	98,4
Marokko	385	361	93,8
USA	793	780	98,4
China	2.399	2.348	97,9
Iran	151	110	72,8
Korea (Republik)	363	276	76,0
Insgesamt	18.970	17.153	90,4

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2002/2003	davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
Frankreich	2.590	2.466	95,2
Griechenland	939	518	55,2
Italien	2.242	1.776	79,2
Spanien	2.343	2.158	92,1
Bulgarien	2.351	2.294	97,6
Jugoslawien	408	150	36,8
Kroatien	593	125	21,1
Polen	3.138	2.716	86,6
Rumänien	835	769	92,1
Russische Föderation	2.141	1.833	85,6
Türkei	2.945	970	32,9
Ukraine	1.430	1.145	80,1
Kamerun	602	585	97,2
Marokko	971	833	85,8
USA	1.650	1.586	96,1
China	4.889	4.637	94,8
Iran	445	231	51,9
Korea (Republik)	649	481	74,1
Insgesamt	49.596	41.327	83,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 52: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2002 (jeweils Sommersemester und darauffolgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128
Griechenland	733	726	754	722
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172
Jugoslawien	169	114	220	206
Kroatien	141	143	147	162
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699
Rumänien	640	797	1.057	1.145
Russische Föderation	1.807	2.070	2.504	2.627
Türkei	747	825	976	1.310
Ukraine	805	1.077	1.393	1.583
Kamerun	1.038	944	813	900
Marokko	713	890	968	1.194
USA	2.245	2.268	2.363	2.366
China	2.096	3.451	6.180	6.985
Iran	272	244	301	341
Korea (Republik)	529	652	692	757
Insgesamt	39.905	45.149	53.175	58.480

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 53: Ausländische Studenten nach Fächergruppen und den 12 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2001/2002

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in v. Hd.	Ausländische Studenten in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	24.041	5.188	21,6	3.286	9.360	3.747	5.558	1.444	335
China	14.070	13.523	96,1	1.889	3.965	3.355	3.751	224	433
Polen	10.936	8.827	80,7	3.604	4.427	1.028	901	233	523
Russische Föderation	8.383	7.098	84,7	2.539	2.707	1.350	758	234	658
Griechenland	7.451	3.391	45,5	1.852	2.297	1.014	1.028	820	270
Bulgarien	7.321	6.954	95,0	1.568	2.762	1.413	861	251	327
Italien	6.879	3.724	54,1	2.582	1.773	839	993	194	367
Marokko	6.765	5.570	82,3	771	1.108	1.569	3.065	87	20
Österreich	6.422	4.182	65,1	1.783	2.082	1.018	745	202	380
Frankreich	6.356	5.612	88,3	2.267	2.068	573	974	104	278
Iran	5.757	2.929	50,9	699	916	1.374	1.529	980	117
Spanien	5.665	4.015	70,9	1.911	1.486	698	1.000	156	307
Insgesamt	206.141	142.786	69,3	48.267	58.527	34.075	38.637	10.142	10.979
dar. Bildungsausländer	142.786			38.585	36.510	24.119	26.144	5.994	6.920

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 54: Ausländische Studenten nach Fächergruppen und den 13 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2002/2003

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in v. Hd.	Ausländische Studenten in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	24.114	5.728	23,8	3.338	9.225	4.008	5.558	1.314	340
China	20.141	19.374	96,2	2.439	5.965	4.836	5.493	274	664
Polen	12.601	10.284	81,6	4.159	4.976	1.182	1.132	288	602
Bulgarien	9.897	9.499	96,0	2.090	3.631	1.952	1.260	373	399
Russische Föderation	9.601	8.113	84,5	2.882	3.152	1.586	818	262	718
Marokko	7.421	6.159	83,0	815	1.312	1.715	3.345	93	23
Griechenland	7.254	3.292	45,4	1.762	2.261	1.030	1.037	751	260
Italien	7.074	3.827	54,1	2.595	1.802	921	1.038	197	402
Österreich	6.389	4.231	66,2	1.727	2.081	1.012	820	182	360
Frankreich	6.245	5.495	88,0	2.193	2.065	584	911	108	289
Ukraine	6.071	4.975	82,0	1.735	1.830	1.205	569	234	370
Spanien	5.773	4.179	72,4	1.872	1.450	748	1.114	173	317
Iran	5.334	2.810	52,7	638	852	1.379	1.391	840	109
Insgesamt	227.026	163.213	71,9	51.671	64.483	39.234	43.518	10.328	12.034
dar. Bildungsausländer	163.213			41.887	42.099	28.807	31.251	6.622	7.787

Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Unkontrollierte Migration

Tabelle 55: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2002

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Land- und Seegrenzen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638
Luftweg ¹	13.067	10.967	13.521	17.993	21.983	13.718	16.948	13.917	14.775	12.988			
Zurückschiebungen ²	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138

Quelle: Bundesgrenzschutz, BMI

1) Die Aufgriffe auf den Flughäfen werden nicht als unerlaubte Einreise betrachtet, da keine Grenzkontrollen passiert werden und der Einreisende nicht das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betritt; daher Zurückweisung. Die Kategorie beinhaltet Ausländer (keine EU- und EWR-Angehörigen), die "ohne erforderliche Grenzübertrittsdokumente auf dem Luftweg" befördert wurden.

2) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Grenzübertritt (§ 61 Abs.1 AuslG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 56: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2002

Grenzabschnitte zu...	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ³	2000 ⁴	2001 ⁵	2002 ⁶
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049	11.171	8.699	4.847	2.796	3.293	2.592	1.974
Tschechische Republik	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730	10.805	14.390	19.203	12.846	11.739	7.141	2.500
Österreich ¹	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699	1.901	2.664	8.090				
Schweiz	589	585	783	1.334	1.318	1.333	1.974	2.138	2.223		946	844
Dänemark	344	372	840	381	362	296	242	324	1.007			
Schengengrenzen	249	174	212	161	1.268	1.473	5.507	3.357	15.616	12.725	16.377	15.679
Seegrenzen (blaue Grenze)	59	58	132	73	178	k.A.	95	k.A.	349		122	481
Gesamt												
(ohne Luftgrenzen)	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.368
Luftweg ²	10.967	13.521	17.993	21.983	13.718	16.948	13.917	14.775	12.988			

Quelle: BMI, Bundesgrenzschutz

1) Seit der vollen Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Österreich am 1. April 1998 ist die deutsch-österreichische Grenze Schengenbinnengrenze.

2) "Ohne erforderliche Grenzübertrittsdokumente auf dem Luftweg beförderte Ausländer"; ohne EU- und EWR-Staatsangehörige.

3) Von den 15.616 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 10.980 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 37.789 Aufgriffen sind 2.749 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, sowie 203 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

4) Von den 12.725 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.404 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 31.485 Aufgriffen sind 2.247 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, enthalten.

5) Von den 16.377 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 8.210 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 28.560 Aufgriffen sind 488 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 894 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

6) Von den 15.679 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.518 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 22.638 Aufgriffen sind 312 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 848 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

Tabelle 57: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2002

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Aufgegr. Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.740	2.567	1.837
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0

Quelle: Bundesgrenzschutz, BMI

Tabelle 58: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland 1994 bis 2002

Art des Aufenthalts	1994		1995		1996		1997		1998	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	125.038	20,4	131.456	21,8	137.232	21,9	138.146	21,8	140.779	22,4
Asylbewerber	156.230	25,5	122.537	20,3	123.672	19,8	120.615	19,0	111.677	17,8
Arbeitnehmer	96.932	15,8	100.860	16,7	102.092	16,3	102.239	16,1	101.376	16,1
Tourist / Durchreisende	56.209	9,2	55.333	9,2	54.623	8,7	50.022	7,9	43.639	6,9
Student / Schüler	38.009	6,2	42.528	7,0	45.193	7,2	48.133	7,6	47.815	7,6
Gewerbtreibende	13.104	2,1	14.532	2,4	16.150	2,6	16.920	2,7	17.234	2,7
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	4.649	0,8	2.819	0,5	2.735	0,4	2.889	0,5	2.886	0,5
Sonstige	122.820	20,0	133.437	22,1	143.888	23,0	154.516	24,4	163.071	25,9
Gesamt	612.991	100,0	603.502	100,0	625.585	100,0	633.480	100,0	628.477	100,0

Art des Aufenthalts	1999		2000		2001		2002	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	128.320	21,3	124.262	21,1	122.583	21,6	112.573	19,9
Asylbewerber	107.550	17,9	94.078	16,0	81.438	14,3	78.953	13,9
Arbeitnehmer	99.848	16,6	102.282	17,4	99.237	17,5	99.302	17,5
Tourist / Durchreisende	38.566	6,4	38.294	6,5	39.916	7,0	42.298	7,5
Student / Schüler	46.274	7,7	44.941	7,6	43.157	7,6	42.685	7,5
Gewerbtreibende	16.602	2,8	16.448	2,8	15.808	2,8	16.236	2,9
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	2.983	0,5	3.021	0,5	3.313	0,6	3.442	0,6
Sonstige	161.078	26,8	165.783	28,1	162.785	28,6	171.417	30,2
Gesamt	601.221	100,0	589.109	100,0	568.237	100,0	566.906	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1) Die Kategorie "Sonstige" umfaßt eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

Tabelle 59: Illegale Ausländerbeschäftigung (Verstöße von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) von 1992 bis 2002 (Fallzahlen)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Alte Bundesländer											
Eingeleitete Bußgeld- und Strafverfahren	44.795	69.718	71.576	71.092	75.661						
dar. Verwarnungen, Geldbußen, Strafanzeigen	22.551	33.756	38.103	42.929	47.771						
dar. Strafanzeigen	3.956	5.101	4.270	4.925	7.606						
Neue Bundesländer											
Eingeleitete Bußgeld- und Strafverfahren	1.406	5.593	6.769	8.462	11.131						
dar. Verwarnungen, Geldbußen, Strafanzeigen	508	2.864	4.054	5.959	7.536						
dar. Strafanzeigen	175	783	1.011	1.561	1.541						
Deutschland insgesamt											
Eingeleitete Bußgeld- und Strafverfahren (Aufgriffe)	46.201	75.311	78.345	79.554	86.792	78.551	75.390	76.500	64.351	50.743	60.417
Verwarnungen und Geldbußen	18.928	30.736	36.876	42.402	46.160	43.157	37.740	42.881	41.255	30.486	31.342
Strafanzeigen (Abgabe an Staatsanwalt)	4.131	5.884	5.281	6.486	9.147	11.484	10.597	9.919	11.374	10.409	13.728

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundesanstalt für Arbeit

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Tabelle 60: Zuzüge in Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2002

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Belgien	67.460	66.763	63.749	66.147	62.950	61.522	58.849	61.522	68.466	68.616		
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113
Frankreich	102.109	110.667	116.161	82.770	77.000	73.983	102.417	138.388	104.398	119.250	140.953	
Griechenland¹	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	k.A.	k.A.		
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	44.036	47.522	42.268	46.200	47.500
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	189.876	236.292		
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.395	119.151	132.850	133.404	121.250
Österreich	k.A.	k.A.	k.A.	95.193	k.A.	69.930	70.122	72.723	86.710	79.278	89.928	
Portugal¹	k.A.	13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	k.A.	14.476	18.412		
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	
Schweiz	163.827	143.736	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.500	414.772	483.260
Ver. Königreich	267.000	267.600	265.100	314.400	311.900	317.800	326.100	390.300	453.800	483.400	479.600	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1) nur ausländische Staatsangehörige

Abbildung 50: Zuzüge in die Staaten der europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2001

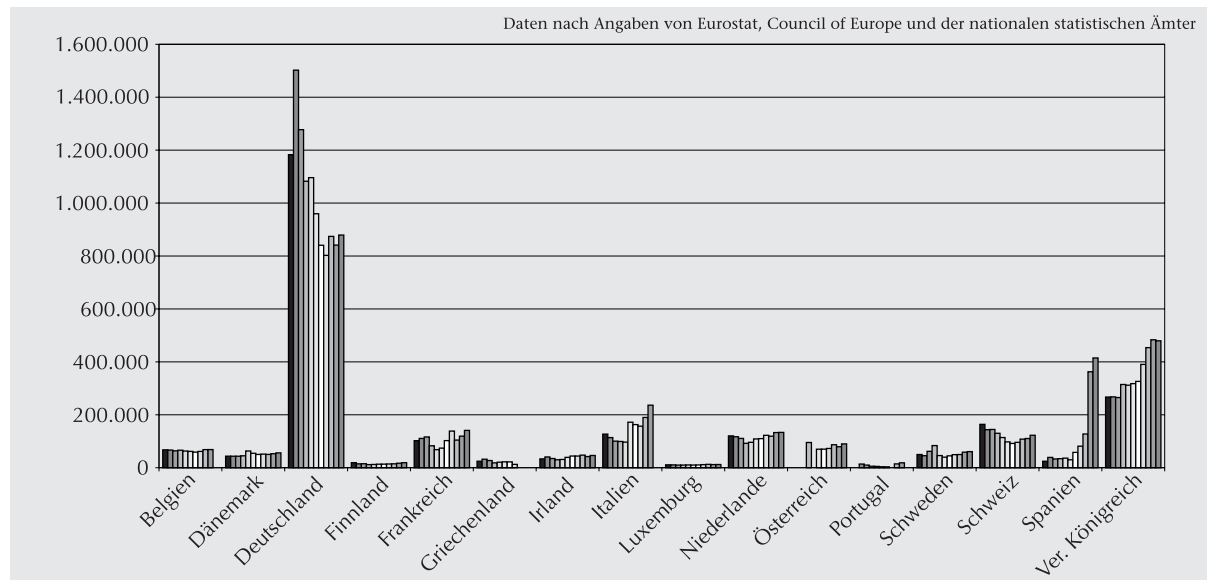
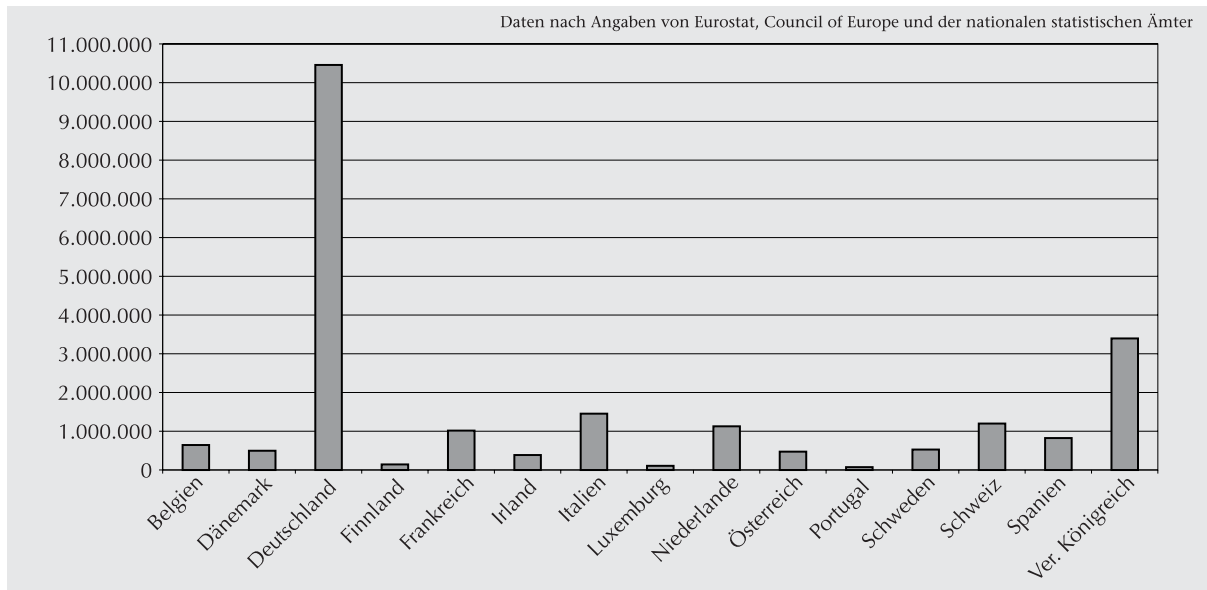


Abbildung 51: Kumulierte Zuzüge der Jahre von 1991 bis 2000 in die Europäische Union und in die Schweiz



5. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 61: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2002

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036

Quelle: Bundesgrenzschutz

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Tabelle 62: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1951 bis 2002

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in v.H.	Veränderung der ausl. Bev. in v. Hd. ³
1951 ⁴	50.808.900	506.000	1,0	-
1961 ⁴	56.174.800	686.200	1,2	+35,6
1967	59.926.000	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.345.300	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.069.000	2.381.061	3,9	+23,7
1970	60.650.600	2.976.497	4,9	+25,0
1971 ⁴	61.502.500	3.438.711	5,6	+15,5
1972	61.776.700	3.526.568	5,7	+2,6
1973	62.090.100	3.966.200	6,4	+12,5
1974	62.048.100	4.127.366	6,7	+4,1
1975	61.746.000	4.089.594	6,6	-0,9
1976	61.489.600	3.948.337	6,4	-3,5
1977	61.389.000	3.948.278	6,4	-0,0
1978	61.331.900	3.981.061	6,5	+0,8
1979	61.402.200	4.143.836	6,7	+4,1
1980	61.653.100	4.453.308	7,2	+7,5
1981	61.719.200	4.629.729	7,5	+4,0
1982	61.604.100	4.666.917	7,6	+0,8
1983	61.370.800	4.534.863	7,4	-2,8
1984	61.089.100	4.363.648	7,1	-3,8
1985	61.020.500	4.378.942	7,2	+0,4
1986	61.140.500	4.512.679	7,4	+3,1
1987 ⁵	61.238.100	4.240.532	6,9	-6,0
1988	61.715.100	4.489.105	7,3	+5,9
1989	62.679.000	4.845.882	7,7	+7,9
1990	63.725.700	5.342.532	8,4	+10,2
1991 ⁶	80.274.600	5.882.267	7,3	+10,1
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gesamtbevölkerung 1967 bis 1984 zum 30.09.; ab 1985 zum 31.12..

2) Ausländer 1967 bis 1984 zum 30.9.; ab 1985 zum 31.12.; Auszählung des Ausländerzentralregisters.

3) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961

4) Zahlen zum 01.10.1951, 06.06.1961 (Volkszählungsergebnisse) bzw. zum 31.12.1971.

5) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

6) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Abbildung 52: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2002

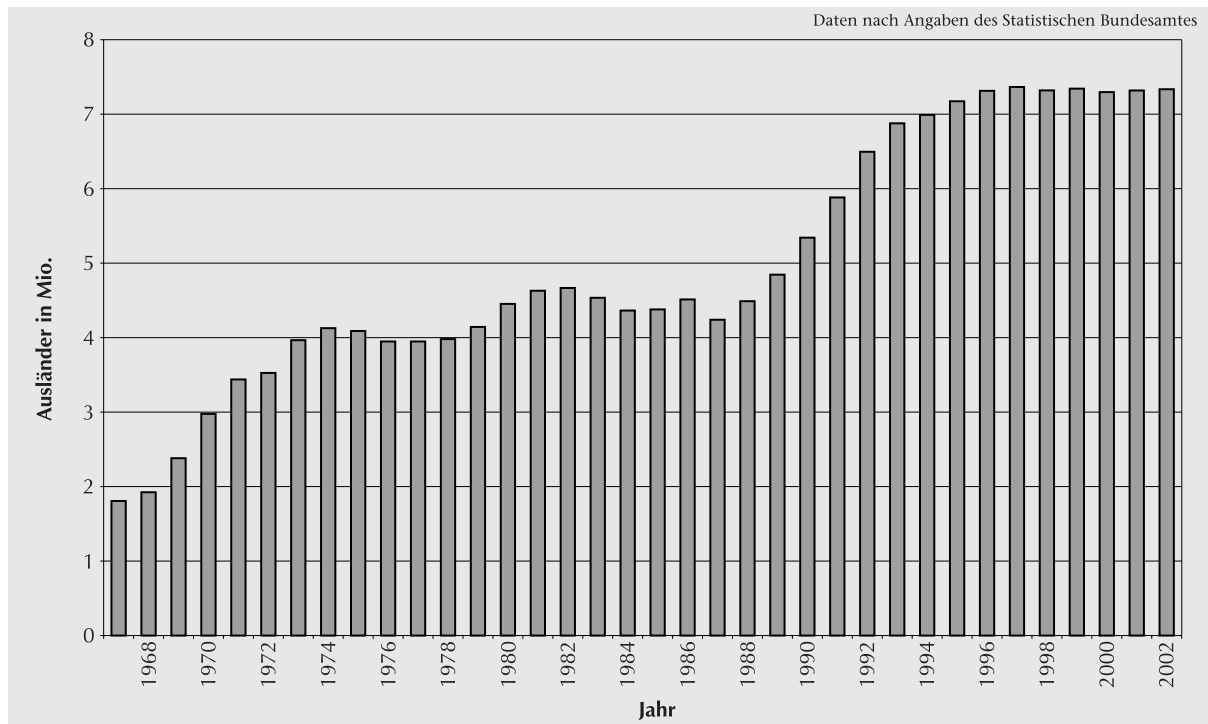


Tabelle 63: Einbürgerungen nach vorheriger Staatsbürgerschaft 1995 bis 2002

	Insgesamt	Türkei	Iran	Jugoslawien	Afghanistan	Marokko	Libanon	Kroatien	Bosnien-Herzegowina	Vietnam
1995	71.981	31.578	874	3.623	1.666	3.397	-	2.637	2.010	3.430
1996	86.356	46.294	649	2.967	1.819	3.149	784	2.391	1.926	3.553
1997	82.913	39.111	919	1.989	1.454	4.010	1.134	1.789	995	3.119
1998	106.790	53.696	1.131	2.404	1.118	4.971	1.692	2.198	3.469	3.452
1999	143.267	103.900	1.863	3.608	-	4.980	2.515	1.648	4.238	2.597
2000	186.688	82.861	14.410	9.776	4.773	5.008	5.673	3.316	4.002	4.489
2001	178.098	75.573	12.020	12.000	5.111	4.425	4.486	3.931	3.791	3.014
2002	154.547	64.631	13.026	8.375	4.750	3.800	3.300	2.974	2.357	1.482

Quelle: Statistisches Bundesamt

7. Mögliche Folgen der EU-Erweiterung für den Migrationsprozess

Abbildung 53: Zuwanderung aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik und Slowenien nach Deutschland von 1993 bis 2001

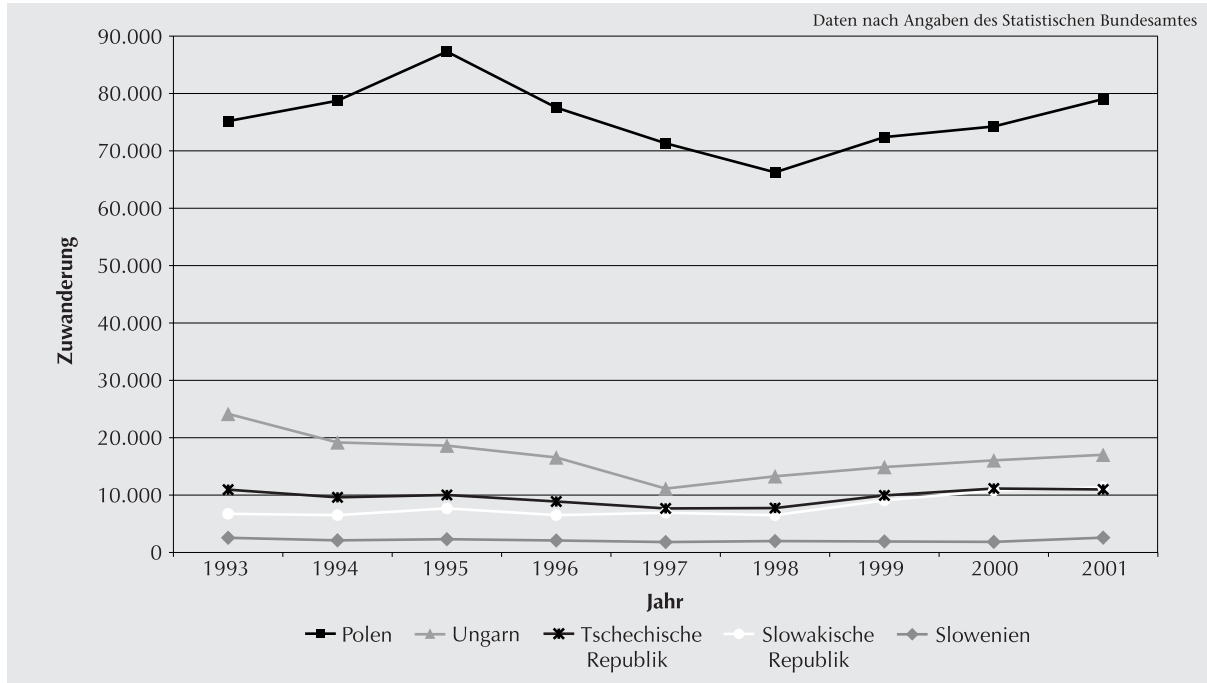


Abbildung 54: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV: EU-Beitrittsländer und andere Länder im Vergleich (Angaben in %)

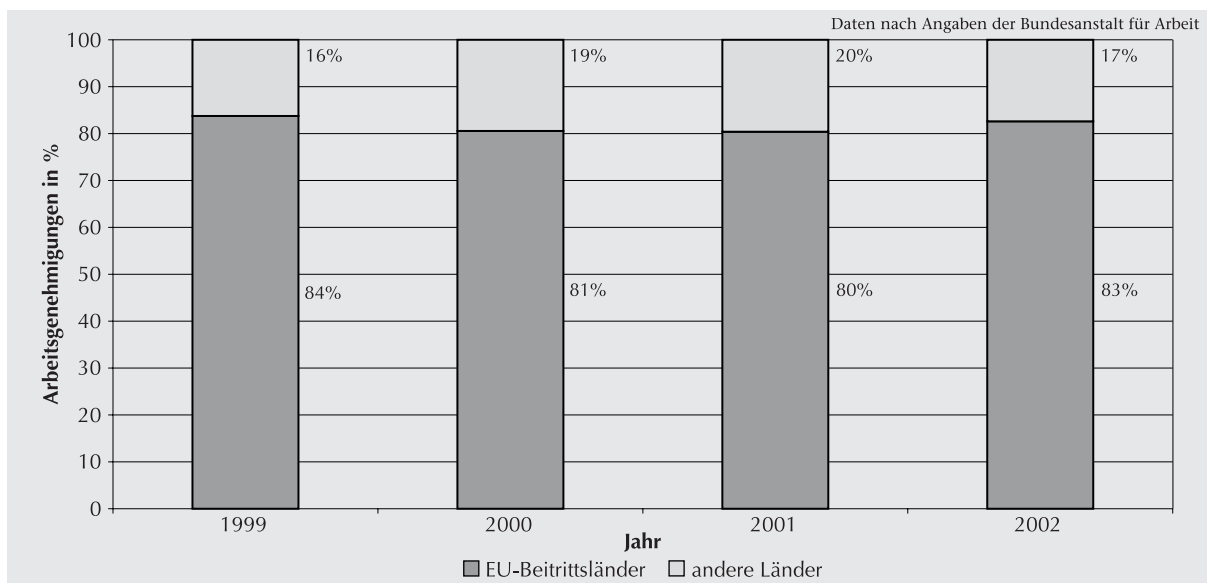


Abbildung 55: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV für die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer von 1999 bis 2002

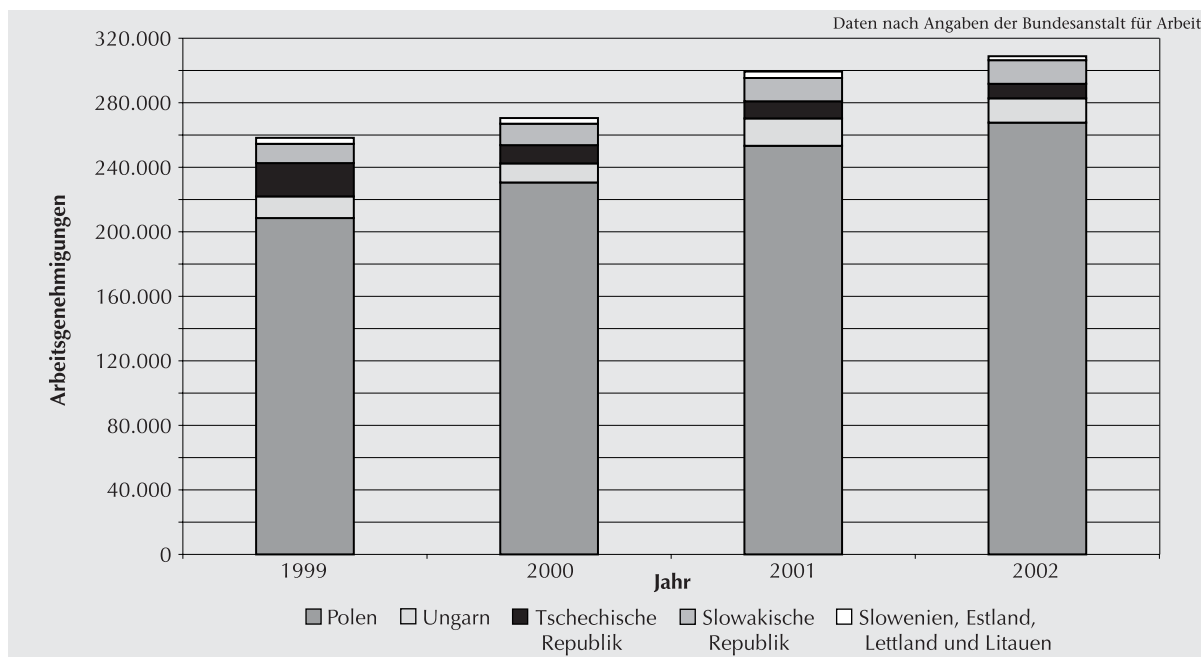


Abbildung 56: Werkvertragsarbeitnehmer der Beitrittsländer und übriger Länder im Vergleich von 1992 bis 2002 (Angaben in %)

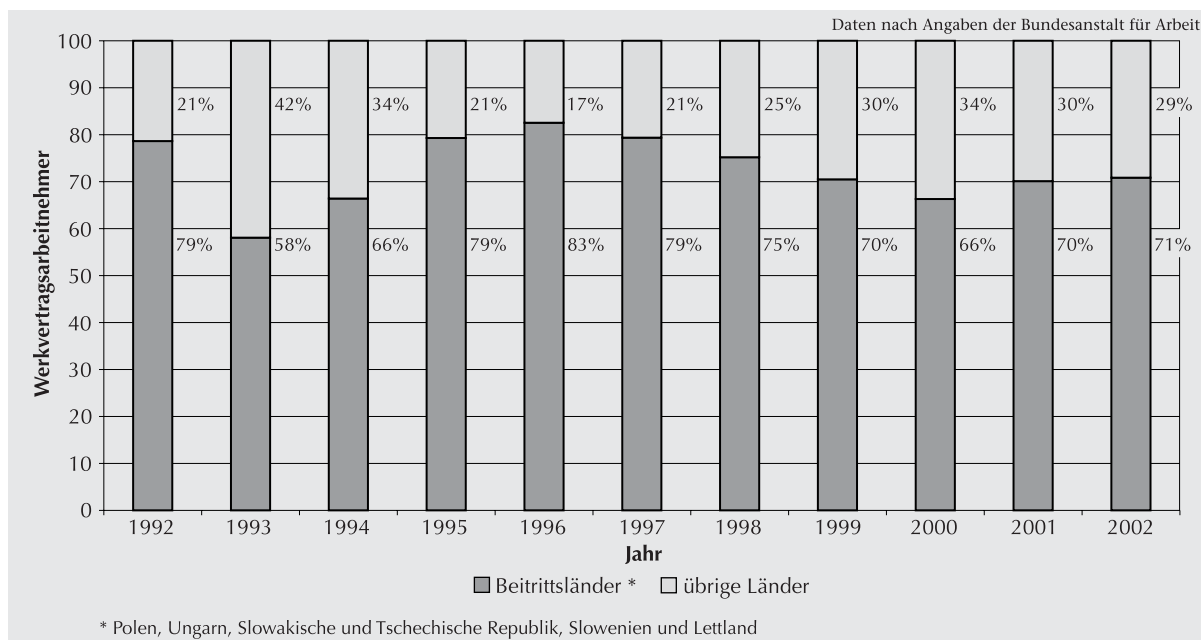


Abbildung 57: Saisonarbeitnehmer der Beitrittsländer und übriger Länder im Vergleich von 1993 bis 2002 (Angaben in %)

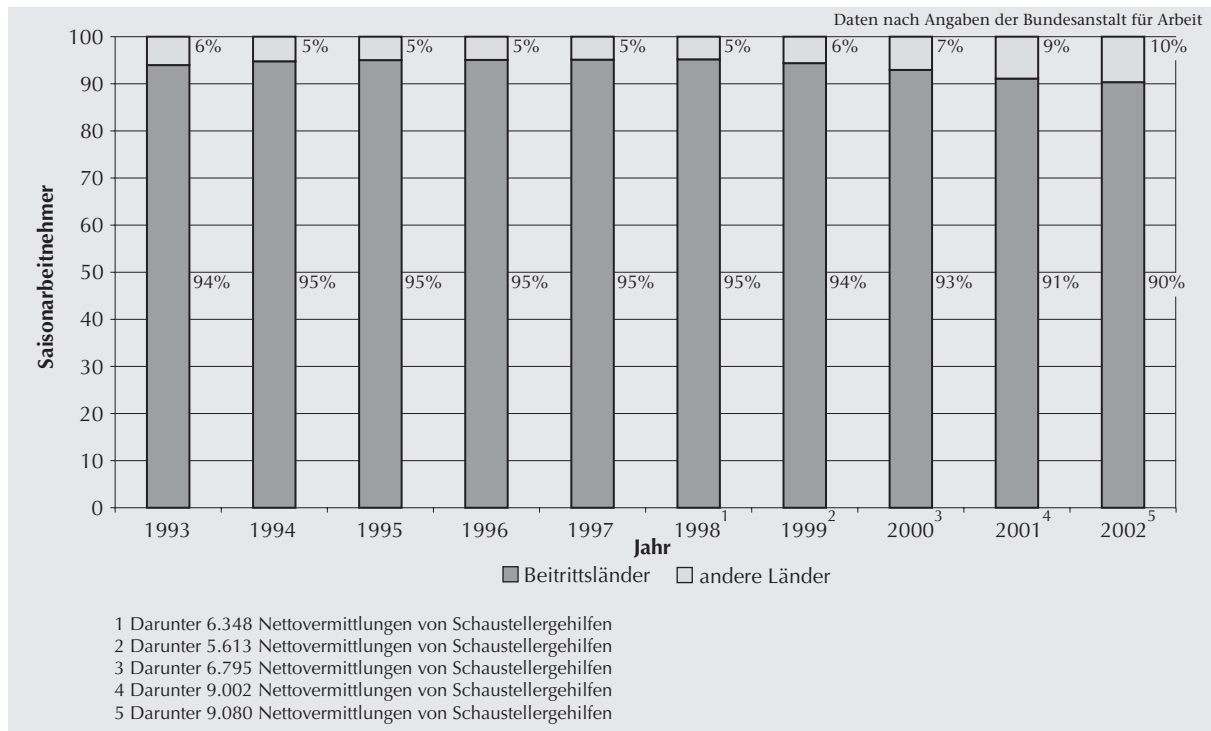


Abbildung 58: Zu- und Abwanderung von In- und Ausländern in Polen von 1990 bis 2001

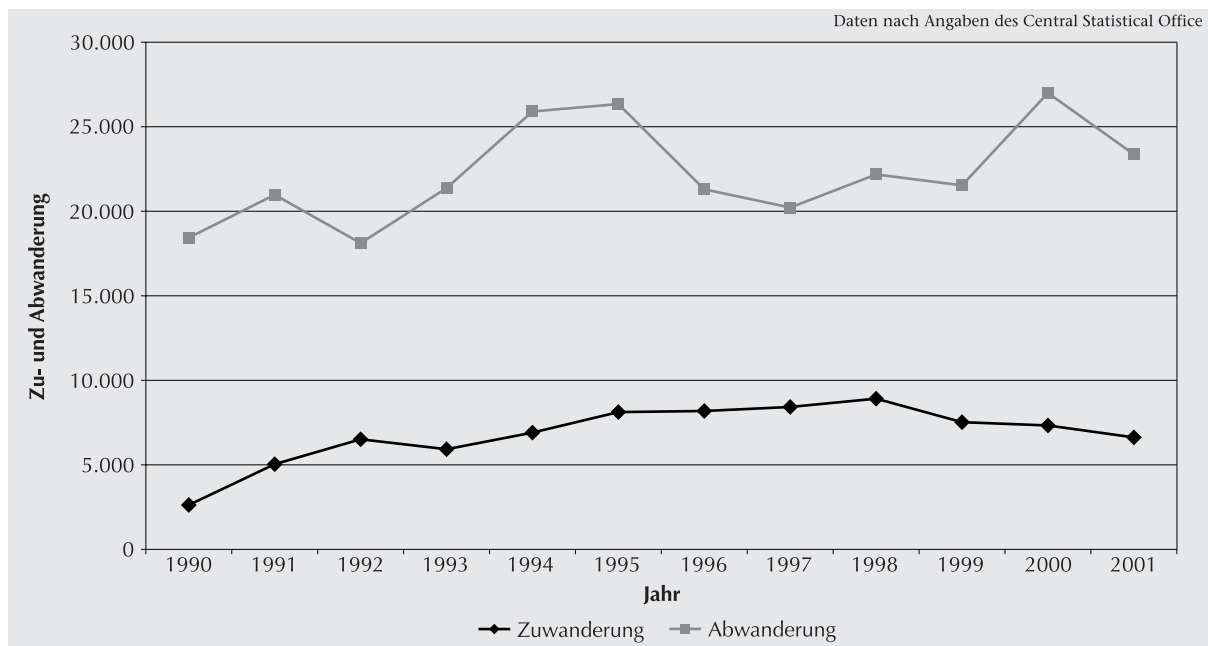


Tabelle 64: Zuwanderung nach Polen nach den häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2001

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Deutschland	584	1.118	1.432	1.484	1.843	1.965	2.155	2.098	2.341	2.491	2.494	2.177
Vereinigte Staaten	393	710	1.031	982	1.175	1.356	1.343	1.197	1.274	1.333	1.185	1.008
Russische Föderation	365	905	1.087	883	294	289	313	304	304	143	129	125
Kanada	113	189	308	265	348	956	507	415	415	448	331	282
Ukraine	-	-	-	-	435	502	533	758	661	235	291	486
Frankreich	111	174	278	267	303	397	365	315	399	345	269	226
andere	1.060	1.944	2.376	2.043	2.509	2.656	2.970	3.339	3.522	2.530	2.632	2.321
Insgesamt	2.626	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.916	7.525	7.331	6.625

Quelle: Central Statistical Office; eigene Berechnungen

Abbildung 59: Zu- und Abwanderung von Ausländern in Ungarn von 1990 bis 2000

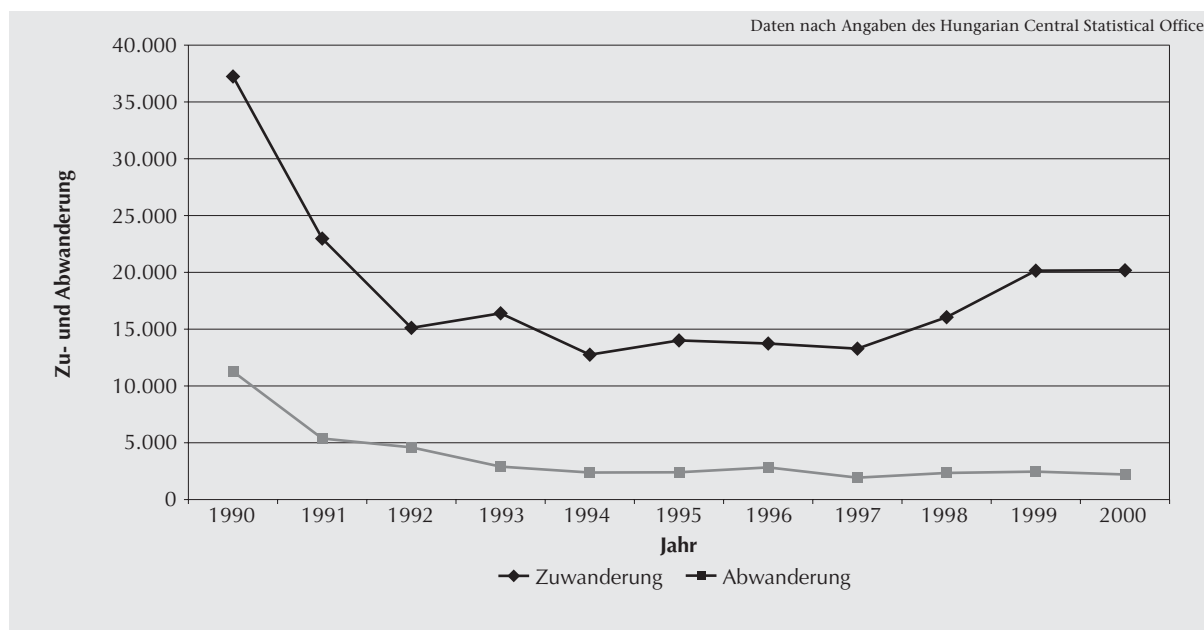


Tabelle 65: Zuwanderung von Ausländern nach Ungarn nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten 1990 und 1991 und von 1995 bis 2000

	1990	1991	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Rumänien	29.617	10.940	5.101	4.161	3.979	5.504	7.845	8.894
Ukraine	-	-	1.324	1.426	1.390	1.766	2.420	2.427
Jugoslawien	426	4.030	1.301	870	836	1.490	2.490	1.777
China	658	2.067	1.206	1.781	1.740	1.282	1.185	1.066
Deutschland	533	439	443	579	641	677	820	785
Slowakei	-	-	233	277	268	403	594	1.034
andere	6.008	5.498	4.400	4.640	4.429	4.930	4.797	4.201
Insgesamt	37.242	22.974	14.008	13.734	13.283	16.052	20.151	20.184

Quelle: Hungarian Central Statistical Office; eigene Berechnungen

Literatur

- Bauer, Thomas/Zimmermann, Klaus 1999: Assessment of Possible Migration Pressure and its Labour Market Impact Following EU Enlargement to Central and Eastern Europe. IZA Research Report No. 3, Bonn
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin und Bonn
- Berencsi, Zsuzsa / Sik, Endre 1995: Intentions to Emigrate and to Work Abroad in Hungary in 1993-1994, in: Fullerton, Maryellen u.a. (Hrsg.): Refugees and Migrants: Hungary at a Crossroads. Budapest, S. 129-142
- Bretz, Manfred 2002: Treffsicherheit von Bevölkerungsvorausberechnungen, in: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Demographische Vorausschätzungen – Grenzen und Möglichkeiten, Methoden und Ziele (= Materialien zur Bevölkerungswissenschaft, Heft 104). Wiesbaden, S. 1-38
- Breuer, Toni 2002: Ein Dauerplatz an der Sonne. Europas Rentner zieht es nach Süden, in: Praxis Geographie 3/2002, S. 21-27
- Brücker, Herbert/Trübswetter, Parvati/Weise, Christian 2000: EU-Osterweiterung: Keine massive Zuwanderung zu erwarten, in: DIW-Wochenbericht 21/2000
- Bundesministerium des Innern (BMI) 2002: Innenpolitischer Bericht 1998-2002. Berlin
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2002: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1991-2000, Bonn
- Bundestagsdrucksache 14/9926: Langjähriger Aufenthalt bestimmter Flüchtlingsgruppen (vom 4. September 2002)
- Dinkel, Reiner 2001: Die bevölkerungsdynamischen Konsequenzen von kontinuierlicher Zu- und Abwanderung auf Bevölkerungszahl und Altersstruktur eines Landes, in: Currle, Edda/Wunderlich, Tanja (Hrsg.): Deutschland – ein Einwanderungsland? Rückblick, Bilanz und neue Fragen. Stuttgart, S. 351-388
- Dövényi, Zoltán 1997: Zeitliche und räumliche Aspekte der Migrationswellen in Ungarn 1918-1995, in: Seewann, Gerhard (Hrsg.): Migrationen und ihre Auswirkungen: das Beispiel Ungarn 1918-1995. München, S. 7-33
- Dövényi, Zoltán 2000: Ungarn im Spiegel der Ost-West-Wanderung, in: Fassmann, Heinz / Münz, Rainer (Hrsg.): Ost-West-Wanderung in Europa. Wien u.a., S. 183-194
- European Integration Consortium 2000: The Impact of Eastern Enlargement on Employment and Labour Markets in the EU Member States. Final Report, Berlin/Milano (Consortium leader: DIW, Hauptautoren: Böri, Tito/Brücker, Herbert)

- Fassmann, Heinz/Hintermann, Christiane 1997: Migrationspotential Ostmitteleuropa. Struktur und Motivation potentieller Migranten aus Polen, der Slowakei, Tschechien und Ungarn. ISR-Forschungsbericht 15, Wien
- Fassmann, Heinz/Münz, Rainer 2002: Die Osterweiterung der EU und ihre Konsequenzen für die Ost-West-Wanderung, in: Bade, Klaus/Münz, Rainer (Hrsg.): Migrationsreport 2002. Fakten – Analysen – Perspektiven, Frankfurt/New York, S. 61-97
- Fehrenbacher, Ansgar 2002: Personenfreizügigkeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten und der Schweiz, in: ZAR 8/2002, S. 278-282
- Fertig, Michael/Schmidt, Christoph 2000: Aggregate-Level Migration Studies as a Tool for Forecasting Future Migration Streams. IZA Discussion Paper No. 183, Bonn
- Franzmeyer, Fritz/Brücker, Herbert 1997: Europäische Union: Osterweiterung und Arbeitskräftemigration, in: DIW-Wochenbericht 5/1997
- Gruber, Sabine/Rüßler, Harald 2002: Hochqualifiziert und arbeitslos. Jüdische Kontingentflüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Opladen
- Hárs, Ágnes / Sik, Endre / Tóth, Judit 2000: Hungary, in: Wallace, Claire / Stola, Dariusz (eds.): Central Europe: New Migration Space. London, S. 228-250
- Hönekopp, Elmar 2000: EU-Osterweiterung: Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte der Mitgliedsländer der Europäischen Union, in: Hrbek, Rudolf (Hrsg.): Die Osterweiterung der Europäischen Union. Problemfelder und Lösungsansätze aus deutscher und ungarischer Sicht. EZFF Occasional Papers Nr. 22, Tübingen, S. 116-142
- Kaiser, Claudia/Friedrich, Klaus 2002: Deutsche Senioren unter der Sonne Mallorcas. Das Phänomen Ruhesitzwanderung, in: Praxis Geographie 2/2002, S. 14-15
- Luy, Marc 2002: Die Bedeutung von Zuwanderung für die deutsche Bevölkerung, in: Praxis Geographie 2/2002, S. 26-31
- Morokvasic, Mirjana / de Tinguy, Anne 1993: Between East and West: A New Migratory Space, in: Rudolph, Hedwig / Morokvasic, Mirjana (Hrsg.): Bridging States and Markets. International Migration in the early 1990s. Berlin, S. 245-263
- Okólski, Marek 1994: Poland, in: Ardittis, Solon: The Politics of East-West Migration. New York, S. 51-67
- Okólski, Marek 2000: Polen - Wachsende Vielfalt von Migration, in: Fassmann, Heinz/Münz, Rainer (Hrsg.): Ost-West-Wanderung in Europa. Wien u.a., S. 141-162
- Peters, Wilfried 2003: Aussiedlerzuzug – Entwicklung und Perspektiven, in: ZAR 5/6/2003, S. 193-197
- von Pollern, Hans-Ingo 2003: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 2002, in: ZAR 3/2003, S. 103-108

- Pries, Ludger (Hrsg.) 1997: Transnationale Migration. Soziale Welt : Sonderband 12, Baden-Baden
- Reinberg, Alexander/Hummel, Markus 2003: Steuert Deutschland langfristig auf einen Fachkräftemangel zu? IAB-Kurzbericht Nr. 9/2003, Nürnberg
- Schreyer, Franziska 2003: Von der Green Card zur Red Card? IAB-Kurzbericht Nr. 7/2003, Nürnberg
- Schreyer, Franziska/Gebhardt, Marion 2003: Green Card, IT-Krise und Arbeitslosigkeit. IAB-Werkstattbericht Nr. 7/2003, Nürnberg
- Schröder, Birgit 2003: Die EU-Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Asylstaats, in: ZAR 4/2003, S. 126-132
- Silagi, Michael 2001: Das Spätaussiedlerstatusgesetz – eine legislatorische Fehlleistung, in: ZAR 6/2001, S. 259-263
- Sinn u.a. (ifo-Institut) 2000: EU-Erweiterung und Arbeitskräftemigration: Wege zu einer schrittweisen Annäherung der Arbeitsmärkte. Ifo-Institut München
- Straubhaar, Thomas 2001: Ost-West-Migrationspotential: Wie groß ist es? HWWA Discussion Paper 137, Hamburg
- Tießler-Marenda, Elke 2002: Die neue Zuwanderungsregelung für Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen, in: ZAR 7/2002, S. 233-237
- UN Population Division 2000: Replacement Migration: Is It a Solution to Declining and Aging Populations?, New York
- Wallace, Claire / Stola, Dariusz 2000: Introduction: Patterns of Migration in Central Europe, in: Wallace, Claire / Stola, Dariusz (Hrsg.): Central Europe: New Migration Space. London, S. 13-44

Verzeichnis der Tabellen

Hinweis: Die Tabellen wurden im Textteil und daran anschließend im Anhang durchnummeriert. Im folgenden Tabellenverzeichnis werden die Tabellen nach Kapiteln (bezogen auf den Textteil und Anhang) geordnet aufgeführt.

1. Überblick über das gesamte Migrationsgeschehen in Deutschland

Tabelle 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2002

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 25: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 26: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2002 (Anhang)

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2002

Tabelle 27: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 28: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2002 (Anhang)

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2002

Tabelle 29: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1993 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 30: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1993 bis 2002 (Anhang)

1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 31: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 32: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2002 (Anhang)

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 EU-Binnenmigration

Tabelle 33: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland von 1991 bis 2002 (Anhang)

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Tabelle 34: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 35: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2002 (Anhang)

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 4: Zuzug von Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2002

Tabelle 36: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 37: Zuzug von Spätaussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2002 (Anhang)

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Tabelle 5: Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2002

2.5 Asylzuwanderung

Tabelle 6: Hauptvolkszugehörigkeiten von Asylantragstellern der drei zugangsstärksten Herkunftsländer von 1995 bis 2002

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1990 bis 2002

Tabelle 38: Asylantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern von 1990 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 39: Die 10 Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern von 1998 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 40: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2001 (Anhang)

Tabelle 41: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2002 (Anhang)

2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge

Tabelle 8: Zahl der De-Facto-Flüchtlinge 1996 bis 2002

Tabelle 42: Zahl der Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina 1996 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 43: Personen mit einer Duldung nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Herkunftsländern (Stand: 21. August 2002) (Anhang)

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Tabelle 9: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV)

Tabelle 44: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV und ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2002 (Anhang)

Tabelle 45: Werkvertragsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 46: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 47: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 48: Vermittlung von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 49: Vermittlungen von Haushaltshilfen im Jahr 2002 (Anhang)

Tabelle 50: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2002 (Anhang)

2.8 IT-Fachkräfte

Tabelle 10: Zusicherung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2002

Tabelle 11: Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2002

2.9 Ausländische Studierende

Tabelle 12: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2002/2003

Tabelle 13: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2002/2003

Tabelle 51: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2002 und im Wintersemester 2002/2003 (Anhang)

Tabelle 52: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2002 (jeweils Sommersemester und darauffolgendes Wintersemester) (Anhang)

Tabelle 53: Ausländische Studenten nach Fächergruppen und den 12 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2001/2002 (Anhang)

Tabelle 54: Ausländische Studenten nach Fächergruppen und den 13 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2002/2003 (Anhang)

3. Unkontrollierte (irreguläre) Migration

Tabelle 55: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 56: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 57: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 58: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland 1994 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 59: Illegale Ausländerbeschäftigung (Verstöße von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) von 1992 bis 2002 (Fallzahlen) (Anhang)

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Tabelle 60: Zuzüge in Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2002 (Anhang)

5. Abwanderung aus der Bundesrepublik Deutschland

Tabelle 61: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2002 (Anhang)

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Tabelle 14: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2002

Tabelle 15: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Drittstaatsangehörige) am 31. Dezember 2002

Tabelle 62: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1951 bis 2002 (Anhang)

Tabelle 63: Einbürgerungen nach vorheriger Staatsbürgerschaft 1995 bis 2002 (Anhang)

7. Mögliche Folgen der EU-Erweiterung für den Migrationsprozess

7.1 Darstellung des Migrationsgeschehens zwischen Deutschland und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern

Tabelle 16: Zu- und Fortzüge von Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nach und aus Deutschland von 1993 bis 2001

Tabelle 17: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV für die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer von 1999 bis 2002

Tabelle 18: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2002

Tabelle 19: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2002

Tabelle 20: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1993 bis 2002

Tabelle 21: Erteilte Arbeitserlaubnisse für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2002

7.2 Das Migrationsgeschehen in Polen und Ungarn in den 90er Jahren

Tabelle 22: Zu- und Abwanderung von In- und Ausländern in Polen von 1990 bis 2001

Tabelle 23: Zu- und Abwanderung von Ausländern in Ungarn von 1990 bis 2000

Tabelle 64: Zuwanderung nach Polen nach den häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2001 (Anhang)

Tabelle 65: Zuwanderung von Ausländern nach Ungarn nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten 1990 und 1991 und von 1995 bis 2000 (Anhang)

7.3 Prognosen auf der Basis der vorhandenen Studien zur EU-Erweiterung

Tabelle 24: Tabellarische Übersicht zu Schätzungen des Migrationspotenzials nach der EU-Erweiterung

Verzeichnis der Abbildungen

Hinweis: Die Abbildungen im Textteil und daran anschließend im Anhang sind durchnummeriert. Im folgenden Abbildungsverzeichnis werden die Abbildungen nach Kapiteln (bezogen auf den Textteil und Anhang) geordnet aufgeführt.

1. Überblick über das gesamte Migrationsgeschehen in Deutschland

Abbildung 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2002

Abbildung 39: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2002 (Anhang)

Abbildung 40: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2002 (Anhang)

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Abbildung 2: Zu- und Fortzüge in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2002 (Ausländer und Deutsche)

Abbildung 3: Zuzüge im Jahr 2002 nach den sechs häufigsten Herkunftsländern und -regionen

Abbildung 4: Fortzüge im Jahr 2002 nach den sechs häufigsten Zielländern und -regionen

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Abbildung 5: Zuzüge im Jahr 2002 nach den sechs häufigsten Staatsangehörigkeiten

Abbildung 6: Fortzüge im Jahr 2002 nach den sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Abbildung 7: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2002

Abbildung 41: Zuzüge im Jahr 2002 in die einzelnen Bundesländer pro 1.000 der Bevölkerung (Anhang)

Abbildung 42: Fortzüge im Jahr 2002 in die einzelnen Bundesländer pro 1.000 der Bevölkerung (Anhang)

1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur

Abbildung 8: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in v. Hd. von 1974 bis 2002

Abbildung 9: Zuzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2002

Abbildung 10: Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2002

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

Abbildung 11: Formen der Zuwanderung nach Deutschland

2.1 EU-Binnenmigration

Abbildung 12: Zuzüge von EU-Ausländern nach Deutschland im Jahr 2002

Abbildung 13: Fortzüge von EU-Ausländern aus Deutschland im Jahr 2002

Abbildung 43: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen von 1991 bis 2002 (Anhang)

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Abbildung 14: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2002

Abbildung 15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2002

2.3 Spätaussiedler

Abbildung 16: Status von Spätaussiedlern 1993 bis 2002

Abbildung 17: Zuzug von Spätaussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2002

Abbildung 18: Altersstruktur der im Jahr 2002 zugezogenen Spätaussiedler und der deutschen Gesamtbevölkerung des Jahres 2001

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Abbildung 44: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2002 (Anhang)

2.5 Asylzuwanderung

Abbildung 19: Asylantragsteller in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2002

Abbildung 20: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2002

Abbildung 21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den 4 häufigsten Herkunftsländern von 1998 bis 2002

Abbildung 22: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für irakische, türkische, jugoslawische und afghanische Staatsangehörige im Jahr 2001 in %

Abbildung 23: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für irakische, türkische, jugoslawische und afghanische Staatsangehörige im Jahr 2002 in %

Abbildung 45: Asylantragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2002 (Anhang)

Abbildung 46: Asylantragsteller aus der Türkei nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2002 (Anhang)

Abbildung 47: Asylantragsteller aus dem Irak nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2002 (Anhang)

Abbildung 48: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1990 bis 2002 (Anhang)

Abbildung 49: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in % von 1990 bis 2002 (Anhang)

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Abbildung 24: Kontingente und tatsächlich beschäftigte Werkvertragsarbeitnehmer von 1992 bis 2002

Abbildung 25: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2002

2.9 Ausländische Studierende

Abbildung 26: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2002 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

3. Unkontrollierte (irreguläre) Migration

Abbildung 27: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2002

Abbildung 28: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2002

Abbildung 29: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2002

Abbildung 30: Unerlaubt (illegal) aufhältige Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 2002

Abbildung 31: Verwarnungen, Geldbußen und Strafanzeigen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland von 1992 bis 2002 (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Abbildung 32: Zuwanderung im Jahr 2001 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz

Abbildung 33: Zuwanderung im Jahr 2001 in die EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung

Abbildung 34: Kumulierte Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2000 in die Europäische Union und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung

Abbildung 50: Zuzüge in die Staaten der europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2001 (Anhang)

Abbildung 51: Kumulierte Zuzüge der Jahre von 1991 bis 2000 in die Europäische Union und in die Schweiz (Anhang)

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Abbildung 52: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2002 (Anhang)

7. Mögliche Folgen der EU-Erweiterung für den Migrationsprozess

7.1 Darstellung des Migrationsgeschehens zwischen Deutschland und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern

Abbildung 35: Zuzüge von Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittsländern nach Deutschland von 1993 bis 2001

Abbildung 36: Zuzüge aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nach Deutschland von 1993 bis 2001 (Angaben in %)

Abbildung 53: Zuzüge aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik und Slowenien nach Deutschland von 1993 bis 2001 (Anhang)

Abbildung 54: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV: EU-Beitrittsländer und andere Länder im Vergleich (Angaben in %) (Anhang)

Abbildung 55: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV für die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer von 1999 bis 2002 (Anhang)

Abbildung 56: Werkvertragsarbeitnehmer der Beitrittsländer und übriger Länder im Vergleich von 1992 bis 2002 (Angaben in %) (Anhang)

Abbildung 57: Saisonarbeitnehmer der Beitrittsländer und übriger Länder im Vergleich von 1993 bis 2002 (Angaben in %) (Anhang)

7.2 Das Migrationsgeschehen in Polen und Ungarn in den 90er Jahren

Abbildung 37: Zuwanderung nach Polen nach den sechs häufigsten Herkunftsländern von 1990 bis 2001

Abbildung 38: Zuwanderung von Ausländern nach Ungarn nach den sechs häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1995 bis 2000

Abbildung 58: Zu- und Abwanderung von In- und Ausländern in Polen von 1990 bis 2001 (Anhang)

Abbildung 59: Zu- und Abwanderung von Ausländern in Ungarn von 1990 bis 2000 (Anhang)